

Freiburg im Breisgau, den 4. Januar 2008

Inhalt: Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ – Ankündigung der deutschen Bischöfe. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2008. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 206

Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ – Ankündigung der deutschen Bischöfe

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u. a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim „VzF Deutsches Liturgisches Institut“ (Trier) erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben.

Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

2. Veränderungen

Bei der Neuausgabe des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest *ein* Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil I im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten

für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und -erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundlegende christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe“¹.

¹ Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Im Dezember 2007

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollbroch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 207

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Bretten Stadt*, bestehend aus der Pfarrei St. Laurentius Bretten, Dekanat Bretten, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Engelbert Baader zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 208

Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2008

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche Priester aus anderen Ländern beim Erzbischöflichen Ordinariat für die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei vor allem um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom oder anderen europäischen Universitätsstädten absolvieren, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat den gewünschten Vertretungszeitraum **bis spätestens 29. Februar 2008** mitzuteilen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen oder

mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist für die Zuweisung der Vertretungsstellen hilfreich. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft und Verpflegung erhalten wird.

Nach wie vor beläuft sich der Richtsatz für die pauschale Vergütung einer von einem auswärtigen Priester wahrgenommenen Ferienvertretung auf monatlich 540,00 €. Außerdem erhält der Aushilfsgeistliche freie Unterkunft und Verpflegung sowie die Erstattung der Reisekosten bzw. einen Zuschuss hierzu, wenn die Kosten für eine inhereuropäische Bahnfahrt 2. Klasse überschritten werden.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Priester interessiert ist, eine solche Aushilfe zu vermitteln. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt vor allem von der Anzahl der für die betreffenden Zeiten tatsächlich zur Verfügung stehenden Geistlichen aus dem Ausland ab.

Mitteilung

Nr. 209

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom **1. Januar 2008** wie folgt festgelegt:


Entgeltgrenzen 2008	Jahres- betrag	monatl. Betrag
Beitragsbemessungs- grenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung	43.200,00 €	3.600,00 €
Beitragsbemessungs- grenze bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung	63.600,00 €	5.300,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze	48.150,00 €	
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozial- versicherungsbeiträge in voller Höhe)		325,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigungen		400,00 €

Amtsblatt

Nr. 1 · 4. Januar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 1 · 4. Januar 2008

Personalmeldungen

Nr. 210

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende *Dekane* ernannt:

Gerhard Disch, Dekanat Breisach-Neuenburg

Wolfram Stockinger, Dekanat Bruchsal

Hans-Jürgen Decker, Dekanat Endingen-Waldkirch

Heinz Neckermann, Dekanat Hegau

Dr. Joachim Dauer, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Hubert Streckert, Dekanat Karlsruhe

Dr. Mathias Trennert-Helwig, Dekanat Konstanz

Bernhard Knobelspies, Dekanat Kraichgau

Johannes Balbach, Dekanat Mosbach-Buchen

Matthias Bürkle, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Josef Fischer, Dekanat Schwarzwald-Baar

Christoph Neubrand, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Werner Florian, Dekanat Tauberbischofsheim

Peter Berg, Dekanat Waldshut

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Hubert Streckert*, Karlsruhe, mit Wirkung vom 2. März 2008 gemeinsam mit Pfarrer *Achim Zerrrer* gemäß can. 517 § 1 CIC zum Pfarrer der Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und U. L. Frau Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 2008 Pfarrer *Bernhard Metz*, Krautheim, zum *Polizeidekan* für die Erzdiözese Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 2007

Pfarrer *Hartwig Michael Benz*, Mühlingen

Regionaldekan *Erwin Bertsch*, Karlsruhe

Don Domenico Fasciano SDB, Mannheim

Kooperator *P. Franz Hoch SCJ*, Freiburg

Pfarrer *Jürgen Olf*, Weingarten

Dekan *Martin Schlick*, Sinsheim

Dekan *Dr. Mathias Trennert-Helwig*, Konstanz

Pfarrer *Lukas Wehrle*, Oberkirch

zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Leimen, bestehend aus den Pfarreien Herz Jesu Leimen, St. Peter Leimen-Gauangelloch und St. Laurentius Nußloch, Dekanat Wiesloch, zum 13. April 2008

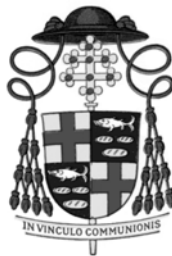
Bewerbungsfrist: 25. Januar 2008

Im Herrn ist verschieden

24. Dez. 2007: Pfarrer i. R. *Rudolf Farrenkopf*, Heidelberg, † in Heidelberg

Freiburg im Breisgau, den 7. Januar 2008

Der Herr über Leben und Tod rief am 3. Januar 2008 seinen treuen Diener



Erzbischof em. Dr. Dr. Oskar Saier

zu sich in seinen Frieden.

Erzbischof Dr. Oskar Saier wurde am 12. August 1932 im „Vogtshof“ in Wagensteig (Buchenbach) bei Freiburg geboren. Er studierte Theologie an den Universitäten Freiburg und Tübingen und wurde am 2. Juni 1957 in St. Peter zum Priester geweiht. Nach Vikarsjahren in Reiselfingen, Mosbach und Freiburg promovierte er 1970 am Kanonistischen Institut in München mit einer Arbeit über die Communio-Theologie des II. Vatikanischen Konzils zum Doktor des Kirchenrechts. 1970 wurde er Regens des Priesterseminars in St. Peter. Zwei Jahre später ernannte ihn Papst Paul VI. zum Titularbischof von Rubicon und Weihbischof in Freiburg. Die Bischofsweihe erhielt er am 29. Juni 1972 durch Erzbischof Dr. Hermann Schäufele, sein Wahlspruch lautete „In vinculo communionis“. Am 15. März 1978 ernannte ihn Papst Paul VI. zum Erzbischof und Metropolit von Freiburg. Seine feierliche Amtseinführung erfolgte am 3. Mai 1978 im Freiburger Münster. Über viele Jahre hinweg war er stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz und Vorsitzender der Pastorkommission. Zum 1. Juli 2002 nahm Papst Johannes Paul II. seinen gesundheitsbedingten Amtsverzicht an.

Erzbischof Dr. Oskar Saier hat während seiner 24-jährigen Amtszeit der Kirche von Freiburg nachhaltige Impulse gegeben. 1986 begründete er zusammen mit Kardinal Juan Landázuri Ricketts aus Lima die Partnerschaft des Erzbistums Freiburg mit der katholischen Kirche in Peru. Mit dem Ziel einer Erneuerung des kirchlichen Lebens in der Erzdiözese startete er 1989 die pastorale Initiative „Miteinander Kirche sein für die Welt von heute“, in deren Rahmen 1991 und 1992 das von ihm einberufene Freiburger Diözesanforum statt fand. 1997 griff er diese Initiative auf und lud die Mitglieder aller diözesanen Räte zu einem gemeinsamen „Diözesantag“ ein. Das Ziel einer in die Zukunft weisenden missionarischen Pastoral hat Erzbischof Dr. Oskar Saier noch einmal zum 175-jährigen Bestehen des Erzbistums Freiburg im Jahr 2002 abgesteckt, indem er das Jubiläumsjahr unter das Leitwort stellte: „Es ist Zeit zur Aussaat“.

Für sein Wirken wurde Erzbischof Dr. Oskar Saier mehrfach auch international ausgezeichnet. So war er unter anderem Ehrenbürger von Bethlehem/Palästina, Träger der Ordens „El Sol del Perú“ und Ehrenmitglied der Peruanischen Bischofskonferenz. 1992 erhielt er das Große Bundesverdienstkreuz, dem 2002 die Verleihung des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern folgte. Außerdem wurde er 1997 mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet und war seit 2002 Ehrendoktor der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg.

Die Kirche von Freiburg ist Erzbischof Dr. Oskar Saier für seinen unermüdlichen Dienst als Brückenbauer und „Sämann“ des Wortes Gottes zu bleibendem Dank verpflichtet. Wir trauern um eine herausragende Bischofsgestalt, die sich um das Erzbistum in vielfacher Weise verdient gemacht hat.

Das Pontifikalrequiem findet am 10. Januar 2008 um 10.30 Uhr im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg statt, anschließend Beisetzung in der Bischofsgruft. Am Mittwoch, den 9. Januar 2008, von 9.00 bis 19.30 Uhr wird der verstorbene Oberhirte in der Kirche des Priesterseminars Collegium Borromaeum aufgebahrt. Requiescat in pace!

Die Geistlichen, die an der Feier des Gottesdienstes und der Beisetzung teilnehmen, werden gebeten, dies in Chorkleidung zu tun und sich im Erzbischöflichen Priesterseminar (Collegium Borromaeum), Schoferstraße 1, anzukleiden. Bitte beachten Sie dabei, dass die Feier bereits um 10.00 Uhr mit einer Statio in der Kirche des Priesterseminars (Konviktskirche) beginnt.

In jeder Seelsorgeeinheit möge für den Verstorbenen in der kommenden Woche ein Gedenkgottesdienst gehalten werden.

Jeder Priester wird gebeten, so bald als möglich für den Verstorbenen die heilige Messe zu feiern.

Am Tag der Beisetzung, d. h. am Donnerstag, 10. Januar 2008, sollen in jeder Pfarrkirche um 10.30 Uhr zum Gedenken an den Verstorbenen die Glocken läuten.

Freiburg im Breisgau, den 4. Januar 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Amtsblatt

Nr. 2 · 7. Januar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 2 · 7. Januar 2008

Freiburg im Breisgau, den 24. Januar 2008

Inhalt: Fastenhirtenbrief 2008. — Sonderdrucke und Hörbuch vom Fastenhirtenbrief 2008. — Beilage: Fürbitten zum 1. Fastensonntag.

Hirtenbrief des Erzbischofs

Nr. 211

Fastenhirtenbrief 2008

Aus der Kraft der Versöhnung leben

Liebe Schwestern, liebe Brüder in der Gemeinschaft des Glaubens!

In vielen Bereichen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens setzt – wenn auch manchmal zaghaft und zurückhaltend – ein Umdenken ein. Wir erleben immer stärker, dass ein verschwenderischer Umgang mit den Bodenschätzen und den begrenzten Ressourcen nicht nur dem Klima, sondern uns allen schadet. Wir spüren, dass unser menschliches Miteinander mehr braucht als materiellen Wohlstand und finanzielle Absicherung. Auch in unserer Erzdiözese gibt es deutliche Zeichen des Umdenkens: Viele erkennen, dass es sich lohnt, sich auf unsere Seelsorgeeinheiten einzulassen. Es lohnt sich, miteinander zu sprechen, statt übereinander zu reden. Es ist besser, miteinander und füreinander zu beten, sich gegenseitig einzuladen, statt sich ab- und auszugrenzen. Ja, wenn wir eine lebenswerte Zukunft haben wollen, dann müssen wir uns in vielfacher Hinsicht umorientieren. Zur Bereitschaft, damit bei uns selbst anzufangen, – dazu möchte ich mit diesem Hirtenbrief ermutigen.

Der Ruf zur Umkehr

In einem weit tieferen Sinn als im Hinblick auf gesellschaftliche Fragen steht der Ruf zum Umdenken, zur Umkehr, zur Neuorientierung auf Gott hin am Beginn der österlichen Bußzeit. Dieser Ruf zum Umdenken und zur Umkehr führt zur Mitte der biblischen Botschaft. Jesus selbst fasst seine Verkündigung in den wenigen Worten zusammen, die zugleich wie ein Schlüssel die Tür zum christlichen Leben öffnen: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15).

Gott selbst wird in Jesus Christus einer von uns, er wird Mensch; er tritt in den Teufelskreis menschlicher Schuld und Verstrickung, gegenseitiger Vorwürfe und Vergeltung ein, um diesen Kreis aufzusprengen und unserem Leben und Zusammenleben den Weg in die Zukunft zu eröffnen. Jesus lässt die Menschen am eigenen Leib erfahren, was dies bedeutet. Diejenigen, die sich auf ihn einlassen, spüren und erleben, dass sich ihr Leben umkehrt, dass sie sich grundlegend verändern. Da ist der Zöllner Zachäus: Jesus schreibt ihn nicht als hoffnungslosen Fall ab. Er verhilft ihm zur Umkehr und damit zu einem neuen Leben. Da ist der blinde Bartimäus, der uns sagt: Die Begegnung mit Jesus Christus schenkt eine neue Sicht der Dinge, einen Blick, der unser Leben

von Grund auf verändert. Jesus geht es nicht um Verurteilung, sondern um Befreiung und Neuorientierung; es geht zuerst und vor allem darum, zu erkennen: So wie bisher kann es nicht weitergehen!

„Gott hat die Welt mit sich versöhnt“

Liebe Schwestern, liebe Brüder!
Umkehr und Versöhnung meinen nicht einfach ein billiges „Seid nett zueinander“. Es geht um etwas weit Tieferes, um eine Lebenseinstellung, die an Gott selbst Maß nimmt. In seinem Erbarmen nimmt er jeden Menschen an, auch den Sünder, und schenkt ihm einen neuen Anfang. Umkehren können wir, weil sich Gott uns zuerst zugewandt hat. Er hat „in Christus die Welt mit sich versöhnt“ (2 Kor 5,19). Umkehr ist das Geschenk, neu anfangen zu dürfen. Wer kennt nicht das befreiende Gefühl, wenn wir um Entschuldigung bitten und der andere sie annimmt? Ist es nicht wie frische Luft zum Atmen, wenn Nachsicht statt Vorwürfe die Atmosphäre des Miteinanders prägen? Wo immer Versöhnung geschieht, ereignet sich ein Neuanfang, da wird der Anbruch des Reiches Gottes konkret erfahrbar. Deshalb ist die Umkehr, die Jesus uns ans Herz legt, keine finstere und Angst machende Angelegenheit. Im Gegenteil: Sie heilt und befreit und schenkt Freude.

Versöhnt und versöhnend miteinander leben

Dieser Neuanfang ist uns grundlegend in der Taufe geschenkt. Durch die Taufe sind wir eine neue Schöpfung. Gott hat uns in seiner Liebe neu geboren und als seine Kinder angenommen. Die leidenschaftliche Liebe Gottes zu uns Menschen ist zugleich die sich erbarmende und verzeihende Liebe. Sie ist so groß, dass Gott durch den Propheten Hosea uns sagen lässt: „Wie

könnte ich dich preisgeben (...)? Wie dich aufgeben (...)? Mein Herz wendet sich gegen mich, mein Mitleid lodert auf“ (Hos 11,8f). Auf diese Liebe Gottes dürfen wir antworten. Aus dieser Liebe dürfen wir Tag für Tag leben. Doch wir spüren, dass wir immer wieder hinter dieser Liebe zurückbleiben, ja versagen und schuldig werden. Die österliche Bußzeit ruft uns in Erinnerung, dass wir umkehren dürfen zu Gott, heimkehren zum Vater, der uns mit offenen Armen empfängt. Der Ruf zur Umkehr ist die Einladung, Jesus Christus näher zu kommen und, wie uns der hl. Apostel Paulus ermutigt, als neue Menschen zu leben (vgl. Röm 6,3-11). Die Tage der Buße schärfen unser Gewissen und helfen uns, uns neu an Gott und seinem Erbarmen zu orientieren und uns voll Vertrauen ihm zuzuwenden. Wer aus dem Erbarmen Gottes lebt, wird selbst bereit zum Erbarmen und zur Versöhnung.

Untrennbar zum Neuanfang aus der von Gott geschenkten Versöhnung gehört das gegenseitige Verzeihen im täglichen Miteinander. Der Anfang des Jahres verstorbene Erzbischof Dr. Oskar Saier stellte in einem seiner ersten Hirtenbriefe die entscheidende Frage: „Woran krankt unsere Zeit und woran könnte sie gesunden? Was fehlt dem Menschen?“ Seine Antwort ist heute so aktuell wie damals: „Unserer Zeit fehlen Menschen, die vergeben und verzeihen; Menschen, die sich des anderen erbarmen – und so das Leben erhelten und mit Hoffnung erfüllen.“¹ Wie oft kommt es zu Missverständnissen am Arbeitsplatz, in der Familie, bei Sport und Freizeit, die durch ein klärendes Gespräch behoben werden könnten! Und wie viel Leid könnte gerade Ehepartnern bei ein wenig mehr Mut, die Hand zur Versöhnung auszustrecken und anzunehmen, erspart

bleiben! Nicht wenige Menschen beginnen, innerlich zu verbittern, wenn sie erlittene Schuld nicht verzeihen können. Umso wichtiger ist die Familie als die erste und wichtigste Schule der Versöhnung. Auch in unseren kirchlichen Gruppen, Kreisen und Gemeinden gibt es manche Auseinandersetzung. Es wäre ein leuchtendes Beispiel christlicher Lebenskultur, die aus dem Geist der Versöhnung lebt, wenn wir uns hier das Wort des Apostels Paulus immer wieder neu zu eigen machen und mit Leben füllen würden: „Wie der Herr Euch vergeben hat, so vergebt auch ihr“ (Kol 3,13).

Wege der Versöhnung

Wie es im menschlichen Miteinander verschiedene Wege und Ausdrucksweisen der Versöhnung gibt, so kennen auch das Neue Testament und die Überlieferung der Kirche unterschiedliche Formen der Umkehr und der Vergebung durch Gott. Wer das Wort Gottes hört, sich und sein Leben an der Botschaft von Gottes Gerechtigkeit, Liebe und Erbarmen ausrichtet, der ist bereits auf dem Weg der Umkehr. Das Zweite Vatikanische Konzil empfiehlt uns deshalb, gerade in der Vorbereitungszeit auf Ostern mit „größerem Eifer das Wort Gottes zu hören.“² Dazu gehören das private wie gemeinsame Lesen, Meditieren, Bedenken der Heiligen Schrift wie auch das Gespräch darüber. Lassen wir uns betreffen und herausfordern von Gottes Wort! Immer wieder erzählen mir Eltern, dass z. B. durch eine bebilderte Familienbibel schon Kinder lernen, sich auf Gottes Wort einzulassen, umzudenken und so die Welt aus der Perspektive Gottes zu sehen.

Eine bewährte Form, sich gemeinsam Gottes Wort zu stellen, ist der Bußgottes-

dienst, zu dem wir in der Advents- und insbesondere in der österlichen Bußzeit eingeladen sind. Der Bußgottesdienst führt uns den Umkehrruf Jesu wieder neu vor Augen, lädt uns ein zur Besinnung und mahnt zur Bekehrung des Herzens. Zugleich macht er uns bewusst, dass wir alle der Vergebung bedürfen und Gott im Gebet miteinander und füreinander darum bitten sollen.

Die dichteste Form der Umkehr und der Vergebung, liebe Schwestern, liebe Brüder, ist die Feier des Sakraments der Versöhnung, die persönliche Beichte. Leider haben viele den Zugang zu diesem Sakrament verloren. Gewiss, es fällt uns nicht leicht, zu unserer persönlichen Schuld zu stehen und unsere Sünden zu bekennen. Und doch muss menschliche Schuld, zumal schwere Schuld, ins Wort gebracht werden, und zwar in das bekennende Wort. Durch das Aussprechen der Schuld tritt diese – anschaulich gesagt – aus dem Menschen heraus. Erst dadurch distanzieren wir uns von dem, was wir an Unfrieden, Ungerechtigkeit und Unordnung, an Schuld und Sünde zu verantworten haben. Dabei sind wir von niemandem vertretbar. So weist der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer auf den großen Wert der Beichte hin, indem er sagt: Erst im ausdrücklichen Bekenntnis „wird die letzte Festung der Selbstrechtfertigung preisgegeben und zugleich bricht das Licht des Evangeliums in die Finsternis und Verschlossenheit des Herzens hinein.“³

Es ist tatsächlich „das Licht des Evangeliums“, wenn der auferstandene Herr als erstes nach seiner Auferstehung seinen Jüngern das Geschenk der Versöhnung anvertraut, indem er ihnen zusagt: „Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben“

Amtsblatt

Nr. 3 · 24. Januar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

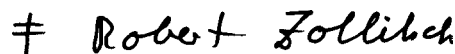
Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 3 · 24. Januar 2008

(Joh 20,23). Wo immer wir uns dieses Wort der Vergebung und Versöhnung persönlich zusagen lassen, nachdem wir zuvor unsere Schuld ausgesprochen haben, ist dies wie eine große Befreiung, wie ein wärmender Sonnenstrahl nach nasskalten Tagen.

Es hat darum einen tiefen Sinn, uns so unmittelbar und konkret, wie dies im Bußsakrament geschieht, von Jesus Christus beschenken zu lassen; von ihm, der in seinem Tod und in seiner Auferstehung die Macht der Sünde gebrochen hat und uns immer wieder einen neuen Anfang schenkt. Darum möchte ich Sie ermutigen, es wieder neu mit einer persönlichen Beichte zu versuchen. Darüber hinaus gilt es, sich in den Pfarreien und Seelsorgeeinheiten vertieft mit der Bußpraxis auseinander zu setzen und über eine zukunftsweisende „Kultur der Umkehr“ miteinander ins Gespräch zu kommen. Ich meine wahrzunehmen, dass es heute so etwas wie eine neue Sehnsucht nach „Orten der Versöhnung“ gibt. Geben wir dieser Sehnsucht in uns Raum und nehmen wir die vielfältigen Möglichkeiten der Umkehr und Versöhnung wahr! Denn sie bringen Licht und Zuversicht in unser Leben, ein Leben, das bezeugt: es gibt in dieser Welt eine Liebe, die stärker ist als alle Schuld und Sünde.

Liebe Schwestern, liebe Brüder,
dass in uns allen – weit über die Tage der österlichen Bußzeit hinaus – immer mehr die Bereitschaft wächst, umzukehren, uns mit Gott versöhnen zu lassen, und dass wir den Mut finden, uns gegenseitig zu verzeihen, dafür erbitte ich den Segen des sich erbarmenden Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Freiburg im Breisgau, am Fest der Taufe des Herrn,
den 13. Januar 2008



Erzbischof

¹ Erzbischof Dr. Oskar Saier, Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1982, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 5 vom 19. Februar 1982.

² Konstitution über die heilige Liturgie 109.

³ Dietrich Bonhoeffer, *Gemeinsames leben*, München ¹⁶ 1979, S. 97.

Der Hirtenbrief ist am **1. Fastensonntag, dem 10. Februar 2008**, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) zu verlesen.

Mitteilung

Nr. 212

Sonderdrucke und Hörbuch vom Fastenhirtenbrief 2008

Der Fastenhirtenbrief (Sonderdrucke) kann kostenlos mit der **Bestellnummer 03110208** beim Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Abt. V (Vertrieb), Tel.: (07 61) 51 44 - 1 15, Fax: (07 61) 51 44 - 7 61 15, vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de, angefordert werden. Der Fastenhirtenbrief ist ab 6. März 2008 auch als Audioversion im MP3-Format im Internet abrufbar: www.erzbistum-freiburg.de/hirtenbrief (zur freien Weiterverwendung).

Erzbischöfliches Ordinariat

Fürbitten zum 1. Fastensonntag

(Beilage zum Fastenhirtenbrief 2008)

- Z:** Herr, unser Gott, du ermöglichst uns den Weg der Umkehr und empfängst uns mit offenen Armen der Liebe und des Erbarmens. Vor dich tragen wir voll Vertrauen unsere Anliegen, Sorgen und Bitten:
- V:** Schenke allen Menschen Erfahrungen deiner wohltuenden Liebe und heilenden Nähe, damit sie das Geschenk der Umkehr annehmen und den Weg der Versöhnung gehen. Du naher Gott.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Stärke alle, die in der Kirche Verantwortung tragen, mit deinem Geist der Versöhnung und des Friedens. Du gütiger Gott.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Gib immer mehr Menschen die Kraft und den Mut, sich für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung einzusetzen. Du stärkender Gott.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Bewege die Herzen der Verantwortungsträger in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, Konflikte nicht auf Kosten Unschuldiger auszutragen. Du ermutigender Gott.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Schenke uns in dieser österlichen Bußzeit den Blick für das rechte Maß, den Freiraum für das Wesentliche und ein offenes Ohr für dein Wort, damit wir das Ostergeheimnis freudig und bereit erfassen können. Du befreiender Gott.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** ...
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Gib unseren Verstorbenen Anteil an deiner Herrlichkeit. Lass uns nicht vergessen, was wir ihnen zu verdanken haben. Du erlösender Gott.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- Z:** Vater im Himmel, du schenkst uns deinen Frieden. Höre unsere Anliegen und führe uns auf den Weg der Liebe und des Erbarmens durch Jesus, unseren Bruder und Herrn. Amen.

Freiburg im Breisgau, den 1. Februar 2008

Inhalt: Auflösung der Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. Februar 2008. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Stellenausschreibung. — Pastorkongress ERWACHSEN GLAUBEN. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Inkardination. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisung/Versetzung. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden. — Ausschreibung von Pfarreien.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 213

Auflösung der Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg

Die Satzung der Bild- und Filmstelle der Erzdiözese Freiburg, die vom Erzbischöflichen Ordinariat mit Datum vom 16. März 1950 genehmigt wurde, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgehoben und die Bild- und Filmstelle selbst mit gleichem Datum aufgelöst.

Die bisherigen Aufgaben der Bild- und Filmstelle wurden neu umschrieben und teilweise auf die „Mediathek für Pastoral und Religionspädagogik“, die das Erzbischöfliche Seelsorgeamt zum 1. Januar 2008 als Teil des Referates Medienpastoral errichtet hat, übertragen.

Nr. 214

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. Februar 2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. Februar 2008) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 215

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Radolfzell St. Radolt*, bestehend aus den Pfarreien Münster Unserer Lieben Frau Radolfzell, St. Meinrad Radolfzell, St. Nikolaus Radolfzell-Böhringen, St. Ulrich Radolfzell-Güttingen, St. Georg Radolfzell-Liggeringen, St. Laurentius Radolfzell-Markelfingen, St. Gallus Radolfzell-Möggingen und St. Zeno Radolfzell-Stahringen, Dekanat Östlicher Hegau, mit Wirkung vom 27. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Michael Hauser zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit stellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Brigachtal*, bestehend aus der Pfarrei St. Martin Brigachtal, Dekanat Schwarzwald-Baar, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Eberhard Murzko zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Rheinfelden-Herten*, bestehend aus der Pfarrei St. Urban Rheinfelden-Herten, Dekanat Waldshut, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Albin Blümmel zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Boxberg-Ahorn*, bestehend aus den Pfarreien St. Aquilin Boxberg, St. Josef Boxberg-Angeltürn, Allerheiligen Boxberg-Kupprichhausen, St. Kilian Boxberg-Unterschüpf, St. Elisabeth Boxberg-Windischbuch, St. Kilian Ahorn-Berolzheim und St. Maria Ahorn-Eubigheim, Dekanat Lauda, mit Wirkung vom 21. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Michael Dafferner zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Birnau*, bestehend aus der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Birnau, Dekanat Linzgau, mit

Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und P. Bruno Metzler OCist zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Ettlingen Höhe*, bestehend aus den Pfarreien St. Bonifatius Ettlingen-Schöllbronn, St. Anton Ettlingen-Spessart und St. Georg Malsch b. E.-Völkersbach, Dekanat Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Alfred Pummer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Graben-Neudorf*, bestehend aus den Pfarreien St. Wendelinus Graben-Neudorf (Neudorf), St. Remigius Hambrücken und der Pfarrkuratie St. Nikolaus Graben-Neudorf (Graben), Dekanat Bruchsal, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Armin Haas zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Großrinderfeld*, bestehend aus den Pfarreien St. Michael Großrinderfeld, St. Johann Großrinderfeld-Gerchsheim, St. Laurentius Großrinderfeld-Ilmspan und St. Vitus Großrinderfeld-Schönfeld, Dekanat Tauberbischofsheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Administrator Damian Samulski zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Dezember 2007 die *Seelsorgeeinheit Heidelberg-Nord*, bestehend aus den Pfarreien St. Raphael Heidelberg-Neuenheim und St. Vitus Heidelberg-Handschuhsheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet und Pfarrer Josef Mohr zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 216

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnung im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 25. September 2007 – Az.: 4-3322.11-78/1 – (GABl. 2007 Nr. 10 vom 28. November 2007 S. 533) wurden für die Heizperiode 2007/2008

die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

- Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 13,45 Euro je qm Wohnfläche und Jahr.
- Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 234 kwh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 190 kwh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, Amtsblatt 1993, S. 63, Nr. 45.

Mitteilungen

Nr. 217

Stellenausschreibung

Die **Abteilung Schulen/Hochschulen im Erzbischöflichen Ordinariat** sucht zum 1. September 2008 **eine Referentin bzw. einen Referenten für den Bereich Elementarpädagogik** (100 %-Stelle).

Angesprochen sind Diplomtheologen/Religionspädagogen mit pädagogischer bzw. sozialpädagogischer Zusatzqualifikation. Interessenten/innen werden auf die ausführliche Stellenausschreibung hingewiesen, welche im Internet unter <http://www.ordinariat-freiburg.de/117.0.html> zugänglich ist.

Nr. 218

Pastoralkongress ERWACHSEN GLAUBEN

Termin: 1. März 2008, 9:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg

Die Sinus-Studie hat unseren Blick nicht nur auf verschiedene Milieus, sondern auch auf verschiedene Spiritualitäten, ja verschiedene Weisen zu glauben gerichtet. Als Menschen unterscheiden wir uns in unserem Lebensstil, in unserem Zugang zur Wirklichkeit Kirche und nicht zuletzt in unserem Blick auf Gott und in der Art und Weise an ihn zu glauben.

Traditionell könnten wir fragen, was der wahre Glaube ist und woran er sich erweist. Wir können aber auch einfach wahrnehmen, dass Erwachsene in unterschiedlicher und vielfältiger Weise ihren Glauben finden, entwickeln und leben. Die Einheit der Kirche kennt eine weit größere Vielfalt im Glauben, als es der erste Eindruck erahnen lässt.

Die in unserer Gesellschaft erlebte Vielfalt stellt unser pastorales Handeln vor die Frage, was „erwachsen glauben“ bedeutet und bedeuten kann: Was glauben Erwachsene? Wie glauben sie? Warum glauben sie? Und wie können sie auch im Glauben aus den Kinderschuhen herauswachsen? Solche Fragen sind nicht zuletzt eine Provokation für unser eigenes „glauben“.

Anmeldungen bis zum **18. Februar 2008** an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, Abteilung I, Pastorale Grundaufgaben, Postfach 449, 79004 Freiburg.

Personalmeldungen

Nr. 219

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 17. Dezember 2007 Frau *Susanne Rosenberger* und Herrn *Markus Eisele* zu *Kirchlich Beauftragten für allgemein bildende Gymnasien* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 18. Dezember 2007 den Fachberater des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen, Herrn StD *Ulrich Klebes*, zum *Kirchlich Beauftragten für berufliche Schulen* nach der Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz ernannt.

Er ist für folgende Schulorte zuständig:

Pforzheim, Bretten, Bruchsal, Tauberbischofsheim, Wertheim, Karlsruhe: Gewerbeschule Durlach, Heinrich-Hertz-Schule, Heinrich-Hübsch-Schule, Heinrich-Meidinger-Schule, Friedrich-List-Schule, Elisabeth-Selbert-Schule.

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Dr. Winfrid Keller*, Religionslehrer und Schulseelsorger an der Heimschule Kloster Wald, bisher Mitglied des Franziskanerordens, mit Wirkung vom 27. Dezember 2007 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 10. Februar 2008 Herrn *Uwe Lüttinger*, Ettlingen, zum Pfarrer der

Pfarreien *St. Heinrich und Kunigunde Karlsruhe* und *St. Antonius Eggenstein-Leopoldshafen*, Dekanat Karlsruhe, bestellt.

Anweisung/Versetzung

7. Jan.: *P. Mathew George Kunnumpurath MCBS*, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Ettlingen-Stadt*, Dekanat Karlsruhe

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Peter Altenstetter*, Straßberg, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Verena Straßberg*, *St. Peter und Paul Winterlingen-Benzingen*, *St. Mauritius Winterlingen-Harthausen* und *St. Gertrud Winterlingen*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, mit Ablauf des 31. August 2008 entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Herbert Fürst*, Mannheim, auf die Pfarreien *Zwölf Apostel Mannheim-Vogelstang*, *St. Laurentius Mannheim-Käfertal* und *St. Hildegard Mannheim-Käfertal-Süd*, Dekanat Mannheim, mit Ablauf des 31. August 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Alfons Haidlauf*, Hohberg-Hofweier, auf die Pfarreien *St. Gallus Hohberg-Hofweier* und *St. Carolus Hohberg-Diersburg*, Dekanat Offenburg, mit Ablauf des 30. September 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Franz Kreutler*, Lörrach, auf die Pfarrei *St. Peter Lörrach*, Dekanat Wiesental, mit Ablauf des 31. August 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Klaus Schäfer*, Mannheim, auf die Pfarrei *St. Josef Mannheim*, bei gleichzeitiger Entpflichtung von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Jakobus Mannheim-Neckarau* und *Maria Hilf Mannheim-Almenhof*, Dekanat Mannheim, mit Ablauf des 31. August 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Fritz Ullmer*, Hembsbach, auf die Pfarreien *St. Laurentius Hembsbach* und *St. Bartholomäus Laudenschach*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, mit Ablauf des 31. Au-

Amtsblatt

Nr. 4 · 1. Februar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 4 · 1. Februar 2008

gust 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurrue-
setzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

10. Jan.: Pfarrer i. R. *Karl Göz*, Karlsruhe, † in Karlsruhe

21. Jan.: Pfarrer i. R. *Josef Plewnia*, Berlin, † in Berlin

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Deggenhausertal, bestehend aus den Pfarreien Maria Königin Deggenhausertal-Untersiggingen, St. Georg Deggenhausertal-Limpach, St. Blasius Deggenhausertal-Deggenhausen, St. Johann Deggenhausertal-Oberhomburg, St. Verena Deggenhausertal-Roggenbeuren und Dreikönig Deggenhausertal-Urnau, Dekanat Linzgau, zum 1. Juli 2008

Seelsorgeeinheit Lauf-Sasbachtal, bestehend aus den Pfarreien St. Brigitta Sasbach, St. Leonhard Lauf, Hl. Dreifaltigkeit Sasbachwalden und der Pfarrkuratie St. Konrad Sasbach-Obersasbach, Dekanat Acher-Renttal, zum 20. Juli 2008

Seelsorgeeinheit An Wolf und Kinzig, bestehend aus den Pfarreien St. Laurentius Wolfach, St. Roman Wolfach und St. Bartholomäus Oberwolfach, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, zum 1. September 2008

Seelsorgeeinheit Grenzach-Wyhlen, bestehend aus den Pfarreien St. Michael Grenzach-Wyhlen (Grenzach) und St. Georg Grenzach-Wyhlen (Wyhlen), Dekanat Waldshut, zum 1. September 2008

Seelsorgeeinheit Hemsbach, bestehend aus den Pfarreien St. Laurentius Hemsbach und St. Bartholomäus Laudenbach, Dekanat Heidelberg-Weinheim, zum 1. September 2008

Seelsorgeeinheit Mannheim-Käfertal-Vogelstang, bestehend aus den Pfarreien Zwölf Apostel Mannheim-Vogelstang, St. Laurentius Mannheim-Käfertal und St. Hildegard Mannheim-Käfertal-Süd, Dekanat Mannheim, zum 1. September 2008

Seelsorgeeinheit Mannheim Südwest, bestehend aus den Pfarreien St. Jakobus Mannheim-Neckarau, St. Josef Mannheim und Maria Hilf Mannheim-Almenhof, Dekanat Mannheim, zum 1. September 2008

Seelsorgeeinheit Straßberg, bestehend aus den Pfarreien St. Verena Straßberg, St. Peter und Paul Winterlingen-Benzingen, St. Mauritius Winterlingen-Harthausen und St. Gertrud Winterlingen, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, zum 1. September 2008

Seelsorgeeinheit Herbolzheim, bestehend aus den Pfarreien St. Alexius Herbolzheim, St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim und St. Mauritius Herbolzheim-Wagenstadt, Dekanat Endingen-Waldkirch, zum 1. Oktober 2008

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2008

Freiburg im Breisgau, den 7. Februar 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008. — Verordnung zur Änderung der AVVO. — Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung im März 2008. — Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2008. — Der Mensch in der Falle – Anthropologie zwischen Technisierung und Ökonomisierung. — Silvesterpredigt und Neujahrsansprachen des Herrn Erzbischofs.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 220

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist“ gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bischöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.

Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk Misereor haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

Dieser Hoffnungsweg wird weitergehen. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen Ihre Liebe.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Aufruf zur MISEREOR-Fastenaktion 2008 wurde am 27. November 2007 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am 4. Fastensonntag, dem 2. März 2008, in

allen Gottesdiensten (einschl. der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 9. März 2008, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 221

Verordnung zur Änderung der AVVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung und die Zentral-KODA bezüglich Artikel I Ziffer 2 dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Zentral-KODA-Ordnung übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2005 (ABl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 AVVO wird aufgehoben.
2. Die Anlage 3 zur AVVO (Regelung über die Entgeltumwandlung) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Anschluss an § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a
Ausschluss des Anspruchs

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

§ 1b
Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800,00 Euro für nach dem 31. Dezember 2004 neu abgeschlossene Verträge.“

b) § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Dienstgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.“

c) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
In-Kraft-Treten, Zeitdauer der Regelung

Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II der Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 2004 (ABl. S. 318) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 16. Januar 2008

✠ Robert Zollbrock
Erzbischof

Erläuterung zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses der Zentral-KODA (Artikel I Ziffer 2 der Verordnung zur Änderung der AVVO vom 16. Januar 2008):

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Nr. 222

Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung im März 2008

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1) Anwendung findet und die nach § 15 Absatz 1 AVVO eingruppiert sind.

§ 2
Einmalzahlung, Zahlungsweise

(1) Die unter § 1 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 Euro. Diese wird mit den Bezügen für den Monat März 2008 ausgezahlt.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist ein Entgeltanspruch (Vergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankenzuzüge) der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters für mindestens einen Tag im Monat März 2008. Der Anspruch besteht auch dann, wenn in diesem Monat nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes im Monat März 2008 keine Bezüge erhalten hat.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen im Zahlungsmonat vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. März 2008. Teilzeitbeschäftigte, deren Vergütung nicht als festes Monatsgehalt gezahlt wird, erhalten keine Einmalzahlung.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 16. Januar 2008

✠ Robert Zollbrock
Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 223

Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2008

Seit 50 Jahren engagieren sich die Katholiken in Deutschland eindrucksvoll mit MISEREOR für die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dies wird auch bei der 50. Fastenaktion deutlich. Sie steht unter dem Leitwort „*Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen – entdecke die Liebe*“. Dieses Leitwort ruft uns auf, im weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Menschenwürde Zeugnis abzulegen von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion in Südafrika

Die 50. MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (10. Februar 2008) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert MISEREOR im südafrikanischen Soweto/Johannesburg einen feierlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird (10:00 Uhr bis 11:15 Uhr). Mit der Eröffnung in Soweto erinnert MISEREOR an die Fastenaktion 1983, als MISEREOR die Katholiken in Deutschland zur Auseinandersetzung mit dem Apartheidregime in Südafrika aufrief und um Unterstützung für die Opfer bat.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „*Liturgische Bausteine*“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg- und Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Meditationen sowie Bausteine für Jugend- und Kindergottesdienste.
- Der neue *MISEREOR-Fastenkalendar 2008* ist besonders für Familien und Gruppen ein guter Begleiter durch die Fastenzeit. Weitere Materialien für Kinder und Jugendliche (Comics, Aktionsanregungen, Informationshefte usw.) können bestellt werden.
- Für Ihre *Pfarrbriefe* gibt es wieder eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, auf dem Sie Ihr Pfarrei-Logo und andere Texte mit abdrucken können.
- Das *aktuelle Hungertuch* „Selig seid Ihr“ des chinesischen Künstlers Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Frühschichten, Bußgottesdienste, in der Katechese usw.
- Bitte hängen Sie das *Aktionsplakat* an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem *MISEREOR-Opferstockschild* versehen werden.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein *Fastenessen* an.
- Mit der *Aktion „Solidarität geht!“* ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Die MISEREOR-Kollekte

Am **4. Fastensonntag** (2. März 2008) soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR verlesen werden. Am **5. Fastensonntag** (9. März 2008) findet in allen Gottesdiensten die *MISEREOR-Kollekte* statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das *Fastenopfer der Kinder* ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt.

Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte **ohne jeden Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse**, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01. **Auf dem Überweisungsträger sollen die Erträge aus der MISEREOR-Kollekte und des Fastenopfers der Kinder getrennt aufgeführt werden.** Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V., Aachen.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe ist die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR abzuliefern. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. *Hinweis: Nicht zuletzt im Rahmen der Partnerschaft mit Peru unterhält das Erzbistum Freiburg ausgezeichnete Kontakte zu MISEREOR. Ein gutes Kollektenergebnis aus Freiburg wäre im Jubiläumsjahr von MISEREOR ein besonderes Zeichen der Solidarität und der Anerkennung der herausragenden Leistungen dieses Hilfswerkes!*

MISEREOR-Materialien


Materialbestellung bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel.: (01 80) 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax: (02 41) 47 98 67 45, oder unter www.misereor.de.

Amtsblatt

Nr. 5 · 7. Februar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 5 · 7. Februar 2008

Mitteilungen

Nr. 224

Der Mensch in der Falle – Anthropologie zwischen Technisierung und Ökonomisierung

Das biblisch-christliche Menschenbild hat die Entwicklung der modernen Wissenschaften weitgehend ermöglicht. Gleichwohl erleben wir gegenwärtig, wie die Folgen dieser Entwicklung in Konflikt mit ihrem Ursprung geraten, wenn sich das Menschenbild von seiner Begründung trennt. Der *Studentag* setzt an diesem Dilemma an: Einerseits trägt die moderne Forschung zu beachtlichen therapeutischen, technologischen und ökonomischen Erfolgen bei und eröffnet vermeintlich atemberaubende Perspektiven; andererseits steht zu befürchten, dass die Grenzen der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens überschritten und nicht mehr geachtet werden. Damit zeigt sich die Ausweitung der menschlichen Möglichkeiten als Gefährdung von Menschenwürde und Menschenrechten. Neben drei theologischer Beiträge bietet der Studentag auch die medizinethische Perspektive und versucht so, einen Beitrag zum interdisziplinären Dialog zu leisten. Wie in den zurückliegenden Jahren setzen wir auf konzentrierte und engagierte Informationen und laden herzlich zu einem gemeinsamen Tag des Nachdenkens ein.

Teilnehmer: Pastorale Dienste und Absolventen/innen des Theologischen Kurses Freiburg

Ort: Kath. Akademie Freiburg, Wintererstr. 1

Kosten: 10,00 €zzgl. Getränke
Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Termin: Mittwoch, 27. Februar 2008

9:00 Uhr Stehkafee / 9:30 Uhr Begrüßung

9:45 Uhr *Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff*
Der Mensch als Träger von Freiheit und Würde: Herausforderung unseres Menschenbildes durch die moderne Medizin.

- 11:00 Uhr *Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer*
Der Mensch als Wirtschaftsfaktor: Objekt der Ökonomisierung oder Gestalter des Marktes.
- 12:15 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr *Prof. Dr. Helmut Hoping*
Der Mensch als Ebenbild Gottes: Biblische Theologie und moderne Anthropologie.
- 15:30 Uhr *Prof. Dr. Giovanni Maio*
Der Mensch als Patient: Ethische und anthropologische Grenzen einer ökonomisierten Medizin.

Im Anschluss an die Vorträge ist Gelegenheit zur Rückfrage an die Referenten.

Veranstalter: Erzb. Ordinariat – Abt. II, Institut für Pastorale Bildung, Theologische Fakultät Freiburg und Katholische Akademie / Tagesleitung: Dr. Thomas Dietrich

Anmeldungen bis 18. Februar 2008 *schriftlich* an die Katholische Akademie, Postfach 9 47, 79009 Freiburg, Fax: (07 61) 3 19 18 - 1 11, christiane.wenner@katholische-akademie-freiburg.de.

Nr. 225

Silvesterpredigt und Neujahrsansprachen des Herrn Erzbischofs

Unter dem Titel „*An der Schwelle zum Jahr 2008 – Impulse aus dem Glauben*“ wurden die Silvesterpredigt sowie die beiden Neujahrsansprachen des Herrn Erzbischofs bei den Empfängen für die Priester und für die Laien zusammengefasst. Die Broschüre wird den jeweils eingeladenen Gästen zugeschickt. Die digitale Fassung in Form einer PDF-Datei kann unter folgender Adresse aus dem Internet heruntergeladen werden und unterliegt keinem Kopierschutz: <http://www.erzbistum-freiburg.de/Predigten-Reden-Zollitsch.122.0.html>. Eine Bestellung bzw. Zusendung auf anderem Weg ist nicht vorgesehen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Freiburg im Breisgau, den 13. Februar 2008

Inhalt: Änderung der Bistums-KODA-Ordnung sowie Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung. — Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Dezember 2007. — Zuständigkeit der Dekane in Angelegenheiten des Sonn- und Feiertagsschutzes. — Gottesdienst mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche 2008. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Sabbattage für Priester.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 226

Änderung der Bistums-KODA-Ordnung sowie Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung

Artikel I Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Die Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg – Bistums-KODA-Ordnung – vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 19), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung – KAGOAnpVO – vom 4. Juni 2005 (ABl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission wirkt ferner nach Maßgabe des § 24 bei der Vorbereitung der besonderen Regelungen für die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten mit.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „3:3:3:3“ durch die Angabe „3:2:3:4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind

a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen,

b) die Leitungsgremien der in der Erzdiözese Freiburg tätigen Koalitionen nach Artikel 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände).“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor dem Erlass von kirchengesetzlichen Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten erhält die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse der Kommission über die Abgabe der Stellungnahme bedürfen einer Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.“

Artikel II Änderung der Bistums-KODA-Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 20. Dezember 1990 (ABl. 1991, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (ABl. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ferner hat das Erzbischöfliche Ordinariat dem Wahlvorstand eine Liste der in der Erzdiözese Freiburg tätigen Koalitionen nach § 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände) einschließlich der Namen und Anschriften deren vertretungsberechtigter Personen zur Verfügung zu stellen.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 4 für Wahlvorschläge der in der Erz-

diözese Freiburg tätigen Koalitionen nach § 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände) entsprechend. Sie sind von den nach der Satzung vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.“

3. In § 8 Satz 2 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

Artikel III Schlussvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift zu § 5 Bistums-KODA-Ordnung

Die Zusammensetzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bistums-KODA bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode von den Bestimmungen gemäß Artikel I Ziffer 2 unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Januar 2008



Erzbischof

Nr. 227

Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Dezember 2007

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 13. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst, welcher Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betrifft:

Jugendhilfzentrum St. Anton, Hauptstraße 63, 79359 Riegel (Antrag 55/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhilfzentrums St. Anton, Hauptstraße 63, 79359 Riegel, in Trägerschaft des Erzbischöflichen Kinder- und Jugendheims St. Anton, kirchliche Stiftung, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 der Bemessungssatz der

Weihnachtszuwendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5 c bis 12 auf 50 v. H. und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 5 b und höher auf 40 v. H. gekürzt. Damit endet der Stundungsbeschluss vom 10. Mai 2007.

2. Von der in Ziffer 1 genannten Maßnahme werden solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber wird gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters prüfen und entscheiden.
3. Die leitenden Mitarbeiter/innen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird bis 30. Juni 2008 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, ist der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter dann der nach Ziffer 1 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber hält die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 13. Dezember 2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30. Juni 2008.

Der Beschluss wird gemäß den Richtlinien vom 11. Dezember 2007 (ABl. 2007, S. 175) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 24. Januar 2008



Erzbischof

Zuständigkeit der Dekane in Angelegenheiten des Sonn- und Feiertagschutzes

Durch Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 9. Juni 1987 wurden die Dekane als zuständige Stelle zur Durchführung von Anhörungen gemäß § 12 Absatz 3 FeiertG bestimmt.

Diese Zuständigkeit der Dekane wird hiermit erstreckt auf die Anhörungen gemäß § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG).

Damit sind die Dekane als zuständige kirchliche Stelle von den bürgerlichen Gemeinden vor der Entscheidung über die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage anzuhören.

Der Wortlaut des § 8 LadÖG ist nachstehend wiedergegeben.

§ 8

Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.* Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.

(2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

(3) Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

* Gem. Art. 5 Abs. 3 G. v. 14.2.2007 (GBl. S. 135) dürfen im Jahr 2007 abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein; diese Tage werden von der Gemeinde bestimmt. Die Adventssonntage und die Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

Gottesdienst mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche 2008

Seit der apostolischen Zeit gehört das Öl neben Wasser, Wein und Brot zu den Urelementen christlicher Liturgie. Bei der Eingliederung in die Kirche werden die Taufbewerber durch die Salbung mit Katechumenenöl gestärkt. Die Chrisamsalbung beim Sakrament der Taufe, der Firmung und der Weihe bringt die Größe unserer Berufung durch Jesus Christus zum Ausdruck: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, die Gemeinde, die Gott zu eigen gehört“ (1 Petr 2,9). Schließlich will die Salbung der Kranken mit Öl Zeichen der aufrichtenden und heilenden Nähe unseres Herrn sein. So werden wir alle durch die Salbung bei verschiedenen Anlässen darin bestärkt, Jesus Christus zu folgen und immer mehr in die Lebensgemeinschaft mit ihm hineinzuwachsen.

Um möglichst vielen Gläubigen die Gelegenheit zu geben, an der Weihe der Heiligen Öle durch den Bischof in der Chrisammesse teilzunehmen, wird die Eucharistiefeier am **Montag in der Karwoche, dem 17. März 2008, um 15 Uhr im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg** gefeiert. Dazu sind alle Gläubigen sehr herzlich eingeladen.

Für die Priester gibt es die Möglichkeit, mit unserem Herrn Erzbischof zu konzelebrieren; es ist aber auch möglich, im Schiff des Münsters Platz zu nehmen. Wer konzelebrieren will, nimmt in liturgischen Gewändern (Albe und weiße Stola bitte mitbringen) im Chor des Münsters seinen Platz ein. Vor der Chrisammesse (von 14 bis 15 Uhr) und danach (17 bis 18 Uhr) ist Gelegenheit zum Empfang des Bußsakraments im Chorumgang des Freiburger Münsters gegeben.

Im Anschluss an den Gottesdienst ist im Priesterseminar **Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1 in Freiburg**, ein Imbiss vorgesehen, der Gelegenheit zum Gespräch und zur gemeinsamen Begegnung geben soll.

Die Gläubigen sollen auf die Feier aufmerksam gemacht und dazu im Namen unseres Erzbischofs eingeladen werden. Besonders eingeladen sind bereits am Vormittag die Jugendlichen, die sich mit der Frage ihrer Berufung auseinandersetzen und über ihren eigenen Weg in Welt und Kirche nachdenken.

Im Collegium Borromaeum (Schoferstr. 1, 79098 Freiburg) gibt es einen spannenden Berufungsparcour mit verschiedenen Angeboten und die Möglichkeit zum offenen Gespräch, zu dem auch Seminaristen bereit stehen; ebenso wird ein Film über das Leben zweier Freiburger Priesterkandidaten gezeigt. Das Angebot besteht zwischen 10 und 12 Uhr. Termin: Montag, 17. März 2008, ab 10 Uhr; Mittagsgebet: 12:15 Uhr; Mittagessen: 12:30 Uhr.

Amtsblatt

Nr. 6 · 13. Februar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 6 · 13. Februar 2008

Weitere Informationen und Anmeldungen zum Mittagessen bei: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, mail@dein-Weg-bewegt.de.

In der Zeit unmittelbar nach der Chrisammesse **bis 18 Uhr** können die **Heiligen Öle in der Domsingschule am Münsterplatz** von den Dekanatsvertretern abgeholt werden. Diese sollen nach Absprache mit den Dekanen darüber informiert sein, wie viel jeweils von dem betreffenden Öl benötigt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Heiligen Öle nur von den Dekanatsvertretern, keinesfalls aber von Vertretern einzelner Seelsorgeeinheiten oder Pfarrgemeinden abgeholt werden können. Die Abholgefäße sollen gereinigt und dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4 bis 5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel – je nach Verwendungszweck – folgende Aufschriften eingraviert sein:

- O. C. (= Oleum Catechumenorum),
- O. I. (= Oleum Infirmorum),
- S. C. (= Sanctum Chrisma).

Mitteilungen

Nr. 230

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 180

Kongregation für die Glaubenslehre „Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung“.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 179

Enzyklika *SPE SALVI* von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Hoffnung.

Arbeitshilfen Nr. 220

„Die Feier der Kindertaufe“. Pastorale Einführung.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 231

Sabbattage für Priester

„*Abstand gewinnen – ausspannen*“

Der Sabbattag bietet Priestern im aktiven Dienst und Priestergruppen von Sonntagabend bis maximal Montagabend eine Zeit zum Ausspannen. Freie Zeiten, Spirituelle Impulse, Gespräche und Liturgien werden angeboten.

Termine: 24./25. Februar 2008
8./9. Juni 2008
13./14. Juli 2008
28./29. September 2008
26./27. Oktober 2008
23./24. November 2008

Leitung: Pfarrer Klemens Armbruster
Pfarrer Hermann-Josef Kreutler

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 0, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org.

Freiburg im Breisgau, den 26. Februar 2008

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2008. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Gabe der Erstkommunionkinder 2008. — Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren. — Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bistums-KODA-Wahl 2008. — Wiederbesetzung des Kirchlichen Disziplinargerichts. — Aufbaukurs Pfarrverwaltung. — Konveniat der Priester im Ruhestand. — Menschen mit psychischen Auffälligkeiten in der Seelsorge. — Veränderung der Bezeichnung der Dienstgebiete der Schulbeauftragten. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs. — Personal-meldungen: Ernennung. — Entpflichtungen. — Im Herrn ist verschieden.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 232

Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2008

„Christus wurde euret wegen arm“ (2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Jedes Jahr bietet uns der liturgische Weg nach Ostern willkommene Gelegenheit, den Sinn und den Wert unseres Christseins zu vertiefen, und sie regt uns an, die Barmherzigkeit Gottes wiederzuentdecken, damit wir unsererseits den Brüdern und Schwestern gegenüber barmherziger werden. In der Fastenzeit ist es die Sorge der Kirche, einige besondere Werke zu empfehlen, die die Gläubigen konkret in diesem Prozess der inneren Erneuerung fördern, nämlich *Gebet*, *Fasten* und *Almosengeben*. Dieses Jahr möchte ich in der üblichen Botschaft zur Fastenzeit bei der Überlegung zur Praxis des Almosens verweilen, die eine konkrete Weise darstellt, dem Notleidenden zu Hilfe zu kommen, und gleichzeitig eine asketische Übung zur Befreiung von der Gebundenheit an die irdischen Güter ist. Wie stark der Einfluss von materiellem Besitz ist und wie eindeutig unsere Entscheidung sein soll, sie nicht zu Götzen zu machen, bekräftigt Jesus nachdrücklich: „Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon“ (Lk 16,13). Almosen hilft uns, diese ständige Versuchung zu überwinden; denn es erzieht uns, die Bedürfnisse des Nächsten wahrzunehmen und mit den anderen das zu teilen, was wir durch göttliche Güte besitzen. Das ist das Ziel der besonderen Kollekten für die Armen, die während der Fastenzeit in vielen Teilen der Welt durchgeführt werden. Auf diese Weise verbindet sich innere Reinigung mit einer Geste in der kirchlichen Gemeinschaft, wie sie schon die Urkirche kennt. Von ihr spricht etwa der heilige Paulus in seinen Briefen über die Kollekte für die Gemeinde von Jerusalem (vgl. 2 Kor 8-9; Röm 15, 25-27).

2. Das Evangelium lehrt: Wir sind nicht Eigentümer, sondern Verwalter der Güter, die wir besitzen. Sie dürfen deswegen nicht als unantastbares Eigentum betrachtet werden, sondern als Mittel, durch die der Herr jeden von uns ruft, seine Fürsorge für den Nächsten zu vermitteln. Wie der *Katechismus der Katholischen Kirche* betont, haben die materiellen Güter entsprechend ihrer universellen Bestimmung einen sozialen Wert (vgl. Nr. 2404).

Deutlich ist der Tadel Jesu im Evangelium dem gegenüber, der die irdischen Reichtümer nur für sich allein will und benutzt. Angesichts der Massen, denen es an allem fehlt und die Hunger leiden, sind die Worte des 1. Johannesbriefes eine harte Zurechtweisung: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (1 Joh 3,17). Mit noch größerer Deutlichkeit ertönt der Ruf zum Teilen in mehrheitlich christlichen Ländern, da deren Verantwortung gegenüber den vielen Elenden und Verlassenen schwerer wiegt. Ihnen zu Hilfe zu kommen ist eher eine Pflicht der Gerechtigkeit als ein Akt der Caritas.

3. Das Evangelium bringt ein typisches Merkmal des christlichen Almosens ans Licht: Es soll im Verborgenen gegeben werden. „Deine linke Hand soll nicht wissen, was deine rechte tut“, fordert Jesus, „Dein Almosen soll verborgen bleiben“ (Mt 6,3-4). Noch kurz zuvor hatte er gesagt, dass man sich nicht der eigenen guten Taten rühmen soll, um nicht zu riskieren, des himmlischen Lohns verlustig zu gehen (vgl. Mt 6,1-2). Die Sorge des Jüngers ist es, dass alles zur höheren Ehre Gottes geschieht. Jesus mahnt: „So soll euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (Mt 5,16). Alles zielt deshalb nicht auf unsere Ehre, sondern auf die Ehre Gottes. Möge dieses Bewusstsein, liebe Brüder und Schwestern, jede Tat der Hilfe für den Nächsten begleiten; dann wird sie nicht zu einem Mittel, das als solches in den Vordergrund tritt. Wenn wir beim Vollbringen einer guten Tat nicht die Ehre Gottes

und das wahre Wohl der Mitmenschen zum Ziel haben, sondern vor allem nach einem persönlichen Gewinn oder einfach nach Beifall streben, entsprechen wir nicht dem Evangelium. In der modernen von Bildern geprägten Gesellschaft muss man sehr wachsam sein gegenüber dieser Versuchung. Die Mildtätigkeit des Evangeliums ist keine bloße Philanthropie: Es ist vielmehr ein konkreter Akt der Caritas, eine theologische Tugend, die aus der inneren Umkehr hin zur Gottes- und Bruderliebe folgt und Jesus Christus nachahmt, der sich uns selbst ganz geschenkt hat bis zum Tod am Kreuz. Wie sollten wir Gott nicht für die vielen Menschen danken, die fernab von den Scheinwerfern der Mediengesellschaft in der Stille aus christlichem Geist großzügige Taten zur Unterstützung des Nächsten in Not vollbringen? Sehr wenig nützt es, die eigenen Güter den anderen zu schenken, wenn sich dadurch unser Herz in Eitelkeit aufbläst: Darum sucht derjenige, der weiß, dass Gott „das Verborgene sieht“ und im Verborgenen belohnen wird, nicht die menschliche Anerkennung für die vollbrachten Werke der Barmherzigkeit.

4. Die Heilige Schrift lädt uns ein, das Almosen mit einem tieferen Blick zu betrachten, der die rein materielle Dimension transzendiert, und sie lehrt uns, dass mehr Freude im Geben als Nehmen liegt (vgl. *Apg* 20,35). Wenn wir mit Liebe handeln, dann drücken wir die Wahrheit unseres Seins aus: Wir sind nämlich nicht für uns selbst geschaffen, sondern für Gott und für die Mitmenschen (vgl. *2 Kor* 5,15). Jedes Mal, wenn wir aus Liebe zu Gott unsere Güter mit dem bedürftigen Nächsten teilen, erfahren wir, dass die Fülle des Lebens aus der Liebe kommt und dass alles zu uns zurückkehrt als Segen des Friedens, der inneren Zufriedenheit und Freude. Der himmlische Vater belohnt unser Almosen mit seiner Freude. Mehr noch: Der heilige Petrus erwähnt unter den geistlichen Früchten des Almosens die Vergebung der Sünden. „Die Liebe“ – schreibt er – „deckt viele Sünden zu“ (*1 Petr* 4,8). Wie die Liturgie der Fastenzeit oft wiederholt, bietet Gott uns Sündern die Möglichkeit der Vergebung an. Zu deren Empfang macht es uns bereit, wenn wir mit den Armen unseren Besitz teilen. In diesem Moment denke ich an all jene, die die Last des Bösen spüren, das sie begangen haben, und sich gerade deshalb fern von Gott fühlen, ängstlich und fast unfähig, sich an ihn zu wenden. Indem uns das Almosen dem Nächsten nahe bringt, bringt es uns Gott nahe, und es kann zu einem Werkzeug einer wahren Umkehr und einer Versöhnung mit ihm sowie mit den Brüdern und Schwestern werden.

5. Das Almosen erzieht zu einem liebevollen Großmut. Der heilige Giuseppe Benedetto Cottolengo pflegte zu empfehlen: „Zählt nie die Münzen, die ihr ausgibt, denn so sage ich immer: Wenn beim Almosengeben die linke Hand nicht wissen darf, was die rechte tut, so darf auch die rechte nicht wissen, was sie selbst tut“ (*Detti e pensieri*, Edilibri, Nr. 201). In diesem Zusammenhang hat die Epi-

sode des Evangeliums über die Witwe, die in ihrer Armut „ihren ganzen Lebensunterhalt“ (*Mk* 12,44) in den Opferkasten des Tempels warf, hohe Bedeutung. Ihre kleine und unbedeutende Münze wird zu einem aussagekräftigen Symbol: Diese Witwe gibt Gott nicht etwas von ihrem Überfluss; nichts, was sie besitzt; sie gibt, was sie ist. Sie gibt sich selbst ganz.

Diese bewegende Erzählung ist eingebettet in die biblische Schilderung der Tage, die der Passion und dem Tod Jesu unmittelbar vorausgehen. Jesus ist arm geworden, um uns durch seine Armut reich zu machen, so schreibt der Völkerapostel (vgl. *2 Kor* 8,9); er hat sich selbst ganz für uns hingegeben. Die Fastenzeit drängt uns dazu – auch durch das Almosengeben – seinem Beispiel zu folgen. In Jesu Schule können wir lernen, aus unserem Leben eine Gabe zu machen; indem wir ihn nachahmen, wächst die Bereitschaft, nicht nur von unserem Besitz zu geben, sondern uns selbst. Ist nicht etwa das ganze Evangelium in dem einen Gebot der Liebe zusammengefasst? Die Praxis des Almosens in der Fastenzeit wird also zu einem Mittel, in unserer christlichen Berufung voranzuschreiten. Wenn der Christ sich hingibt ohne zu zählen, bezeugt er: Nicht der materielle Reichtum diktiert die Gesetze der Existenz, sondern die Liebe. Was dem Almosen seinen Wert gibt, ist je nach den Möglichkeiten und Umständen des einzelnen die Liebe, die zu verschiedenen Formen der Hingabe inspiriert.

6. Liebe Brüder und Schwestern, die Vorbereitung auf Ostern lädt uns auch durch das Almosengeben zu einer geistlichen Schulung ein, damit wir in der Liebe wachsen und Christus selbst in den Armen erkennen. In der *Apostelgeschichte* wird berichtet, was der Apostel Petrus zum Gelähmten sagt, der am Tor des Tempels um Almosen bittet: „Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, geh umher“ (*Apg* 3,6). Mit dem Almosen schenken wir etwas Materielles; es kann ein Zeichen der größeren Gabe sein, die wir anderen mit Wort und Zeugnis von Christus geben, in dessen Namen das wahre Leben ist. Diese Zeit nötigt uns daher durch persönliche und gemeinschaftliche Anstrengung, Christus anzuhängen und seine Liebe zu bezeugen. Maria, die Mutter und treue Magd des Herrn, helfe den Gläubigen in ihrem „geistlichen Kampf“ der Fastenzeit, die Waffen des Gebetes, des Fastens und des Almosengebens recht zu nutzen. Im Geist erneuert gehen wir dann den österlichen Festen entgegen. Mit diesen Wünschen erteile ich gerne Ihnen allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 30. Oktober 2007

Benedictus PP XVI

Erlasse des Ordinariates

Nr. 233

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 24. Januar 2008 die *Seelsorgeeinheit Freiburg Mitte*, bestehend aus der Dompfarrei Unserer Lieben Frau Freiburg und der Pfarrei St. Martin Freiburg, Dekanat Freiburg, mit Wirkung vom 1. Februar 2008 errichtet und Pfarrer Claudius Stoffel zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Januar 2008 die *Seelsorgeeinheit Bruchsal Michaelsberg*, bestehend aus den Pfarreien St. Martin Bruchsal-Obergrombach, St. Maria Bruchsal-Heidelsheim, St. Sebastian Bruchsal-Helmsheim und St. Cosmas und Damian Bruchsal-Untergrombach, Dekanat Bruchsal, mit Wirkung vom 1. Februar 2008 errichtet und Pfarrer Claus Bohnert zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Januar 2008 die *Seelsorgeeinheit Mittlerer Hegau*, bestehend aus den Pfarreien St. Verena Volkertshausen, St. Bartholomäus Singen-Beuren a. d. A., St. Leodegar Singen-Friedingen, St. Agatha Singen-Hausen a. d. A. und St. Remigius Steißlingen, Dekanat Hegau, mit Wirkung vom 1. Februar 2008 errichtet und Pfarrer Engelbert Ruf zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. Januar 2008 die *Seelsorgeeinheit Sandhausen – St. Ilgen*, bestehend aus den Pfarreien St. Bartholomäus Sandhausen und St. Aegidius Leimen-St. Ilgen, Dekanat Wiesloch, mit Wirkung vom 10. Februar 2008 errichtet und Pfarrer Vincent Padinjarakadan zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 234

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese vorbereiten und das Studium der Theologie aufnehmen wollen, mögen sich bis spätestens **1. Juni 2008** mit der Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, in Verbindung setzen. Abiturienten mit Fachgebundener Hochschulreife schreiben sich im Anschluss an das Einführungssemester als *Gasthörer* an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg ein. Sie legen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife die Prüfung für das Latinum vor dem Oberschulamt ab.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf anderen Wegen die Ausbildung für den Priesterberuf zu absolvieren, über die das Collegium Borromaeum bzw. die Diözesanstelle Berufe der Kirche informieren.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 11 - 0, Fax: (07 61) 21 11 - 1 20, CB@CB-Freiburg.de.

Nr. 235

Gabe der Erstkommunionkinder 2008

„Heute will ich bei dir zu Gast sein“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das *Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in *extremer Diaspora* notwendig ist:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz
- katholische Jugendbands.

Mitteilungen

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb werden die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2008 mitzutragen. Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Heute will ich bei dir zu Gast sein“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgte automatisch im Januar 2008. Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 50/51, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Erstkommunionkinder ist mit dem Vermerk „Erstkommunikantenopfer“ ohne jeden Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Nr. 236

Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren

Abschn. II Nr. 1 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren vom 30. September 1992 (ABl. S. 435), geändert am 14. August 2001 (ABl. S. 95), wird wie folgt neu gefasst:

II. Ausreinigungen und Instandsetzungsmaßnahmen

1. Für Ausreinigungen und/oder Instandsetzungsmaßnahmen beträgt die Gebühr 2 % der im Werkvertrag festgelegten Nettobausumme, mindestens jedoch 400,00 € Bedarf der Werkvertrag der Genehmigung, ist die genehmigte Nettobausumme maßgebend.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.

Nr. 237

Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bistums-KODA-Wahl 2008

Der Wahlvorstand für die Bistums-KODA-Wahl hat gemäß § 3 Satz 1 Bistums-KODA-Wahlordnung (vom 20. Dezember 1990 [ABl. 1991, S. 22], zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2008 [ABl. 2008, S. 221]) die Frist für die **Abgabe von Wahlvorschlägen** auf

Donnerstag, den 10. April 2008

festgesetzt.

Wahlvorschlags-Formulare werden allen Wahlbeauftragten und Mitarbeitervertretungen zugestellt und können von dort bezogen werden oder unmittelbar beim Wahlvorstand, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Fax: (07 61) 21 88 - 9 10, angefordert werden.

Alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und die Wahl durch die Abgabe von Wahlvorschlägen zu unterstützen.

Die Versammlung der Beauftragten zur **Wahl der Dienstnehmer-Vertreter** findet am

Mittwoch, dem 4. Juni 2008

in Freiburg statt.

Nr. 238

Wiederbesetzung des Kirchlichen Disziplinargerichts

Wir geben hiermit die Besetzung des Kirchlichen Disziplinargerichts für die Amtszeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 bekannt:

Vorsitzender: *Bernward Büchner*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Freiburg a. D.

Beisitzer: Pfarrer *Dr. Lic. iur. can. Hans-Peter Fischer*, Donaueschingen
Erzb. Oberbaudirektor *Stefan Bertels*, Leiter des Erzb. Bauamts Konstanz

Stellvertretende Beisitzer:

Lic. iur. can. *Stefan Burger*, Offizial

Erzb. Oberamtsrat *Joachim Stolz*, Leiter der Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden Heidelberg

Aufbaukurs Pfarrverwaltung

Die Leitung einer Seelsorgeeinheit schließt eine Fülle von administrativen Verantwortungen mit ein, die häufig als Belastung für die pastorale Arbeit erlebt werden. Ein aufgefrischtes Wissen um die organisatorischen und juristischen Grundfragen der Pfarrverwaltung kann hier eine entscheidende Entlastung bieten. Dabei kann es nicht darum gehen, das in der Einführung in die Pfarrverwaltung besprochene Material erneut durchzuarbeiten, vielmehr gilt es bei den Fragen der Teilnehmer selbst anzusetzen. Entsprechend nimmt der Aufbaukurs seinen Ausgangspunkt bei den vor Ort entstandenen Fragen und Anliegen und versucht in deren Bearbeitung die Grundlagen der Pfarrverwaltung sichtbar zu machen. Mit diesem Konzept will der Kurs eine Antwort auf die Situation der Pfarrer in den ersten Dienstjahren sein, deren Themen die Kurstage prägen sollen. Als Referenten sind verschiedene Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates, der Verrechnungsstelle sowie die Referentin für die Pfarrsekretäre/innen im Institut für Pastorale Bildung tätig.

Die Teilnahme an diesem Kurs ist in der Zeit zwischen dem Pfarrexamen und dem zehnten Dienstjahr vorgesehen, er steht aber allen interessierten Priestern offen. Er ersetzt die verpflichtende Weiterbildung im 7. und 8. Dienstjahr.

Tagesschulung Zielvereinbarungsgespräche:

Zeitlich unmittelbar an diesen Kurs schließt sich eine Tagesschulung „Zielvereinbarungsgespräche“ an. Eine Anmeldung für beide Kurse (incl. Übernachtung) oder auch nur einen der beiden Kurse ist möglich.

Termin Aufbaukurs Pfarrverwaltung: 9. bis 12. Juni 2008

Tagesschulung Zielvereinbarungsgespräche: 13. Juni 2008

Teilnehmer: Pfarrer in den ersten Berufsjahren
 Ort: Erzbischöfliches Priesterseminar
 Collegium Borromaeum
 Schoferstr. 1, 79098 Freiburg
 Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. II
 Leitung: Regionaldekan Erwin Bertsch, Karlsruhe
 Michael Gerber, Beauftragter der Berufseinführung der Vikare
 Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter
 Referenten/innen: Regionaldekan Erwin Bertsch, Karlsruhe
 Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates, der Verrechnungsstelle und des Instituts für Pastorale Bildung

Anmeldungen bis 15. März 2008 an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 13, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 13, vikare@ipb-freiburg.de.

Konveniat der Priester im Ruhestand

„Drei Wege, die uns bewegen ...“

Wallfahrtsorte – Gottes Bilder – Wort Gottes

Wir haben drei Wege gewählt, die uns bewegen, weil sie uns immer wieder überraschen und viele Fragen stellen:

1. In der heutigen säkularisierten Welt, wo die Pfarrgemeinden die bittere Erfahrung machen, dass immer weniger Leute die Gottesdienste besuchen, ziehen etliche Wallfahrtsorte noch viele Menschen an. Gläubige ..., Abergläubige, Nichtgläubige, Volksreligion, Neuanfänger Berühmte Wallfahrtsorte sind uns bekannt: Lourdes, Ars, Lisieux Weniger bekannte kennen auch einen regen Zulauf: im Elsass zum Beispiel, Marienthal, Odilienberg, Drei Ähren

Rektor Daniel Perrin vom Odilienberg wird uns in diese kirchliche Wirklichkeit einführen und uns helfen, die pastoralen Herausforderungen für die Kirche von heute zu entdecken.

2. Wir tragen Gottesbilder in uns: der gute, der liebe, der strafende, der allmächtige Gott. Wir sind geprägt von biblischen Bildern. In unseren Gesellschaften werden auch Bilder Gottes verwendet um Handlungen zu rechtfertigen. Wie verhalten sich Anthropologie und Theologie in diesem „Bilder-Prozess“? Die französischen Bischöfe haben sich vor einigen Jahren, in ihrem Schreiben „Proposer la foi aujourd’hui“ – „Den Glauben den heutigen Menschen anbieten“ mit dieser Frage befasst. Ihr Versuch bleibt immer noch aktuell.

Abbé Robert Strasser vom elsässischen Bildungswerk wird uns in diese Thematik einführen.

3. Die kommende Bischofssynode wird sich mit dem Thema „Wort Gottes“ beschäftigen. Was nennen wir „Wort Gottes“? Unter welcher Bedingung können wir sagen, dass eine biblische Lesung zum Wort Gottes wird für uns oder für andere?

Abbé Robert Strasser wird auch hier der Referent sein.

Teilnehmer: Priester im Ruhestand der Diözesen Freiburg und Straßburg

Termin: 8. April 2008, 11:00 Uhr, bis
 10. April 2008, 13:00 Uhr

Ort: Mont Sainte Odile (Odilienberg)
 F - 67530 OTTROT
 Tel.: 0033 3 88 95 80 53
 Fax: 0033 3 88 95 82 96
 www.mont-sainte-odile.com

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg, Referat Priester, und Referat Priesterfortbildung, Straßburg

Leitung: Pfarrer i. R. Otto Frank, Hardheim-Gerichtsst.
Pfarrer i. R. Franz Gluitz, Sigmaringen
Chan. Edouard Vogelweith, F-Wolfisheim
Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter, Freiburg

Referenten: Daniel Perrin, Rektor auf dem Odilienberg
Robert Strasser, elsässisches Bildungswerk, Straßburg

Teilnahmebeitrag incl. Übernachtung: 90,00 €

Anmeldungen bis 7. März 2008 an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Nr. 241

Menschen mit psychischen Auffälligkeiten in der Seelsorge

Immer wieder finden sich in kirchlichen Gruppen oder im seelsorglichen Gespräch Menschen mit psychischen Auffälligkeiten. Häufig ergeben sich schwierige Situationen, die nach gleichermaßen behutsamer wie entschiedener Klärung im Interesse aller verlangen.

- Wie kann ich als Seelsorger/Seelsorgerin die Signale, die ich empfangen, einordnen und verstehen?
- Was sind meine Möglichkeiten, im Sinne der Seel - Sorge hilfreich zu sein, und wo sind meine Grenzen?
- Wie kann ich gesunde Formen des Religiösen von kranken Formen unterscheiden?
- An wen kann ich bei offensichtlichen seelischen Störungen weiter verweisen?

Termin: 16. April 2008, 9:30 bis 16:30 Uhr

Ort: Freiburg, Karl Rahner Haus

Leitung: Martin Moser, Referatsleiter Pastoralpsychologie

Referent: Dr. Andreas Loh, Diplom-Psychologe und wiss. Mitarbeiter am Universitätsklinikum Freiburg, Abt. Psychiatrie und Psychotherapie. In Fortbildung und Forschung beschäftigt er sich mit der Früherkennung seelischer Krankheiten sowie mit dem Thema der Arzt-Patienten-Kommunikation bei psychischen Erkrankungen.

Kursgebühr: 35,00 €(incl. Verpflegung)

Anmeldungen ab sofort an das Institut für Pastorale Bildung, Pastoralpsychologie – Seelsorgliche Kommunikation und Begleitung, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 50/2 51, Fax: (07 61) 52 50, kommunikation@ipb-freiburg.de.

Nr. 242

Veränderung der Bezeichnung der Dienstgebiete der Schulbeauftragten

Im Zuge der Dekanatsreform werden die Dienstgebiete der Schulbeauftragten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 nach Dekanaten geordnet.

Näheres ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Dekanat Acher-Renchtal

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Heinz Hummel

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Baden-Baden

Schulbeauftragte für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Ulrike Grindler

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Ursula Wiedemann*

Dekanat Breisach-Neuenburg

Schulbeauftragte für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Claudia Kotterer

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Bruchsal

Schulbeauftragte für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Heidrun Strieder

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Ursula Wiedemann*

Dekanat Endingen-Waldkirch

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Albrecht Schwind

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Freiburg

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Albrecht Schwind

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Hegau

Schulbeauftragte für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Cäcilia Braun-Müller

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Isabelle Vincent*

Dekanat Heidelberg-Weinheim

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Alexander Rajcsányi

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Franziska Steck*

Dekanat Karlsruhe

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Leo Oechsler

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Ursula Wiedemann*

Dekanat Konstanz

Schulbeauftragte für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Cäcilia Braun-Müller

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Isabelle Vincent*

Dekanat Kraichgau

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Alexander Rajcsányi

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Franziska Steck*

Dekanat Lahr

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Heinz Hummel

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Linzgau

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Ludwig Biggel

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Isabelle Vincent*

Dekanat Mannheim

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen: *Meinrad Blümmel*

Dekanat Mosbach-Buchen

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Robert Schmeiser

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Franziska Steck*

Dekanat Neustadt

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Albrecht Schwind

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Heinz Hummel

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Pforzheim

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Bernhard Späth

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Ursula Wiedemann*

Dekanat Rastatt

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Wolfgang Pflüger

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Ursula Wiedemann*

Dekanat Schwarzwald-Baar

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Claus Decker

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Michael Decker*

Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Martin Schweiger

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Michael Decker*

Dekanat Tauberbischofsheim

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Kurt Kilb

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Franziska Steck*

Dekanat Waldshut

Schulbeauftragte für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Elfriede Hilpert

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Wiesental

Schulbeauftragte für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Petra Steinhart

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Richard Obert*

Dekanat Wiesloch

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Alexander Rajcsányi

Schulbeauftragte für Sonderschulen: *Franziska Steck*

Dekanat Zollern

Schulbeauftragter für Grund-, Haupt- und Realschulen:
Otto Traub

Schulbeauftragter für Sonderschulen: *Michael Decker*

Nr. 243

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Stimmen der Weltkirche Nr. 41


Aparecida 2007. Schlussdokument der 5. Generalversammlung des Episkopats von Lateinamerika und der Karibik.

Amtsblatt

Nr. 7 · 26. Februar 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 7 · 26. Februar 2008

Arbeitshilfen Nr. 212

„Kirche und Kultur“. Dokumentation des Studenttages der Herbstvollversammlung 2006 der Deutschen Bischofskonferenz.

Arbeitshilfen Nr. 221

„Kath. Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2006“.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 244

Glückwunschsreiben des Herrn Erzbischofs

Aufgrund organisatorischer Änderungen in den Zuständigkeiten und Abläufen im Erzbischöflichen Ordinariat anlässlich der Wahl unseres Herrn Erzbischofs zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz übernimmt ab sofort die Sekretärin des Herrn Generalvikars, Frau Petra Recouly, die Ausfertigung von Glückwunschsreiben (50-, 60-, 65- und 70-jährige Ehejubiläen sowie 90., 95. und 100. Geburtstag).

Frau Recouly ist erreichbar unter:

petra.recouly@ordinariat-freiburg.de

Tel.: (07 61) 21 88 - 2 34, Fax: (07 61) 21 88 - 7 62 34

Personalmeldungen

Nr. 245

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Januar 2008 Herrn *Vincent Padinjarakadan*, Sandhausen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Bartholomäus Sandhausen* und *St. Aegidius Leimen-St. Ilgen* ernannt.

Entpflichtungen

Diakon *Emil Kaiser*, Lörrach, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2008 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Lörrach*, Dekanat Wiesental, entpflichtet.

Diakon *Jürgen Knetsch*, Trochtelfingen, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2008 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Trochtelfingen*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, entpflichtet.

Im Herrn ist verschieden

9. Febr.: Pfr. i. R. *Johannes Fehr*, Murg, † in Murg

Freiburg im Breisgau, den 7. März 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2008). — Verordnung zur Aufhebung der Stadt- und Landkapitel. — Gabe der Gefirmten 2008. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Darlehen. — Reisekosten für pastorale Mitarbeiter/pastorale Mitarbeiterinnen für Fahrten zur Schule. — Informationen zur Freiburger Firmmappe „Mich firmen lassen“. — Aufnahme in das Seminar St. Pirmin in Sasbach – Schuljahr 2008/2009. — Studium der Religionspädagogik – Ausbildung zur Gemeindefereferentin/zum Gemeindefereferenten. — Personal-meldungen: Religionslehrerinnen/Religionslehrer. – Pastoration von Pfarreien. – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. – Ausschreibung von Pfarreien. – Im Herrn sind verschieden. — Abgabe eines neugotischen Altares. — Kirchenbänke abzugeben. — Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 246

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2008)

Seit vielen Jahren gedenken wir in den Gottesdiensten am Palmsonntag des Heiligen Landes und der dort lebenden Christen. Wie könnten wir das Land vergessen, in dem die Ursprungsstätten unseres Glaubens liegen? Wie könnten wir uns von jenen abwenden, die dort als kleine Minderheit Zeugnis von unserem Herrn Jesus Christus geben? Wie könnten wir all das Leiden ignorieren, das ein nicht enden wollender Konflikt über die Menschen bringt?

So rufen wir auch am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland zur Solidarität mit dem Heiligen Land auf. An erster Stelle steht das Gebet: für einen gerechten Frieden zwischen Israelis und Palästinensern und ebenso für unsere christlichen Glaubensgeschwister, die – wie Papst Benedikt XVI. gesagt hat – zu „Stiftern des Friedens und der Gerechtigkeit“ berufen sind.

Daneben bitten wir Sie heute um Ihre materielle Hilfe. Allzu viele Menschen im Heiligen Land leben unter bedrückenden sozialen und humanitären Bedingungen. Jede Spende trägt dazu bei, der Kirche vor Ort Mittel für ihren schwierigen Dienst zur Verfügung zu stellen.

Wie in den Vorjahren ermutigen wir Kirchengemeinden und -gruppen auch zu Pilgerreisen zu den heiligen Stätten und zur Begegnung mit den Christen vor Ort. Sie näher kennen zu lernen, ist für uns eine Bereicherung. Für sie ist es ein Zeichen, nicht vergessen zu sein.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Der Aufruf zur Palmsonntags-Kollekte wurde am 13. Februar 2008 von der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll zum Palmsonntag (16. März 2008) in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 13 53 78, Fax: (02 21) 13 78 02, mail@heilig-land-verein.de, hat an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte verschickt. Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 247

Verordnung zur Aufhebung der Stadt- und Landkapitel

Zur Aufhebung der Stadt- und Landkapitel wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel 1

Die in der Erzdiözese Freiburg bestehenden Stadt- und Landkapitel werden als Juristische Personen des Kirchenrechts und als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben.

Artikel 2

Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vermögen der Stadt- und Landkapitel fällt an den jeweils örtlich zuständigen Dekanatsverband. Sofern sich das Gebiet des Stadt- oder Landkapitels auf das Gebiet mehrerer Dekanatsverbände erstreckt, hat die Aufteilung des Vermögens nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Grundvermögen und bewegliches Vermögen fällt an den Dekanatsverband, in dessen Gebiet das Grundstück belegen ist bzw. in dem sich das bewegliche Vermögen befindet;
2. Geldvermögen ist entsprechend der Anzahl der Katholiken auf die betroffenen Dekanatsverbände aufzuteilen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Februar 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 248

Gabe der Gefirmten 2008

„Gib deinem Leben Richtung“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- die Religiösen Kinderwochen (RKW)
- internationale religiöse Jugendbegegnungen

- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- katholische Jugendbands
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des *Firmopfers* für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb werden die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2008 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projekt-Beschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gib deinem Leben Richtung“. Der „Firmbegleiter 2008“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch spätestens im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 50/51, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Gefirmten ist mit dem Vermerk „Firmopfer“ ohne jeden Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Nr. 249

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Februar 2008 die *Seelsorgeeinheit Schonach*, bestehend aus den Pfarreien St. Urban Schonach und St. Anton Schönwald, Dekanat Schwarzwald-Baar, mit Wirkung vom 1. März 2008 errichtet und Pfarrer Andreas Treuer zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. Februar 2008 die *Seelsorgeeinheit Bühl Stadt*, bestehend aus den Pfarreien St. Peter und Paul Bühl und St. Maria Bühl, Dekanat Baden-Baden, mit Wirkung vom 1. März 2008 errichtet und Pfarrer Wolf-Dieter Geißler zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 250

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Darlehen

Die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen vom 22. Oktober 1999 (ABl. S. 179) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:
„3.1 Das Darlehen beträgt bis zu 13.000,00 EURO. Werden aus verschiedenen Anlässen oder zu verschiedenen Zeitpunkten mehrere Darlehen gewährt, gilt dieser Höchstbetrag zusammen für alle Darlehen. Aufstockungen bestehender Darlehen sind nicht möglich.“
2. Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 Das Darlehen ist zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen.“
3. Der Wortlaut der bisherigen Ziffer 5.4 wird ersatzlos gestrichen; die bisherige Ziffer „5.5“ erhält die Bezeichnung „5.4“ und wird wie folgt neu gefasst:
„5.4 Für die Dauer der Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes kann die Tilgung auf Antrag ausgesetzt werden.“
4. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Nr. 251

Reisekosten für pastorale Mitarbeiter/pastorale Mitarbeiterinnen für Fahrten zur Schule

Zum dienstlichen Auftrag der Priester, hauptberuflichen Diakone und der pastoralen Mitarbeiter/pastoralen Mitarbeiterinnen gehört die Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

Ergänzend zur Neuregelung der Fahrtkostenerstattung für pastorale Mitarbeiter/pastorale Mitarbeiterinnen, veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 24/2007, Seite 118, gilt ab dem 1. Januar 2008 bezüglich der Abrechnung von Fahrten zur Erteilung von schulischem Religionsunterricht Folgendes:

- Reisekosten für Fahrten zu Schulen, welche im Bereich der dem Priester, dem pastoralen Mitarbeiter/der pastoralen Mitarbeiterin zugewiesenen Seelsorgeein-

heit liegen, werden ab dem 1. Januar 2008 einheitlich zu Lasten der örtlichen Rechnung durch die Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden/ Geschäftsstellen der fünf großen Gesamtkirchengemeinden ausbezahlt.

- Bei Fahrten zu Schulen, die außerhalb des Gebietes der zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, erfolgt die Reisekostenabrechnung weiterhin über das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung Schulen und Hochschulen.

Mitteilungen

Nr. 252

Informationen zur Freiburger Firmmappe „Mich firmen lassen“

Bitte beachten Sie, dass sich ab **1. April 2008** die Zuständigkeit für den Vertrieb der Freiburger Firmmappe „Mich firmen lassen“, die bisher in den Händen des Instituts für Pastorale Bildung lag, wie folgt ändern wird:

Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Vertrieb, Postfach 4 49, 79004 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 15, Fax: (07 61) 51 44 - 7 61 15, vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de.

Wir bitten um Beachtung bei Ihrer nächsten Bestellung.

Die Fachberatung in Fragen der Firmpastoral erfolgt durch Frau Anja Berkmann, Referentin für Sakramentenpastoral, Katechumenat und Kircheneintritt im Erzbischöflichen Seelsorgeamt, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 29, anja.berkmann@seelsorgeamt-freiburg.de.

Nr. 253

Aufnahme in das Seminar St. Pirmin in Sasbach – Schuljahr 2008/2009

Das Seminar St. Pirmin in Sasbach ist eine Einrichtung der Erzdiözese Freiburg. Als staatlich anerkanntes Kolleg für den zweiten Bildungsweg ist es sein Ziel, junge Männer, die eine Berufsausbildung absolviert haben oder bereits im Beruf standen und sich vorstellen können, einen kirchlichen Beruf zu ergreifen, in einem vierjährigen Curriculum zum Abitur zu führen. Neben diesen Kollegiaten werden auch Realschulabsolventen in ein vierjähriges Aufbaugymnasium aufgenommen.

Anschrift:

Kolleg zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, Friedhofstr. 4, 77880 Sasbach, Tel.: (0 78 41) 69 47 - 0, Fax: (0 78 41) 69 47 - 22, www.seminar-stpirmin.de, kontakt@seminar-stpirmin.de.

Das Rektorat legt großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatseelsorger. Deshalb möchten wir Sie bitten, mögliche Kandidaten in den Pfarreien und Gemeinschaften auf diesen Ausbildungsweg in St. Pirmin in Sasbach aufmerksam zu machen. Für einen Hinweis im Pfarrblatt oder auch bei anderen Gelegenheiten ist das Seminar St. Pirmin dankbar.

Nr. 254

Studium der Religionspädagogik – Ausbildung zur Gemeindefereferentin/zum Gemeindefereferenten

Gesucht werden Frauen und Männer, die hauptberuflich

- am Aufbau lebendiger Gemeinde/Kirche mitwirken
- den Glauben mit anderen teilen
- Menschen für ehrenamtliche Dienste befähigen
- sich vielfältigen Herausforderungen in Seelsorgeeinheit und Schule stellen möchten.

Persönliche Voraussetzungen sind:

- Menschliche Reife
- Intellektuelles Vermögen
- Kommunikative Fähigkeiten
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Lebensbezogene Spiritualität.

Die Schwerpunkte in Studium und Ausbildung sind:

- Fachwissen (Theologie und Humanwissenschaften)
- Berufspraxis
- Spiritualität
- Persönlichkeitsbildung.

Studieneinrichtungen / Ausbildungswege:

- **Fachakademie Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 01 23, www.m-r-h.de** (Voraussetzungen: mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein Jahr praktische Tätigkeit, Mindestalter 20 Jahre, Höchstalter i. d. R. 35 Jahre).
- **Katholische Fachhochschule Mainz, Tel.: (0 61 31) 2 89 44 25, www.kfh-mainz.de** (Voraussetzungen: Abitur, Fachhochschulreife und ein Jahr praktische Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung).

Die Ausbildung dieser beiden Vollzeitstudiengänge umfasst vier Jahre:

- Sechsemestrige Studienphase (jeweils beginnend mit dem Wintersemester)
- Berufspraktisches Jahr in Seelsorgeeinheit und Schule.

– Berufs- und praxisbegleitende Ausbildung

(Mindestalter 35 Jahre; Informationen über weitere Voraussetzungen bei Herrn Richard Hilpert, Tel.: 07 61 / 12 04 04 11)

Interessenten/innen setzen sich zur **Information und Beratung** in Verbindung mit der Diözesanstelle für Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 2 11 12 70, m.teipel@berufederkirche-fr.de, oder der Studienbegleitung für Gemeindefereferenten/innen, Richard Hilpert, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 12 04 04 11, richard.hilpert@studienbegleitung-freiburg.de.

Bewerbungen sind bis **31. Mai 2008** schriftlich an die gewünschte Ausbildungsstätte einzureichen. Im Rahmen der Bewerbung ist eine **diözesane Studienempfehlung** notwendig. Informationen hierüber erhalten Sie ebenfalls von Herrn Richard Hilpert.

Personalmeldungen

Nr. 255

Religionslehrerinnen/Religionslehrer

Mit Ablauf des Schuljahres 2006/2007 sind folgende kirchlich angestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus dem Dienst ausgeschieden:

Dorneich Monika, Kirchzarten; Englert Hildegard, Konstanz; Goldau Gabriele, Ettenheim; Hugle Sieglinde, Weingarten; Kiener Maria, Singen; Kiesel-Hochwarth Martina, Bühl; Nakajima Daishiro Michael, Rosenberg; Prange Monika, Zell a. H.; Reinhardt Ingrid, Assamstadt; Reitze Irene, Hüfingen; Schickl Marianne, Merzhausen; Schmitt Anneliese, Karlsruhe; Schnieder Ludger, Heidelberg; Stitz Günter, Freiburg; Wanner Gudrun, Mannheim; Wehrle Heidrun, Triberg; Weidmann Marlies, Oberried; Wiese-Matt Mechthild; Konstanz.

In unbefristete Arbeitsverhältnisse wurden ab dem Schuljahr 2007/2008 die nachfolgend genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernommen:

Biermann Birgitta, Gernsbach; Butschbacher Beate, Eschelbronn; Cohrs Tatjana, Oftersheim; De Gioia Barbara, Dielheim; Fröhlich-Waldi Carmen, Walldorf; Haßinger Kerstin, Umkirch; Heinz-Fischer Birgit, Freiburg; Kannen Rolf, Ehrenkirchen; Klenner Andrea, Willstätt; Koczy Sabine, Lauda-Königshofen; Kohlmann-Lier Edeltraud, Rauenberg; Muth-Detscher Brigitte, Lahr; Schelling Angelika, Offenburg; Schmidt Mijana, Strasbourg; Schoch Angelika, Bad Rippoldsau; Schwingshandl Mira, Zell a. H.; Valvo Pietro, Überlingen; Ziegler Eva-Maria, Oberkirch; Zima-Lang Eva, Mannheim.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Michael Hauser*, Radolfzell, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Meinrad Radolfzell* und *St. Ulrich Radolfzell-Güttingen*, Dekanat Hegau, ernannt.

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Pfarrer *Heinz-Josef Fensterer* zum 30. Juni 2008 bei gleichzeitiger Entpflichtung von seinen Aufgaben als Kooperator der Pfarreien *St. Leodegar Schliengen*, *St. Vinzenz Schliengen-Liel*, *St. Leodegar Bad Bellingen* und *St. Peter und Paul Bad Bellingen-Bamlach*, Dekanat Breisach-Neuenburg, entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Hubert Leuser* auf die Pfarreien *St. Margarethen Waldkirch*, *St. Pankratius Waldkirch-Buchholz* und *St. Josef Waldkirch-Kollnau*, Dekanat Endingen-Waldkirch, mit Ablauf des 31. Juli 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Bernward Ringelhann* auf die Pfarreien *St. Laurentius Wolfach*, *St. Roman Wolfach* und *St. Bartholomäus Oberwolfach*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, mit Ablauf des 31. August 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Waldkirch, bestehend aus den Pfarreien *St. Margarethen Waldkirch*, *St. Pankratius Waldkirch-Buchholz* und *St. Josef Waldkirch-Kollnau*, Dekanat Endingen-Waldkirch, zum 1. August 2008

Seelsorgeeinheit Jestetten, bestehend aus den Pfarreien *St. Benedikt Jestetten*, *St. Jakobus Jestetten-Altenburg*, *St. Martin Dettighofen-Baltersweil* und *St. Valentin Lottstetten*, Dekanat Waldshut, zum 8. September 2008

Seelsorgeeinheit Linkenheim-Dettenheim, bestehend aus der Pfarrei *Maria Königin Linkenheim-Hochstetten*, Dekanat Bruchsal, zum 8. September 2008

Seelsorgeeinheit Offenburg Süd-West, bestehend aus den Pfarreien *Heilig Geist Offenburg*, *St. Markus Offenburg-Elgersweier* und *St. Sixtus Offenburg-Zunsweier*, Dekanat Offenburg, zum 8. September 2008

Seelsorgeeinheit Veringenstadt, bestehend aus den Pfarreien *St. Nikolaus Veringenstadt*, *St. Michael Veringen-*

stadt-Veringendorf, *St. Martin Hettingen* und *St. Martin Hettingen-Inneringen*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, zum 8. September 2008

Seelsorgeeinheit Waibstadt, bestehend aus den Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Waibstadt* und *St. Peter und Paul Helmstadt-Bargen*, mit späterer Pastoration der Pfarrei *Maria Königin Neckarbischofsheim*, Dekanat Kraichgau, zum 8. September 2008

Bewerbungsfrist: 31. März 2008

Im Herrn sind verschieden

28. Febr.: Pfarrer Geistl. Rat *Wolfgang Grein*, Lauda-Königshofen, † in Mainz

29. Febr.: Pfarrer i. R. *Kurt Dilzer*, Rheinmünster, † in Bühl

1. März: Pfarrer i. R. *Wilhelm Wellinger*, Baden-Baden-Ebersteinburg, † in Baden-Baden-Ebersteinburg

2. März: Pfarrer i. R. *Josef Müßle*, Sigmaringen, † in Sigmaringen

Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 256

Abgabe eines neugotischen Altares

An eine interessierte Kirchengemeinde kann geschenkwweise ein neugotischer Altar abgegeben werden. Der Altar hat folgende Maße: Höhe 250 cm, Breite 180 cm, Tiefe 90 cm.

Interessenten werden gebeten, sich mit der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, Münzgasse 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 16, in Verbindung zu setzen.

Nr. 257

Kirchenbänke abzugeben

Aufgrund der Renovierung der Kirche *St. Michael* in Gaggenau-Michelbach sind 13 Kirchenbänke aus massivem Eichenholz mit Kniebank und z. T. gedrechselten Seitenteilen in einer Länge von 2,90 m bis 4,70 m abzugeben.


Kontakt: Kath. Pfarramt *St. Michael*, Moosbronner Str. 3, 76571 Gaggenau-Michelbach, Tel.: (0 72 25) 14 73.

Amtsblatt

Nr. 8 · 7. März 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 8 · 7. März 2008

Nr. 258

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und ggf. Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel.: (05 41) 3 18 - 1 96, angefordert werden.

Nr. 259

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, personalreferat@egv-erzbistum-hh.de, angefordert werden.

Freiburg im Breisgau, den 1. April 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008. — Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 11. Mai 2008. — Hinweise zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 260

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden“. In dieser Bitte des Psalms 71 kommt eine Ur-Angst des Menschen zum Ausdruck. Wir alle wünschen uns einen Lebensabend in Würde und in Gemeinschaft mit geliebten Menschen. Aber wir wissen, dass Altwerden nicht nur Freude bedeutet, sondern oft auch Schwierigkeiten mit sich bringt.

Unter dem Leitwort „Alt. Arm. Allein? Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“ will die Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr die Situation der älteren Generation bei unseren östlichen Nachbarn in den Blick nehmen. Kriege, Kommunismus, einschneidende Reformen nach der Wende von 1989/90 – viele ältere Menschen Osteuropas haben in ihrem Leben Bitteres durchgemacht. Heute erleiden nicht wenige von ihnen große Not. Zur materiellen Armut kommt häufig das Alleinsein und die Einsamkeit dazu, weil die Kinder und Enkel auf der Suche nach Arbeit ihre Heimat verlassen.

Renovabis nimmt sich dieser Probleme an und versucht, gemeinsam mit der Kirche vor Ort zu helfen. Betreutes Wohnen und häusliche Pflege, Versorgung mit Lebensmitteln, Alten- und Pflegeheime sowie Sterbehospize – die Erfahrung zeigt: Mit den Spenden aus Deutschland können die Lebensbedingungen alter Menschen wirkungsvoll verbessert werden.

Daher bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch in diesem Jahr mit einer großzügigen Spende! Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Aufruf zur Renovabis-Pfingstkollekte wurde am 13. Februar 2008 von der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 4. Mai 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 261

Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 11. Mai 2008

„Alt. Arm. Allein? Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“. So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2008. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die ältere Generation bei unseren östlichen Nachbarn. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten auch für die alten Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas verbessern.

Die Renovabis-Pfingstaktion 2008 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 20. April 2008 in Augsburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Walter Mixa mit Erzbischof György Jakubinyi (Rumänien), weiteren Bischöfen und Gästen aus Lettland, Russland, Weißrussland und der Tschechischen Republik um 9:30 Uhr im Dom in Augsburg feiern.

Der Abschluss der Aktion wird am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, in Hildesheim von Bischof Norbert Trelle mit Bischöfen und Gästen aus der Ukraine um 9:30 Uhr im Dom zu Hildesheim mit einem Fernsehgottesdienst (Liveübertragung im ZDF) begangen.

Am Pfingstsonntag (11. Mai 2008) sowie in den Vorabendmessen (10. Mai 2008) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2008

Ab Montag, 14. April 2008 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate.
- Verteilung der Faltschreiben an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 20. April 2008

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Augsburg um 9:30 Uhr im Dom in Augsburg.

Samstag und Sonntag, 3./4. Mai 2008

- Der Aufruf der deutschen Bischöfe soll in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten).
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltschreiben: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag 10./11. Mai 2008

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte.
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die **Renovabis-Kollekte** für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis **ohne jeden Abzug** an den Kath. Darlehensfonds weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2008“ zu überweisen an: Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01. Die Überweisung soll bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte erfolgen. Der Kath. Darlehensfonds leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch Renovabis e. V., Freising.“ Wird die Weiterleitung in dieser Form bestätigt, können die bisher erforderlichen

Angaben zum Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Renovabis entfallen.

Die Pfingstnovene 2008 „Die Gaben des Heiligen Geistes“, die der ehemalige Renovabis-Geschäftsführer P. Eugen Hillengass SJ (München) verfasst hat, legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Zu den Texten gibt es auch Bilder, die auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ Predigtimpulse von Pfarrer Stefan Hauptmann enthält. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion auch wieder Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Sämtliche Materialien befinden sich auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden. Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 49, Fax: (0 81 61) 53 09 - 44, info@renovabis.de, www.renovabis.de. Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 262

Hinweise zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln

1. Vorbemerkungen

Die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg betonen: „Die Kirche Jesu Christi ist eine diakonische Kirche. Der diakonische Dienst gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche“ (Kap. 6.3: Sendung). Deshalb zählt zu den Zielvorgaben der Leitlinien, das caritative Handeln in den Seelsorgeeinheiten zu unterstützen, zu entfalten und zu stärken (vgl. ebd.). Zu diesem Handeln gehört auch der Umgang mit den finanziellen Mitteln, die zur Verwendung für caritative Aufgaben in den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Da das örtliche Kirchenvermögen vom Stiftungsrat und nicht vom Pfarrer allein zu verwalten ist, muss sich der Stiftungsrat auch über die Verwendung der Caritasmittel vergewissern. Der Transparenz im Umgang mit diesen Mitteln sollen die nachstehenden Hinweise dienen.

2. Rechtliche Hinweise

Die Mittel für die Ortscharitas gehören zum örtlichen Kirchenvermögen und unterliegen somit der Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis des Katholischen Stiftungsrates

(§§ 3, 8 der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung Teil III, im Folgenden KVO III). Neben anderen Einnahmen gehören somit auch Spenden und Sammelerträge ohne bestimmte Zweckbindung zum örtlichen Kirchenvermögen.

Zum örtlichen Kirchenvermögen gehören gemäß § 3 Abs. 3 KVO III ausdrücklich nicht Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC sowie „Treugut, das den Geistlichen als Amtsträgern von den Gebern – insbesondere im Rahmen caritativer Aufgaben – zur freien Verfügung oder für einen vom Geber bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde liegenden Zweck überlassen worden ist“. Damit sind von der Zuordnung zum örtlichen Kirchenvermögen und der Zuständigkeit des Stiftungsrates ausgenommen die diözesanweit angeordneten Kollekten sowie der diözesane Anteil an der allgemeinen Caritas-Kollekte, Mittel, die einem caritativen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Verein zugewendet wurden, und Treugut mit caritativer Zweckbindung¹.

Nach § 3 Abs. 4 KVO III ist im Zweifel anzunehmen, dass Zuwendungen an die Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens den verwalteten Rechtspersonen (Kirchengemeinde, Kirchenfonds) zugedacht sind. Hintergrund und Auslegungshinweis für diese Vermutungsregelung ist die Vorschrift des can. 1267 § 1 CIC, der bestimmt: „Falls nichts Gegenteiliges feststeht, gelten Gaben, die Oberen oder Verwaltern jedweder kirchlichen juristischen Person, auch einer privaten, gemacht werden, als der juristischen Person selbst übereignet.“

3. Aufkommen an caritativen Mitteln für die Ortscaritas

Für den Bereich Ortscaritas stehen in erster Linie die folgenden Einnahmen zur Verfügung:

- der Kirchengemeindeanteil der Caritas-Haus- und Straßensammlung
- die Erträge der Opferstöcke für diesen Zweck (z. B. Antoniuskasse)
- Spenden für caritative Zwecke, soweit sie vom Spender nicht ausdrücklich für übergemeindliche Caritasausgaben bestimmt wurden (Spenden für übergemeindliche Caritasausgaben sind unverzüglich an den Caritasverband, die Sozialstation o. Ä. weiterzuleiten)
- Erträge aus Aktionen für die gemeindliche Caritas (z. B. aus Basaren)
- Erträge von Klingelbeutel-sammlungen, die ausdrücklich für Zwecke der Ortscaritas durchgeführt wurden
- entsprechende Spenden und sonstige Zuwendungen, die dem Pfarrer oder einem anderen Repräsentanten der Kirchengemeinde z. B. anlässlich eines Krankenbesuchs, der Krankensalbung usw. übergeben wurden.

¹ Zum Begriff des „Treugutes“ siehe Handbuch für Stiftungsräte, S. 33 ff.

Der Ertrag der Großen Caritas-Kollekte ist ungekürzt an die Kollektenkasse abzuführen. Für Pfarreien, die im Bereich von Stadt-Caritasverbänden liegen, gelten allerdings Sonderregelungen, so dass Anteile auch der Ortscaritas und den Stadt-Caritasverbänden zukommen können.

Sollen allgemeine Spenden und Sammelerträge der Kirchengemeinde, die nicht ausdrücklich für caritative, sondern gewöhnlich für sonstige örtliche kirchliche Zwecke gegeben wurden, für Aufgaben der Ortscaritas verwandt werden, ist es erforderlich, dass der Stiftungsrat über eine entsprechende Umwidmung Beschluss fasst. Verstöße hiergegen begründen eine private Ersatzpflicht des Verantwortlichen (i. d. R. des Pfarrgeistlichen).

4. Verwendung der Gelder

Die Mittel der Ortscaritas stehen für den Bruderdienst (Diakonia/Caritas) im Bereich derjenigen Pfarrei zur Verfügung, in der die entsprechenden Einnahmen angefallen sind. Da sich die Lebensräume der Menschen, in denen die Kirche vor Ort ihren Auftrag zu erfüllen hat, in der Regel nicht mehr nur auf das Gebiet einer herkömmlichen Pfarrei begrenzen, sondern mehrere Pfarrgemeinden umfassen, bestehen jedoch keine Bedenken, die Ortscaritas auf den Bereich der jeweiligen Seelsorgeeinheit auszudehnen.

Die der Kirchengemeinde zustehenden Mittel der Ortscaritas dürfen nur für caritative Zwecke verwendet werden, insbesondere für


- Individualhilfen in Notlagen Einzelner oder von Familien mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Seelsorgeeinheit
- Zuschüsse zu Kur- und Erholungsmaßnahmen, die von der Caritas vermittelt werden, sofern für einen Teilnehmer die anfallende Eigenbeteiligung an den Kosten zu hoch ist
- Zuschüsse zum Einsatz von Familienpfleger/innen, Dorfhelfer/innen usw., wenn die geforderte Eigenleistung auch nach Ausschöpfen aller gesetzlichen oder sonstigen Möglichkeiten zur Beihilfe nicht aufgebracht werden
- Aufwendungen zum Beschaffen von „Mitbringseln“ (z. B. bei Kranken- und Altenbesuchen)
- Erstattung von Unkosten (z. B. Porto, Telefonkosten) bei Helferarbeiten wie Besuchsdienst o. Ä.
- Kosten für Schulung und Fortbildung von Helfern im caritativen Bereich (z. B. bei Alten- und Krankenbesuchen)
- Unterstützung von örtlichen Selbsthilfegruppen, die aus der Gemeinde/Seelsorgeeinheit heraus entstanden oder vom Caritasverband initiiert sind
- Übernahme der Elternbeiträge einzelner Kindergartenkinder, wenn diese weder über die Erziehungsberechtigten noch über das Sozialamt erhoben werden können (zur Prüfung, ob staatlicherseits alle Möglich-

Amtsblatt

Nr. 9 · 1. April 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 9 · 1. April 2008

keiten ausgeschöpft sind, kann der Hinweis auf die Beratung durch den Caritassozialdienst der örtlichen Caritasverbände hilfreich sein).

Die örtlichen Caritasverbände stehen bei Fragen der sachgemäßen Mittelverwendung beratend zur Verfügung.

Aus Caritasmitteln dürfen keine geselligen Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten usw. finanziert werden. In Ausnahmefällen können jedoch Gelder der Orts Caritas als Zuschuss an einzelne Teilnehmer gewährt werden, wenn von diesen der erforderliche Eigenanteil nicht oder nur schwer aufzubringen ist.

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bereich der Pfarrei oder Seelsorgeeinheit haben, sind an ihr Heimatpfarramt oder eine überörtliche Einrichtung (Caritasverband, Sozialamt) zu verweisen. Sollte jedoch im Notfall eine Unterstützung mit Geld erforderlich sein, darf der Betrag die Höhe von 50 EUR nicht überschreiten und nur gegen Quittung ausbezahlt werden.

Es bestehen keine Bedenken, Wohnsitzlosen Unterstützungen aus Mitteln der Orts Caritas zukommen zu lassen. Eine solche soll in der Regel jedoch nicht in Form von Bargeld, sondern durch Übergabe von Gutscheinen in Höhe von z. B. 5 EUR erfolgen, die vor Ort in einer Bäckerei, Metzgerei oder einem Lebensmittelgeschäft eingelöst werden können. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Einlösung nicht gegen Alkoholika und Tabakwaren erfolgen kann. Sollte im Einzelfall doch eine Unterstützung mit Geld erforderlich sein, so gilt auch hier, dass dieses nur gegen Quittung ausbezahlt und die Höchstgrenze von 50 EUR zu beachten ist.

5. Verwaltung der Gelder der Orts Caritas

Für die Verwaltung und den Einsatz der für caritative Zwecke vorgesehenen Mittel der Kirchengemeinde ist der Stiftungsrat verantwortlich, die laufende Verwaltung

obliegt jedoch in der Regel dem Vorsitzenden des Stiftungsrates (i. d. R. dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator). Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, die Mittel einer örtlichen Gruppierung oder einem örtlichen Gremium (z. B. Caritaskonferenz, Pfarrgemeinderatsausschuss „Caritas und Soziales“) zur Verwaltung zu übergeben.

Der rechnerische Nachweis hat grundsätzlich über das Pfarramtskassenbuch zu erfolgen. Dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bleibt es jedoch unbenommen, die Mittel der Orts Caritas einer gesonderten, von ihm persönlich verwalteten Caritaskasse zuzuführen, um z. B. im Bereich des Pfarrsekretariats die Anonymität der Bedürftigen zu wahren. Sowohl in einer vom Pfarrer persönlich geführten Caritaskasse als auch in der Kasse einer örtlichen Gruppierung oder eines örtlichen Gremiums dürfen die in Ziffer 3 genannten Einnahmen nicht direkt erfasst werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit dürfen diese Kassen nur über die Pfarramtskasse gespeist werden.

Die Ausgaben für den Bereich der Orts Caritas sind über ein Kassenbuch und aussagekräftige Belege nachzuweisen; die Grundsätze über die örtliche Rechnungsführung (Amtsblatt 5/1992, S. 311 ff., zuletzt geändert durch Amtsblatt 18/1996, S. 449 f.) sind zu beachten.

Der Stiftungsrat hat die Pflicht, zumindest einmal jährlich in die Unterlagen (Kassenbuch einschließlich der Belege) Einsicht zu nehmen und eine Kassenprüfung durchzuführen.

6. Schlussbemerkungen

Mittel der Orts Caritas sollen nicht angespart werden. Der Bestand soll höchstens einen Betrag umfassen, der erfahrungsgemäß im Bereich der Pfarrei/Seelsorgeeinheit im Laufe eines Jahres benötigt wird. Falls darüber hinaus Mittel zur Verfügung stehen und nicht für Zwecke der Orts Caritas benötigt werden, sind sie dem zuständigen Caritasverband zu überweisen.

Freiburg im Breisgau, den 4. April 2008

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 45. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 13. April 2008 – 4. Sonntag der Osterzeit. — Weiterbildung für Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferenten/innen. — Delegiertentag des Mesnerverbandes. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Fastenpredigten 2008.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 263

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 45. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 13. April 2008 – 4. Sonntag der Osterzeit

„Die Berufungen im Dienst der Kirche in ihrer Sendung.“

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Für den Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 13. April 2008 abgehalten werden wird, habe ich folgendes Thema gewählt: *Die Berufungen im Dienst der Kirche in ihrer Sendung*. Den Aposteln vertraute der aufgestandene Jesus den Auftrag an: „Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Mt 28,19). Und er versicherte ihnen: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20). Die Kirche ist als ganze und in jedem ihrer Glieder missionarisch. Wenn kraft der Sakramente der Taufe und der Firmung jeder Christ berufen ist, das Evangelium zu bezeugen und zu verkünden, so ist die missionarische Dimension besonders und sehr eng mit der priesterlichen Berufung verbunden. Im Bund mit Israel vertraute Gott auserwählten Männern, die von ihm berufen und in seinem Namen zum Volk gesandt wurden, die Sendung an, Propheten und Priester zu sein. So tat er es zum Beispiel mit Mose. Jahwe sagte zu ihm: „Und jetzt geh! Ich sende dich zum Pharao. Führe mein Volk aus Ägypten heraus! ... Wenn du das Volk aus Ägypten herausgeführt hast, werdet ihr Gott an diesem Berg verehren“ (Ex 3,10.12). Ebenso geschah es mit den Propheten.

2. Die Verheißungen, die den Vätern gemacht wurden, haben sich in Jesus Christus gänzlich erfüllt. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt in diesem Zusammenhang: „Es kam also der Sohn, gesandt vom Vater, der uns in ihm vor Grundlegung der Welt erwählt und zur Sohnschaft vorherbestimmt hat ... Um den Willen des Vaters zu erfüllen, hat Christus das Himmelreich auf Erden begründet, uns

sein Geheimnis offenbart und durch seinen Gehorsam die Erlösung gewirkt“ (Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 3). Und Jesus erwählte sich bereits in seinem öffentlichen Leben während der Verkündigung in Galiläa Jünger als enge Mitarbeiter im messianischen Dienst; zum Beispiel bei der Brotvermehrung, als er zu den Aposteln sagte: „Gebt ihr ihnen zu essen!“ (Mt 14,16), und sie so anspornte, sich um die Not der vielen Menschen zu kümmern, denen er Speise geben wollte, um ihren Hunger zu stillen, aber auch um die Speise zu offenbaren, „die für das ewige Leben bleibt“ (Joh 6,27). Er hatte Mitleid mit den Menschen, denn als er durch die Städte und Dörfer zog, traf er viele, die müde und erschöpft waren „wie Schafe, die keinen Hirten haben“ (vgl. Mt 9,36). Diesem Blick der Liebe entsprang seine Einladung an die Apostel: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38), und er sandte die Zwölf zuerst „zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel“, mit genauen Anweisungen. Wenn wir innehalten und diesen Abschnitt des Matthäusevangeliums betrachten, der gewöhnlich „Aus-sendungsrede“ genannt wird, dann bemerken wir all jene Aspekte, die die missionarische Tätigkeit einer christlichen Gemeinschaft, die dem Vorbild und der Lehre Jesu treu bleiben will, kennzeichnen. Wer dem Ruf Jesu entsprechen will, muss mit Klugheit und Arglosigkeit jeder Gefahr und sogar den Verfolgungen gegenüberreten, denn „ein Jünger steht nicht über seinem Meister und ein Sklave nicht über seinem Herrn“ (Mt 10,24). Eins geworden mit dem Meister, sind die Jünger nicht mehr allein bei der Verkündigung des Himmelreiches, sondern Jesus selbst wirkt in ihnen: „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, nimmt den auf, der mich gesandt hat“ (Mt 10,40). Darüber hinaus verkündigen sie als wahre Zeugen, „mit der Kraft aus der Höhe erfüllt“ (Lk 24,49), allen Völkern, „sie sollen umkehren, damit ihre Sünden vergeben werden“ (Lk 24,47).

3. Eben weil sie vom Herrn gesandt sind, erhalten die Zwölf den Namen „Apostel“. Sie sind dazu bestimmt, durch die Straßen der Welt zu ziehen und als Zeugen des Todes und der Auferstehung Christi das Evangelium zu verkünden. Der heilige Paulus schreibt an die Christen von Korinth: „Wir“ – also die Apostel – „verkündigen Christus als den Gekreuzigten“ (1 Kor 1,23). Die *Apos-*

telgeschichte weist in diesem Evangelisierungsprozess auch anderen Jüngern eine sehr wichtige Rolle zu, deren missionarische Berufung Umständen entspringt, die von der Vorsehung bestimmt und manchmal schmerzhaft sind, wie die Vertreibung aus dem eigenen Land als Jünger Christi (vgl. 8,1-4). Der Heilige Geist macht es möglich, diese Prüfung in eine Gelegenheit der Gnade umzuwandeln und sie zum Anstoß werden zu lassen, damit der Name des Herrn anderen Völkern verkündigt werde und sich auf diese Weise der Kreis der christlichen Gemeinde erweitere. Es handelt sich um Männer und Frauen, die, wie Lukas in der *Apostelgeschichte* schreibt, „für den Namen Jesu Christi, unseres Herrn, ihr Leben eingesetzt haben“ (15,26). Der erste von allen, der vom Herrn selbst berufen wurde und damit ein wahrer Apostel ist, ist zweifellos Paulus von Tarsus. Die Geschichte des Paulus, des größten Missionars aller Zeiten, macht unter vielen Gesichtspunkten die Verbindung zwischen Berufung und Sendung deutlich. Von seinen Gegnern angeklagt, nicht zum Aposteldienst ermächtigt zu sein, beruft er sich immer wieder genau auf die Berufung, die er unmittelbar vom Herrn empfangen hat (vgl. *Röm* 1,1; *Gal* 1,11-12.15-17).

4. Am Anfang, wie auch späterhin, ist es stets „die Liebe Christi“, die die Apostel „drängt“ (vgl. 2 *Kor* 5,14). Als treue Diener der Kirche, fügsam gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes, sind unzählige Missionare im Laufe der Jahrhunderte den Spuren der ersten Jünger gefolgt. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Obwohl jedem Jünger Christi die Pflicht obliegt, nach seinem Teil den Glauben auszusäen, beruft Christus der Herr aus der Schar der Jünger immer wieder solche, die er selbst will, damit sie bei ihm seien und er sie zur Verkündigung bei den Völkern aussende (vgl. *Mk* 3,13-15)“ (Dekr. *Ad gentes*, 23). Die Liebe Christi muss nämlich den Brüdern durch das Beispiel und mit Worten, mit dem ganzen Leben vermittelt werden. Mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Die besondere Berufung der Missionare *auf Lebenszeit* behält ihre volle Gültigkeit: Sie verkörpert das Beispiel des missionarischen Einsatzes der Kirche, die immer auf die radikale und ganzheitliche Hingabe angewiesen ist, auf neue und kühne Impulse“ (Enzykl. *Redemptoris missio*, 66).

5. Unter den Personen, die sich ganz dem Dienst am Evangelium hingeben, sind insbesondere Priester, die berufen sind, das Wort Gottes weiterzugeben, die Sakramente zu spenden, besonders die Eucharistie und die Versöhnung, die sich dem Dienst an den Geringsten widmen, an den Kranken, den Leidenden, den Armen und an denen, die schwere Zeiten durchmachen in Regionen der Erde, wo es manchmal viele Menschen gibt, die noch heute keine wirkliche Begegnung mit Jesus Christus hatten. Zu ihnen tragen die Missionare die erste Verkündigung seiner erlösenden Liebe. Die Statistiken bezeugen, dass die Zahl der Getauften jedes Jahr zunimmt dank der Seelsorgetätigkeit dieser Priester, die ganz dem Heil der Brüder und

Schwestern geweiht sind. In diesem Zusammenhang gebührt besondere Anerkennung den „*Fidei-donum*-Priestern, die im Dienst der Mission der Kirche mit Kompetenz und großzügiger Hingabe die Gemeinde aufbauen, indem sie ihr das Wort Gottes verkünden und das Brot des Lebens brechen, ohne ihre Kräfte zu schonen. Man muss Gott danken für die vielen Priester, die Leiden bis zum Opfer des eigenen Lebens ertragen haben, um Christus zu dienen. ... Es handelt sich um erschütternde Zeugnisse, die viele junge Menschen anregen können, ihrerseits Christus nachzufolgen, ihr Leben für die anderen hinzugeben und gerade so das wahre Leben zu finden“ (Apost. Schreiben *Sacramentum caritatis*, 26). Durch seine Priester macht Christus sich also unter den Menschen von heute gegenwärtig, bis in die entferntesten Winkel der Erde.

6. Seit jeher gibt es in der Kirche nicht wenige Männer und Frauen, die, vom Wirken des Heiligen Geistes bewegt, sich entschließen, das Evangelium radikal zu leben, indem sie die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams ablegen. Diese Schar von Ordensmännern und Ordensfrauen, die zahllosen Instituten des kontemplativen und aktiven Lebens angehören, hat „bisher den größten Anteil an der Evangelisierung der Welt“ (Dekr. *Ad gentes*, 40). Mit ihrem beständigen und gemeinschaftlichen Gebet halten die Ordensleute des kontemplativen Lebens unablässig Fürbitte für die ganze Menschheit; diejenigen des aktiven Lebens bringen durch ihr vielgestaltiges karitatives Handeln allen das lebendige Zeugnis der Liebe und der Barmherzigkeit Gottes. In Bezug auf diese Apostel unserer Zeit sagte der Diener Gottes Paul VI.: „Durch ihre Ganzhingabe im Ordensstand sind sie im Höchstmaß frei und willens, alles zu verlassen und hinzugehen, um das Evangelium zu verkünden bis an die Grenzen der Erde. Sie sind voll Unternehmungsgeist, und ihr Apostolat ist oft von einer Originalität, von einer Genialität gekennzeichnet, die Bewunderung abnötigen. Sie geben sich ganz an ihre Sendung hin: Man findet sie oft an der vordersten Missionsfront, und sie nehmen größte Risiken für Gesundheit und Leben auf sich. Ja, wahrhaftig, die Kirche schuldet diesen Ordensleuten viel“ (Apost. Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 69).

7. Damit die Kirche auch weiterhin die ihr von Christus anvertraute Sendung ausüben kann und es nicht fehlen möge an Verkündern des Evangeliums, derer die Welt bedarf, ist es außerdem notwendig, dass in den christlichen Gemeinden die ständige Erziehung der Kinder und Erwachsenen zum Glauben niemals nachlässt und in den Gläubigen ein aktiver Sinn für die missionarische Verantwortung und die solidarische Gemeinschaft mit den Völkern der Erde aufrechterhalten wird. Durch das Geschenk des Glaubens sind alle Christen berufen, an der Evangelisierung mitzuarbeiten. Dieses Bewusstsein muss genährt werden durch die Verkündigung und die Katechese, durch die Liturgie und eine ständige Hinführung zum Gebet; es muss verstärkt werden durch die Übung der Annahme, der

Nächstenliebe, der geistlichen Begleitung, der Reflexion und der Entscheidungsfindung, ebenso wie durch eine pastorale Planung, deren fester Bestandteil die Aufmerksamkeit gegenüber den Berufungen sein muss.

8. Nur in einem geistlich gut bestellten Acker gedeihen die Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben. In der Tat werden die christlichen Gemeinden, die die missionarische Dimension des Geheimnisses der Kirche in der Tiefe leben, niemals die Tendenz haben, sich in sich selbst zurückzuziehen. Die Sendung als Zeugnis der göttlichen Liebe wird besonders wirkmächtig, wenn sie in Gemeinschaft geteilt wird, „damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21). Das Geschenk der Berufungen ist das Geschenk, das die Kirche jeden Tag vom Heiligen Geist erbittet. Wie in ihren Anfängen versammelt sich die kirchliche Gemeinschaft um die Jungfrau Maria, Königin der Apostel, und lernt von ihr, den Herrn um eine Blüte neuer Apostel zu bitten, die es verstehen, selbst den Glauben und die Liebe zu leben, die für die Sendung notwendig sind.

9. Während ich diese Überlegungen allen kirchlichen Gemeinschaften anvertraue, auf dass diese sie sich zu eigen machen und sie vor allem als Ansporn zum Gebet nehmen, ermutige ich den Einsatz derjenigen, die mit Glauben und Großherzigkeit im Dienste an den Berufungen tätig sind. Von Herzen erteile ich den Ausbildern, den Katecheten und allen, insbesondere den jungen Menschen auf dem Berufungsweg, einen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2007

Benedictus PP XVI

Mitteilungen

Nr. 264

Weiterbildung für Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindeferenten/innen

Interdisziplinäres Seminar: Wiederkehr der Religion? Wiederkehr der Religiösen? Wiederkehr des Atheismus?

Religiös betrachtet ist die moderne, zumindest die westlich-moderne Welt unübersichtlich geworden. Der Religionsbegriff wird extrem gedehnt gebraucht, so dass plötzlich eine Unzahl von Phänomenen als religiöse Phänomene gilt. Gleichzeitig melden sich verschiedene Spielarten des Atheismus/Agnostizismus zurück. Das Seminar, das Studierende der Theologischen Fakultät und Mitarbeiter/innen aus der pastoralen Praxis zusammenführt, sucht eine rela-

tive Übersichtlichkeit in diese Unübersichtlichkeit zu bringen, indem es zu grundsätzlichen Klärungen im Religionsbegriff zu kommen und dann auf dieser Basis Phänomene auszudeuten versucht.

Termine: 29./30. Mai 2008 und
26./27. Juni 2008
(15:00 bis 17:00 Uhr)

Ort: Freiburg, Karl Rahner Haus

Verantwortlich: Pascal Schmitt, Weiterbildung Pastoralreferenten/innen und eine Arbeitsgruppe des Berufsverbandes PRef.

Dozenten: Prof. Dr. Magnus Striet
Prof. Dr. Bernhard Uhde

Informationen und Anmeldung: Weiterbildung Pastoralreferenten/innen, Pascal Schmitt, Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 4 01 / 4 00, Fax: (07 61) 1 20 40 - 54 01 / 54 00, info@studienbegleitung-freiburg.de.

Nr. 265

Delegiertentag des Mesnerverbandes

Am 29. Mai 2008 findet der Delegiertentag des Mesnerverbandes der Erzdiözese Freiburg statt, zu dem wir herzlich einladen. Dieser findet alle vier Jahre statt. Er beginnt mit dem Gottesdienst um 10:00 Uhr in der Kirche des Priesterseminars Collegium Borromaeum (Ecke Schoferstraße/Herrenstraße) in Freiburg. Anschließend ist im Saal des Stadthotels Freiburg (Kolpinghaus), Karlstraße 7, 79104 Freiburg, die Versammlung.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Diözesanleiters
- Kassenbericht
- Aussprache zur geplanten Satzungsänderung
- Mittagessen
- Abstimmung zur neuen Satzung
- Wahl des Diözesanleiters/Diözesanleiterin
- Wahl des stellv. Diözesanleiters/Diözesanleiterin
- Wahl des Kassierers/Kassiererin
- Wahl des Schriftführers/Schriftführerin
- Wahl von vier Beisitzer/Beisitzerinnen
- Ehrungen
- Schlusswort des Diözesanpräses


Zum Delegiertentag sind alle Mesnerinnen und Mesner herzlich eingeladen, welche von ihren Dekanaten als De-

Amtsblatt

Nr. 10 · 4. April 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 10 · 4. April 2008

legierte benannt werden, diese sind auch wahlberechtigt. Ebenfalls sind alle Regional- und Dekanatspräsidenten sowie die Regional- und Dekanatsleiter und Dekanatsleiterinnen wahlberechtigt; diese Kraft Amtes.

Die **Anmeldung** muss über die Dekanatsleitung bis zum **15. Mai 2008** beim Diözesanleiter Franz Winter, Keltensstraße 23a, 79423 Heitersheim, eingegangen sein. Als Kandidaten können sich für jedes Amt alle Mesner und Mesnerinnen, die Mitglieder des Mesnerverbandes sind, bewerben. Die **Kandidatur** muss bis zum **25. Mai 2008** beim Wahlleiter, Pfarrer Walter Etzkorn, Rathausstr. 3, 68789 St. Leon-Rot, schriftlich eingehen.

Mesner und Mesnerinnen, die nicht delegiert wurden, sind herzlich eingeladen und können nach Anmeldung als Gäste am Delegiertentag teilnehmen.

Nr. 266

Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewusst zu werden. Neben einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich. *Es sind noch Plätze frei! Bitte sofort anmelden.*

Termin: 16. Juni 2008, 14:30 Uhr, bis
20. Juni 2008, 13:00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referentinnen/Referenten:

Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych., Freiburg
Karin Schorpp, Referatsleiterin, Freiburg
Gerd Kornacker, Hubert Thoma und Reinhard Wilde,
Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Georg Scherer, Andreas Szymczyk und Judit Weber,
Kirchliche Meldestelle

Kursgebühr: 200,00 €(inkl. Unterkunft und Verpflegung)

Informationen und Anmeldung: Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Nr. 267

Fastenpredigten 2008

In der Fastenzeit 2008 fanden im Freiburger Münster an fünf Sonntagen Fastenpredigten statt, gehalten von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch und den drei Weihbischöfen Dr. Bernd Uhl, Dr. Paul Wehrle, Rainer Klug sowie dem Dompfarrer Claudius Stoffel. Unter dem Titel *„Aus der Kraft der Versöhnung leben“* sind die Predigten in einer Publikation zugänglich. Diese kann als PDF-Datei unter der Adresse <http://www.erzbistum-freiburg.de/download/fastenpredigten2008.pdf> im Internet heruntergeladen werden.

Der nächsten Sammelsendung liegt je ein gedrucktes Exemplar bei. Die Druckversion kann in der Expeditur des Erzbischöflichen Ordinariates, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 90, expeditur@ordinariat-freiburg.de, nachbestellt werden.

Freiburg im Breisgau, den 21. April 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008. — Vereinigung der Römisch-katholischen Filialkirchengemeinde St. Cyriak Neckargemünd-Mückenloch mit der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Teilnahme am 97. Deutschen Katholikentag. — Jahresversammlung für 2007 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum. — Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner 2008. — Berufung im Kontext. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 268

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008

„Du führst uns hinaus ins Weite“ (vgl. Ps 18,20) – unter diesem Leitwort werden sich vom 21. bis 25. Mai 2008 viele Gläubige in der Bischofsstadt Osnabrück zum 97. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Osnabrück laden Sie herzlich ein, zu diesem Katholikentag nach Osnabrück zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass Gott die Menschen in die Weite seiner Zukunft führen will. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, wie wir als Kirche die Zukunft unserer Gesellschaft mitgestalten können. In besonderer Weise sind junge Menschen eingeladen, kurz vor dem Weltjugendtag in Sydney nach Osnabrück zu kommen, um miteinander über die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung nachzudenken und sich in der Erfahrung der Gemeinschaft mit vielen von Gottes Gegenwart begeistern zu lassen.

Der Katholikentag ist nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Osnabrück mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft hinein ausstrahlt.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zur Katholikentagskollekte wurde am 12. Februar 2008 von der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 18. Mai 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 269

Vereinigung der Römisch-katholischen Filialkirchengemeinde St. Cyriak Neckargemünd-Mückenloch mit der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg

Nach Anhörung des Landratsamts des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg als zuständiger unterer Verwaltungsbehörde gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) vereinige ich mit Wirkung vom 1. April 2008 die Römisch-katholische Filialkirchengemeinde St. Cyriak Neckargemünd-Mückenloch mit der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg, die mit Wirkung vom selben Tag in Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg/Mückenloch umbenannt wird.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung hört die Filialkirchengemeinde St. Cyriak Neckargemünd-Mückenloch zu existieren auf. Deren Vermögen geht auf die Kirchengemeinde St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg/Mückenloch über.

Freiburg im Breisgau, den 8. April 2008



Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 270

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. März 2008 die *Seelsorgeeinheit Bühlertal*, bestehend aus den Pfarreien Liebfrauen Bühlertal, St. Michael Bühlertal, St. Gallus Bühl-Altschweier und St. Antonius Forbach-Herrenwies, Dekanat Baden-Baden, mit Wirkung vom 1. April 2008 errichtet und Pfarradministrator Sebastian Marcolini zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 271

Teilnahme am 97. Deutschen Katholikentag

Der diesjährige Katholikentag findet in der Zeit vom 21. bis 25. Mai 2008 in Osnabrück statt. „Du führst uns hinaus ins Weite“ lautet das Motto des 97. Deutschen Katholikentages. Wieder werden sich tausende Menschen versammeln, um gemeinsam zu diskutieren, zu beten und zu feiern.

Wir bitten Sie, in Ihrer Gemeinde und in den Verbänden für den Katholikentag zu werben und mit einer Gruppe nach Osnabrück zu kommen. Den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann zur Teilnahme am 97. Deutschen Katholikentag in Osnabrück in der Zeit vom 21. bis 25. Mai 2008 auf Antrag Dienstbefreiung bei Weiterzahlung der Bezüge *bis zu zwei Arbeitstage* (§ 4 Abs. 5 UAbs. 2 KUrlVO; § 31 Abs. 6 UAbs. 2 AVVO) gewährt werden. Die Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen werden ermächtigt, bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages hiernach zu verfahren.

Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme am Katholikentag beurlaubt werden (vgl. „Das Ministerium für Kultus und Sport empfiehlt, Lehrer und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag jeweils zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.“, Kultus und Unterricht 1985, S. 299). Die Regelung gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im kirchlichen Dienst entsprechend. Den Trägern Kath. freier Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Kontaktadresse:

Geschäftsstelle 97. Deutscher Katholikentag Osnabrück, Postfach 16 69, 49006 Osnabrück, Tel.: (05 41) 33 09 00, Fax: (05 41) 3 30 90 - 1 11, info@katholikentag.de.

Mitteilungen

Nr. 272

Jahresversammlung für 2007 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 6. Mai 2008, um 16:00 Uhr im Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg i. Br., seine **Ordentliche Jahresversammlung für 2007** mit folgender Tagesordnung ab:

1. Begrüßung
2. Referat von Dr. Dieter Petri, Zell a. H.

„Franz Joseph Ritter von Buß (1803-1878). Sein streitbarer Einsatz für Gesellschaft, Staat und Kirche.“

Franz Joseph Ritter von Buß ist besonders durch seine soziale Fabrikrede, die er 1837 in der Zweiten Badischen Kammer gehalten hat, berühmt geblieben. Der Professor beider Rechte an der Universität Freiburg ist jedoch auch als Präsident des ersten Deutschen Katholikentages in Mainz, 1848, an die Öffentlichkeit getreten. In einer Zeit staatskirchlicher Bevormundung kämpfte er an der Seite von Erzbischof Dr. Hermann v. Vicari für die Autonomie der Kirche.

3. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners, Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Verschiedenes

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zu dieser Jahresversammlung herzlich eingeladen.

Nr. 273

Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum

„Ihr werdet den Geist empfangen“ vgl. Apg 1,8

Elemente dieser Tage sind die Begegnung mit den Vorstehern und Studenten des Priesterseminars Collegium Borromaeum, Informationen über die Ausbildung zum Priesterberuf, Mitfeier von Gottesdiensten und Gebetszeiten, Gesprächskreise über Dienst und Leben des Priesters heute, Austausch über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens, Mitfeier der Priesterweihe und Zusammensein mit den Festgästen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren oder mit Priesterkandidaten ins Gespräch kommen wollen. Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

Termin: 16. bis 18. Mai 2008

Ort: Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, Freiburg

Information und Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75, www.dein-Weg-bewegt.de.

Nr. 274

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner 2008

Vom 25. bis 28. September 2008 findet in der Cistercienserinnen-Abtei in Baden-Baden-Lichtenthal ein Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner unserer Erzdiözese statt. Dieser Kurs bietet den Anfängerinnen und Anfängern (der ersten drei Dienstjahre) eine Einführung in die geistliche Bedeutung und in die Praxis ihres Dienstes. Wichtige Hinweise im Umgang mit den Paramenten, liturgischen Geräten und Büchern werden von der Kursleitung gegeben. Auch steht ein Besuch in der Paramentenwerkstatt auf dem Programm. Die Kursgebühr, welche vom Pfarramt zu entrichten ist, beträgt pro Teilnehmer 80,00 €

Termin: 25. September 2008, 17:30 Uhr, bis
28. September 2008, 15:00 Uhr

Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastorale Bildung

Kursleitung: Diözesanpräses Pfarrer G.R. Robert Henrich
Diözesanleiter Franz Winter

Anmeldungen *nur schriftlich* bis spätestens etwa einen Monat vor dem Kursbeginn an Herrn Franz Winter, Keltenstr. 23a, 79423 Heitersheim, Fax: (0 76 34) 50 73 46. Wegen der großen Nachfrage ist es gut, sich bald anzumelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nr. 275

Berufung im Kontext

Tage der persönlichen Standortbestimmung und geistlichen Besinnung zu den vielen Dimensionen des Themas Berufung

Berufung fällt weder vom Himmel noch ist sie selbstverständlich, sondern sie entstammt einem *spirituellen Kontext* und hat eigene Strukturen. Sie bedarf der *Pflege*, da-

mit sie nicht verkommt. Sie braucht *Thematisierung*, damit sie nicht verloren geht. Sie braucht *Gemeinschaft*, wenn sie nicht an anderen vorbei gelebt werden will. Sie hat *Gott im Zentrum* und eine Peripherie um Gott herum.

In diesen Tagen werfen wir einen Blick auf Wurzeln und Bedingungen zum geistlichen Wachstum von Berufung, helfenden Maßnahmen, kirchlichen Kontext und Identität der Berufenen. Dabei geht es um geistliche Zusammenhänge zur Standortbestimmung, Lebensform und Lebensstil, kollegiale Beratung, Exerzitienelemente sowie eigene Bedürfnisse und Erwartungen anderer.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

Termin: 13. Oktober 2008, 13:00 Uhr, bis
16. Oktober 2008, 17:00 Uhr

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Leitung: Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor, Freiburg

Referent: P. Lutz Müller SJ, Frankfurt

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Kostenanteil: 160,00 €(incl. Übernachtung und Verpflegung)

Anmeldungen an das Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsbereich Leiten-Planen-Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 276

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. März 2008 Herrn Pfarrer *Michael Hipp*, Bonndorf zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Waldshut ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. März 2008 Herrn Pfarrer *Wolfgang Oser*, Sinsheim, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Kraichgau ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. März 2008 Herrn Pfarrer *Thomas Braunstein*, Kehl, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Offenburg-Kinzigtal ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. März 2008 Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Helmut Steidel*, Haslach, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Offenburg-Kinzigtal ernannt.

Amtsblatt

Nr. 11 · 21. April 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 11 · 21. April 2008

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. März 2008 Herrn Pfarrer *Ekkehard Baumgartner*, Eendingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Eendingen-Waldkirch ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. April 2008 Herrn *Joachim Giesler*, Achern, und Herrn *Dr. Matthias Fallert*, Achern, gemeinsam gemäß can. 517 § 1 CIC zu *Pfarrern* der Pfarreien U. L. Frau Achern, St. Bernhard Achern-Fautenbach, St. Roman Achern-Mösbach und St. Stephan Achern-Oberachern, Dekanat Acher-Renchtal, ernannt.

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Pfarrer *Stephan Bäumle*, Assamstadt, wurde mit Ablauf des 31. März 2008 von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Krautheim*, Dekanat Tauberbischofsheim, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Werner Brock* auf die Pfarrei *St. Arbogast Kehl-Marlen*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, mit Ablauf des 31. Oktober 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Vikar *Dr. Roman Gintrowicz*, Kuppenheim, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2008 von seinen Aufgaben als Vikar in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Kuppenheim*, Dekanat Rastatt, entpflichtet.

Pfarrer *Stephan Schmidt*, Jestetten, wurde mit Ablauf des 7. September 2008 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Jestetten*, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Elz-Neckar, bestehend aus den Pfarreien St. Maria Mosbach-Neckarelz, St. Dionysius Haßmersheim und St. Laurentius Obrigheim, Dekanat Mosbach-Buchen, zum 1. September 2008

Seelsorgeeinheit Hüfingen, bestehend aus den Pfarreien St. Verena und Gallus Hüfingen, St. Maria Hüfingen-Fürstenberg, St. Peter und Paul Hüfingen-Hausen v. W., St. Georg Hüfingen-Mundelfingen und St. Silvester Hüfingen-Sumpfohren, Dekanat Schwarzwald-Baar, zum 1. Oktober 2008

Seelsorgeeinheit Lauda, bestehend aus den Pfarreien St. Jakobus Lauda-Königshofen (Lauda), St. Vitus Lauda-Königshofen (Heckfeld) und St. Martin Lauda-Königshofen (Oberlauda), Dekanat Tauberbischofsheim, zum 1. September 2008

Bewerbungsfrist: 9. Mai 2008

Im Herrn sind verschieden

31. März: Oberstudienrat i. R., Geistl. Rat *Dr. Hanspeter Schlosser*, Plochingen, † in Plochingen
2. April: Religionslehrer i. R. *Heinz Sauer*, Linkenheim, † in Linkenheim
14. April: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Paul Kallenbach*, Bruchsal, † in Bruchsal

Freiburg im Breisgau, den 25. April 2008

Inhalt: Satzung für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg. — Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg. — Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg – GGO. — Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg – KiStO. — Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung im Monat Juli für das Jahr 2008. — Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2009. — Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 277

Satzung für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg

Hiermit wird für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg die folgende **Satzung** erlassen:

§ 1

Aufgaben des Diözesanpastoralrates

(1) Priester, Ordensleute und Laien bilden auf der Grundlage des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27), in Anlehnung an den Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in Deutschland (Nr. 3.3) und gemäß den cann. 511 bis 514 CIC unter dem Vorsitz des Erzbischofs den Diözesanpastoralrat. Der Diözesanpastoralrat wirkt der allgemeinen und besonderen Berufung seiner Mitglieder entsprechend durch Beratung des Erzbischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Erzdiözese mit.

(2) Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erzbischof bei der Wahrnehmung der pastoralen Situation zu unterstützen, das pastorale Handeln der Erzdiözese zu reflektieren, mögliche Konsequenzen zu benennen und praktische Schlussfolgerungen vorzuschlagen;
2. die Dimensionen und Prinzipien kirchlichen Handelns auf der Grundlage pastoraler Leitlinien weiterzuentwickeln und Vorschläge für die Umsetzung der Leitlinien zu geben;
3. Grundsätze für die Qualifizierung und den Einsatz der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln;

4. Anliegen und Anfragen der anderen diözesanen Räte und Gremien zu beraten und deren Tätigkeit mit dem Ziel übereinstimmender Ergebnisse zu koordinieren;
5. pastorale Schwerpunkte für die Aufstellung des Bistumshaushaltes zu benennen;
6. vor wichtigen Änderungen der diözesanen Organisationsstruktur eine Stellungnahme abzugeben;
7. Fragen und Themen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden, zu beraten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören an:
1. der Erzbischof als Vorsitzender;
 2. die Weihbischöfe, der Generalvikar, der Leiter der Abteilung „Pastoral“ des Erzbischöflichen Ordinariates als Mitglieder kraft Amtes;
 3. zwei vom Priesterrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
 4. ein von den Regionaldekanen aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied;
 5. zwei von den Dekanen aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;
 6. je eine Vertreterin/ein Vertreter der männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese, die von diesen gewählt werden;
 7. der Vorsitzende und sieben gewählte Mitglieder des Diözesanrates;
 8. zwei vom Kirchensteuerausschuss aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
 9. bis zu vier vom Erzbischof berufene Mitglieder;
 10. bis zu vier vom Diözesanpastoralrat hinzugewählte Mitglieder.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im und für die Zugehörigkeit zum Diözesanpastoralrat ergeben sich aus can. 512 CIC. Bei der Berufung und Hinzuwahl gemäß Ziffer 8 und Ziffer 9 ist zu beachten, dass die Mehrheit der Mitglieder einerseits aus Gewählten und andererseits aus Laien bestehen soll.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Dem Diözesanpastoralrat kann nur angehören, wer volljährig, in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligt.

(2) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrates beträgt fünf Jahre.

(3) Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt bzw. berufen. Abweichend von Satz 1 richtet sich die Amtsdauer der vom Priesterrat, vom Diözesanrat und vom Kirchensteuerausschuss gewählten Mitglieder nach der Amtszeit des jeweiligen Entsendegremiums.

(4) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 8 mit der Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium. Scheidet ein Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 10 vorzeitig aus, so wird der Nachfolger/die Nachfolgerin für die noch verbleibende Amtsdauer gewählt bzw. berufen.

(5) Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (can. 513 § 2 CIC).

§ 4

Vorsitzender/Vorstand

(1) Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.

(2) Dem Vorstand gehören außer dem Erzbischof der Leiter der Abteilung Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates und drei weitere vom Diözesanpastoralrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählte Mitglieder an. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Diözesanpastoralrat für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor, bestimmt die Tagesordnung und führt die laufenden Geschäfte des Diözesanpastoralrates.

§ 5

Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates

(1) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Es sind in der Regel zwei Sitzungen im Jahr durchzuführen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Sitzungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates können zu einzelnen Beratungsgegenständen die für ein Fachgebiet zuständigen Referenten des Erzbischöflichen Ordinariates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich.

(5) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Diözesanpastoralrates eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die Erzdiözese verbindlich, wenn und soweit der Erzbischof diese bestätigt und deren Veröffentlichung anordnet.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied des Diözesanpastoralrates sind.

(2) Der Vorsitzende eines Ausschusses muss Mitglied des Diözesanpastoralrates sein.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Erzbischof beauftragt eine(n) Geschäftsführer(in) mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand gibt dem/der Geschäftsführer(in) Weisungen für seine Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über deren Durchführung.

(3) Der/Die Geschäftsführer(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Diözesanpastoralrates teil und erstellt das Protokoll.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat

(1) Der Erzbischof und das Erzbischöfliche Ordinariat informieren den Diözesanpastoralrat zur Erfüllung seiner Aufgaben in geeigneter Weise über die Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen.

(2) Vorlagen für die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariates erstellt werden.

(3) Der Erzbischof kann für diese Zusammenarbeit Richtlinien erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Die Satzung des Diözesanpastoralrates vom 21. Juni 1977 (ABl. S. 142) in ihrer Fassung vom 13. November 1984 (ABl. S. 354) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 31. März 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 278

Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

Hiermit wird für den Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg die folgende **Satzung** erlassen:

§ 1

Stellung des Diözesanrates der Katholiken

(1) Der Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg ist der Zusammenschluss von Vertretern der Dekanatsräte, der katholischen Organisationen (Verbände, Werke und Geistliche Gemeinschaften) und weiterer Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft. Er ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III,3.4) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit. Er trägt Mitverantwortung für die Pastoral in der Erzdiözese.

(2) Der Diözesanrat der Katholiken fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

§ 2

Aufgaben des Diözesanrates

(1) Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er koordiniert die Aktivitäten der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte (in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgane der Katholiken) sowie der katholischen Organisationen und vertritt die Anliegen der Katholiken in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und die Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen;
2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken, zu bewerten und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen;
3. Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte, der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und auf gemeinsame Zielsetzungen hinauszurichten;

5. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken der Erzdiözese vorzubereiten und durchzuführen;
6. Anregungen und Vorschläge an den Erzbischof und die anderen diözesanen Gremien zu geben und deren Anliegen aufzugreifen;
7. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen;
8. den interreligiösen Dialog zu pflegen;
9. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben – insbesondere die Partnerschaft mit der Kirche in Peru – sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken;
10. die Anliegen und Aufgaben der Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

(2) Der Diözesanrat der Katholiken entsendet Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

§ 3

Mitglieder des Diözesanrates

(1) Dem Diözesanrat der Katholiken gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden der Dekanatsräte;
2. sieben Vertreterinnen/Vertreter der Erwachsenenverbände (einschließlich Altenwerk und Männerwerk), drei Vertreter/Vertreterinnen der Jugendverbände und zwei Vertreter/Vertreterinnen der Geistlichen Gemeinschaften;
3. ein Regionaldekan, der aus deren Mitte gewählt wird;
4. zwei vom Priesterrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
5. ein Vertreter/eine Vertreterin des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg;
6. ein Vertreter/eine Vertreterin der diözesanen Kommission für Bildung;
7. bis zu neun Einzelpersonlichkeiten, die vom Diözesanrat hinzugewählt werden.

(2) Dem Diözesanrat gehören als beratende Mitglieder die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse an, soweit sie nicht in anderer Eigenschaft dem Diözesanrat angehören.

(3) Mitglieder des Diözesanrates gemäß Absatz 1 Ziffer 2 können von Jugend- und Erwachsenenverbänden, diözesanen Werken sowie Geistlichen Gemeinschaften entsandt werden, deren Satzungen bzw. Statuten kirchlich anerkannt sind, und die über eine Organisationsstruktur auf diözesaner Ebene verfügen.

(4) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Erwachsenenverbände und der diözesanen Werke einerseits sowie der Geistlichen Gemeinschaften andererseits gemäß Absatz 3 wird durch jeweils eigene Wahlordnungen geregelt. Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Jugendverbände erfolgt auf Veranlassung der BDKJ-Diözesanleitung durch die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ. Jeder Verband bzw. jede Geistliche Gemeinschaft verfügt in der Wahlversammlung über eine Stimme.¹

(5) Die Vorsitzenden der Dekanatsräte können sich durch ein für die gesamte Dauer der Amtszeit bestelltes Mitglied des Dekanatsratsvorstandes vertreten lassen. Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 2 bis 6 ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) zu wählen bzw. zu bestellen, der/die im Verhinderungsfall das ordentliche Mitglied vertritt.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dekanatsrat bzw. aus dem entsendenden Gremium.

(7) In den Diözesanrat wählbar, hinzuwählbar und entsendbar sind zur Wahl des Pfarrgemeinderates wahlberechtigte Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

§ 4

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Diözesanrates der Katholiken beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Diözesanrates (Konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Diözesanrates.

(2) Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von neun Monaten nach dem allgemeinen Wahltermin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden.

(3) Der Vorstand des Diözesanrates bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 5

Organe

Der Diözesanrat der Katholiken wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse.

¹ Amtliche Fußnote: Für die im Jahr 2008 stattfindende Wahl der Vertreter in den Diözesanrat werden im Erlasswege Sonderbestimmungen getroffen, in denen von den Wahlordnungen abgewichen werden darf.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung obliegt:
1. die Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung wahrzunehmen;
 2. aus ihrer Mitte den Vorstand zu wählen;
 3. Ausschüsse zu bilden, ihnen Aufträge für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Arbeitsberichte entgegenzunehmen sowie Mitglieder für die Ausschüsse vorzuschlagen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Erzbischof zu beabsichtigten Änderungen
- a) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte
 - b) der Satzung für die Dekanatsräte
 - c) der Satzung für den Diözesanrat
 - d) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte
- angehört.

§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Sie wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Diözesanrates, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Diözesanrat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Vollversammlungen des Diözesanrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern.
- (3) Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abge-

gebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Protokolle der Sitzungen des Diözesanrates werden seinen Mitgliedern, dem Erzbischöflichen Ordinariat, den Regionaldekanen und den Dekanen übermittelt.

(6) Die Vollversammlung des Diözesanrates gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) In der Vollversammlung wird eine Kandidatenliste aufgestellt, zu der jedes Mitglied Kandidaten vorschlagen kann. Die Einverständniserklärung des Kandidaten/der Kandidatin muss vorliegen.
- (3) Die Kandidatur für das Amt des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Etwaige Einwendungen werden mit dem Vorstand besprochen. Sie sind bei einer erneuten Beschlussfassung durch die Vollversammlung zu berücksichtigen.
- (4) Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, in weiteren Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen (Listenwahl), wobei jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen abgeben kann, wie Personen zu wählen sind; eine Häufung der Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Im ersten und zweiten Wahlgang ist als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanrates. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
1. die Vollversammlung des Diözesanrates vorzubereiten, durchzuführen und ihre Beschlüsse auszuführen;
 2. die Mitglieder der Ausschüsse des Diözesanrates gemäß § 13 Absatz 2 zu berufen;

3. die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten;
4. Kontakte zu diözesanen Einrichtungen und zu den Vertretern des Diözesanrates in anderen Gremien zu pflegen;
5. einen Haushaltsplan für den Diözesanrat zu erstellen und über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel zu verfügen;
6. in Eilfällen die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 2 wahrzunehmen. Er hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt werden kann.

§ 10

Der/Die Vorsitzende

(1) Der/Die Vorsitzende ist der/die Sprecher/Sprecherin des Vorstandes und vertritt den Diözesanrat der Katholiken nach außen. Er/Sie beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

(2) Der/Die Vorsitzende ist in der Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 11

Der Bischöfliche Referent/ Die Bischöfliche Referentin

Der Erzbischof ernennt als seinen Beauftragten einen Bischöflichen Referenten/eine Bischöfliche Referentin. Dieser/Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und nach seinem Ermessen an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Der Diözesanrat der Katholiken erhält zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle. Die in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter werden von der Erzdiözese im Einvernehmen mit dem Vorstand angestellt.

(2) Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Führung der laufenden Geschäfte und die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 13

Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Diözesanrates setzt die Vollversammlung ständige Ausschüsse oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit ein.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vollversammlung berufen. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(3) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber Vollversammlung und Vorstand Anregungen geben. Die Ergebnisse sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder an den Vorstand.

(4) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Diözesanrat und seinen Organen ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Tagungen des Diözesanrates und seiner Organe wird freie Unterkunft und Verpflegung gestellt. Fahrtkosten und notwendige, vom Vorstand genehmigte Sachauslagen werden auf Antrag ersetzt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg vom 21. Juni 1977 (ABl. S. 143) in ihrer Fassung vom 13. November 1984 (ABl. S. 354) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 31. März 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg – GGO –

Für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg wird die folgende **Gemeinsame Geschäftsordnung** erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinsame Geschäftsordnung – GGO – gilt für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte, im folgenden kurz „Rat“ genannt, soweit in den Satzungen dieser Räte nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

Der Vorstand des Rates bereitet die Sitzungen des Rates vor, stellt die Tagesordnung auf und legt den Sitzungstermin fest.

§ 3 Einberufung der Sitzung

(1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist und Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in schriftlicher Form ein.

(2) Die Mindestanzahl der Sitzungen der Räte richtet sich nach den jeweiligen Satzungen. Darüber hinaus müssen der Pfarrgemeinderat und der Dekanatsrat einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Dekan oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

(3) In dringenden Fällen kann der Rat formlos unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Kommen der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann der Rat auch vom Pfarrer bzw. Dekan einberufen werden.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich bei Pfarrgemeinderäten nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften, bei Dekanatsräten nach der hierzu erlassenen Satzung.

§ 5 Leitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

(2) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Vorstandes leitet die Aussprache. Er/Sie ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken. Er/Sie übt die volle Sitzungsgewalt aus.

§ 6 Feststellung der Tagesordnung

(1) Anträgen von stimmberechtigten Ratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie beim Pfarrgemeinderat mindestens drei Tage, beim Dekanatsrat mindestens sieben Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden bzw. beim Vorstand eingegangen sind. Der/Die Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates der Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

§ 7 Berater und Gäste

Der Vorstand des Rates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung Berater hinzuziehen oder Gäste einladen. Der/Die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Rates Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

§ 8 Beginn der Sitzung

(1) Eine Sitzung des Rates soll mit einem gemeinsamen Gebet, einer Schriftlesung oder einer Besinnung verbunden werden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu genehmigen und über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu beschließen. Einsprüche gegen das Protokoll, denen stattgegeben wurde, sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 9

Öffentlichkeit/Amtsverschwiegenheit

(1) Über Anträge aus der Mitte des Rates, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Die Ratsmitglieder und hinzugezogene Berater sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand des Rates von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegeben worden sind.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung soll nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Der Rat gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. Ist der Rat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, muss die Beschlussfassung vertagt werden. Der Rat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.

(2) Zu Tagesordnungspunkten können jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muss; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung be-

kannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vor der Abstimmung wiederholt der/die Vorsitzende die Formulierung des Antrags. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebung, wenn nicht im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt wird oder durch die jeweilige Satzung vorgeschrieben ist.

(3) Der Rat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

§ 12

Wahlen

Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Wahlen zum Vorstand eines Rates sind jedoch stets geheim vorzunehmen. Bei Wahlen ist den vorgeschlagenen Kandidaten die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung zu geben. Vor der Wahl kann eine Personalbefragung vorgenommen werden. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied eine Personaldebatte, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Personaldebatte ist grundsätzlich nicht öffentlich; die betroffenen Personen müssen die Sitzung ebenfalls verlassen.

§ 13

Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Es ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin oder Verfasser/Verfasserin und von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll geben.

(3) Die Protokolle sind im Archiv der Pfarrei bzw. des Dekanates aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

(4) Die Mitglieder der Räte haben das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Rates, dem sie angehören. Das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Pfarrgemeinderates steht auch den Mitgliedern des Stiftungsrates zu,

die dem Pfarrgemeinderat nicht angehören. Anderen Personen kann durch Beschluss des Vorstandes des Rates Einsicht in Protokolle gewährt werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Rates. Der Vorstand wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten. Der/Die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

2) Der/Die Vorsitzende jeden Rates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die §§ 8 bis 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 15 Ausschüsse

(1) Soweit ein Rat Ausschüsse bildet, werden deren Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Satzung vom Vorstand berufen. Den Auftrag des Ausschusses und die zeitliche Dauer seiner Erledigung bestimmt der Rat durch Beschluss.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Gemeinsamen Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschüsse.

(4) Der Vorstand ist zu jeder Ausschuss-Sitzung ebenso einzuladen wie die Mitglieder des Ausschusses. Die Vorstandsmitglieder des Rates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand erhält ein Protokoll der Ausschuss-Sitzung.

§ 16 Amtsdauer

Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist, bleiben der Rat, sein Vorstand und seine Ausschüsse im Amt, bis sich der neue Rat konstituiert hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeinsame Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmengeschäftsordnung in der Fassung vom 8. April 1978 (ABl. S. 387) in ihrer Fassung vom 14. April 2000 (ABl. S. 312) außer Kraft.

Freiburg im Breisau, den 31. März 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 280

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg – KiStO –

Zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg – KiStO – wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg

Die Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg (KiStO) vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (ABl. S. 375) und berichtigt am 17. Dezember 2004 (ABl. S. 444) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

- 1) Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg sind:
 - a) der Generalvikar oder ein von ihm benannter Stellvertreter; im Fall der Sedisvakanz bestellt der Diözesanadministrator einen Vertreter;
 - b) ein vom Erzbischof bestelltes Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates;
 - c) sieben Geistliche im aktiven Dienst;
 - d) 26 nicht im Dienste der Erzdiözese stehende Laien;

e) zwei aus der Mitte des Diözesanpastoralrates gewählte Mitglieder;

f) drei vom Erzbischof zu berufende Mitglieder.

2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 c) werden von den nach der Wahlordnung wahlberechtigten Geistlichen des jeweiligen Wahlbezirks gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 d) werden in jedem Dekanat von einem aus Mitgliedern des Dekanatsrates bestehenden Wahlkollegium gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

2. § 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

1) Für die Dauer ihrer Amtszeit bildet die Kirchensteuervertretung einen aus elf Personen bestehenden Kirchensteuerausschuss. Dem Kirchensteuerausschuss gehören an:

a) die Mitglieder der Kirchensteuervertretung gemäß § 5 Abs. 1 a) und b),

b) der Vorsitzende der Kirchensteuervertretung und dessen Stellvertreter,

c) sieben von der Kirchensteuervertretung aus ihrer Mitte gewählte Personen, darunter mindestens vier Laienmitglieder.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden dem Wort „Berichterstatter“ die Worte „Vorsitzende oder der“ vorangestellt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a Rechnungsprüfungsausschuss

Für die Dauer ihrer Amtszeit wählt die Kirchensteuervertretung aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss, zu dem zwei vom Erzbischof berufene Mitglieder hinzu treten. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Berichterstatter bestimmt der Rechnungsprüfungsausschuss selbst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 14. März 2008

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 281

Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung im Monat Juli für das Jahr 2008

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1) Anwendung findet und die nach § 15 Absatz 1 AVVO eingruppiert sind.

§ 2 Einmalzahlung, Zahlungsweise

(1) Die unter § 1 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli 2008 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 20,3 vom Hundert der Urlaubsvergütung nach § 29 Absatz 2 AVVO, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zugestanden hätte, wenn sie oder er während des ganzen Monats April 2008 Erholungsurlaub gehabt hätte.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf die Gewährung der Einmalzahlung ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter

1. am 1. Juli 2008 im Arbeitsverhältnis steht und

2. für den ganzen Monat April 2008 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den Geltungsbereich der AVVO fallenden Dienstgeber hat. Abweichend hiervon wird die Einmalzahlung auch dann gewährt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im April 2008 dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hat. In diesen Fällen ist als Bemessungsgrundlage die fiktive Urlaubsvergütung nach § 29 Absatz 2 AVVO heranzuziehen, die ohne die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt worden wäre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. April 2008

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (ABl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2004 (ABl. S. 317), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

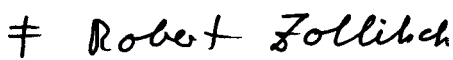
„Abweichend von § 3 Absatz 1 dieses Tarifvertrages beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung vom 1. Januar 2008 an

im ersten Ausbildungsjahr	635,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	685,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	731,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	795,48 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. April 2008


Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Vorschlag für die Kindergartenferien 2009

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2009 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Im Rahmen der vom Kindergartenträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt, als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 30 AVVO haben (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage), muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, damit das pädagogische Angebot aufrechterhalten und die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

1. Vorschlag (30 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 5. Januar 2009	2 Arbeitstage
Osterferien 14. bis 17. April 2009	4 Arbeitstage
Pfingstferien 25. bis 29. Mai 2009	5 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 23. bis 31. Dezember 2009	4 Arbeitstage

2. Vorschlag (26 Schließungstage)


<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 5. Januar 2009	2 Arbeitstage
Pfingstferien 25. bis 29. Mai 2009	5 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 23. bis 31. Dezember 2009	4 Arbeitstage

Amtsblatt

Nr. 12 · 25. April 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 12 · 25. April 2008

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Über 30 bzw. 26 Schließungstage hinaus festgelegte arbeitsfreie Schließungstage sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiterinnen anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter vom 28. März 1989, Amtsblatt Seite 98 ff., Abschnitt 3). Diese Tage werden individuell vom jeweiligen Träger festgelegt.

Für Familien können zu viele Schließungstage eine Belastung sein. Es ist deshalb zu prüfen, ob zusätzliche Schließungstage, die evtl. durch eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden entstehen, durch eine Umstellung auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden reduziert werden können.

2. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 8 Absatz 2 AVVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage miteingerechnet. *(Es ist zu beachten, dass im Ferienvorschlag für das Jahr 2009 der Gründonnerstag als Schließungstag ausnahmsweise nicht berücksichtigt wurde.)*

Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 8 Absatz 2 AVVO vom Kindergartenträger grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester etc.) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass im Jahr 2009 eine neue AVO gelten wird; inhaltlich wird der § 8 Absatz 2 AVVO weitgehend übernommen; eine Ausnahme betrifft die Regelung der Arbeitsbefreiung zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag, welche nach dem neuen Tarifrecht ersatzlos wegfällt. Für das Jahr 2009 bedeutet dies konkret, dass am 5. Januar 2009 Urlaub zu nehmen ist.

3. Sofern vom Kindergartenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für das erzieherische Personal Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.
4. Die Freistellung für einen Arbeitstag pro Kalenderjahr gemäß § 7 AVVO entfällt ersatzlos.

Mitteilung

Nr. 284

Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA

Die Versammlung der Wahlbeauftragten für die Wahl der Mitarbeitervertretung in der Bistums-KODA findet am **Mittwoch, dem 4. Juni 2008**, in Freiburg statt (vgl. Amtsblatt 2008, Seite 228).

Die Wahlbeauftragten wurden von den einzelnen Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte bestellt. Wir bitten die jeweiligen Dienstgeber, den Wahlbeauftragten und Kandidaten aus Anlass der Teilnahme an der Wahlbeauftragten-Versammlung Dienstbefreiung zu gewähren.

Freiburg im Breisgau, den 6. Mai 2008

Inhalt: Leitbild des Instituts für Pastorale Bildung.

Erlass des Ordinariates

Nr. 285

Leitbild des Instituts für Pastorale Bildung

1 Grundlagen: Voraussetzungen und Ziele pastoralen Handelns in der Erzdiözese Freiburg

1.1 Den Aufbruch gestalten – Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg

1. Die gesellschaftliche Wirklichkeit – im Licht des Evangeliums
2. Dimensionen: Berufung – Sammlung – Sendung
3. Pastoral und Bildung
 - 3.1 Dienst an der „Berufung“
 - 3.2 Dienst an der „Sammlung“
 - 3.3 Dienst an der „Sendung“

1.2 Das Zweite Vatikanische Konzil und die Gemeinsame Synode

2 Das Institut für Pastorale Bildung

2.1 Aufgaben

1. Berufseinführung
 - 1.1 Berufsspezifische Berufseinführungen
 - 1.2 Kooperative Berufseinführung
2. Berufsspezifische Weiterbildung
 - 2.1 Weiterbildung der Priester
 - 2.2 Weiterbildung der anderen Dienste
3. Weiterbildung in Basiskompetenzen
4. Supervision/Praxis- und Organisationsberatung

2.2 Grundsätze

1. Bildung für kooperative Pastoral
2. Zukunftsorientierte Bildung
3. Ganzheitliche Bildung
4. Bildung in unterschiedlichen Räumen

5. Dialogische Bildung

6. Ökumenische Ausrichtung

2.3 Aktuelle Herausforderungen

1. Kommunikation – Glaubenskommunikation – Begleitende Seelsorge
2. Leitungsverantwortung in der Pastoral
3. Kultur des Ehrenamtes

2.4 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

3 Zusammenarbeit

4 Zur gesellschaftlichen Bedeutung des Instituts für Pastorale Bildung

* * * * *

1 Grundlagen: Voraussetzungen und Ziele pastoralen Handelns in der Erzdiözese Freiburg

1.1 Den Aufbruch gestalten – Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg

1. Die gesellschaftliche Wirklichkeit – im Licht des Evangeliums

Die tiefgreifenden sozialen und kulturellen Umgestaltungen unserer Zeit fordern nicht nur die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, sondern auch jeden einzelnen Menschen heraus. Eine gerechtere Zukunft wurzelt auch in der Freiheit Vieler, die sich dieser Aufgabe stellen, sich engagiert einbringen und Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen.

Die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft ist nicht allein auf institutionellem Weg gesichert. Sie braucht viele Christinnen und Christen, die ihre jeweilige gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen. Sie braucht unterschiedliche und neue Sozialformen gelebten Glaubens: Gruppen, Verbände, Gemeinden.

Die Aufteilung des Lebens in verschiedene, eigengesetzliche und wenig miteinander verbundene Lebensbereiche und Milieus erfordert eine differenzierte kirchliche Präsenz und ein differenziertes christliches Zeugnis.

Die Kirche steht weltweit in Konkurrenz zu anderen Religionen und Weltanschauungen. Das gilt auch für unsere Gesellschaft bis hinein in die Nachbarschaften. Gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen heißt auch fähig werden zum Dialog mit religiös und weltanschaulich anders geprägten und orientierten Menschen.

Die grundsätzliche Offenheit für religiöse Erfahrungen, die Sinnsuche und das religiöse Suchen, die Neuentdeckung der Spiritualität sind individualisiert und der je verschiedenen vorgeprägten Selbstbestimmung der Menschen überlassen. Die Menschen bestimmen selbst, inwieweit sie für ihren religiösen Weg kirchliche Dienste in Anspruch nehmen oder sich an die Kirche binden. Der Zugang zu Religion und Glaube geht über neue Wege.

Die Entwicklungen betreffen auch das kirchliche Leben selbst. „Die Kirche erfährt auch in ihrem Inneren eine Vielfalt der Auslegung des Christlichen bis hin zu unterschiedlichen Gottes- und Kirchenbildern.“ Die Kirche ist unterwegs zu einer neuen Gestalt, die „jedoch erst in Umrissen erkennbar“ ist.

Die Kirche deutet diese neue Situation im Licht des Evangeliums. Die Botschaft Jesu vom Reich Gottes fordert sie heraus, der großen Initiative der Liebe Gottes einerseits und andererseits der Freiheit und der Verantwortung der Menschen, ihren Fragen und ihren Erfahrungen mit neuer Achtung zu begegnen.

Das Reich Gottes kommt von Gott. Es verdankt sich seiner wirksamen Gegenwart – zuletzt und entscheidend in Jesus Christus, in seinem Leben und Sterben, in seiner Passion, in seinem Tod und seiner Auferstehung, in der Sendung des Heiligen Geistes.

Aber zugleich gilt: das Reich Gottes, die Initiative der Liebe Gottes, sucht die Gemeinschaft mit uns. Entscheidend ist, dass Menschen in ihren jeweiligen Lebensbereichen sich in Freiheit öffnen, sich bekehren, den Tod und die Auferstehung Jesu Christi feiern, eine christliche Lebenskultur ausbilden und mit ihrem Leben Früchte des Geistes Gottes hervorbringen.

2. Dimensionen: Berufung – Sammlung – Sendung

Der Weg des Glaubens und der Liebe, zu dem Jesus einlädt, beginnt mit der „Berufung zum Menschsein, das heißt mit einer Verantwortung, die uns für uns selbst und in Beziehung mit anderen Menschen zukommt“. „Jeder Mensch ist auf eine ganz persönliche Weise von Gott berufen.“ Jeder Mensch ist berührt vom Geheimnis eines Anrufs, mit dem Gottes Wort ihm zum Licht und zum Leben wird, ihm seine Würde schenkt und ihn dazu herausfordert, im Austausch mit anderen seinen persönlichen Weg im Geist der Liebe zu gehen.

Diese Berufung vertieft sich in der Nachfolge Jesu. Er veröhnt uns mit Gott und miteinander. Er verbindet uns

zur Gemeinschaft der Kirche und zu ihrem Dienst: Unterschiedliche Sendungen, Dienste, Aufgabenstellungen, entwickeln sich für den Aufbau der Kirche, für ihre Präsenz in der Gesellschaft und für ihre Mission, für Diakonie, Liturgie und Verkündigung.

So „wächst die Kirche aus menschlichem und göttlichem Element zusammen“. „Schattenhaft und doch getreu“ enthüllt sie das Mysterium Jesu Christi in der Welt. In ihm ist sie „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1;8).

Durch das vielfältige Handeln vieler Einzelner, Gruppen und Gemeinden trägt die Kirche die Saat des Evangeliums über die Grenzen der Länder, Kulturen und Weltanschauungen. Sie stärkt weltweit und im weltkirchlichen Austausch die Aufmerksamkeit für Gott, für sein Kommen in Jesus Christus und im Heiligen Geist. Sie fördert die Begabung zur Begegnung und zum Teilen in der Menschheit und in den Menschen.

3. Pastoral und Bildung

3.1 Dienst an der „Berufung“

Pastoral, die Trias von Verkündigung, Liturgie und Diakonie, wird so angelegt, dass sie die Glaubenden in der Klärung und Förderung ihrer Berufung unterstützt. Vorrangiges Ziel der Pastoral wird es sein, die Menschen zu befähigen, den Ruf Christi zu vernehmen und ihm von ihrer Freiheit her zu antworten: Wie gestaltet sich mein Leben, mein Weg, mein Dienst im Glauben und in der Liebe? Die Glaubenden lernen, ihre persönliche Lebens- und Glaubensgeschichte mit dem Evangelium zu verbinden, ihr Christsein als Gabe für andere zu erschließen und in kirchliche und gesellschaftliche Dienste einzubringen.

Beides ist zu fördern: das Hören auf das Evangelium und die Entwicklung der Persönlichkeit der Einzelnen, die Begleitung und die Deutung individueller Lebensprozesse. Der Dienst an der Berufung steht in allen seinen Aspekten unter der Herausforderung, zwischen dem Wahrheitsanspruch unseres Glaubens und der Freiheit, insbesondere der Religionsfreiheit der Personen zu vermitteln. Dienst an der Berufung ist Dienst an der Wahrheit und an der Freiheit (DBK 76, 2004: Allen Völkern sein Heil). Seelsorge baut auf die kokreative Mitwirkung dessen, der ihre Dienste sucht.

Mit suchenden Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche fragen wir nach dem grundlegend Menschlichen und tragen dazu bei, dass die menschliche und göttliche Verheißung der Liebe, so wie sie der Erfahrung aller Menschen zugänglich ist, gehört wird.

Menschen, die Gott beruft, begleiten wir auf dem Weg zu Jesus Christus, in die Gemeinschaft der Kirche und in die spezifische Gestalt ihrer Berufung.

3.2 Dienst an der „Sammlung“

Pastoral im Sinn der Pastoralen Leitlinien braucht vielfältige und neue Möglichkeiten, sich über den Glauben auszutauschen, miteinander zu beten, Gottesdienst und Eucharistie zu feiern. Die Pastoral unterstützt bestehende und neue Formen gemeinsam gelebten Glaubens. Gemeinsam gelebter Glaube stärkt seinerseits Sammlung und Gemeinschaft. Er wird wirksam in gegenseitiger Achtung und in Offenheit für Suchende und Fragende. Er ist fähig zu heilsamer Begegnung, Lebenshilfe, Begleitung und Bildung – zum Zeugnis des Glaubens im Geist des Evangeliums.

Es braucht gastfreundliche Gruppen und Gemeinden, die unterschiedliche Anknüpfungspunkte, Zugangswege und Formen des Mitlebens, auch Passagen, eröffnen und gleichzeitig fähig sind zu differenzierter Präsenz in der Gesellschaft.

Der Dienst an der „Sammlung“ beinhaltet die Befähigung zu „partnerschaftlichem Umgang miteinander sowie zu gelingender Kommunikation und zu konstruktivem Umgang mit Konflikten“.

3.3 Dienst an der „Sendung“

Pastoral entwickelt die Seelsorgeeinheiten und ihre Gemeinden, Einzelne und Gruppen im Sinn der Mission der Kirche.

Verkündigung, Diakonie und Liturgie fördern das Zeugnis des Evangeliums und das Wachstum des Reiches Gottes in der Kirche und über die Kirche hinaus in unserer Gesellschaft: durch eine christliche Lebenskultur in den verschiedenen Lebensbereichen, durch unsere diakonische Präsenz, durch unsere Mitarbeit in Erziehung und Bildung, Politik, Wirtschaft und Kultur und durch unsere Bereitschaft, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die uns erfüllt“ (1 Petr 3,15).

Unser Zeugnis schließt die Achtung vor jedem Menschen, die Achtung vor differenzierten Biographien, die Achtung vor kultureller und religiöser Vielfalt ein. Glaubende „halten Christus in ihren Herzen heilig“ und sind gerade deshalb fähig, anderen „ehrfürchtig“ zu begegnen (1 Petr 3,15f). Glaubende, die der Einladung Gottes folgen, wenden sich an andere, die ebenfalls eingeladen und berufen sind, angesichts des Evangeliums eine eigene Lebens- und Glaubensentscheidung zu treffen.

In enger Verbindung zu unserer missionarischen Ausrichtung sprechen die Pastoralen Leitlinien von unserer ökumenischen Ausrichtung. Offenheit für Andere, die Bereitschaft zum Dialog, das gemeinsame Stehen verschiedener Glaubender vor Gott in Gebet und Gottesdienst werden zuerst in den innerkirchlichen Differenzierungen und in der Ökumene gelebt und eingeübt.

Ökumenische und missionarische Ausrichtung gehören zusammen: „Wir stimmen mit den anderen christlichen Konfessionen darin überein, dass es die wichtigste Auf-

gabe der Kirche in Europa ist, gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat für das Heil aller Menschen zu verkünden.“ (Vgl. DBK 76, 2004: Allen Völkern sein Heil)

1.2 Das Zweite Vatikanische Konzil und die Gemeinsame Synode

Das Zeugnis, das den jeweiligen Menschen und seine Situation achtet und zuerst seiner persönlichen Berufung als Mensch und als Christ dient, braucht viele persönliche Begegnungen, braucht also das Engagement vieler Christinnen und Christen in dem Umfeld, in dem sie jeweils leben. Es braucht unterschiedliche Gemeinden und „Biotope des Glaubens“, für die Christinnen und Christen sich entscheiden und in denen sie zum Aufbau und zur Mission der Kirche verbunden sind.

Die Pastoralen Leitlinien stützen sich auf neue Entwicklungen im Selbstverständnis der Kirche und die Erneuerung der Kirche im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) sowie der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971-1975).

Die Kirche ist das Volk Gottes und die Gemeinschaft derer, die Jesus Christus in verschiedene Dienste beruft und die der Heilige Geist mit vielfältigen Charismen begabt. So eröffnen sich neue Wege für die Teilhabe aller Getauften am Aufbau der Kirche und ihrer Sendung.

Die pastorale Verantwortung der Priester erfährt eine Neuorientierung. Der priesterliche Dienst fördert die pastorale Qualität in den Gemeinden. Gleichzeitig wird er ergänzt durch die Mitverantwortung der Pfarrgemeinderäte sowie durch neue hauptberufliche und ehrenamtliche Dienste in Pastoral und Bildung, Religionsunterricht und Diakonie (verbandliche Caritas und Caritas der Gemeinde).

In allen pastoralen Feldern kooperieren die hauptberuflich Tätigen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Ihre Erfahrungen fließen in den Dienst der hauptberuflich Tätigen ein. Der Dienst hauptberuflich Tätigen umfasst die Förderung und Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen.

In diesem Sinn sprechen die Pastoralen Leitlinien vom Netzwerk Kirche, von kooperativer Pastoral und von einem kooperativen Leitungs- und Arbeitsstil. (Pastorale Leitlinien 4.2)

2 Das Institut für Pastorale Bildung

2.1 Aufgaben

Das Institut für Pastorale Bildung fördert im Auftrag des Erzbischofs durch Ausbildung, Berufseinführung und Weiterbildung die Personal- und Pastoralentwicklung in der Erzdiözese Freiburg, wie sie in den Pastoralen Leitlinien vom 1. November 2005 umrissen sind. Das Institut für Pastorale Bildung stellt Lernsituationen, Inhalte und Verfahren bereit, die die Zielsetzungen der Pastoralen Leit-

linien und die Bereitschaft der pastoral Tätigen, sich im pastoralen Beruf zu entwickeln und zu bilden, miteinander verbinden.

1. Berufseinführung

1.1 Berufsspezifische Berufseinführungen

Das Institut für Pastorale Bildung ist mit der Berufseinführung für folgende Berufe beauftragt:

- Vikare – in Zusammenarbeit mit dem Priesterseminar
- Ständige Diakone
- Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre / Mesner und Mesnerinnen.

Die Berufseinführungen im Institut für Pastorale Bildung vermitteln die Zielsetzungen der Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg sowie die diözesanen Vorgaben zur Pastoral der Gemeinde, zur kooperativen Pastoral und Gemeindeleitung, zur Entwicklung der Seelsorgeeinheit und zum Dienst der Ehrenamtlichen.

Über die Pastoralen Leitlinien hinaus sind maßgeblich die diözesanen Ordnungen, die in Verbindung mit den Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz für die einzelnen Berufe entwickelt und in Kraft gesetzt sind.

1.2 Kooperative Berufseinführung

Im Sinn der kooperativen Pastoral werden die berufsspezifischen Maßnahmen im Rahmen des Instituts für Pastorale Bildung kooperativ konzipiert. Einzelne Maßnahmen führen die verschiedenen Dienste zusammen und fördern ihre Kooperation.

Die Verbindung zwischen der Ausbildung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entspricht der gemeinsamen Begründung dieser Dienste in der Teilhabe aller Getauften an Aufbau und Sendung der Kirche. Daraus leiten sich die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen ab.

In enger Kooperation mit den pastoral Verantwortlichen arbeiten die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre sowie die Mesner und Mesnerinnen. Diese Berufe haben im Rahmen ihrer spezifischen Aufgaben eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Menschen, die Dienste der Kirche suchen und den Seelsorgern und Seelsorgerinnen. Beide Berufe bestimmen das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit mit.

2. Berufsspezifische Weiterbildung

2.1 Weiterbildung der Priester

Die Weiterbildung der Priester erfolgt nach den entsprechenden Direktorien des Apostolischen Stuhls, der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen

Bischofskonferenz und der „Ordnung für die Priesterbildung in der Erzdiözese Freiburg“.

Im Sinn der Pastoralen Leitlinien dient die Weiterbildung der Priester der Entwicklung des Priesterbildes und der Verantwortung der Priester in neuen pastoralen Strukturen sowie ihrer Befähigung zu Kooperation und kooperativer Leitung.

Für die Priester im Ruhestand werden eigene Maßnahmen durchgeführt.

2.2 Weiterbildung der anderen Dienste

Die berufsspezifische Weiterbildung

- der Ständigen Diakone
- der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen
- der Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen
- der ehrenamtlich Tätigen
- der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre / Mesner und Mesnerinnen

erfolgt auf der Basis der Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, der diözesanen Ordnungen und der Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz für diese Berufe. Die verschiedenen Berufe werden gestärkt für ihre spezifischen Aufgaben, für ihr Zusammenwirken mit den Priestern, für ihre Kooperation im Team und für ihre Dienste in der Leitung.

Zu allen berufsspezifischen Weiterbildungen gehören menschliche, geistliche und berufsbezogene Standortbestimmungen sowie die Behandlung aktueller Fragen, die sich in den Entwicklungen von Kirche und Gesellschaft, von Theologie und Pastoral stellen.

3. Weiterbildung in Basiskompetenzen

Das Institut für Pastorale Bildung fördert in berufsgruppenübergreifenden Maßnahmen Basiskompetenzen für den pastoralen Dienst:

- theologische Weiterbildung
- Mitarbeit in den Grunddiensten
- Klärung der Berufung
- Aufbau und Sendung der Kirche:
Entwickeln – Planen – Leiten
- Aufbau und Begleitung neuer Gemeinschaften gelebten Glaubens
- Homiletik und Verkündigung
- Gesprächsführung – Glaubenskommunikation – begleitende Seelsorge
- Seelsorge in besonderen Situationen
- Selbsterfahrung – persönliche Entwicklung – innere Stärke und Belastbarkeit
- Geistliche Kompetenz – Lebens- und Dienstgestaltung – Glaubensvertiefung im pastoralen Dienst.

Diese Schwerpunkte ergeben sich aus den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg sowie aus den diözesanen Vorgaben zur Pastoral der Gemeinde und zur Entwicklung in den Seelsorgeeinheiten.

Auf bestimmte Zielgruppen und Fachbereiche bezogene Weiterbildungen werden auch vom Erzbischöflichen Seelsorgeamt, vom Diözesanen Caritasverband und vom Institut für Religionspädagogik bzw. der Abteilung Schulen/Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariates durchgeführt.

Für die Maßnahmen, die die Klärung der Berufung und das geistliche Wachstum unterstützen, kooperiert das Institut für Pastorale Bildung mit dem Geistlichen Zentrum.

4. Supervision/Praxis- und Organisationsberatung

Als zusätzliche Unterstützung für alle, die in der Pastoral Verantwortung tragen, steht die Praxis- und Organisationsberatung zur Verfügung. Der Auftrag und die Verantwortung dafür liegen ebenfalls im Institut für Pastorale Bildung. Grundlage sind die diözesanen Ordnungen, die mit den Zielsetzungen der Pastoralen Leitlinien entwickelt wurden. Außerdem orientiert sich die Supervision an den Qualitätskriterien der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSV).

2.2 Grundsätze

Auf der Basis der Pastoralen Leitlinien bestimmen folgende Grundsätze die Bildungsprozesse im Institut für Pastorale Bildung:

1. Bildung für kooperative Pastoral

Als Bildungsstätte für verschiedene pastorale Berufe ist das Institut für Pastorale Bildung in besonderer Weise eingestellt auf die kooperative Pastoral. Das Institut für Pastorale Bildung fördert das Miteinander und die Kooperation

- zwischen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen
- zwischen Männern und Frauen
- zwischen Glaubenden in den verschiedenen christlichen Lebensformen
- zwischen den Diensten im Weiheamt und den beauftragten Diensten in Pastoral und Schule, in Bildung und Caritas.

In Zusammenarbeit mit den jeweils verantwortlichen Einrichtungen unterstützt das Institut für Pastorale Bildung die Vernetzung pastoraler Verantwortungen in den Seelsorgeeinheiten, in Einrichtungen für Kinder, in Schulen und Hochschulen, in der Erwachsenenbildung, in Caritas und Diakonie.

2. Zukunftsorientierte Bildung

Alle Bildungsprozesse im Institut für Pastorale Bildung ermutigen und befähigen die pastoral Tätigen, die eigene

Person und die eigene Berufung, ihr Wissen und ihre Erfahrungen, das Hören auf das Evangelium und die Wahrnehmung der Zeichen der Zeit innovativ und zukunftsorientiert zu verbinden. Die Teilnehmenden lernen, pastorale Konzepte zu beurteilen, neu zu entwickeln, umzusetzen, zu leiten und zu begleiten. Dabei werden sie motiviert und befähigt, die Vorgaben der Pastoralen Leitlinien in das pastorale Handeln zu integrieren.

Das Institut für Pastorale Bildung fördert auf diese Weise missionarische Neuaufbrüche in den Seelsorgeeinheiten und ihren Gemeinden.

3. Ganzheitliche Bildung

Alle Maßnahmen im Institut für Pastorale Bildung sind der Wahrnehmung der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation sowie der Integration von Theologie, Pastoral und Humanwissenschaften verpflichtet.

Alle Maßnahmen sind personenbezogen und systemisch ausgerichtet. Sie dienen den Erfordernissen in den Seelsorgeeinheiten, Dekanaten, Regionen und auf der Ebene der Diözese sowie dem persönlichen Entwicklungsbedarf und den Entwicklungsinteressen der Teilnehmenden und der Berufsgruppen.

Das Institut für Pastorale Bildung verbindet in seinen Maßnahmen die verschiedenen Elemente der pastoralen Bildung: menschliche und geistliche Reifung, soziale und kommunikative Kompetenz, theologisch-fachliches Wissen sowie pastorale und methodische Befähigung. Die Teilnehmenden erhalten angemessene Unterstützung für ihr Mühen um ein aktualisiertes Verständnis ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung, ihres Glaubens und ihrer Berufung, ihres fachlichen Wissens und ihrer pastoralen Aufgabenstellung. Sie werden so in ihrem Dienst und in ihrer institutionellen Kompetenz, aber auch persönlich und als Zeugen und Zeuginnen des Evangeliums gestärkt.

Die menschliche und geistliche Reifung bleibt Fundament aller anderen Bildungsprozesse und ist als grundlegende Dimension auch in der Weiterbildung im Blick.

Alle Kurse sind mitbestimmt durch das gemeinsame Hören auf das Evangelium und das Glaubenszeugnis füreinander, durch die Feier der Gottesdienste sowie durch Gespräch und unterstützenden Austausch in der Kursgruppe.

Die Maßnahmen knüpfen an an die in Ausbildung, Berufseinführung und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen sowie an die Lebens- und Berufserfahrung der Teilnehmenden.

Über die Gestaltung der Kurse hinaus haben die gastfreundliche Atmosphäre im Haus, das gemeinsame Wohnen und die gemeinsamen Mahlzeiten eine besondere Bedeutung. Die Architektur des Hauses, die hellen, großzügigen Arbeits- und Kommunikationsräume, die Gestal-

tung der Kapelle und des Meditationsraumes unterstützen die kommunikative und die geistliche Dimension der Veranstaltungen im Institut für Pastorale Bildung.

4. Bildung in unterschiedlichen Räumen

Die Maßnahmen des Instituts für Pastorale Bildung sind so angelegt, dass die Teilnehmenden die Reflexion eigener Praxis und eigener Erfahrungen mit neuem Wissen und dessen Anwendung verbinden können.

Die Weiterbildung vollzieht sich

- in Lern- und Übungsräumen
- in der Auseinandersetzung mit neuen Inhalten und Themen
- in der pastoralen Praxis
- in Beratung, Reflexion und Evaluation
- in der Kommunikation der Teilnehmenden miteinander, mit den Verantwortlichen in der Kursleitung und auf den verschiedenen Ebenen der Diözese.

Für die Vernetzung der verschiedenen Räume der Bildung haben die Intervallkurse eine besondere Bedeutung, ebenso die arbeitsplatznahen Weiterbildungen, an denen alle Mitglieder der jeweiligen Seelsorgeteams und ehrenamtlich Tätige gemeinsam teilnehmen können.

5. Dialogische Bildung

Die Kurse und Maßnahmen des Instituts für Pastorale Bildung sind bestimmt durch einen dialogischen Leitungs- und Arbeitsstil, dem die jeweilige Kursleitung und die Referentinnen und Referenten verpflichtet sind. Die Teilnehmenden sind als Erstverantwortliche für ihre Bildung geachtet. Das selbstverantwortete persönliche Mühen um Bildung und die Bildungsprozesse in den Bildungsmaßnahmen werden, wechselseitig anregend, verbunden. Internetgestützte Lernprozesse haben eine vermittelnde Funktion.

6. Ökumenische Ausrichtung

Die Kurse im Institut für Pastorale Bildung sind mitbestimmt durch bistumsübergreifenden, weltkirchlichen und ökumenischen Austausch. Diesen Zielen dienen gegenseitige Öffnungen einzelner Kurse, gemeinsame Trägerschaft und arbeitsteilige Zusammenarbeit. Außerdem sind Ökumene und weltkirchlicher Austausch regelmäßig Themen der Weiterbildung.

Ökumenisch getragene Weiterbildung eröffnet den pastoral Verantwortlichen zusätzliche Möglichkeiten, sich kennen zu lernen, Erfahrungen auszutauschen und sich über Ziele zu verständigen, die in ökumenischer Verbundenheit angegangen werden. Basis sind diözesane Vorgaben und Vereinbarungen zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Darüber hinaus fördert die Weiterbildung die „geistlichen Ökumene“. Sie gründet katholischerseits in den Dokumenten, die den Einsatz der katholischen Kirche bei ihrem Streben nach der Einheit der Christen prägen. Geistliche Ökumene „setzt echte Wertschätzung der vielfältigen Elemente der Heiligung und Wahrheit voraus, die durch den Heiligen Geist sowohl innerhalb als auch außerhalb der katholischen Kirche bewirkt werden“. Geistliche Ökumene findet ihren Ausdruck im Gebet um die Einheit und „verwurzelt die Arbeit der Ökumene in den Fundamenten christlicher Spiritualität“. (Walter Kardinal Kasper, Wegweiser Ökumene und Spiritualität, 2007)

2.3 Aktuelle Herausforderungen

1. Kommunikation – Glaubenskommunikation – Begleitende Seelsorge

Das Institut für Pastorale Bildung befähigt zu begleitender Seelsorge mit Einzelnen und mit Gruppen. Gefördert wird eine vom Evangelium inspirierte Präsenz, die Menschen einlädt, ihre Existenz mit dem Evangelium zu konfrontieren und zu verbinden.

Personenzentrierte und systemische pastoralpsychologische Konzeptionen werden in die Bildungsprozesse eingebracht.

Auch diese Kurse fördern die pastoral Tätigen auf ihren persönlichen Lebens-, Glaubens- und Berufswegen sowie ihren Austausch und ihre Kooperation. Außerdem dienen sie einem kommunikativen Klima in den Seelsorgeeinheiten. Sie stärken bestehende Gemeinden und Gruppen und die Entwicklung neuer Glaubensmilieus und deren Vernetzung.

Zur pastoralen Bildung gehört die Befähigung, Menschen, die in der Kirche glauben und sich engagieren oder den Zugang zu ihr suchen, im Hinblick auf dieses Netzwerk angemessen zu beraten und zu begleiten.

Alle pastoralen Dienste haben eine besondere Verantwortung für die missionarische Ausrichtung der Pastoral und für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft. Die pastoral Tätigen sind in ihrer Sprache und in ihrer Haltung als glaubende und liebende Menschen erkennbar. Sie bauen Brücken an den Brüchen zwischen Evangelium und Kultur. Sie sind befähigt zur Glaubenskommunikation und zum Dialog des Lebens an den Grenzen der Kirche.

Über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll Kirche erfahrbar sein als erste Adresse für sinnsuchende Menschen. Das Institut für Pastorale Bildung will in allen Maßnahmen dazu befähigen und ermutigen.

2. Leitungsverantwortung in der Pastoral

Das Institut für Pastorale Bildung vermittelt und unterstützt die Fähigkeit, in einer differenzierten Pastoral, in den komplexen Organisationen der Seelsorgeeinheiten, der Dekanate und Regionen, Leitung kooperativ wahrzunehmen.

Die Teilnehmenden lernen

- ihre Aufgabe und ihre Rolle in der Leitung anzunehmen und sie
- ziel-, aufgaben- und beziehungsorientiert zu gestalten
- die Werkzeuge des Managements in einer vom Evangelium inspirierten Weise einzusetzen
- ihr Leitungsverhalten anzupassen an die jeweilige Situation vor Ort bzw. in der jeweiligen Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden
- zu delegieren, zu beraten, zu überzeugen und
- konzeptionelle Entwicklungen in Gemeinden, Seelsorgeeinheiten, Dekanaten und Regionen so zu steuern, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den verschiedenen Diensten mit ihren Fähigkeiten und Vorstellungen einbringen können.

Mit diesen Lernzielen ist die Befähigung verbunden, die Personalentwicklung im jeweiligen Bereich zu unterstützen.

Die Kurse für Leiter von Seelsorgeeinheiten und für Dekane berücksichtigen deren spezifische Leitungsverantwortung.

3. Kultur des Ehrenamtes

Das Institut für Pastorale Bildung greift in allen Maßnahmen den Strukturwandel im Ehrenamt auf und unterstützt ein neues Miteinander zwischen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen. Die ehrenamtlich Tätigen sind nicht nur Mitarbeitende, sondern Mitgestaltende und Mitverantwortliche in Diensten und Projekten. Ihre in Familie und Beruf erworbenen Fähigkeiten, ihre Lebenserfahrung, ihre in ehrenamtlicher Tätigkeit entwickelten Kompetenzen werden in ihrer Weiterbildung gewürdigt und aufgegriffen.

Alle berufsgruppenübergreifenden Angebote zur Weiterbildung stehen ehrenamtlich Tätigen offen. Darüber hinaus bietet das Institut für Pastorale Bildung Kurse an, die besonders auf die Bedürfnisse der Ehrenamtlichen ausgerichtet sind.

2.4 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Institut für Pastorale Bildung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit entsprechenden Kompetenzen zur Verfügung. Die Arbeit ist in verschiedene Referate gegliedert. Die Referate vernetzen ihre Arbeit auf der Ebene des Instituts für Pastorale Bildung.

Die Zusammenarbeit wird gesteuert in der Gesamtkonferenz und in den Teilkonferenzen

- zur Berufseinführung
- zur Weiterbildung und
- zu den Bildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige.

Die jeweils zuständigen Referenten und Referentinnen entwickeln und planen die erforderlichen Bildungsmaßnahmen. Bestimmte Themen und Zielsetzungen erfordern die Mitarbeit externer Referenten und Referentinnen. Ausführung, Steuerung, Kontrolle und Evaluation der Bildungsmaßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Referate des Instituts für Pastorale Bildung. Die kontinuierliche Sicherung, Angleichung und Verbesserung der Qualität werden durch die Zusammenarbeit der Referate unterstützt.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Institut für Pastorale Bildung sind zur regelmäßiger Fortbildung bereit und verpflichtet.

Für die hauswirtschaftliche Betreuung der Gäste und des Hauses ist eine hauswirtschaftliche Abteilung eingerichtet. Die in der Hauswirtschaft tätigen Personen tragen zum Gelingen unserer Kurse bei. Ebenso wichtig ist die sachkundige und aufmerksame Betreuung der Kurse durch die Sachbearbeiterinnen in der Leitung und in den Referaten.

Die Gesamtverantwortung liegt beim Direktor des Instituts für Pastorale Bildung. Er wird unterstützt vom stellvertretenden Direktor, der mit umschriebener Stelle bestimmte Leitungsaufgaben in dauernder Delegation wahrnimmt. Der Direktor, der stellvertretende Direktor sowie die Leiter und Leiterinnen der Referate werden vom Erzbischof bestellt bzw. in seinem Auftrag durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

3 Zusammenarbeit

Das Institut für Pastorale Bildung arbeitet zusammen mit

- den Abteilungen im Erzbischöflichen Ordinariat
- den Bildungseinrichtungen für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (Fachakademie, berufs- und praxisbegleitende Ausbildung)
- dem Priesterseminar
- dem Institut für Religionspädagogik und der Studienbegleitung für Theologiestudierende an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg
- dem Seelsorgeamt und den Regionalstellen (fachspezifische, zielgruppenorientierte auf gesellschaftliche und soziale Entwicklungen bezogene pastorale Fortbildung)
- dem Geistlichen Zentrum (geistliche Angebote, Exerzitien, Fortbildung in geistlicher Begleitung)
- dem Diözesancaritasverband (Fortbildung mit diakonischen und gemeindcaritativen Zielsetzungen)
- dem Bildungswerk (Erwachsenenbildung)
- sowie mit der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, der Katholischen Akademie und den kirchlichen Fachhochschulen in Freiburg.


Über die Diözese hinaus arbeitet das Institut für Pastorale Bildung mit in der „Konferenz für Berufsbegleitende Fortbildung im Pastoralen Dienst der Bistümer in Deutsch-

Amtsblatt

Nr. 13 · 6. Mai 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 13 · 6. Mai 2008

land“. Unmittelbarer Kooperationspartner ist das Institut für Fort- und Weiterbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Wachsende Bedeutung gewinnt die Zusammenarbeit mit den Weiterbildungseinrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Dem Referat „Theologische Weiterbildung“ ist die diözesane Verbindungsstelle zum Katholischen Bibelwerk in Stuttgart angegliedert.

4 Zur gesellschaftlichen Bedeutung des Instituts für Pastorale Bildung

Das Institut für Pastorale Bildung ist eine Einrichtung der Erzdiözese Freiburg zur Aus- und Weiterbildung der hauptberuflich und ehrenamtlich in der Pastoral Tätigen. Deshalb hat es auch gesellschaftliche Bedeutung.

Über die pastoralen Berufe wird die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft gestärkt.

Die im Institut für Pastorale Bildung vermittelte Theologie und Pastoral bezieht die gesellschaftliche Situation und humanwissenschaftliche Aspekte ein. Sie vermittelt theologisches Wissen in der Gesellschaft und in den Milieus,

aus denen die jeweils an den Kursen Teilnehmenden stammen. Sie wehrt fundamentalistischen Verkürzungen im Glauben und in religiösen Vorstellungen. Sie belebt, auch jenseits der Kirchengrenzen, die Aufmerksamkeit für Gott, für den christlichen Glauben, die Achtung vor jedem Menschen und die Verantwortung für die Schöpfung. Sie dient dem interreligiösen Dialog.

Das Institut für Pastorale Bildung fördert in diesem Sinn Solidarität in unserer Gesellschaft und das Gespräch an den Grenzen der Milieus, Kulturen und Religionen.

In der Aus- und Weiterbildung sucht das Institut für Pastorale Bildung die Zusammenarbeit mit Gruppen und Einrichtungen, die sich der Solidarität verpflichtet wissen und sich zum Anwalt armer und benachteiligter Menschen machen.

Das Leitbild des Instituts für Pastorale Bildung wurde mit Zustimmung von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch in der Sitzung des Erzbischöflichen Ordinariates am 5. Februar 2008 verabschiedet und von Generalvikar Dr. Fridolin Keck zum 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 9. Mai 2008

Inhalt: Übertragung der Fußball-EM 2008 in Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen. — Tag des offenen Denkmals. — Telekommunikations-Rahmenvertrag. — Aufbaukurs Pfarrverwaltung. — Exerzitien für Priester. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

Mitteilungen

Nr. 286

Übertragung der Fußball-EM 2008 in Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen

Vom 7. bis 29. Juni 2008 findet in verschiedenen Städten der Schweiz und Österreichs die Fußball-Europameisterschaft statt. Wie schon bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 hat auch dieses Mal der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) die notwendigen vertragsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Zusammenhang kirchlicher Veranstaltungen die Spiele der Fußball-EM 2008 öffentlich übertragen werden können (Public-Viewing). Das entsprechende Rundschreiben des VDD haben wir im Rahmen einer Sammel-Mail-Sendung an die Pfarrämter und andere kirchliche Einrichtungen versandt. Das Rundschreiben nebst Anlagen kann darüber hinaus von der Internet-Seite www.ordinariat-freiburg.de/280.0.html heruntergeladen werden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Koller vom VDD per Mail unter s.koller@dbk.de gerne zur Verfügung.

Nr. 287

Tag des offenen Denkmals

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg macht darauf aufmerksam, dass am **14. September 2008** wiederum der Tag des offenen Denkmals stattfindet. Im Jahre 2007 war der Tag des offenen Denkmals mit bundesweit 5,5 Millionen interessierten Besuchern bei den vielfältigen Veranstaltungen und Aktionen ein großer Erfolg. Diese Tradition soll auch in diesem Jahr fortgeführt werden.

Schwerpunkt der diesjährigen Veranstaltung ist das Denkmalthema: „*Vergangenheit aufgedeckt – Archäologie und Bauforschung*“. Dieses zentrale Motto wird von den Veranstaltern allerdings lediglich als Anregung verstanden. Es soll andere lokale Akzente nicht ausschließen.

Informationen und Unterlagen sowie Werbematerial zum Tag des offenen Denkmals stellt die Deutsche Stiftung

Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, Tel.: (02 28) 95 73 80, zur Verfügung. Dort können auch Meldebogen angefordert werden, die über die Städte und Gemeinden *spätestens bis zum 31. Mai 2008* an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz weiterzuleiten sind. Wir bitten die Kirchengemeinden, sich auch in diesem Jahr am Tag des offenen Denkmals zu beteiligen.

Nr. 288

Telekommunikations-Rahmenvertrag

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat den bestehenden Telekommunikations-Rahmenvertrag mit der Telekom zu besseren Konditionen verlängert. Insbesondere Anrufe in die Mobilnetze sind wesentlich verbessert. Bei dem Rahmenvertrag handelt es sich um ein Flattarifmodell.

Nähere Angaben kann Ihnen Frau Thoma von der T-Systems, Tel.: (07 21) 9 90 - 38 88, oder Herr Koberitz vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 16, geben.

Nr. 289

Aufbaukurs Pfarrverwaltung

Wir erinnern nochmals an den **Aufbaukurs Pfarrverwaltung** (Montag, 9. Juni 2008, 14:30 Uhr, bis Donnerstag, 12. Juni 2008, 19:00 Uhr) und an die **Tagesschulung Zielvereinbarungsgespräche** (Freitag, 13. Juni 2008, 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Ort: jeweils Collegium Borromaeum, Freiburg

Aufgrund der bisherigen Anmeldungen können beide Kurse stattfinden, es sind allerdings noch Plätze frei.

Interessenten, die an einer der beiden Veranstaltungen oder an beiden Veranstaltungen teilnehmen wollen, werden gebeten, sich bis Montag, 19. Mai 2008, anzumelden bei: Institut für Pastorale Bildung im Karl Rahner Haus, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg. Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 13, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 13, vikare@ipb-freiburg.de.

Exerzitionen für Priester

a) innerhalb der Erzdiözese

Vortragsexerzitionen

Termine: 14. bis 18. Juli 2008
01. bis 06. September 2008
20. bis 24. Oktober 2008
10. bis 14. November 2008

Ort: Beuron, Erzabtei

Thema: „Bedrängnis und Not in der Apokalypse“
Vorträge, Gebet, Gottesdienst, persönliche
Ansprache

Leitung: P. Augustinus Gröger OSB

Anmeldung: Gästepater der Erzabtei St. Martin
88631 Beuron
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59
gastpater@erzabtei-beuron.de

Einzelexerzitionen in Gemeinschaft

Termine: 13. bis 17. Oktober 2008
22. bis 26. Oktober 2008

Ort: Beuron, Erzabtei

Thema: „Herr, lehre uns beten!“
Gottesdienst, Impulse, Jesusgebet, persön-
liche Ansprache, Schweigen

Leitung: Br. Jakobus Kaffanke OSB
P. Dr. Stephan Petzolt OSB

Anmeldung: Gästepater der Erzabtei St. Martin
88631 Beuron
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59
gastpater@erzabtei-beuron.de

Einzelexerzitionen mit gemeinsamen Impulsen

Elemente: Täglich ein Impuls, tägliches Begleitungs-
gespräch, durchgehendes Schweigen, Stun-
dengebet, Feier der Eucharistie

Termin: 19. bis 25. Oktober 2008

Ort: St. Peter, Geistliches Zentrum

Begleitung: Maria Boxberg, Pfarrer Hermann-Josef
Kreutler, Direktor Dr. Arno Zahlauer

Termin: 11. bis 17. Januar 2009

Ort: Sasbach, Haus Hochfelden

Begleitung: P. Piet van Breemen SJ, Nijmegen/NL

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
sekretariat.goetz@geistliches-zentrum.org

Einzelexerzitionen

Elemente: Gebetshinweise im Begleitungsgespräch,
persönliche Gebetszeiten, Leibübungen,
durchgehendes Schweigen, Feier der Eucha-
ristie

Termin: 16. bis 25. Mai 2008

Ort: Sasbach, Haus Hochfelden

Begleitung: Johanna Illison, P. Alex Lefrank SJ,
Bernhard Schilling

Anmeldung: GCL-Sekretariat
Sternngasse 3, 86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 3 46 68 - 0
Fax: (08 21) 3 46 68 - 20
sekretariat@gcl.de

Termin: 1. bis 9. August 2008

Ort: St. Peter, Geistliches Zentrum

Begleitung: Sr. Petra Maria Brugger, P. Dr. Stefan
Kiechle SJ, Sr. Dorothea Maria Oehler

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
sekretariat.goetz@geistliches-zentrum.org

Weitere Einzelexerzitionen

Sasbach, Haus Hochfelden

Termin: 22. Mai bis 1. Juni 2008
Begleitung: P. Markus Laier SJ

Termin: 17. bis 25. Juni 2008
Begleitung: P. Werner Grätzer SJ

Termin: 25. Juli bis 2. August 2008
Begleitung: P. Pius Kirchgessner OFMCap

Termin: 18. bis 28. September 2008
Begleitung: P. Markus Laier SJ

Anmeldung: Haus Hochfelden
Hochfeld 7, 77880 Sasbach
Tel.: (0 78 41) 69 05 - 0
Fax: (07 8 41) 69 05 50
hochfelden@erlenbad.de

b) außerhalb der Erzdiözese

Canisianum Innsbruck

Termin: 24. bis 30. August 2008
Thema: „Der Herr ist mein Hirte“ (Ps 23)
Gedanken und Betrachtungen zum Gottes-
bild und Priesterbild
Leitung: P. Robert Locher SJ
Anmeldung: Collegium Canisianum
P. Michael Meßner SJ
Tschurtschenthalerstr. 7
A-6020 Innsbruck
Tel.: (00 43 / 5 12) 5 94 63 - 37
Fax: (00 43 / 5 12) 5 94 63 - 48
michael.messner@canisianum.at

Garmisch-Partenkirchen

Termin: 20. bis 24. Oktober 2008
Thema: „Ihr seid meine Freunde“ (Joh 15,14)
Leitung: Abt Dr. Christian Schütz OSB
Anmeldung: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: (0 88 21) 26 41
Fax: (0 88 21) 29 91
info@gaestehaus-sankt-josef.de

Helfta

Termin: 21. bis 25. September 2008
Thema: „Ich weiß mich in Gottes Hand, das ge-
nügt“ – Impulse zu einer priesterlichen
Spiritualität in einer säkularen Gesell-
schaft
Leitung: Prof. Dr. Karl Schlemmer
Anmeldung: Kloster Helfta, Lindenstr. 36
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: (0 34 75) 7 11 - 4 00
Fax: (0 34 75) 7 11 - 4 44
gaestehaus@kloster-helfta.de

Hünfeld

Termin: 17. bis 21. November 2008
Thema: „Jesus, Anführer zum Leben“
Leitung: P. Heribert Stumpf OMI
Anmeldung: Bonifatiuskloster Hünfeld
Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld
Tel.: (0 66 52) 9 45 37
Fax: (0 66 52) 9 45 38
gz@bonifatiuskloster.de

Kevelaer

Termin: 3. bis 7. November 2008
Leitung: Bischof Dr. Reinhard Lettmann
Anmeldung: Priesterhaus Kevelaer
Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer
Tel.: (0 28 32) 9 33 80
Fax: (0 28 32) 7 07 26
info@wallfahrt-kevelaer.de

Lisieux

Termin: 26. Juli bis 5. August 2008
Thema: „Der kleine Weg zur Heiligkeit mit der
heiligen Therese von Lisieux“
Leitung: Msgr. Anton Schmid
Ort: Lisieux / Frankreich
Bus-Zusteigemöglichkeit in Karlsruhe
Anmeldung: Theresienwerk Augsburg, Peter Gräsler
Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring
Tel.: (0 89) 9 50 38 59
theresienwerk@t-online.de

Maria Laach

Termine: 09. bis 13. Juni 2008
15. bis 19. September 2008
13. bis 17. Oktober 2008
10. bis 14. November 2008
Leitung: P. Ambrosius Leidinger OSB
Anmeldung: Benediktinerabtei, Gastpater
56653 Maria Laach
Tel.: (0 26 52) 59 - 3 13
Fax: (0 26 52) 59 - 2 82
guests@maria-laach.de

Schönenberg

Termin: 3. bis 7. November 2008
Thema: „Jesus durch die Betrachtung des Evan-
geliums kennen und lieben lernen“
Leitung: P. Fritz Kästner CSSR
Anmeldung: Haus Schönenberg, Sekretariat
Schönenberg 40, 73479 Ellwangen
Tel.: (0 79 61) 9 24 91 70 - 11
Fax: (0 79 61) 9 24 91 70 - 15
landpastoral.schoenenberg@drs.de

Schönstatt


Termin: 22. bis 27. Juni 2008
Thema: „Wenn einer in Christus ist ...“ (2 Kor 5,17)
Leitung: Msgr. Dr. Rainer Birkenmaier

Amtsblatt

Nr. 14 · 9. Mai 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 14 · 9. Mai 2008

Termin: 16. bis 21. November 2008
Thema: „Paulus, Knecht Jesu Christi, berufen zum Apostel ...“ (Röm 1,1)
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah
56337 Simmern
Tel.: (0 26 20) 94 14 13
Fax: (0 26 20) 94 14 22
info@moriah.de

St. Georgenberg-Fiecht

Termin: 25. bis 30. August 2008
Thema: „Die Sehnsucht Gottes ist der Mensch“
Leitung: P. Raphael Gebauer OSB
Anmeldung: Benediktinerabtei
St. Georgenberg-Fiecht
Fiecht 4, A-6134 Vomp
Tel.: (00 43 / 52 42) 6 37 86
Fax: (00 43 / 52 42) 63 27 67
raphael@st-georgenberg.at

Weltenburg

Termin: 29. September bis 3. Oktober 2008
Thema: „Den Alltag heiligen“ – Priesterliche Spiritualität und der Glaube des Volkes
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl
Termin: 10. bis 15. November 2008
Thema: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“ (Ps 18,30) – Gedanken und Anregungen aus den Psalmen
Leitung: Pfarrer Josef Brandner

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
93309 Kelheim
Tel.: (0 94 41) 2 04 - 0
Fax: (0 94 41) 2 04 - 1 37
gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Bad Wimpfen

Termin: 13. bis 19. Oktober 2008
Thema: „Der Weg zu Gott im eigenen Herzen“
Die Seelenburg (Teresa von Avila)
Leitung: Pfarrer Dr. Franziskus Eisenbach
Anmeldung: Kloster Bad Wimpfen
Lindenplatz 7, 74206 Bad Wimpfen
Tel.: (0 70 63) 97 04 - 23
Fax: (0 70 63) 97 04 - 14
gaestehaus@kloster-bad-wimpfen.de

Weitere Hinweise zu Exerzitien für Priester und Auskünfte über einzelne Leiter/Begleiter beim Exerzitienwerk der Erzdiözese, Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Geistliches Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 0, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org.

Personalmeldungen

Nr. 291

Im Herrn sind verschieden

21. April: Pfarrer i. R., Geistl. Rat. *Johannes Ruby*, Villingen, † in Villingen
29. April: Pfarrer i. R. *Eduard Noe*, Buchen-Waldhausen, † in Buchen-Waldhausen

Freiburg im Breisgau, den 15. Mai 2008

Inhalt: Neue Zuwendungsbestätigungen für Katholische Kirchengemeinden. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Besetzung von Pfarreien. – Anweisung/Versetzung. — Wohnungen für Priester im Ruhestand.

Erlass des Ordinariates

Nr. 292

Neue Zuwendungsbestätigungen für Katholische Kirchengemeinden

Das am 15. Oktober 2007 veröffentlichte „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt und vereinfacht das steuerliche Spendenrecht. In der Folge hat das Bundesfinanzministerium die verbindlichen Mustervordrucke für steuerliche Zuwendungsbestätigungen geändert.

Damit ist die Anpassung der verbindlichen Vordrucke für die von den Katholischen Kirchengemeinden zu verwendenden Zuwendungsbestätigungen verbunden. Die neuen Vordrucke veröffentlichen wir in der Anlage.

1. Geldzuwendungen an Kirchengemeinden

Für Zuwendungsbestätigungen ist der neue Vordruck „Bestätigung über Geldzuwendungen“ nach dem in der *Anlage 1* beigefügten Muster zu verwenden. Der bisher geltende Vordruck kann noch bis zum 30. Juni 2008 verwendet werden. Für die ab 1. Juli 2008 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen erkennt die Finanzverwaltung nur noch den neuen Vordruck an.

Der neue Vordruck für Geldzuwendungen wird vom Badenia Verlag in Karlsruhe aufgelegt und kann bei diesem bezogen werden. Daneben ist der Vordruck auch über die Kirchliche Meldestelle erhältlich.

2. Hinweise zu den Zuwendungsbestätigungen

a) Wir bitten zu beachten, dass die vom Bundesfinanzministerium vorgegebenen Muster verbindlich sind und nicht verändert oder ergänzt werden dürfen. Zusätzliche Angaben wie z. B. Dankesformulierungen

oder Hinweise auf den konkreten Verwendungszweck sind nicht zulässig. Wir empfehlen daher, ein eigenes Dankschreiben zu entwerfen und dieses zusammen mit der Zuwendungsbestätigung dem Spender zukommen zu lassen.

- b) Alle Geldzuwendungen sind in der Rechnung der Kirchengemeinde zu verbuchen. Eine Kopie der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.
- c) Hinsichtlich des anzukreuzenden Verwendungszweckes weisen wir darauf hin, dass Zuwendungen an Kirchengemeinden grundsätzlich immer kirchlichen Zwecken dienen. Die Verwendung für „mildtätige Zwecke“ kann ausnahmsweise nur dann bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die gespendeten Mittel ausschließlich bedürftigen Personen zugute kommen. Dies muss auf Verlangen der Finanzverwaltung durch geeignete Unterlagen, etwa Einkommens- oder Vermögensnachweise und Empfangsquittungen, nachweisbar sein.
- d) Durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die bei der Einkommensteuerfestsetzung des Spenders geltenden Höchstgrenzen für den Spendenabzug wurden für alle steuerbegünstigten Zwecke (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) angehoben und vereinheitlicht. Durch diese Vereinfachung sind alle Zuwendungen bis zu einer Höhe von 20 % (bisher 5 % bzw. 10 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.

Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis wurde auf 200 € (bisher 100 €) angehoben. Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts.

- e) Wir weisen besonders auf die Haftung bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen hin. Die Körperschaft,

welche die Zuwendungsbestätigung ausstellt, übernimmt gegenüber dem Finanzamt die Verantwortung für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung. Bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen oder bei zweckfremder Verwendung der Spenden haftet die ausstellende Körperschaft für die dem Fiskus entgehenden Steuereinnahmen mit 30 % des bestätigten Betrages.

3. Zuwendungsbestätigungen bei Kollekten und Sammlungen

Die bisherigen Regelungen für Zuwendungsbestätigungen bei Kollekten und Sammlungen mit den verschiedenen Fallgruppen, die durch Ziffern am linken Rand der Zuwendungsbestätigungen gekennzeichnet sind, gelten weiterhin. Es war nach dem verbindlichen Muster des Bundesfinanzministeriums jedoch unvermeidlich, eine neue Fallgruppe 5 in den Vordruck aufzunehmen. Diese hat für die Kirchengemeinden fast keine praktische Bedeutung.

Die Fallgruppe 1 ist anzukreuzen, wenn die Zuwendung unmittelbar in der Kirchengemeinde verwendet wird. Werden die Gelder von der Kirchengemeinde an andere Stellen weitergeleitet, kommen die Fallgruppen 2 bis 5 in Betracht.

Die Fallgruppe 2 ist immer dann anzukreuzen, wenn Spenden für die großen Hilfswerke von der Kirchengemeinde an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kollektenkasse, weitergeleitet werden. Es muss lediglich der Name des Hilfswerks in das vorgesehene Textfeld eingetragen werden.

Die Fallgruppe 3 ist zu kennzeichnen, wenn Spenden oder Kollekten an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kollektenkasse, zur unmittelbaren Verwendung durch das Erzbistum Freiburg weitergeleitet werden. In das Textfeld muss dann „Erzbistum Freiburg“ eingetragen werden.

Nur bei Zuwendungen, die von der Kirchengemeinde direkt an einen rechtlich selbständigen Verein weitergeleitet werden, ist die Fallgruppe 4 oder 5 anzukreuzen. Im Regelfall wird die Fallgruppe 4 in Betracht kommen, soweit dem Verein seitens der Finanzverwaltung bereits ein Freistellungsbescheid erteilt ist. Die Fallgruppe 5 trifft nur bei neu gegründeten Vereinen zu, solange dem Verein noch kein Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt.

Bei Fallgruppe 4 oder 5 sind die Angaben aus dem Freistellungsbescheid oder der vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes in die Zuwendungsbestätigung mit aufzunehmen. Diese Fallgruppen treffen z. B. zu,

wenn Spenden von der Kirchengemeinde an einen örtlichen Verein – etwa die Sozialstation – oder bei der Sternsinger-Aktion direkt an das „Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V.“ weitergeleitet werden. Das Päpstliche Missionswerk hat uns folgende aktuelle Daten zum Freistellungsbescheid mitgeteilt: Finanzamt **Aachen-Stadt**, Steuernummer **201/5902/3626**, Bescheid vom **18.02.2008** (gilt für die Dauer von fünf Jahren).

Als *Anlage 2* fügen wir die aktualisierte Übersicht über die angeordneten Kollekten und Sammlungen bei. Daraus sind die im Einzelfall in Betracht kommenden Fallgruppen und die weiteren in der Zuwendungsbestätigung zu ergänzenden Angaben ersichtlich.

4. Sachzuwendungen

Den Vordruck für Sachzuwendungen haben wir ebenfalls überarbeitet. Dabei wurden alle notwendigen Angaben in den Vordruck aufgenommen und erstmals ein eigenes Adressfeld eingefügt.

Als *Anlage 3* veröffentlichen wir das neue Muster, das ab sofort bei Sachzuwendungen an Kirchengemeinden zu verwenden ist. Dieser Vordruck kann von den Kirchengemeinden selbst erstellt oder ebenfalls über die Kirchliche Meldestelle bezogen werden.

5. Bisheriger Erlass

Unser Erlass vom 27. März 2001 (Amtsblatt Nr. 10/2001, S. 46 ff.) wird hiermit aufgehoben.

Bei Rückfragen stehen Ihnen

Herr Thoma
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 40
hubert.thoma@ordinariat-freiburg.de

oder

Frau Steinert
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 49
lucia.steinert@ordinariat-freiburg.de

gerne zur Verfügung.

Katholische Kirchengemeinde

┌

└

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
EURO		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke (§ 54 Abgabenordnung) mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabenordnung)
- im Ausland auch im Ausland ggf. (auch) im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- ① von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- ② entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
- ③ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet.
- ④ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ⑤ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen

Angaben in der Zuwendungsbestätigung						
Tag d.Kollekte in 2008	Bezeichnung	Fallgruppe	Weiterleitung an:	zur weiteren Verwendung durch:	weitere Angaben:	
06.01.	Afrika-Kollekte	2		missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.		
09.03.	MISEREOR-Kollekte	2		Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.		
16.03.	Kollekte für das Heilige Land	2		Deutscher Verein vom Heiligen Lande		
11.05.	RENOVABIS-Kollekte	2		Renovabis e.V., Freising		
29.06.	Kollekte f.d.Hl.Vater (Peterspfennig)	3	Erzbistum Freiburg,			
14.09.	Weittag der Kommunikationsmittel	3	Erzbistum Freiburg,			
September	Caritas-Haus- und Straßensammlung	1				
28.09.	Große Caritaskollekte	3	Erzbistum Freiburg,			
26.10.	Sonntag d. Weltmission, MISSIO-Kollekte	2		missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.		
02.11.	Kollekte für die Priester- ausbildung in Osteuropa	2		Renovabis e.V., Freising		
16.11.	Diaspora-Kollekte	2		Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.		
24./25.12.	ADVENIAT-Kollekte	2		Bistum Essen, Körperschaft d. öff. Rechts, Aktion ADVENIAT		
Weihnachtszeit	Weltmissionstag der Kinder	2		Päpsti.Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.		
26.12.-06.01.	Sternsinger-Aktion	4	Päpsti.Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.			Finanzamt Aachen-Stadt, StNr. 201/5902/3626, Bescheid vom 18.02.2008

Katholische Kirchengemeinde

┌

└

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
EURO		

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke (§ 54 Abgabenordnung) mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabenordnung)
- im Ausland auch im Ausland ggf. (auch) im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Amtsblatt

Nr. 15 · 15. Mai 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 15 · 15. Mai 2008

Personalmeldungen

Nr. 293

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. April 2008 Herrn Pfarrer *Armin Haas*, Graben-Neudorf, und Herrn Pfarrer *Michael Storost*, Forst, zu *stellvertretenden Dekanen* des Dekanates Bruchsal ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. April 2008 Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Hartwig Benz*, Mühlingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Konstanz ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 2008 Herrn *Johannes Balbach*, Leimen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Oswald Buchen*, *St. Magnus Buchen-Hainstadt* und *St. Johannes und Paulus Buchen-Hettigenbeuern*, Dekanat Mosbach-Buchen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 2008 Herrn *Arul Lourdu*, Wiesloch, zum Pfarrer der Pfarreien *Herz Jesu Leimen*, *St. Peter Leimen-Gauangelloch* und *St. Laurentius Nußloch*, Dekanat Wiesloch, ernannt.

Anweisung/Versetzung

1. Mai: Ehrendomkapitular Pfarrer *Werner Bier*, Buchen, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 294

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Mauritius Bräunlingen-Döggingen, Dekanat Schwarzwald-Baar, steht zum Sommer 2008 für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt U. L. Frau Bräunlingen, Hüfinger Str. 2, 78199 Bräunlingen, Tel.: (07 71) 6 11 76.

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Juliana in Malsch bei Heidelberg, Dekanat Wiesloch, steht gegen Ende des Jahres 2008 für einen Priester im Ruhestand eine große Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Juliana, Kirchberg 7, 69254 Malsch, Tel.: (0 72 53) 2 23 16.

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Gallus Sulz-Glatt, Dekanat Zollern, steht für einen Priester eine große Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an Herrn Pfarrer Gerhard Hauk, Horber Gäble 29, 72186 Empfingen, Tel.: (0 74 85) 9 82 75.

Freiburg im Breisgau, den 30. Mai 2008

Inhalt: Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung. — Änderung der Anlagen zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung ab 1. Januar 2008 bzw. 1. November 2008. — Herbstkonferenz 2008. — Formerfordernisse bei einer Konversion zur katholischen Kirche / von der katholischen Kirche zu einer anderen Kirche. — Terminplanung der Bischöfe 2009. — Paulusjahr 2008-2009. — Siebte und Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK). — Konstituierende Sitzung des Diözesanrates der Katholiken. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisung/Versetzung. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 295

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung) vom 8. Dezember 1997 (ABl. 1997, S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2006 (ABl. 2006, S. 399), wird rückwirkend zum 1. Januar 2008 wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Besoldung der Priester finden die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit durch diese Ordnung nichts anderes geregelt ist.“

2. § 3 Absatz 3 c) wird aufgehoben.
3. In § 8 Absatz 4 werden folgende Worte gestrichen:

„... und werden bei der Höhe der Sonderzahlung (§ 9) nicht berücksichtigt.“

4. § 9 wird aufgehoben.
5. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ruhegehalt wird mindestens in Höhe des Betrags der Tischtitelsbezüge in der Endstufe (§ 20 Absatz 3) ausbezahlt.“

6. § 19 wird aufgehoben.
7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Tischtitelsbezüge

(1) Wird ein Priester ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhält er als Unterhalt Tischtitelsbezüge, sofern er nicht von einem Dritten Bezüge oder Versorgung erhält. Bei Beurlaubungen zu Studienzwecken gilt § 23.

(2) Ein Priester, dessen Anspruch auf Besoldung gemäß § 12 oder dessen Anspruch auf Versorgung gemäß § 17 Absatz 2 geendet hat, kann für eine Zeit bis zu drei Monaten als Überbrückungshilfe Tischtitelsbezüge erhalten.

(3) Die Tischtitelsbezüge betragen 60 v. H. des um den in Anlage 2 festgesetzten Betrag verminderten Grundgehalts entsprechend Besoldungsgruppe A 13. Sie werden höchstens bis einschließlich der 6. Dienstaltersstufe gewährt.“

8. In § 22 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„... einschließlich der Sonderzahlung (§ 9)“.

9. § 23 Satz 3 wird aufgehoben.
10. In der Anlage 2 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„... und die ihm gezahlte Sonderzahlung (§ 19) ...“

Freiburg im Breisgau, den 25. April 2008



Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 296

Änderung der Anlagen zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlagen 1 und 2 zur PrBesO erhalten mit Wirkung vom **1. Januar 2008** folgende Fassung:

Anlage 1

Besoldungstabellen (§ 4 PrBesO) in Euro

I. Besoldungstabelle der Pfarrer und Pfarradministratoren

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.581,85	3.170,29
4	27 - 28	2.776,24	3.364,68
5	29 - 31	2.970,62	3.559,06
6	32 - 34	3.164,98	3.753,42
7	35 - 37	3.359,36	3.947,80
8	38 - 40	3.488,94	4.077,38
9	41 - 44	3.618,52	4.206,96
10	45 - 48	3.748,11	4.336,55
11	49 - 52	3.877,69	4.466,13
12	ab 53	4.007,28	4.595,72

II. Besoldungstabelle der Dekane und Regionaldekane ab der 2. Amtsperiode und anderer

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 15 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26		
4	27 - 28		
5	29 - 31		
6	32 - 34	3.539,12	4.127,56
7	35 - 37	3.752,83	4.341,27
8	38 - 40	3.923,79	4.512,23
9	41 - 44	4.094,75	4.683,19
10	45 - 48	4.265,72	4.854,16
11	49 - 52	4.436,69	5.025,13
12	ab 53	4.607,65	5.196,09

III. Besoldungstabelle der Priester in Sonderstellungen (vor Ablegung des Pfarrexamens)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.532,98	3.121,42
4	27 - 28	2.682,87	3.271,31
5	29 - 31	2.832,77	3.421,21
6	32 - 34	2.982,65	3.571,09
7	35 - 37	3.132,54	3.720,98
8	38 - 40	3.232,46	3.820,90
9	41 - 44	3.332,39	3.920,83
10	45 - 48	3.432,33	4.020,77
11	49 - 52	3.532,26	4.120,70
12	ab 53	3.632,19	4.220,63

IV. Besoldungstabelle der Vikare (mit Dienstwohnung)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		80 v. H.	90 v. H.
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.026,38	
4	27 - 28	2.146,30	
5	29 - 31	2.266,22	
6	32 - 34	2.386,12	
7	35 - 37		2.819,29
8	38 - 40		2.909,21
9	41 - 44		2.999,15
10	45 - 48		3.089,10
11	49 - 52		3.179,03
12	ab 53		3.268,97

V. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Pfarrer und Pfarradministratoren

Lebensjahre	Hundertersatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
70	74,25%	2.975,41	3.412,32
69	73,75%	2.955,37	3.389,34
68	73,25%	2.935,33	3.366,36
67	72,75%	2.915,30	3.343,39
66	72,25%	2.895,26	3.320,41
65	71,75%	2.875,22	3.297,43
64	70,75%	2.835,15	3.251,47
63	69,75%	2.795,08	3.205,51
62	68,75%	2.755,01	3.159,56
61	67,75%	2.714,93	3.113,60
60	66,75%	2.674,86	3.067,64
59	65,75%	2.634,79	3.021,69

VI. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Dekane und Regionaldekanen ab der 2. Amtsperiode und anderer

Lebensjahre	Hundertersatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 15 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
70	74,25%	3.421,18	3.858,10
69	73,75%	3.398,14	3.832,12
68	73,25%	3.375,10	3.806,14
67	72,75%	3.352,07	3.780,16
66	72,25%	3.329,03	3.754,18
65	71,75%	3.305,99	3.728,19
64	70,75%	3.259,91	3.676,23
63	69,75%	3.213,84	3.624,27
62	68,75%	3.167,76	3.572,31
61	67,75%	3.121,68	3.520,35
60	66,75%	3.075,61	3.468,39
59	65,75%	3.029,53	3.416,43

VII. Tabelle der Tischtitelsbezüge

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	
1		
2		
3	25 - 26	1.519,79
4	27 - 28	1.609,72
5	29 - 31	1.699,66
6	ab 32	1.789,59

VIII. Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr

Die Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr beträgt monatlich 1.418,47 €.

Anlage 2

Verminderung der Bezüge bei unentgeltlicher Überlassung einer Dienstwohnung (§ 4 Absatz 2 PrBesO)

Der Betrag, um den das monatliche Grundgehalt eines Priesters, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gekürzt wird, beträgt in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. a, b und d (Pfarrer, Pfarradministratoren, Priester in Sonderstellungen, Dekane, Regionaldekane und andere) und in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. c (Vikare)	588,44 €
bis zur 6. Dienstaltersstufe	470,75 €
ab der 7. Dienstaltersstufe	529,60 €.

Der oben für Priester gemäß § 4 Absatz 1 lit. a, b und d genannte Betrag, um den auch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge eines Versorgungsempfängers, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 14 Absatz 4), gekürzt wird, wird in diesen Fällen auf den gemäß § 15 festgesetzten Vomhundertsatz verringert.

Freiburg im Breigau, den 5. Mai 2008

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Änderung der Anlagen zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlagen 1 und 2 zur PrBesO erhalten mit Wirkung vom **1. November 2008** folgende Fassung:

Anlage 1

Besoldungstabellen (§ 4 PrBesO) in Euro

I. Besoldungstabelle der Pfarrer und Pfarradministratoren

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.617,99	3.214,67
4	27 - 28	2.815,11	3.411,79
5	29 - 31	3.012,21	3.608,89
6	32 - 34	3.209,29	3.805,97
7	35 - 37	3.406,39	4.003,07
8	38 - 40	3.537,78	4.134,46
9	41 - 44	3.669,18	4.265,86
10	45 - 48	3.800,58	4.397,26
11	49 - 52	3.931,98	4.528,66
12	ab 53	4.063,38	4.660,06

II. Besoldungstabelle der Dekane und Regionaldekane ab der 2. Amtsperiode und anderer

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 15 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26		
4	27 - 28		
5	29 - 31		
6	32 - 34	3.588,67	4.185,35
7	35 - 37	3.805,37	4.402,05
8	38 - 40	3.978,72	4.575,40
9	41 - 44	4.152,07	4.748,75
10	45 - 48	4.325,44	4.922,12
11	49 - 52	4.498,80	5.095,48
12	ab 53	4.672,16	5.268,84

III. Besoldungstabelle der Priester in Sonderstellungen (vor Ablegung des Pfarrexamens)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.568,44	3.165,12
4	27 - 28	2.720,42	3.317,10
5	29 - 31	2.872,42	3.469,10
6	32 - 34	3.024,40	3.621,08
7	35 - 37	3.176,39	3.773,07
8	38 - 40	3.277,71	3.874,39
9	41 - 44	3.379,04	3.975,72
10	45 - 48	3.480,38	4.077,06
11	49 - 52	3.581,71	4.178,39
12	ab 53	3.683,03	4.279,71

IV. Besoldungstabelle der Vikare (mit Dienstwohnung)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		80 v. H.	90 v. H.
1	21 - 22		
2	23 - 24		
3	25 - 26	2.054,75	
4	27 - 28	2.176,34	
5	29 - 31	2.297,94	
6	32 - 34	2.419,52	
7	35 - 37		2.858,75
8	38 - 40		2.949,94
9	41 - 44		3.041,14
10	45 - 48		3.132,34
11	49 - 52		3.223,54
12	ab 53		3.314,73

V. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Pfarrer und Pfarradministratoren

Lebensjahre	Hundertsatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
70	74,25%	3.017,06	3.460,09
69	73,75%	2.996,74	3.436,79
68	73,25%	2.976,43	3.413,49
67	72,75%	2.956,11	3.390,19
66	72,25%	2.935,79	3.366,89
65	71,75%	2.915,48	3.343,59
64	70,75%	2.874,84	3.296,99
63	69,75%	2.834,21	3.250,39
62	68,75%	2.793,57	3.203,79
61	67,75%	2.752,94	3.157,19
60	66,75%	2.712,31	3.110,59
59	65,75%	2.671,67	3.063,99

VI. Tabelle der Ruhestandsbezüge der Dekane und Regionaldekane ab der 2. Amtsperiode und anderer

Lebensjahre	Hundertsatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 15 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
70	74,25%	3.469,08	3.912,11
69	73,75%	3.445,72	3.885,77
68	73,25%	3.422,36	3.859,43
67	72,75%	3.399,00	3.833,08
66	72,25%	3.375,64	3.806,74
65	71,75%	3.352,27	3.780,39
64	70,75%	3.305,55	3.727,70
63	69,75%	3.258,83	3.675,02
62	68,75%	3.212,11	3.622,33
61	67,75%	3.165,39	3.569,64
60	66,75%	3.118,67	3.516,95
59	65,75%	3.071,95	3.464,26

VII. Tabelle der Tischtitelsbezüge

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	
1		
2		
3	25 - 26	1.541,06
4	27 - 28	1.632,25
5	29 - 31	1.723,45
6	ab 32	1.814,64

VIII. Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr

Die Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr beträgt monatlich 1.438,33 €.

Anlage 2

Verminderung der Bezüge bei unentgeltlicher Überlassung einer Dienstwohnung (§ 4 Absatz 2 PrBesO)

Der Betrag, um den das monatliche Grundgehalt eines Priesters, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gekürzt wird, beträgt in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. a, b und d (Pfarrer, Pfarradministratoren, Priester in Sonderstellungen, Dekane, Regionaldekane und andere) und in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. c (Vikare)	596,68 €
bis zur 6. Dienstaltersstufe	477,34 €
ab der 7. Dienstaltersstufe	537,02 €.

Der oben für Priester gemäß § 4 Absatz 1 lit. a, b und d genannte Betrag, um den auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Versorgungsempfängers, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 14 Absatz 4), gekürzt wird, wird in diesen Fällen auf den gemäß § 15 festgesetzten Vmhundertsatz verringert.

Freiburg im Breigau, den 5. Mai 2008

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Herbstkonferenz 2008

Die Herbstkonferenz 2008 in den Dekanaten steht unter dem Thema „**Damit Glauben erwachsen wird**“.

Glaubensvermittlung und Bildung sind wesentliche Schwerpunkte der Erwachsenenpastoral im Sinne der Pastoralen Leitlinien.

Zur grundlegenden Einführung in das Thema dienen die Impulse für die Pastoral 3/2008 – in enger Verknüpfung mit dem Heft 2/2008, das den diesjährigen Pastorkongress des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zum Thema „erwachsen glauben“ dokumentiert.

Die Erstellung der Texte sowie die Vorbereitung der Herbstkonferenzen erfolgt somit im Zusammenwirken des Instituts für Pastorale Bildung mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und der Katholischen Akademie.

Die Impulse für die Pastoral 2/2008 wurden Mitte Mai per Post verschickt; die Ausgabe 3/2008 noch vor der Sommerpause. Beide Texte sind dann auch über das Internet abrufbar.

Am Donnerstag, den 25. Juni 2008, findet in Freiburg in der Katholischen Akademie ein Studientag zur Vorbereitung der Herbstkonferenz statt. Zu diesem Studientag ergeht eine gesonderte Einladung an die Dekane.

Mitteilungen

Formerfordernisse bei einer Konversion zur katholischen Kirche / von der katholischen Kirche zu einer anderen Kirche

Durch Gesetz des Landes Baden-Württemberg vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 1), Artikel 3, wurde § 26 des Kirchensteuergesetzes ein Absatz 4 angefügt, der anordnet, dass wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften den Übertritt nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung eines Kirchenaustritts vollziehen kann.

Diese Bestimmung des Kirchensteuergesetzes kann nur dann Wirkungen entfalten, wenn zwischen den beteiligten Kirchen Kirchenübertrittsvereinbarungen bestehen. Solche wurden (oder werden) zwar zwischen verschiedenen evangelischen Kirchen (Landeskirchen, Freikirchen etc.) abgeschlossen, nicht aber mit der katholischen Kirche, bei der sie aus theologischen und kirchenrechtlichen

Gründen nicht möglich sind. Bei einem Übertritt von einer anderen zur katholischen Kirche oder von der katholischen zu einer anderen Kirche ist also stets zunächst eine Kirchenaustrittserklärung in den hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Formen abzugeben.

Soweit Standesämter die Auffassung vertreten, dass dies aufgrund der Änderung des Kirchensteuergesetzes nicht mehr erforderlich sei, sind sie darauf hinzuweisen, dass dies mit geltendem Recht in Widerspruch steht, weil seitens der katholischen Kirche keine Übertrittsvereinbarungen abgeschlossen wurden, die aber nach dem Wortlaut des § 26 Absatz 4 KiStG die zwingende Voraussetzung für die vereinfachte Form des Kirchenübertritts bilden. Damit gilt – soweit die katholische Kirche betroffen ist – die bisherige Rechtslage unverändert fort.

Terminplanung der Bischöfe 2009

Im Blick auf die Terminplanungen der Bischöfe werden Angaben über die im Jahr 2009 anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihegottesdienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, besondere Jubiläen von Pfarreien und kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanats- und Regionaltage u. a.).

Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Verbände etc. um eine baldige Mitteilung der Daten, spätestens bis Anfang August 2008. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Terminwünsche sind zu richten an: Michael Maas, Erzbischöflicher Sekretär, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg.

Paulusjahr 2008-2009

Papst Benedikt XVI. hat für den Zeitraum vom 28. Juni 2008 bis zum 29. Juni 2009 ein Jubiläumsjahr aus Anlass der 2000-jährigen Wiederkehr der Geburt des Apostels Paulus ausgerufen.

Die Deutsche Bischofskonferenz selbst wird im Paulusjahr mit Initiativen auf diözesaner und überdiözesaner Ebene aktiv werden. Unter anderem wird es eine eigene für das Paulusjahr eingerichtete Website geben (www.dbk-paulusjahr.de); sie wird der Informationsbereitstellung dienen und neben entsprechenden Grundinformationen über den heiligen Paulus und das Paulusjahr auch inhaltliche Schwerpunktsetzungen, Literaturhinweise, theolo-

gisch-ökumenische und pastoral-praktische Anregungen sowie eine Art Kalender mit aktualisierten Informationen über diözesane und überdiözesane Veranstaltungen enthalten.

Die einzelnen Gemeinden in den Diözesen sind in besonderem Maße Orte, an denen die Bedeutung des paulinischen Erbes wirkungsvoll in die Gesellschaft hinein vermittelt werden kann. Deshalb bittet die Deutsche Bischofskonferenz die in den Gemeinden Verantwortlichen, vor allem die, die ein Paulus-Patrozinium haben, Veranstaltungen zum Paulusjahr zu planen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn Mitteilung über die Veranstaltungstermine zu machen, so dass die Website zum Paulusjahr als offizielles und zentrales Informationsportal aktualisiert gehalten werden und auf Ihre Veranstaltungen jeweils aufmerksam machen kann (e.vonlochner@dbk.de).

Nr. 301

Siebte und Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 30.11.2006 die Siebte Änderung und am 18.09.2007 bzw. 15.11.2007 die Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese wurden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 25.06.2007 bzw. 26.11.2007 genehmigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Siebte Änderung der Satzung am 13.08.2007 und die Achte Änderung der Satzung am 25.01.2008 genehmigt. Die Satzungsänderungen wurden im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, S. 202 ff. bzw. 2008, S. 92 ff. veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Nr. 302

Konstituierende Sitzung des Diözesanrates der Katholiken

Der Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg trifft sich am Samstag, den 28. Juni 2008, von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr in der Katholischen Akademie, Wintererstraße 1, 79104 Freiburg, zu seiner konstituierenden Sitzung für die Amtszeit 2008 bis 2010.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung – geistlicher Impuls – Regularien
2. Kennenlernen der Mitglieder – Rückblick auf die Amtszeit 2006 bis 2008 – Ausblick
3. Bildung des Wahlvorstandes – Hinzuwahl von Mitgliedern – Wahlen
4. Aktuelle Informationen
5. Weichenstellung für die Weiterarbeit: Wünsche und Anträge
6. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch: „Du führst uns hinaus ins Weite“ – Impulse für die Arbeit des Diözesanrates
7. Verschiedenes

Nr. 303

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 222

„Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht.“ Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses.

Arbeitshilfen Nr. 223

Internationale Theologische Kommission
„Gemeinschaft und Dienstleistung. Die menschliche Person – geschaffen nach dem Bilde Gottes.“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 304

Erteilung der Priesterweihe

Herr Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat am 18. Mai 2008 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Achim Haberland, Klettgau-Grießen

Martin Kalt, Lahr

Stefan Märkl, Krün

Jürgen Schmidt, Görwihl

Ralph Walterspercher, Gaggenau-Bad Rotenfels

Amtsblatt

Nr. 16 · 30. Mai 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 16 · 30. Mai 2008

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Herrn *Lukas Glocker*, Mannheim, zum Pfarrer der Pfarreien *Zwölf Apostel Mannheim*, *St. Hildegard Mannheim* und *St. Laurentius Mannheim*, Dekanat Mannheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Benno Gerstner*, Lautenbach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Laurentius Wolfach*, *St. Roman Wolfach* und *St. Bartholomäus Oberwolfach*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Michael Rossknecht*, Hettingen, zum Pfarrer der Pfarreien *Maria Königin Deggenhausertal-Untersiggingen*, *St. Georg Deggenhausertal-Limpach*, *St. Blasius Deggenhausertal-Deggenhausen*, *St. Johann Deggenhausertal-Oberhomburg*, *St. Verena Deggenhausertal-Roggenbeuren* und *Dreikönig Deggenhausertal-Urnau*, Dekanat Linzgau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Winfried Wehrle*, Waibstadt, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Laurentius Hemsbach* und *St. Bartholomäus Laudenbach*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Martin Wetzler*, Offenburg, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Jakobus Mannheim*, *Maria Hilf Mannheim* und *St. Josef Mannheim*, Dekanat Mannheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 Herrn *Manfred Huber*, Linkenheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Alexius Herbolzheim*, *St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim* und *St. Mauritius Herbolzheim-Wagenstadt*, Dekanat Endingen-Waldkirch, ernannt.

Anweisung/Versetzung

15. Mai: *Stephan Köppl*, Mannheim, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim-Südwest*, Dekanat Mannheim

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat mit Ablauf des 31. August 2008 den Verzicht von Pfarrer *Erich Egner-Walter* auf die Pfarrei *St. Juliana Malsch b. W.* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Ablauf des 31. August 2008 den Verzicht von Pfarrer *Andreas Huber* auf die Pfarrei *St. Verena und Gallus Hüfingen* bei gleichzeitiger Entpflichtung von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Maria Hüfingen-Fürstenberg*, *St. Peter und Paul Hüfingen-Hausen v. W.*, *St. Georg Hüfingen-Mundelfingen* und *St. Silvester Hüfingen-Sumpfohren* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

16. Mai: Pfarrer i. R. *Hans Bauer*, Philippsburg,
† in Philippsburg

Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Heinz Marbach*,
Gernsbach, † in Gernsbach

23. Mai: Dompräbendar i. R., Monsignore *Emil Spath*,
Freiburg, † in Freiburg

Freiburg im Breisgau, den 24. Juni 2008

Inhalt: Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Allgemeingenehmigung für Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII. — Geburtstag von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch. — Jahresausflug des Erzb. Ordinariates. — Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. — Orientierungshilfe für verändertes Miteinander mit der Neuapostolischen Kirche. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Kurs „Leiten – Planen – Arbeiten im Team“. — Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des Veronikawerkes e. V. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Besetzung von Pfarreien. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. – Im Herrn ist verschieden.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 305

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. Mai 2008 die *Seelsorgeeinheit St. Märgen – St. Peter*, bestehend aus den Pfarreien Mariä Himmelfahrt St. Märgen und St. Peter St. Peter, Dekanat Neustadt, mit Wirkung vom 29. Juni 2008 errichtet und Pfarradministrator P. Martin Greiner OSPPE zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Die Seelsorgeeinheit Graben-Neudorf, Dekanat Bruchsal, wird ab sofort umbenannt in *Seelsorgeeinheit Graben-Neudorf-Hambrücken*.

Nr. 306

Allgemeingenehmigung für Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII

Seit etwa einem Jahr werden auf örtlicher Ebene zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Kath. Kirchengemeinden als Trägerinnen der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII abgeschlossen. Derartige Vereinbarungen sind nach § 7 Absatz 1 KVO V genehmigungspflichtig.

Hiermit werden die bis zum Datum des Erscheinens dieses Amtsblattes gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 18 KVO V genehmigt. Gleichzeitig erteilen wir für alle zukünftig abzuschließenden Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII eine Allgemeingenehmigung gemäß § 9 Absatz 1 KVO V; diese ist jederzeit widerruflich.

Mitteilungen

Nr. 307

Geburtstag von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

Am 9. August 2008 begeht Erzbischof Dr. Robert Zollitsch seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass feiert er im Münster Unserer Lieben Frau um 10:00 Uhr ein Pontifikalamt, zu dem die Gläubigen des Bistums eingeladen sind. Die Festpredigt hält Karl Kardinal Lehmann. Für Priester und Diakone, die an dem Gottesdienst in liturgischen Gewändern teilnehmen wollen, stehen wie bei vergleichbaren Anlässen Plätze im oberen Chor zur Verfügung.

Im Anschluss an den Gottesdienst findet in der Domschule, Münsterplatz 10, ein Geburtstagsempfang statt. Dort besteht die Möglichkeit, dem Jubilar persönlich zu begegnen und Geburtstagsgrüße zu übermitteln. Erzbischof Dr. Zollitsch verzichtet auf persönliche Geschenke und bittet darum, die Aktion „Wir bauen mit“ zu Gunsten der Renovierung des Freiburger Münsterturms zu unterstützen.

Spendenkonto des Erzbistums:

Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, Zweck: „Geburtstag Erzbischof“.

Nr. 308

Jahresausflug des Erzb. Ordinariates

Wegen des Jahresausfluges ist das **Dienstgebäude** des Erzb. Ordinariates in Freiburg, Schoferstr. 2, am **Mittwoch, den 9. Juli 2008**, ganztägig geschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Erzb. Offizialat und für das Erzb. Archiv.

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche

Dass die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen, die zum Glauben finden und um die Taufe bitten, von Jahr zu Jahr zunimmt, ist erfreulich. Der Katechumenat in seiner erneuerten Form wird für diese Menschen mehr und mehr der normale Weg des Christwerdens sein. Die dafür vorgesehene katechetisch-pastorale Grundform der Gestaltung des Katechumenats mit ihren gottesdienstlichen Feiern liegt seit dem Jahr 2001 in einer für das deutsche Sprachgebiet bearbeiteten Fassung (zur Erprobung) vor:

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Trier 2001. Auslieferung über: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, Tel.: (06 51) 9 48 08 50, Fax: (06 51) 9 48 08 33, dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5269.

Neben der Grundform der Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche wird es immer wieder auch besondere Situationen der Eingliederung in die Kirche geben, die einer weitergehenden Anpassung bedürfen. Für solche Fälle werden im kürzlich neu erschienenen Band II pastorale Hinweise und liturgische Feiern in einer für das deutsche Sprachgebiet angepassten Fassung vorgelegt. Es handelt sich um folgende Situationen:

- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen in Lebensgefahr.
- Die Zulassung zur Taufe für Menschen, die in den christlichen Glauben eingeführt, aber noch nicht getauft sind.
- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen, die getauft sind, aber nicht in den Glauben eingeführt wurden.
- Die Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion).

Auch diese Ordnungen und Feierformen wurden zunächst als Manuskriptausgabe zur Erprobung herausgegeben:

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Teil II: In besonderen Situationen. Manuskriptausgabe zur Erprobung, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz, Trier 2008. Auslieferung über: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, Tel.: (06 51) 9 48 08 50, Fax: (06 51) 9 48 08 33, dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5271.

Für die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion) gilt auch weiterhin das Ritualefaszikel:

Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Freiburg u. a. 1973.

Für die Eingliederung von Kindern im Schulalter ist die Studienausgabe von 1986 verbindlich:

Die Eingliederung von Kindern im Schulalter. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Freiburg u. a. 1986. Auslieferung über: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, Tel.: (06 51) 9 48 08 50, Fax: (06 51) 9 48 08 33, dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5280.

Orientierungshilfe für verändertes Miteinander mit der Neupostolischen Kirche

Die ACK in Baden-Württemberg hat eine Orientierungshilfe für die Gemeinden der Mitgliedskirchen herausgegeben.

Seit einigen Jahren ist eine behutsame Öffnung der NAK zu beobachten, heißt es in dem Flyer. Zu den Kirchen der ACK gebe es von Seiten der Neupostolischen Kirche (NAK) immer mehr Beziehungen. Vor allem nachdem sich die NAK in ihren Lehren den anderen christlichen Kirchen gegenüber geöffnet hat.

So anerkennt die NAK seit zwei Jahren die Taufe anderer christlichen Kirchen, wie auch umgekehrt Kirchen die Taufhandlungen der NAK anerkennen. Die NAK hat zudem eine bislang sehr exklusiv formulierte Heilslehre aufgegeben.

In dem Flyer wird deshalb auf die Taufanerkennung hingewiesen sowie auf die Möglichkeit der gegenseitigen Einladung und Beteiligung an Gottesdiensten. Auch wird dazu ermutigt, der NAK kirchliche Räume dort zu überlassen, wo eigene Räume beispielsweise für Trauerfeiern nicht ausreichen. Ökumenische Trauungen mit Mitgliedern der NAK sind noch nicht vorgesehen, wenngleich konfessionsverschiedene Ehen möglich sind. Geistliche der NAK könnten sich bei Trauungen nur außerhalb der eigentlichen liturgischen Handlung mit Gebet oder Grußworten beteiligen. Mit dem Papier will die ACK in Baden-Württemberg auch ein Zeichen setzen. Sie er-

mutigt dazu, die Erfahrungen für ein geregeltes Miteinander zu nutzen. Der Flyer wurde bereits mit der Sammelsendung allen kirchlichen Stellen zugesandt.

Nr. 311

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 224

Internationale Theologische Kommission

„Die Hoffnung auf Rettung für ungetauft sterbende Kinder.“

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 312

Kurs „Leiten – Planen – Arbeiten im Team“

Der Kurs vermittelt **Schlüsselqualifikationen für Leitungs- und Führungsaufgaben** in der Kirche.

Kursinhalte: Pfarrei und Seelsorgeeinheit als lernende Organisation; Leiten und Führen in der Pastoral; Leitbildarbeit und Pastorale Planung; Teamentwicklung und Teamarbeit; Personalentwicklung und Mitarbeiterführung, Umgang mit Konflikten.

Der Kurs umfasst einen Einführungstag und 20 Seminartage verteilt auf vier Kurseinheiten, ein Praxisfeld und 10 Gruppensupervisionen (je drei Zeitstunden). Kursort ist Freiburg. Termine und weitere Informationen: www.ipb-freiburg.de/index.php?id=49.

Voraussetzung: Mindestens fünf Jahre pastorale Tätigkeit. Teilnahme an allen Kurseinheiten und Supervisionen.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die Leitungsverantwortung tragen.

Kursleitung: Wolfgang Oswald, Referatsleiter, Supervisor, Organisationsberater, und Christel Rosenberger-Balz, Diplom-Volkswirtin, Zusatzausbildung zur systemischen Organisationsberaterin (IFS, Heidelberg), Lehrbeauftragte der Universität Freiburg, Dozentin in der Ausbildung von Organisationsberatern.

Anmeldungen bis zum **1. Juli 2008** an das Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsbereich Leiten-Planen-Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10 Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Nr. 313

Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des Veronikawerkes e. V.

Die Mitglieder des Veronikawerkes e. V. und alle Pfarrhaushälterinnen der Erzdiözese Freiburg werden hiermit eingeladen zur Teilnahme an der Ordentlichen Mitgliederversammlung am **Montag, den 20. Oktober 2008**, in Freiburg.

Die Tagung findet im Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, statt und beginnt um 14:30 Uhr mit einem Vespergottesdienst in der Konviktskirche.

Vorläufige Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Tätigkeits- und Geschäftsbericht über die Jahre 2006 und 2007
- 3) Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2006 und 2007
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Beschluss über eine Satzungsänderung
- 6) Wahl des Vorstandes
- 7) Anträge von Mitgliedern
- 8) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern reichen Sie bitte bis spätestens 10. September 2008 an den Vorstand ein, und zwar über die Geschäftsstelle des Veronikawerkes, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg.

Wir bitten die Geistlichen und die Haushälterinnen um zahlreiche Beteiligung an der Mitgliederversammlung.

Personalmeldungen

Nr. 314

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Mai 2008 Herrn Pfarrer *Hansjörg Rasch*, Freiburg, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. Mai 2008 Herrn Pfarrer *Bernhard Ihle*, Pforzheim, zum *Dekan* des Dekanates Pforzheim ernannt.


Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. Mai 2008 Herrn Pfarrer *Matthias Schneider*, Geisingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Schwarzwald-Baar ernannt.

Amtsblatt

Nr. 17 · 24. Juni 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 17 · 24. Juni 2008

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Juni 2008 Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Lukas Wehrle*, Oberkirch, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Acher-Renttal ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Herrn Pfarrer *Herbert Rochlitz*, Weil a. R., zum *Dekan* des Dekanates Wiesental ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. April 2008 Herrn *Ewald Billharz*, Emmingen-Liptingen, zum *Pfarrer* der Pfarreien St. Silvester Emmingen-Liptingen (Emmingen), St. Michael Emmingen-Liptingen (Liptingen), St. Stephan Buchheim, St. Ulrich Neuhausen o. E.-Schwandorf und St. Mauritius Neuhausen o. E.-Worndorf, Dekanat Hegau, ernannt.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat Herrn Pfarrer *Peter Holzer* mit Wirkung vom 1. Juni 2008 zum *Dekan* für die katholische Seelsorge im Justizvollzug Baden-Württemberg ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 27. Juli 2008 Herrn *Bernhard Feger*, Karlsruhe, zum Pfarrer der Pfarrei *Maria Königin Linkenheim-Hochstetten*, Dekanat Bruchsal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Joachim Maier*, Haslach, zum Pfarrer der Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Waibstadt* und *St. Peter und Paul Helmstadt-Bargen*, Dekanat Kraichgau, sowie zum Leiter der *Seelsorgeeinheit Waibstadt*, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Aug.: Pfarradministrator *Tibor Szeles*, Sasbach, als Pfarrer der *deutschsprachigen katholischen Gemeinde in Lima*, Peru

7. Sept.: Kooperator *Paul Demmelmair*, Radolfzell-Böhringen, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Kraichtal-Elsenz*, Dekanat Bruchsal

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Robert Appel* auf die Pfarrei *St. Michael Buchen-Waldhausen*, Dekanat Mosbach-Buchen, mit Ablauf des 31. August 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Winfried Grünling* auf die Pfarreien *St. Marien Heidelberg*, *St. Bartholomäus Heidelberg-Wieblingen* und *St. Joseph Eppelheim*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, mit Ablauf des 31. August 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Rudi Müller* von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Sebastian Karlsdorf-Neuthard* und *St. Bartholomäus Bruchsal-Büchenau* mit Ablauf des 30. September 2008 entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Klaus Bundschuh* auf die Pfarreien *St. Antonius Pforzheim* und *St. Bernhard Pforzheim*, Dekanat Pforzheim, mit Ablauf des 8. Dezember 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

8. Juni: Pfr. i. R. *Alfred Seiberlich*, Östringen,
† in Östringen

Freiburg im Breisgau, den 30. Juni 2008

Inhalt: Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/Religionslehrerin an allgemein bildenden Gymnasien. — Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/Religionslehrerin an beruflichen Schulen. — Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 28. September bis 4. Oktober 2008.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 315

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/Religionslehrerin an allgemein bildenden Gymnasien

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

Zulassungsvoraussetzungen

Bewerbung

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Ausbildungsstätten, Status des kirchlichen Referendars

Ausbildungsleiter

Ausbildungsverhältnis

Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter

Pflichten des kirchlichen Referendars

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Ausbildung am Seminar

Ausbildung an der Schule

4. Abschnitt

Zweite Prüfung (Kirchliche Lehramtsprüfung)

Prüfungsbehörde 14

Prüfungsausschüsse und Prüfer 15

Niederschriften 16

Art und Umfang der Prüfung 17

Mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht 18

Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation 19

Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis 21

Fachdidaktisches Kolloquium 22

Bewertung der Prüfungsleistungen 23

Gesamtnote 24

Fernbleiben von der Prüfung 25

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung 26

Wiederholung der Prüfung 27

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis 28

Anrechnung von Prüfungen 29

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsvorschriften 30

Inkrafttreten 31

Für die Ausbildung von Diplomtheologen, die gemäß § 97 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Juli 2003 zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingesetzt werden können, wird in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien

(APrOGymn) vom 10. März 2004 (Kultus und Unterricht 2/2004, 74) folgende **Ordnung** erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst erweitert und vertieft der Kirchliche Referendar in engem Bezug zur Schulpraxis die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die er während der ersten Ausbildungsphase erworben hat, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag als Religionslehrer an allgemein bildenden Gymnasien erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Dabei werden Fragen der Berufs- und Fachethik in allen Ausbildungsfächern thematisiert.

(2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit an allgemein bildenden Gymnasien wird in der Ausbildung reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung des kirchlichen Referendars während der Ausbildung an der Schule.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Ausbilder, Ausbildungsleiter, Bewerber, Direktor, Fachleiter, Fachvertreter, Lehrer, Kirchlich Beauftragter, Mentor, Mitarbeiter, Prüfer, Schulleiter, Kirchlicher Referendar, Religionslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer
1. die persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllt,
 2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen berechtigt,
 3. im Fach Katholische Theologie eine Diplomprüfung, eine Hauptprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder eine vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als gleichartig und gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in Katholischer Theologie bestanden hat,

4. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat,
5. ein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis erfolgreich absolviert hat,
6. der katholischen Kirche angehört und die kirchlich geforderten Voraussetzungen zur Verleihung der *Missio canonica* erfüllt.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat kann bei Bedarf andere Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst anerkennen.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden, in der nachgewiesen wird, dass die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch vorliegen. Soweit eine zwischen Studienabschluss und Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ausgeübte Tätigkeit oder Aus- oder Weiterbildung erkennen lässt, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten noch vorliegen, kann auf entsprechenden Antrag auf eine Überprüfung verzichtet werden.

(4) Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) für das Fach Katholische Religionslehre besteht. Die Überprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Die Leistungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung beurteilt und insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Einigt sich die Kommission nicht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende der Kommission gibt dem Bewerber auf dessen Wunsch das Ergebnis im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung bekannt, auf Verlangen auch die tragenden Gründe der Bewertung. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid und unterrichtet davon das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. März beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Abteilung Schulen und Hochschulen, einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. das Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nr. 2,
3. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung, ob bereits in einer anderen Diözese oder bei anderen Zulassungsbehörden ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist,
5. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis,
6. der Antrag auf Verleihung der Missio canonica (Formblatt) mit den kirchlich geforderten Unterlagen,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die standesamtliche und kirchliche Heiratsurkunde sowie Geburts- und Taufurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe,
10. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung Schulen und Hochschulen, beantragt.

(5) Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden.

Dies geschieht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg im Benehmen mit dem zuständigen Seminar.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Ausbildungsfach Katholische Religionslehre entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg nach einem Bewerbergespräch.

(2) Für die Zulassung und Zuweisung der kirchlichen Referendare zu einem staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung stellt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden her.

Der kirchliche Referendar erhält für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Sie soll versagt werden, wenn nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt wird, es sei denn, dass die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist und der begonnene Vorbereitungsdienst die Zeitdauer von einem Unterrichtshalbjahr noch nicht erreicht hatte.

§ 7 Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(5) Durch die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Anstellung als Religionslehrer im kirchlichen Dienst erworben.

§ 5

Ausbildungsstätten, Status des kirchlichen Referendars

Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Gymnasien und die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Seminare).

An die Stelle eines öffentlichen Gymnasiums kann ein staatlich anerkanntes allgemein bildendes Gymnasium in freier Trägerschaft treten.

Der kirchliche Referendar hat am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Gaststatus.

§ 6

Ausbildungsleiter

Für die Ausbildung ist das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg verantwortlich.

Ausbildungsleiter ist der Direktor des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung.

Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung handelt der Ausbildungsleiter im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Der zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird als Angestellter in ein kirchliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Er ist in der Zeit des Vorbereitungsdienstes kirchlicher Referendar. Als solcher wird er im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Gaststatus einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (allgemein bildende Gymnasien) und einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen.

(2) Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes unter Einschluss etwaiger Verlängerungen gemäß § 10 Abs. 4 und 7. Ferner endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg dem Bewerber gemäß § 10 Abs. 3 eröffnet, dass auch nach einmaliger Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts die Übernahme selbstständiger Unterrichtsaufgaben nicht verantwortet werden kann. Wenn die Zweite Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Eine Entlassung soll erfolgen, wenn

1. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung oder Schwangerschaft um mehr als zwei Unterrichtshalbjahre verlängert werden müsste; der Anspruch auf Abschluss der Ausbildung geht durch diese Entlassung nicht verloren,
2. ein Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder ein Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (*Missio canonica*) vorliegt,
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die in § 25 Absatz 2 Satz 7 genannte Frist überschritten ist oder wenn sich der kirchliche Referendar in solchem Maß als ungeeignet für das Amt des Lehrers und Erziehers erweist, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht verwendet werden kann.

§ 8

Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter

(1) Der Ausbildungsleiter (§ 6) ist Vorgesetzter des kirchlichen Referendars. Die Bereichsleiter, Fachleiter und

Lehrbeauftragten am Seminar, der Schulleiter des Gymnasiums, dem der kirchliche Referendar zugewiesen ist, und die ihn betreuenden Lehrer der Ausbildungsschule sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats.

(2) Dienstvorgesetzter des kirchlichen Referendars ist der Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

§ 9

Pflichten des kirchlichen Referendars

Der kirchliche Referendar ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12) und des Gymnasiums, denen er zugewiesen ist (§ 13), teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Zweiten Prüfung teilzunehmen.

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis. Er beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des darauf folgenden Schuljahres. Das Schulpraxissemester ist notwendiger Bestandteil des Vorbereitungsdienstes. Es ist für die Zulassung zu den Prüfungen nachzuweisen.

(2) Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, andere Ausbildungszeiten oder Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die jeweils für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, können vom Erzbischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden auf Antrag auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Absatz 3) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, dass der kirchliche Referendar im zweiten Ausbildungsabschnitt selbständig unterrichtet; der Ausbildungsleiter fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg. Dieses entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängert werden, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Diese Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten. Die Ausbildung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Einvernehmen mit dem Seminar um den Zeitraum verlängert, der unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und im Blick auf eine sinnvolle Wiedereingliederung für den ordnungsgemäßen Abschluss der Ausbildung notwendig ist.

(5) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse nach dem Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird ein individueller Ausbildungsplan bis zur Zeit der Wiedereingliederung in einen der laufenden Kurse erstellt. Ist eine solche Wiedereingliederung in angemessener Zeit nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt. Auch im Falle einer Schwangerschaft beträgt der Verlängerungszeitraum höchstens zwei Unterrichtshalbjahre; die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen entstandenen Ausfallzeiten zählen bei der Berechnung der Dauer der Verlängerung nicht mit.

(6) Auf Antrag kann bis zu dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung, maximal zwei Jahre, auch eine Beurlaubung ohne Bezüge erfolgen.

(7) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Unterrichtshalbjahre, wenn die Zweite Prüfung erstmals nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als kirchliches Prüfungsamt legt im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter den Zeitraum der Verlängerung fest. Die Entscheidung über eine Verlängerung und deren Dauer hängt von dem Umfang der Ausbildung und Hilfe ab, die der kirchliche Referendar nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsdurchgangs bei Anlegung eines durchschnittlichen Maßstabes noch benötigt, um sich der Wiederholungsprüfung mit Aussicht auf Erfolg unterziehen zu können.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel mit einer Kompaktphase, die auf der Grundlage der Inhalte und Erfahrungen des Studiums in die Ausbildung einführt. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung des kirchlichen Referendars für eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung des kirchlichen Referendars in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an der Schule, der der kirchliche Referendar zugewiesen ist.

(4) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, außerdem begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Ausbildungsleiter und den Ausbildern. Sie umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie,
2. in der Didaktik des Ausbildungsfaches Katholische Religionslehre unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen,
3. in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend und Elternrecht,
4. ergänzender Art, die dem Ausbildungsziel dienen. Hierzu zählen vor allem die Veranstaltungen, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der Kommunikations- und Teamfähigkeit, der Diagnosefähigkeit und der Fähigkeit zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie der multikulturellen Kompetenz dienen.

(2) Der kirchliche Referendar wird in seiner Ausbildung von den für ihn zuständigen Ausbildern betreut. Diese besuchen ihn im Unterricht, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit zur Hospitation. Während der Ausbildung werden Ausbildungsgespräche mit dem kirchlichen Referendar geführt, in die die Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten eingehen. Der Ausbilder besucht den kirchlichen Referendar im ersten Ausbildungsabschnitt in seinem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre in der Regel zweimal, im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einmal. Dabei sind alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen.

Der kirchliche Referendar fertigt im Rahmen seiner Vorbereitungen für diese Besuche Unterrichtsentwürfe, in denen auch die Einordnung der Unterrichtsstunde in die Unterrichtseinheit aufzuzeigen ist. Über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Gesprächs und die darin vereinbarten Ziele erhält der kirchliche Referendar eine schriftliche Rückmeldung.

(3) Unter Berücksichtigung der geführten Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbe-

suchen und sonstiger dienstlicher Erkenntnisse wird mit dem kirchlichen Referendar vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes ein abschließendes Ausbildungsgespräch geführt, in dem die Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen des kirchlichen Referendars sowie deren Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden.

An diesem Gespräch nimmt bei Bedarf ein Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg teil.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Für seine schulische Ausbildung wird der kirchliche Referendar von der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Seminar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. Die Ausbildung wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter und gegebenenfalls mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg geregelt und überwacht. Dies schließt die Ausbildung in Schulkunde mit ein. Der Schulleiter kann diese Aufgabe einem Vertreter übertragen. Unter Ausbildungsgesichtspunkten erfolgt eine abgestimmte Betreuung und Beratung durch den Schulleiter, die Ausbilder am Seminar, den Mentor und die das Ausbildungsfach betreuenden Lehrer.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen betreuenden Lehrer zum Mentor. Der Mentor koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die Ausbildung einschließlich der Zuweisung zu geeigneten Fachlehrern in allen Stufen des Gymnasiums. Er betreut den kirchlichen Referendar, begleitet und berät ihn während der Ausbildung an der Schule. Der Mentor steht in Kontakt mit den Ausbildern am Seminar. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht des kirchlichen Referendars besuchen. Der Schulleiter ist verpflichtet, mindestens zwei Unterrichtsbesuche zusammen mit dem Mentor bzw. dem betreuenden Religionslehrer durchzuführen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts begleitet der kirchliche Referendar wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden der ihn betreuenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt die Gremien der Schule kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der kirchliche Referendar zehn bis zwölf Wochen-

stunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der kirchliche Referendar gemäß dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.

(5) Der kirchliche Referendar erhält vom Schulleiter während der gesamten Ausbildung mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand. Der Schulleiter erstellt im Einvernehmen mit dem Mentor, dem die Fachaufsicht gemäß § 99 Absatz 1 SchG obliegt, und mit dem betreuenden Fachlehrer etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung über die Berufsfähigkeit des kirchlichen Referendars. Beurteilt werden dabei auch die schulkundlichen Kenntnisse, die pädagogischen, erzieherischen, didaktischen und methodischen Fähigkeiten, die Fähigkeiten zum Umgang mit fächerübergreifenden und überfachlichen Themenstellungen und das gesamte dienstliche Verhalten im zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Beurteilung ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als Prüfungsamt und dem Seminar zuzuleiten. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 23. Die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit im Ausbildungsfach oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt werden. Die Beurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter dem Vorbehalt der Änderung. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des kirchlichen Referendars oder sein Verhalten eine abweichende Beurteilung erfordern.

(6) Nach Übergabe des Zeugnisses (§ 28 Absatz 2) kann diese Beurteilung auf Antrag ausgehändigt werden.

4. Abschnitt

Zweite Prüfung (Kirchliche Lehramtsprüfung)

§ 14

Prüfungsbehörde

Die kirchliche Prüfungsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg („Prüfungsamt“). Das kirchliche Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 15

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bildet in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landeslehrerprüfungsamt für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse

- für die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
- für die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation,
- für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogische Psychologie,
- für die beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis und
- für das fachdidaktische Kolloquium.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und durch ihre Berufstätigkeit befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und den Ausbildern sowie gegebenenfalls einem kirchlichen Beisitzer.

Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und den Ausbildern sowie gegebenenfalls einem kirchlichen Beisitzer.

Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation und das anschließende fachdidaktische Kolloquium besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats oder einem von ihr Beauftragten als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss für eine der beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis im Fach Katholische Religionslehre besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss für die andere Beurteilung der Unterrichtspraxis besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer, der nicht der eigene Ausbilder ist.

Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine und ist befugt, selbst zu prüfen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Leiter des staatlichen Prüfungsamtes, sein Vertreter und von ihm bestimmte Mitarbeiter sowie der Ausbildungsleiter, seine Vertreter sowie von ihm bestimmte Ausbilder der Prüfungsbewerber seines Seminars sind im Einvernehmen mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden. Hierüber entscheidet das kirchliche Prüfungsamt.

§ 16 Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nr. 1 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Darin sind aufzunehmen:

1. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende der Prüfung und die Themen sowie der Verlauf des Unterrichts bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis,
5. die Prüfungsnote,
6. gegebenenfalls die Eröffnung des Prüfungsergebnisses gemäß § 18 Absatz 3 und
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18),
2. die Beurteilung der Dokumentation mit Präsentation (§ 19),
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre (§ 21),
5. das fachdidaktische Kolloquien in Katholischer Religionslehre (§ 22),
6. die Beurteilung des Schulleiters der Ausbildungsschule (§ 13 Abs. 5 und 6).

§ 18

Mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht

(1) Die Prüfung nach § 17 Nr. 1 findet gegen Ende des ersten oder zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie wird in einem etwa 30 Minuten dauernden Prüfungsgespräch erbracht, das von Berufserfahrungen ausgehen kann, und in unmittelbarem Anschluss daran nach § 23 bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt der Bewertungen als Endnote. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet und dann in der üblichen Weise gerundet (zum Beispiel 2,25 auf 2,3). Danach ist das Ergebnis entsprechend § 23 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(2) Wird die Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden und kann innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden, d. h. bis zum Ende des regulären Zeitraums des Vorbereitungsdienstes.

(3) Im Anschluss an die Bewertung werden dem kirchlichen Referendar die festgesetzte Endnote und auf Verlangen die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die tragenden Gründe der Bewertung werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt.

§ 19

Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation

(1) Im Prüfungsteil nach § 17 Nr. 2 sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit über einen etwa sechs bis acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialienanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten.

Die Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation erfolgt im Fach Katholische Religionslehre. Stehen allgemeine pädagogische Gesichtspunkte im Mittelpunkt und wird die Dokumentation im Einvernehmen mit dem Pädagogen als Ausbilder festgelegt, so muss die Dokumentation immer an eine Unterrichtseinheit angebunden bleiben und im Zusammenhang mit dem fachdidaktischen Kolloquium in Katholischer Religionslehre präsentiert werden.

(2) Der kirchliche Referendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Ausbildungsleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der Studienreferendar von seinem Vorschlagsrecht nicht fristgerecht Gebrauch oder kann das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt werden, bestimmt der Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.

(3) Der kirchliche Referendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit dem Ausbilder. Während der Unterrichtseinheit besuchen der Mentor und erforderlichenfalls ein Fachlehrer den Unterricht des kirchlichen Referendars und berichten dem Ausbilder über dessen Verlauf, der bei Bedarf weiteren Bericht anfordern kann.

(4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der kirchliche Referendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Die Dokumentation wird der Prüfungskommission am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien in dreifacher Ausfertigung gedruckt und auf einem elektronischen Speichermedium übergeben. Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Dokumentation selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(5) Die Dokumentation wird in einer circa 20 Minuten dauernden Präsentation vorgestellt. Die Präsentation findet vor dem fachdidaktischen Kolloquium im dritten Ausbildungshalbjahr statt. Die Gesamtheit von schriftlicher Dokumentation und Präsentation wird im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, wird der gesamte Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet. Die Präsentation und das fachdidaktische Kolloquium finden zu einem späteren Zeitpunkt nach Anfertigung einer neuen Dokumentation statt. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund vom Prüfungsamt um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(7) Wird die Gesamtheit von Dokumentation und Präsentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Diese erste Prüfung gilt insoweit als nicht unternommen. Die

Wiederholung umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit mit Präsentation. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 20 **Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie**

(1) Die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie dauert etwa 30 Minuten. Der kirchliche Referendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das er rechtzeitig vor der Prüfung dem Prüfungsamt mitteilt. Das Thema der Dokumentation kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über den Seminarstoff hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.

(2) § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 **Beurteilung der Unterrichtspraxis**

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden im zweiten Ausbildungsabschnitt zweimal an verschiedenen Tagen in einer Unterrichtsstunde oder -sequenz (bis zu zwei Unterrichtsstunden) beurteilt. Eine der beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis muss in der Oberstufe des Gymnasiums stattfinden. Im Anschluss an den Unterricht nimmt der kirchliche Referendar zum Ablauf des Unterrichts aus seiner Sicht Stellung. Jede Unterrichtsstunde oder -sequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und der Stellungnahme des kirchlichen Referendars mit einer Note nach § 23 bewertet.

§ 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Das kirchliche Prüfungsamt legt die beiden Zeiträume fest, in denen die Beurteilung der Unterrichtspraxis stattfindet, und orientiert sich dabei an den Terminen des staatlichen Prüfungsverfahrens. Vor Beginn des jeweiligen Zeitraums leitet der kirchliche Referendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan, der die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält, sowie seinen Stundenplan zu. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des kirchlichen Referendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem kirchlichen Referendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet,

von der Schulleitung bekannt gegeben. Der kirchliche Referendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor dem Unterricht seine schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten.

(3) Für die schriftliche Unterrichtsplanung gilt § 19 Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 22 **Fachdidaktisches Kolloquium**

(1) Das fachdidaktische Kolloquium erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es nimmt inhaltlich seinen Ausgang von der Dokumentation mit der Präsentation gemäß §19.

(2) Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Es findet im Anschluss an die Präsentation der Dokumentation statt. Zwischen der Präsentation und dem Kolloquium soll eine Pause von mindestens 15 Minuten eingehalten werden.

(3) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 23 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

§ 24 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Beurteilung der dokumentierten Unterrichtseinheit mit Präsentation zweifach,
2. die mündliche Prüfung in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie einfach,
3. die beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis jeweils einfach,
4. das fachdidaktische Kolloquium zweifach,
5. die Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Absatz 5) dreifach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von

1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“,

1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote „gut bestanden“,

2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote „befriedigend bestanden“,

3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote „bestanden“.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 25 Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fern bleibt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach §§ 19 Absatz 4 und 21 Absatz 3 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsamt die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betroffene Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 27 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen entsprechend § 24 Absatz 1 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung

nach § 25 als nicht bestanden oder wurde nach § 26 der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine Unterrichtssequenz nach § 21 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf die Beurteilung der Unterrichtspraxis in diesem Prüfungsfach. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Beurteilung des Schulleiters umfasst auch den Zeitraum des zweiten Ausbildungsabschnitts; die Beurteilung des Schulleiters erfolgt im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil in der Beurteilung des Leiters der Schule die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht worden ist, verlängert sich der Vorbereitungsdienst um ein halbes Jahr. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; § 13 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Auch die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden gemäß § 21 neu geprüft.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung keine „ausreichenden“ (4,0) Leistungen erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 28

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung hat der kirchliche Referendar die Befähigung für die hauptberufliche Tätigkeit als Religionslehrer in allen Klassenstufen des allgemein bildenden Gymnasiums erworben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Erzbischöflichen Ordinariat ein Zeugnis, das die Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Im Zeugnis sind die Endnoten und die Gesamtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist der berechnete Mittelwert gemäß § 24 Absatz 2 anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Anrechnung von Prüfungen

(1) Das kirchliche Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prü-

fungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Prüfung für das Fach katholische Religionslehre an allgemein bildenden Gymnasien anrechnen.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde, wird nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. In Ausnahmefällen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen dieser Ordnung beginnt erstmalig im Januar 2009.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen zur Durchführung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und der kirchlichen Zweiten Prüfung im Fach Katholische Religionslehre an allgemein bildenden Gymnasien ihre Geltung, ausgenommen § 30 (1).

Freiburg im Breisgau, den 14. Juni 2008

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/Religionslehrerin an beruflichen Schulen

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften §§

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen 1

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

Zulassungsvoraussetzungen 2

Bewerbung 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst 4

Ausbildungsstätten, Status des kirchlichen Referendars 5

Ausbildungsleiter 6

Ausbildungsverhältnis 7

Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter 8

Pflichten des kirchlichen Referendars 9

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Dauer des Vorbereitungsdienstes 10

Gliederung des Vorbereitungsdienstes 11

Ausbildung am Seminar 12

Ausbildung an der Schule 13

4. Abschnitt

Zweite Prüfung (Kirchliche Lehramtsprüfung)

Prüfungsbehörde 14

Prüfungsausschüsse und Prüfer 15

Niederschriften 16

Art und Umfang der Prüfung 17

Mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht 18

Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation 19

Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis 21

Fachdidaktisches Kolloquium 22

Bewertung der Prüfungsleistungen 23

Gesamtnote 24

Fernbleiben von der Prüfung 25

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung 26

Wiederholung der Prüfung 27

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis 28

Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien 29

Anrechnung von Prüfungen 30

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsvorschriften 31

Inkrafttreten 32

Für die Ausbildung von Diplomtheologen, die gemäß § 97 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GBl. S. 378) zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingesetzt werden können, wird in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (APrObSchhD) vom 10. März 2004 (Kultus und Unterricht 7/2004, 64-74) folgende **Ordnung** erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst erweitert und vertieft der kirchliche Referendar in engem Bezug zur Schulpraxis die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die er während der ersten Ausbildungsphase erworben hat, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag als Religionslehrer an beruflichen Schulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Dabei werden ethische Fragen und Fragen der Berufsethik auch fächerübergreifend thematisiert.

(2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit an beruflichen Schulen wird in der Ausbildung reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung des kirchlichen Referendars während der Ausbildung an der Schule.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie, Ausbilder, Ausbildungsleiter, Bereichsleiter, Bewerber, Dienstvorgesetzter, Diplomtheologe, Direktor, Fachleiter,

Fachvertreter, kirchlicher Referendar, Kirchlich Beauftragter, Lehrer, Leiter, Mentor, Mitarbeiter, Prüfer, Schulleiter, Religionslehrer, Vertreter, Vorgesetzter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllt,
2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen berechtigt,
3. im Fach Katholische Theologie eine Diplomprüfung, eine Hauptprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder eine vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als gleichartig und gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in Katholischer Theologie bestanden hat,
4. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat,
5. ein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis erfolgreich absolviert hat,
6. der katholischen Kirche angehört und die kirchlich geforderten Voraussetzungen zur Verleihung der *Missio canonica* erfüllt.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat kann bei Bedarf andere Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst anerkennen.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden, in der nachgewiesen wird, dass die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch vorliegen.

Soweit eine zwischen Studienabschluss und Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ausgeübte Tätigkeit oder Aus- oder Weiterbildung erkennen lässt, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten noch vorliegen, kann auf entsprechenden Antrag auf eine Überprüfung verzichtet werden.

(4) Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) für das Fach Katholische Religionslehre besteht. Die Überprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Die Leistungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung beurteilt und insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Einigt sich die Kommission nicht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende der Kommission gibt dem Bewerber auf dessen Wunsch das Ergebnis im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung bekannt, auf Verlangen auch die tragenden Gründe der Bewertung. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid und unterrichtet davon das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. März beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung Schulen und Hochschulen, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. das Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nr. 2,
3. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung, ob bereits in einer anderen Diözese oder bei anderen Zulassungsbehörden ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist,
5. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis.
6. der Antrag auf Verleihung der *Missio canonica* (Formblatt) mit den kirchlich geforderten Unterlagen,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die standesamtliche und kirchliche Heiratsurkunde sowie Geburts- und Taufurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

9. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe,
10. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleisteten Wehr oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung Schulen und Hochschulen, beantragt.

(5) Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden.

Dies geschieht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg im Benehmen mit dem zuständigen Seminar.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Ausbildungsfach Katholische Religionslehre entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg nach einem Bewerbergespräch.

(2) Für die Zulassung und Zuweisung der kirchlichen Referendare zu einem staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung stellt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden her.

Der kirchliche Referendar erhält für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Sie soll versagt werden, wenn nach einer früheren Entlassung aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt wird, es sei denn, dass die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist und der begonnene Vorbereitungsdienst die Zeitdauer von einem Unterrichtshalbjahr noch nicht erreicht hatte. § 7 Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der kirchliche Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(5) Durch die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Anstellung als Religionslehrer im kirchlichen Dienst erworben.

§ 5

Ausbildungsstätten, Status des kirchlichen Referendars

Ausbildungsstätten sind die öffentlichen beruflichen Schulen und die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Seminare).

An die Stelle einer öffentlichen beruflichen Schule kann eine staatlich anerkannte berufliche Schule in freier Trägerschaft treten.

Der kirchliche Referendar hat am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Gaststatus.

§ 6

Ausbildungsleiter

Für die Ausbildung ist das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg verantwortlich.

Ausbildungsleiter ist der Direktor des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung.

Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung handelt der Ausbildungsleiter im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Der zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird als Angestellter in ein kirchliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Er ist in der Zeit des Vorbereitungsdienstes kirchlicher Referendar. Als solcher wird er im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) im Gaststatus und einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen.

(2) Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes unter Einschluss etwaiger Verlängerungen gemäß § 10 Abs. 4 und 7. Ferner endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg im Einvernehmen mit dem Direktor des Seminars dem

Bewerber gemäß § 10 Absatz 3 eröffnet, dass auch nach einmaliger Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts die Übernahme selbstständiger Unterrichtsaufgaben nicht verantwortet werden kann. Wenn die Zweite Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Eine Entlassung soll erfolgen, wenn

1. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung oder Schwangerschaft um mehr als zwei Unterrichtshalbjahre verlängert werden müsste; der Anspruch auf Abschluss der Ausbildung geht durch diese Entlassung nicht verloren,
2. ein Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder ein Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (*Missio canonica*) vorliegt,
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die in § 25 Absatz 2 Satz 7 genannte Frist überschritten ist oder wenn sich der kirchliche Referendar in solchem Maß als ungeeignet für das Amt des Lehrers und Erziehers erweist, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht verwendet werden kann.

§ 8

Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter

(1) Der Ausbildungsleiter (§ 6) ist Vorgesetzter des kirchlichen Referendars. Die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten am Seminar, der Schulleiter der beruflichen Schule, der der kirchliche Referendar zugewiesen ist, und die ihn betreuenden Lehrer der Ausbildungsschule sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildungsweisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

(2) Dienstvorgesetzter des kirchlichen Referendars ist der Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

§ 9

Pflichten des kirchlichen Referendars

Der kirchliche Referendar ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12) und der beruflichen Schule, denen er zugewiesen ist (§ 13) teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Zweiten Prüfung teilzunehmen.

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis. Er beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des darauf folgenden Schuljahrs. Das Schulpraxissemester ist notwendiger Bestandteil des Vorbereitungsdienstes. Es ist für die Zulassung zu den Prüfungen nachzuweisen.

(2) Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, andere Ausbildungszeiten oder Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die jeweils für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, können vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden auf Antrag auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Absatz 3) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, dass der kirchliche Referendar im zweiten Ausbildungsabschnitt selbstständig unterrichtet; der Ausbildungsleiter fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg. Dieses entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängert werden, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Diese Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten. Die Ausbildung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Einvernehmen mit dem Seminar um den Zeitraum verlängert, der unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und im Blick auf eine sinnvolle Wiedereingliederung für den ordnungsgemäßen Abschluss der Ausbildung notwendig ist.

(5) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse nach dem Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird ein individueller Ausbildungsplan bis zur Zeit der Wiedereingliederung in einen der laufenden Kurse erstellt. Ist eine solche Wiedereingliederung in angemessener Zeit nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt. Auch im Falle einer Schwangerschaft beträgt der Verlängerungszeitraum höchstens zwei Unterrichtshalbjahre; die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen entstandenen Ausfallzeiten zählen bei der Berechnung der Dauer der Verlängerung nicht mit.

(6) Auf Antrag kann bis zu dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung, maximal zwei Jahre, auch eine Beurlaubung ohne Bezüge erfolgen.

(7) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Unterrichtshalbjahre, wenn die Zweite Prüfung erstmals nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als kirchliches Prüfungsamt legt im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter den Zeitraum der Verlängerung fest. Die Entscheidung über eine Verlängerung und deren Dauer hängt von dem Umfang der Ausbildung und Hilfe ab, die der kirchliche Referendar nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsdurchgangs bei Anlegung eines durchschnittlichen Maßstabes noch benötigt, um sich der Wiederholungsprüfung mit Aussicht auf Erfolg unterziehen zu können.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel mit einer Kompaktphase, die auf der Grundlage der Inhalte und Erfahrungen des Studiums in die Ausbildung einführt. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung des kirchlichen Referendars für eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung des kirchlichen Referendars in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an der Schule, der der kirchliche Referendar zugewiesen ist.

(4) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, außerdem begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Ausbildungsleiter und den Ausbildern. Sie umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie,
2. in der Didaktik des Ausbildungsfaches Katholische Religionslehre unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen. Dabei sind Lehrübungen des kirch-

lichen Referendars und Lehrvorführungen des Ausbilders eingeschlossen,

3. in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
4. ergänzender Art, die dem Ausbildungsziel dienen. Hierzu zählen vor allem die Veranstaltungen, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der Kommunikations- und Teamfähigkeit, der Diagnosefähigkeit und der Fähigkeit zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie der multikulturellen Kompetenz dienen.

(2) Der kirchliche Referendar wird in seiner Ausbildung von den für ihn zuständigen Ausbildern betreut. Diese besuchen ihn im Unterricht, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit zur Hospitation. Während der Ausbildung werden Ausbildungsgespräche mit dem kirchlichen Referendar geführt, in die die Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten eingehen. Der Ausbilder besucht den kirchlichen Referendar im ersten Ausbildungsabschnitt in seinem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre in der Regel zweimal, im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einmal. Dabei soll die Berufsschule mindestens einmal berücksichtigt werden.

Der kirchliche Referendar fertigt im Rahmen seiner Vorbereitungen für diese Besuche Unterrichtsentwürfe, in denen auch die Einordnung der Unterrichtsstunde in die Unterrichtseinheit aufzuzeigen ist. Über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Gesprächs und die darin vereinbarten Ziele erhält der kirchliche Referendar eine schriftliche Rückmeldung.

(3) Unter Berücksichtigung der geführten Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und sonstiger dienstlicher Erkenntnisse wird mit dem kirchlichen Referendar vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes ein abschließendes Ausbildungsgespräch geführt, in dem die Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen des kirchlichen Referendars sowie deren Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden.

An diesem Gespräch nimmt bei Bedarf ein Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg teil.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Für seine schulische Ausbildung wird der kirchliche Referendar von der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Seminar einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. Die Ausbildung wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter und gegebenenfalls mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöf-

lichen Ordinariats Freiburg geregelt und überwacht. Dies schließt die Ausbildung in Schulkunde mit ein. Der Schulleiter kann diese Aufgabe einem Vertreter übertragen. Unter Ausbildungsgesichtspunkten erfolgt eine abgestimmte Betreuung und Beratung durch den Schulleiter, die Ausbilder am Seminar, den Mentor und die das Ausbildungsfach betreuenden Lehrer.

Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird dem kirchlichen Referendar eine weitere berufliche Schule zugewiesen. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg legt dabei im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium und dem Ausbildungsleiter fest, welches die Stammschule ist.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen betreuenden Lehrer zum Mentor. Der Mentor koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die Ausbildung einschließlich der Zuweisung zu geeigneten Fachlehrern in verschiedenen Schularten der beruflichen Schule. Er betreut den kirchlichen Referendar, begleitet und berät ihn während der Ausbildung an der Schule. Der Mentor steht in Kontakt mit den Ausbildern am Seminar. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht des kirchlichen Referendars besuchen. Der Schulleiter ist verpflichtet, mindestens zwei Unterrichtsbesuche zusammen mit dem Mentor bzw. dem betreuenden Religionslehrer durchzuführen. Einer dieser Unterrichtsbesuche soll in Klassen der Berufsschule stattfinden.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts begleitet der kirchliche Referendar wöchentlich mindestens sieben bis neun Unterrichtsstunden der ihn betreuenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt die Gremien der Schule kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichtet werden.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der kirchliche Referendar neun bis elf Wochenstunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der kirchliche Referendar gemäß dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.

(5) Der kirchliche Referendar erhält vom Schulleiter während der gesamten Ausbildung mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand. Der Schulleiter erstellt im Einvernehmen mit dem Mentor, dem die Fachaufsicht gemäß § 99 Absatz 1 SchG obliegt, und mit dem betreuenden Fachlehrer etwa drei Monate vor Ende des Vorbe-

reitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung über die Berufsfähigkeit des kirchlichen Referendars. Beurteilt werden dabei auch die schulkundlichen Kenntnisse, die pädagogischen, erzieherischen, didaktischen und methodischen Fähigkeiten, die Fähigkeiten zum Umgang mit fächerübergreifenden bzw. lernfeldbezogenen und überfachlichen Themenstellungen und das gesamte dienstliche Verhalten im zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Beurteilung ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als Prüfungsamt und dem Seminar zuzuleiten. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 23. Die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit im Ausbildungsfach oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt werden. Die Beurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter dem Vorbehalt der Änderung. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des kirchlichen Referendars oder sein Verhalten eine abweichende Beurteilung erfordern.

(6) Nach Übergabe des Zeugnisses (§28 Absatz 2) kann diese Beurteilung auf Antrag ausgehändigt werden.

4. Abschnitt

Zweite Prüfung (Kirchliche Lehramtsprüfung)

§ 14

Prüfungsbehörde

Die kirchliche Prüfungsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg („Prüfungsamt“). Das kirchliche Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 15

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bildet in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landeslehrerprüfungsamt für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse

- für die mündliche Prüfung in Schulorganisation und Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
- für die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation,
- für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie
- für die beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis und
- für das fachdidaktische Kolloquium.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und durch ihre Berufstätigkeit befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und den Ausbildern sowie gegebenenfalls einem kirchlichen Beisitzer.

Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und den Ausbildern sowie gegebenenfalls einem kirchlichen Beisitzer.

Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation und das anschließende fachdidaktische Kolloquium besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg oder einem von ihr Beauftragten als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss für eine der beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis im Fach Katholische Religionslehre besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss für die andere Beurteilung der Unterrichtspraxis besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer, der nicht der eigene Ausbilder ist.

Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine und ist befugt, selbst zu prüfen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Leiter des staatlichen Prüfungsamtes, sein Vertreter und von ihm bestimmte Mitarbeiter sowie der Ausbildungsleiter, seine Vertreter sowie von ihm bestimmte Ausbilder der Prüfungsbewerber seines Seminars sind im Einvernehmen mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden. Hierüber entscheidet das kirchliche Prüfungsamt.

§ 16 Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nr. 1 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt.

Darin sind aufzunehmen:

1. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende der Prüfung und die Themen sowie der Verlauf des Unterrichts bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis,
5. die Prüfungsnote,
6. gegebenenfalls die Eröffnung des Prüfungsergebnisses gemäß § 18 Absatz 3 und
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18),
2. die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation (§ 19),
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre (§ 21),
5. das fachdidaktische Kolloquium in Katholischer Religionslehre (§ 22),
6. die Beurteilung des Schulleiters der Ausbildungsschule (§ 13 Abs. 5 und 6).

§ 18 Mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht

(1) Die Prüfung nach § 17 Nr. 1 findet gegen Ende des ersten oder zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie wird in einem etwa 30 Minuten dauern-

den Prüfungsgespräch erbracht, das von Berufserfahrungen ausgehen kann, und in unmittelbarem Anschluss daran nach § 23 bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt der Bewertungen als Endnote. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet und dann in der üblichen Weise gerundet (zum Beispiel 2,25 auf 2,3). Danach ist das Ergebnis entsprechend § 23 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(2) Wird die Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden und kann innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden, d. h. bis zum Ende des regulären Zeitraums des Vorbereitungsdienstes.

(3) Im Anschluss an die Bewertung werden dem kirchlichen Referendar die festgesetzte Endnote und auf Verlangen die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die tragenden Gründe der Bewertung werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt.

§ 19 Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation

(1) Im Prüfungsteil nach § 17 Nr. 2 sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit im Ausbildungsfach über einen etwa sechs bis acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptueller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialenanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten.

Die Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation erfolgt im Fach Katholische Religionslehre. Stehen allgemeine pädagogische Gesichtspunkte im Mittelpunkt und wird die Dokumentation im Einvernehmen mit dem Pädagogen als Ausbilder festgelegt, so muss die Dokumentation immer an eine Unterrichtseinheit angebunden bleiben und im Zusammenhang mit dem fachdidaktischen Kolloquium in Katholischer Religionslehre präsentiert werden.

(2) Der kirchliche Referendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Ausbildungsleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der kirchliche Referendar von seinem Vorschlagsrecht nicht frist-

gerecht Gebrauch oder kann das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt werden, bestimmt der Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.

(3) Der kirchliche Referendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit dem Ausbilder. Während der Unterrichtseinheit besuchen der Mentor und erforderlichenfalls ein Fachlehrer den Unterricht des kirchlichen Referendars und berichten dem Ausbilder über dessen Verlauf, der bei Bedarf weiteren Bericht anfordern kann.

(4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der kirchliche Referendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Die Dokumentation wird der Prüfungskommission am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien in dreifacher Ausfertigung gedruckt und auf einem elektronischen Speichermedium übergeben. Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Dokumentation selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen worden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(5) Die Dokumentation wird in einer circa 20 Minuten dauernden Präsentation vorgestellt. Die Präsentation findet vor dem fachdidaktischen Kolloquium im dritten Ausbildungshalbjahr statt. Die Gesamtheit von schriftlicher Dokumentation und Präsentation wird im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, wird der gesamte Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet. Die Präsentation und das fachdidaktische Kolloquium finden zu einem späteren Zeitpunkt nach Anfertigung einer neuen Dokumentation statt. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund vom Prüfungsamt um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(7) Wird die Gesamtheit von Dokumentation und Präsentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Diese erste Prüfung gilt insoweit als nicht unternommen. Die Wiederholung umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit mit Präsentation. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 20
**Mündliche Prüfung in Pädagogik
und Pädagogischer Psychologie**

(1) Die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie dauert etwa 30 Minuten. Der kirchliche Referendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das er rechtzeitig vor der Prüfung dem Prüfungsamt mitteilt. Das Thema der Dokumentation kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über den Seminarstoff hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.

(2) § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 21
Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden im zweiten Ausbildungsabschnitt an verschiedenen Tagen in zwei Unterrichtssequenzen im Umfang von je ein bis drei zusammenhängenden Unterrichtsstunden beurteilt. Die Beurteilung der Unterrichtspraxis findet in der Regel einmal ober- und einmal unterhalb der Fachschulreife statt. Eine dieser Beurteilungen der Unterrichtspraxis soll in der Berufsschule stattfinden. Im Anschluss an den Unterricht nimmt der kirchliche Referendar zum Ablauf des Unterrichts aus seiner Sicht Stellung. Jede Unterrichtssequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und der Stellungnahme des kirchlichen Referendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Das kirchliche Prüfungsamt legt die beiden Zeiträume fest, in denen die Beurteilung der Unterrichtspraxis stattfindet, und orientiert sich dabei an den Terminen des staatlichen Prüfungsverfahrens. Vor Beginn des jeweiligen Zeitraums leitet der kirchliche Referendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan, der die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält, sowie seinen Stundenplan zu. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des kirchlichen Referendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem kirchlichen Referendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. Der kirchliche Referendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor dem Unterricht seine schriftliche Unterrichts-

planung in dreifacher Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten.

(3) Für die schriftliche Unterrichtsplanung gilt § 19 Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 22
Fachdidaktisches Kolloquium

(1) Das fachdidaktische Kolloquium erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es nimmt inhaltlich seinen Ausgang von der Dokumentation mit der Präsentation gemäß §19.

(2) Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Es findet im Anschluss an die Präsentation der Dokumentation statt.

Zwischen der Präsentation und dem Kolloquium soll eine Pause von mindestens 15 Minuten liegen.

(3) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

§ 24

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht einfach,
2. die Beurteilung der dokumentierten Unterrichtseinheit mit Präsentation zweifach,
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik/Pädagogische Psychologie einfach,
4. die beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis jeweils einfach,
5. das fachdidaktische Kolloquium zweifach,
6. die Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Absatz 5) dreifach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von

1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“,

1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote „gut bestanden“,

2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote „befriedigend bestanden“,

3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote „bestanden“.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 25

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fern bleibt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach §§ 19 Absatz 4 und 21 Absatz 3 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsamt die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betroffene Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen entsprechend § 24 Absatz 1 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleis-

tungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 25 als nicht bestanden oder wurde nach § 26 der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine Unterrichtssequenz nach § 21 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf die Beurteilung der Unterrichtspraxis in diesem Prüfungsfach. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; §12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Beurteilung des Schulleiters umfasst auch den Zeitraum des zweiten Ausbildungsabschnitts; die Beurteilung des Schulleiters erfolgt im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil in der Beurteilung des Leiters der Schule die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht worden ist, verlängert sich der Vorbereitungsdienst um ein halbes Jahr. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; § 13 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Auch die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden gemäß § 21 neu geprüft.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung keine „ausreichenden“ (4,0) Leistungen erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 28

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung hat der kirchliche Referendar die Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre an allen Schularten des beruflichen Schulwesens erworben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg ein Zeugnis, das die Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Im Zeugnis sind die Endnoten und die Gesamtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist der berechnete Mittelwert gemäß § 24 Absatz 2 anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien

(1) Kirchliche Referendare können zusätzlich die Befähigung für eine hauptberufliche Tätigkeit an allgemein

bildenden Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre erwerben, wenn sie im Rahmen der Zweiten Prüfung eine zusätzliche Unterrichtspraxis in der Unterstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums absolvieren, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird.

(2) Die Unterrichtspraxis nach Absatz 1 wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem, dem Ausbilder und einem weiteren Prüfer besteht. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Befähigung für das Fach Katholische Religionslehre an allgemein bildenden Gymnasien besitzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 bestimmt im Benehmen mit dem Schulleiter des allgemein bildenden Gymnasiums die Klasse sowie Termin und Thema der Unterrichtspraxis. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

(4) Dem kirchlichen Referendar ist Gelegenheit zu geben, vier Wochen in der Klasse zu hospitieren, in der die Unterrichtspraxis zu absolvieren ist.

§ 30

Anrechnung von Prüfungen

(1) Das kirchliche Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Prüfung für das Fach Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen anrechnen.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde, wird nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft.

In Ausnahmefällen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen dieser Ordnung beginnt erstmalig im Januar 2009.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen zur Durchführung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und der kirchlichen Zweiten Prüfung im Fach Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen ihre Geltung, ausgenommen § 31 (1).

Freiburg im Breisgau, den 14. Juni 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Gemeinsames Wort der Kirchen

Nr. 317

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 28. September bis 4. Oktober 2008

„*Teilhaben – Teil werden!*“ lautet das Motto der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche. Es knüpft an eine Glaubenseinsicht an, die im Neuen Testament in die Worte gefasst ist: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, ein Bau, erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, in dem Jesus Christus der Schlussstein ist“ (Epheser 2,19 f.). Der Epheserbrief möchte deutlich machen, dass auch die ehemaligen Nicht-Juden, also Heiden nach damaligem Sprachgebrauch, genauso wie die ehemaligen Juden, die zum Glauben an Jesus Christus gefunden haben, in gleicher unteilbarer Weise zur Kirche Jesu Christi gehören. Jenseits aller Unterschiede von Herkunft, Geschlecht, sozialer Schicht und kultureller Verschiedenheit sind sie durch Jesus Christus zu einem gemeinsamen Bauwerk zusammengefügt. Ebenso haben auch heute Christen und Christinnen unabhängig von ihrer nationalen oder kulturellen Herkunft Teil an der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft derer, die sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und als Heiland der Welt bekennen.

Dieses Bekenntnis zu Jesus Christus schließt immer schon den Glauben an den Schöpfergott und Vater Jesu Christi ein, der jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen und ihn mit gleicher Würde ausgestattet hat. Gott hat alle Menschen zum Mitwirken und zur Teilhabe an seiner guten Schöpfung berufen. Die Kirchen sind in besonderer Weise aufgerufen, die ihnen anvertrauten Gaben dafür

einzusetzen, dass auch diejenigen, die von der Teilhabe ausgeschlossen sind, die Möglichkeit erhalten, ein Leben in Würde zu führen. Bereits in dem „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ von 1997 heißt es dazu: „Es gilt, gesellschaftliche und politische Voraussetzungen zu schaffen, damit das Recht der Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein und eine gerechte Teilhabe an den Gütern dieser Erde möglichst umfassend zum Tragen kommt.“

Seit langem werben die Kirchen in Deutschland um die Einsicht, dass nur volle Teilhabe die Grundlagen schafft, um gleichberechtigt Anteil an der Entwicklung unseres Gemeinwesens nehmen zu können. Mittlerweile wird von breiten gesellschaftlichen Kreisen die Überzeugung geteilt: Deutschland ist ein Zuwanderungsland und bleibt auf Zuwanderung angewiesen. Zuwanderung und Integration sind Begriffe, die gegenwärtig die politische und gesellschaftliche Diskussion bestimmen. Mit dem Nationalen Integrationsplan, mit der Einrichtung der Deutschen Islamkonferenz und mit anderen Maßnahmen haben die Bundesregierung und viele Länderregierungen anerkennewerte Integrationsanstrengungen unternommen, die sich vor allem an die bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten richten. Der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft ist ein deutliches Zeichen für den Integrationswillen. Auch wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft an klare Kriterien gebunden sein muss, so sollte er doch nach Möglichkeit aktiv gefördert und unterstützt werden.

Integration beginnt am ersten Tag; dies gilt auch für Flüchtlinge. Kontakte zwischen der Bevölkerung und den neu Ankommenden müssen ermöglicht werden. Die Unterbringung von Flüchtlingen in einer so genannten Erstaufnahmeeinrichtung sollte deshalb, wenn sie überhaupt nötig ist, so kurz wie möglich sein. Denn sie isoliert die Ankommenden, statt ihnen Kontakte zu ermöglichen. Auch Flüchtlinge haben das Bedürfnis nach Kommunikation und einen Anspruch auf Teilhabe, selbst wenn zu Beginn ihres Aufenthaltes nicht feststeht, ob sie dauerhaft bleiben können. Von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit vielen Jahren mit einer bloßen Duldung bei uns leben, ist bisher erst eine vergleichsweise geringe Zahl der potentiell Begünstigten erreicht worden. Diese Regelung sollte deshalb möglichst großzügig umgesetzt werden. Neue Regelungen im Bereich des Ehegattennachzugs haben bisher nicht wie beabsichtigt Zwangsehen verhindert. Vielmehr besteht die Gefahr, dass dadurch der Nachzug von Ehepartnern oder Ehepartnerinnen und damit das Recht auf Familieneinheit in menschlich schwer erträglicher Weise eingeschränkt werden. Ebenso nachdrücklich, wie sie dem Missstand arrangierter Ehen entgegenzutreten, setzen die Kirchen sich für den Schutz von Ehe und Familie ein.

Mit dem Motto „*Teilhaben – Teil werden!*“ reiht sich die Interkulturelle Woche auch in das EU-Jahr des interkultu-

Amtsblatt

Nr. 18 · 30. Juni 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 30. Juni 2008

rellen Dialogs 2008 ein. Blicken wir auf den europäischen Kontext, in den auch Deutschland immer stärker durch eine verbindliche Gesetzgebung eingebunden ist, erfüllt uns die Entwicklung des Flüchtlingsschutzes mit Sorge. Denn es erscheint so, als ob sich Europa seiner Verantwortung für Flüchtlinge in erheblichem Umfang entziehe und diese umso stärker den Staaten in armen Teilen der Welt aufbürde. Erschreckende Bilder von Menschen, die bei dem Versuch ertrunken sind, das europäische Festland zu erreichen, stoßen sich scharf mit den christlich-abendländischen Grundwerten von Freiheit, Menschenwürde und Unverletzbarkeit der Person, wie sie dem europäischen Einigungsprojekt zugrunde liegen und im Entwurf eines Grundlagenvertrags der Europäischen Union festgehalten sind. Viele von denen, die es dennoch schaffen, die europäischen Außengrenzen zu überwinden, verzichten oft auf die geringen Chancen, die ihnen engherzige Asylverfahren bieten. Stattdessen wächst die Zahl derer, die einen Weg des Überlebens ohne Papiere in Europa suchen. Ohne jeglichen Nachweis ihrer Identität führen zu können, sind diese Menschen in ihrer Würde besonders bedroht.

Damit sind nur einige der Themen angesprochen, die bei den zahlreichen Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche Anlass für Gebete, Gegenstand gemeinsamen Nachdenkens und Stoff für Diskussionen sein werden. Wir danken allen, die seit Jahren durch ihr vielfältiges Engagement

für die Chancengleichheit und volle Teilhabemöglichkeiten von Migranten und Flüchtlingen eintreten und die auf diese Weise die Glaubenswahrheit aus dem Epheserbrief in die gesellschaftliche Wirklichkeit übersetzen: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.“

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Informationen zur Gestaltung der Woche und Materialbestellung: Ökumenischer Vorbereitungsausschuss zur Interkulturellen Woche, Postfach 160646, 60069 Frankfurt/M., Tel.: (0 69) 23 06 05, Fax: (0 69) 23 06 50, info@interkulturellewoche.de, www.interkulturellewoche.de.

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008 ist im Internet unter der Adresse http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/migration/index_ge.htm zu finden.

Freiburg im Breisgau, den 25. Juli 2008

Inhalt: Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO. — Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO. — Verordnung zur Änderung und Neugliederung kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 318

Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO –

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

Ordnung

erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 3 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 4 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 5 Kirchlicher Dienst
- § 6 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalstellung
- § 7 Qualifizierung

Abschnitt II

Arbeitszeit

- § 8 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 9 Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen
- § 10 Sonderformen der Arbeit
- § 11 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 12 Bereitschaftszeiten
- § 13 Arbeitszeitkonto (vorerst nicht besetzt)
- § 14 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III

Beschäftigungszeit, Ausschlussfrist

- § 15 Beschäftigungszeit
- § 16 Ausschlussfrist

Abschnitt IV

Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen

- § 17 Eingruppierung
- § 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 19 Tabellenentgelt
- § 20 Pauschalierung des Entgelts
- § 21 Stufen der Entgelttabelle
- § 22 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 23 Kinderzulage
- § 24 Ergänzungsentgelt
- § 25 Jahressonderzahlung
- § 26 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 27 Entgelt im Krankheitsfall
- § 28 Besondere Zahlungen
- § 29 Geburtsbeihilfe
- § 30 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 31 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt V

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 32 Erholungsurlaub
- § 33 Sonderurlaub
- § 34 Arbeitsbefreiung

Abschnitt VI

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 35 Befristete Arbeitsverträge
- § 36 Führung auf Probe
- § 37 Führung auf Zeit
- § 38 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 39 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 40 Kündigungsschutz bei betriebsbedingter Kündigung
- § 41 Zeugnis

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 42 Auslegungsregeln
- § 43 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Beschäftigten) in Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen

- a) des Erzbistums,
- b) der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
- c) der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts,
- d) des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg mit dessen Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform,
- e) der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) ¹Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Beschäftigten der in Absatz 1 genannten Dienstgeber finden diese Ordnung und die für einzelne kirchliche Berufe oder für besondere arbeitsrechtliche Sachverhalte erlassenen kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung. ²Soweit die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften keine besondere Regelung treffen, finden die sonstigen für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge Anwendung, soweit sie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt werden.

(3) Die Geltung dieser Verordnung ist im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Beschäftigte, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen angestrebt wird,
- b) Beschäftigte, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung,
- c) Beschäftigte,
 - aa) die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
 - bb) für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden.

d) Beschäftigte, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,

e) Studierende sowie Schülerinnen und Schüler, wenn deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres 90 Arbeitstage nicht überschreitet,

f) Leiterinnen und Leiter von Dienststellen und Einrichtungen sowie sonstige vergleichbare leitende Beschäftigte, wenn die Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden,

g) Beschäftigte, die eine über die höchste Entgeltgruppe der Entgeltordnung hinausgehendes Entgelt erhalten,

h) Beschäftigte in Erwerbszwecken dienenden Landwirtschafts-, Weinbau- und Obstbaubetrieben einschließlich ihrer Nebenbetriebe; Beschäftigte in anderen Landwirtschafts-, Weinbau- und Obstbaubetrieben einschließlich ihrer Nebenbetriebe, wenn ein Teil des Entgelts aus Sachbezügen besteht (Deputat),

i) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,

k) Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind.

(2) ¹Diese Ordnung findet keine Anwendung, soweit die in § 1 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten kirchlichen Anstellungsträger auf die Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten einer selbständig geführten caritativen Einrichtung die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden. ²Satz 1 gilt nicht für Kirchengemeinden als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für sonstige Anstellungsträger, die abgesehen von Tageseinrichtungen für Kinder keine weiteren Einrichtungen betreiben.

§ 3 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

(2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 4

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Dienstgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(2) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg (KBO) zur Auflage gemacht werden.

(4) ¹Der Dienstgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(5) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(6) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg (KBO) entsprechende Anwendung.

§ 5

Kirchlicher Dienst

(1) ¹Die Beschäftigten des kirchlichen Dienstes sind bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet. ²Sie haben auch ihre persönliche Lebensführung nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts einzurichten. ³Das Nähere regelt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

(2) Verstöße gegen die besonderen kirchlichen Dienstpflichten und gegen die kirchliche Rechtsordnung innerhalb und außerhalb des Dienstes (Absatz 1) können zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen.

(3) Grund für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäß den genannten Rechtsvorschriften ist ferner der Entzug der kanonischen Sendung, wenn der Beschäftigte zur Ausübung der übernommenen Tätigkeit der kanonischen Sendung bedarf.

(4) ¹Beim Einstellungsgespräch oder bei Dienstantritt sind die Beschäftigten auf die gewissenhafte Einhaltung ihrer Dienstpflichten und auf die Beachtung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 vom zuständigen Vorgesetzten hinzuweisen. ²Diese Verpflichtungen sind mit dem Beschäftigten zu erörtern.

³Über das Gespräch ist eine Niederschrift mit folgendem Wortlaut anzufertigen:

„Frau/Herr wurde auf die Pflicht zu gewissenhafter Diensterfüllung und auf die besonderen Pflichten gemäß § 5 Absatz 1 AVO hingewiesen. Diese wurde mit ihr/ihm erörtert.“

⁴Diese Niederschrift ist vom Vorgesetzten und vom Beschäftigten zu unterzeichnen und zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

(1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussicht-

lich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

³Abordnung ist die vom Dienstgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

⁴Versetzung ist die vom Dienstgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

⁵Zuweisung ist die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem diese Ordnung nicht zur Anwendung kommt, unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Dienstgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

³Personalgestellung ist die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. ⁴Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 7

Qualifizierung

(1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Dienstgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Qualifizierung dient auch der Personalentwicklung.

(2) ¹Beschäftigte haben Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 8

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 39,5 Stunden.

²Abweichend von Satz 1 beträgt sie mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigten ihr 60. Lebensjahr vollenden, 39 Stunden.

³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

(2) ¹Die Wochenarbeitszeit nach Absatz 1 wird für Beschäftigte,

a) denen für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, oder

b) die eine/n Angehörige/n¹, die/der im Sinne des § 14 SGB XI pflegebedürftig² ist und Leistungen gemäß §§ 36, 37 oder 38 SGB XI erhält, tatsächlich pflegen,

auf Antrag um eine Stunde verkürzt. ²Liegen mehrere Tatbestände nach Satz 1 vor, verbleibt es bei einer Verkürzung um insgesamt eine Stunde. ³Die Verkürzung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des der Antragstellung folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ⁴Die Beschäftigten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.

⁵Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung verkürzt.

⁶Ein Wahlrecht zwischen Verkürzung der Arbeitszeit und Entgelterhöhung besteht bei Voll- und Teilzeitbeschäftigten nicht.

(3) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durch-

¹ Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Verwandte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und Verwandte in der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister) sowie Verschwägerter in gerader Linie 1. und 2. Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel).

² Als Nachweis ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse über eine Pflegebedürftigkeit mindestens der Pflegestufe 1 vorzulegen.

führung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(4) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(5) ¹Bei Dienstreisen werden die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die notwendigen Reisezeiten als Arbeitszeit gewertet. ²Es werden für jeden Tag einschließlich der Reisezeit höchstens zehn Stunden, mindestens jedoch die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt.

§ 9

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

(2) ¹An dem Tage vor Karfreitag, vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag wird ab 12 Uhr, am Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ganztags Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. ²Dem Beschäftigten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.

§ 10

Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 8 Absätze 1 und 2) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 8 Absätze 1 und 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 11

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- a) für Überstunden
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v. H.,
 - in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v. H.,
- b) für Nachtarbeit 20 v. H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v. H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v. H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,

f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt,

20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 13) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

⁶Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

⁷Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ⁸Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

(2) Die Zeitzuschläge können durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag oder durch Dienstvereinbarung gemäß § 38 Absatz 2 MAVO pauschaliert werden.

(3) Für Beschäftigte der Eingangsentgeltgruppen 9 und höher gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass

- a) Zeitzuschläge und Überstundenentgelt für die Mitwirkung an Gottesdiensten sowie deren unmittelbare Vor- und Nachbereitung,
- b) Zeitzuschläge und Überstundenentgelt für die Mitwirkung an Sitzungen der kirchlichen Räte auf Pfarr-, Dekanats-, Regional- und Diözesanebene,
- c) Zeitzuschläge für Nachtarbeit (Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) zwischen 21 Uhr und 23 Uhr

nicht gewährt werden.

(4) ¹Auf Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 7.1 der Anlage 1 zur AVVO in ihrer am 31. Oktober 2008 geltenden Fassung in die Vergütungsgruppen IVa BAT und höher eingruppiert waren und ab dem 1. November 2008 in eine dieser Vergütungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppe überzuleiten sind, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung; dies gilt nicht in den Fällen eines Aufstiegs von Vergütungsgruppe IVb nach Vergütungsgruppe IVa BAT. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die gemäß § 14 AVO-ÜberleitungsVO ab dem 1. November 2008 neu einzugruppiert und gemäß Anlage 2 zur AVO-ÜberleitungsVO den Entgeltgruppen der AVO zuzuordnen sind.

(5) Für einzelne kirchliche Berufe oder Dienste hiervon abweichende Regelungen bleiben unberührt.

(6) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 13 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 10 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

(7) ¹Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 15 und 15 Ü sind Mehrarbeit und Überstunden durch das Tabellenentgelt abgegolten. ²Beschäftigte der Entgeltgruppen 13, 13 Ü und 14 erhalten nur dann ein Überstundenentgelt, wenn die Leistung der Mehrarbeit oder der Überstunden für sämtliche Beschäftigte der Einrichtung angeordnet ist; im Übrigen ist über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Beschäftigten durch das Tabellenentgelt abgegolten. ³Satz 1 gilt auch für Leiterinnen/Leiter von Dienststellen und deren ständige Vertreterinnen/Vertreter, die in die Entgeltgruppen 14 und 15 und 15 Ü eingruppiert sind.

(8) ¹Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

²Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(9) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ⁵Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme

me innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 10 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 10 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. ⁷Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 13 zulässig ist. ⁸Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

⁹Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(10) ¹Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird in der Anlage 2 zur AVO geregelt. ²Bis zum In-Kraft-Treten einer Regelung nach Satz 1 findet § 5 Absatz 7 AVVO in seiner bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung weiter Anwendung.

³Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 10 kann der Dienstgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.

(11) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(12) Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 12 Bereitschaftszeiten

(1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. ²Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
- b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- c) Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 8 Absätze 1 und 2 nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 MAVO.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

(4) Für Hausmeisterinnen/Hausmeister, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 13 Arbeitszeitkonto

(vorerst nicht besetzt)

§ 14 Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Abschnitt III **Beschäftigungszeit, Ausschlussfrist**

§ 15 **Beschäftigungszeit**

¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 33, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Dienstgebern, die gemäß § 1 Absatz 1 vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Die/der Beschäftigte hat die anrechnungsfähigen Zeiten nach Satz 3 innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Dienstgeber nachzuweisen. ⁵Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. ⁶Kann der Nachweis aus einem vom Beschäftigten nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag zu verlängern.

§ 16 **Ausschlussfrist**

(1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

Abschnitt IV **Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen**

§ 17 **Eingruppierung**

(derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt, bis auf Weiteres gelten die Bestimmungen der Überleitungsregelung)

§ 18 **Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

(1) Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

(2) ¹Die persönliche Zulage bemisst sich für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 15 aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte. ²Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten; bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe gilt Satz 1 entsprechend.

§ 19 **Tabellenentgelt**

(1) ¹Die/der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) ¹Die/der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Anlage 2 zur AVO. ²Die Entgelttarifverträge zum TV-L in der Fassung des Landes Baden-Württemberg finden Anwendung, soweit sie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für anwendbar erklärt werden.

§ 20 **Pauschalierung des Entgelts**

(1) ¹Für Beschäftigte, deren Arbeitszeit (§ 8) wöchentlich bis zu vier Stunden beträgt, gelten folgende abweichenden Regelungen:

Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann

- a) von der Eingruppierung gemäß § 17 abgesehen und ein von § 19 abweichendes geringeres Entgelt vereinbart werden,
- b) von den jeweiligen Regelungen über die Gewährung einer Jahressonderzahlung, eines Ergänzungsentgelts (§ 24), einer Jubiläumszuwendung und von vermögenswirksamen Leistungen einzelvertraglich abgewichen werden.

²Vereinbarungen nach Satz 1 können von der Beschäftigten/dem Beschäftigten widerrufen werden. ³Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalender- vierteljahres.

(2) Absatz 1 gilt für Religionslehrerinnen und Religions- lehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen so- wie für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen mit der Maßgabe, dass die Pauschalierungsmöglichkeit ein- geräumt wird, soweit deren Arbeitszeit wöchentlich bis zu vier Deputatsstunden beträgt.

§ 21 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 12 bis 15 umfassen fünf Stu- fen und die Entgeltgruppen 2 bis 11 sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 21 ge- regelt.

(2) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine anrechenbaren Vordienst- zeiten nach den Sätzen 2 bis 4 vorliegen. ²Zeiten einer gleichen Tätigkeit und gleicher Eingruppierung, die im Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 erbracht wurden, wer- den auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten einer ver- gleichbaren Tätigkeit oder anderen Tätigkeit aus einem früheren Arbeitsverhältnis können ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die frühere Tätigkeit Voraus- setzung für die Einstellung war oder ein besonderes dienst- liches Interesse an der Einstellung besteht. ⁴Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen be- ruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzu- ordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

⁵Eine Anrechnung nach den Sätzen 3 und 4 ist in der Regel bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, spätestens je- doch binnen einer Frist von sechs Monaten ab Beginn des Arbeitsverhältnisses unter Angabe der Gründe schrift- lich zu vereinbaren.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung ge- mäß § 22 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer unun-

terbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgelt- gruppen 2 bis 11.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 21 geregelt.

(4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstel- lungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 22 Absatz 2 bleibt un- berührt.

(5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Per- sonalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräf- ten oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der Einstufung nach dieser Ordnung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftig- te mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Anhang zu § 21:

Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte

(1) Abweichend von § 21 Absatz 1 AVO ist Endstufe

- a) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Vergütungsgruppe Vb BAT ohne Aufstieg nach IVb BAT,
 - Vergütungsgruppe Vb BAT nach Aufstieg aus Vc BAT (vorhandene Beschäftigte),
 - Vergütungsgruppe Vb BAT nach Aufstieg aus VIb BAT (Lehrkräfte);
- b) in der Entgeltgruppe 3 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe VIII BAT mit und ohne Aufstieg nach VII BAT sowie nach Aufstieg aus IXa/IXb BAT;
- c) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der
 - Vergütungsgruppe IXb nach Aufstieg aus X BAT (vorhandene Beschäftigte),
 - Vergütungsgruppe X mit Aufstieg nach IXb BAT,
 - Vergütungsgruppe X BAT (vorhandene Beschäftigte).

(2) Vorhandene Beschäftigte sind Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 1 AVO-ÜberleitungsVO.

Abweichend von § 21 Absatz 3 Satz 1 AVO gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:

In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2, die Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb BAT ohne Aufstieg nach IVb und der Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc erreicht.“

§ 22

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) ¹Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist die „Individualrechtliche Schlichtungsstelle“ zuständig. ⁵Das Nähere regelt die für diese Stelle erlassene Ordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 27 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie wer-

den aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Abweichend von Satz 2 werden Unterbrechungszeiten wegen tatsächlicher Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren für jedes Kind bis zu einem Jahr auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ⁴In jeder Stufe ist jedoch eine Mindestzeit von einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 1 zurückzulegen.

⁵Bei einer Unterbrechung, die nicht von den Sätzen 1 bis 3 erfasst ist, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁶Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

⁶Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ⁷Die jeweils aktuellen Beträge ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 23

Kinderzulage

(1) ¹Beschäftigte erhalten für jedes Kind, für das sie nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld erhalten oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder 4 BKGG erhalten würden, auf Antrag eine monatliche Kinderzulage. ²Die Höhe der Kinderzulage er-

gibt sich aus der Anlage 2 zur AVO. Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Kinderzulage gelten die in § 30 Absätze 1 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechend.

(2) ¹Steht der Ehegatte einer/eines Beschäftigten ebenfalls als Beschäftigte/r im kirchlichen Dienst und stünde ihm ebenfalls eine Kinderzulage nach Absatz 1 zu, wird die Kinderzulage nur in der Höhe gewährt, dass die/der Beschäftigte und ihr/sein Ehegatte die in Anlage 2 zur AVO festgesetzte Summe insgesamt nur einmal erhalten. ²Entspricht der Beschäftigungsumfang beider Ehegatten zusammengerechnet mindestens dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8), erhält jede/r Beschäftigte die Kinderzulage nach Anlage 2 zur AVO zur Hälfte. ³Erreicht der Beschäftigungsumfang beider Ehegatten zusammengerechnet nicht den Umfang einer Vollbeschäftigung, erhält jeder Ehegatte die Kinderzulage in der Höhe, wie sie dem Anteil seiner individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) ¹Steht der Ehegatte einer/eines Beschäftigten im Kirchenbeamtenverhältnis der Erzdiözese Freiburg oder ist er/sie auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften kinderbezogener Familienzuschlag zu, wird die Kinderzulage nur in den Fällen des Satzes 2 gewährt. ²Erreicht der kinderbezogene Familienzuschlag des Ehegatten auf Grund von Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Kinderzulage nach Absatz 1, erhält die/der Beschäftigte die Kinderzulage in der Höhe, wie sie dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, höchstens jedoch in der Höhe, dass sie zusammen mit dem kinderbezogenen Familienzuschlag für den Ehegatten den in Anlage 2 zur AVO für Vollzeitbeschäftigte festgelegten Betrag nicht überschreitet.

(4) ¹Steht der Ehegatte einer/eines Beschäftigten als Beamter/Beamtin, Richter/in, Soldat/in oder Beschäftigte/r im weltlichen öffentlichen Dienst oder ist er/sie auf Grund einer Tätigkeit im weltlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm/ihr eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente (insbesondere Besitzstandszulagen gemäß § 11 TVÜ-Länder, § 11 TVÜ-Bund, § 11 TVÜ Kommunen oder Familienzuschlag nach beamtenrechtlichen Vorschriften) zu, ist diese auf die Kinderzulage nach Absatz 1 anzurechnen. ²Eine Gewährung der Kinderzulage kann nur erfolgen, wenn die Beschäftigte/der Beschäftigte im Rahmen ihres/seines Antrags nach Absatz 1 Satz 1 dem Dienstgeber einen schriftlichen Nachweis über den tatsächlichen Zahlungsbetrag der entgelt- oder

besoldungsrelevanten Kinderkomponente für seinen Ehegatten vorlegt.

³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beschäftigte, deren Ehegatte im Dienst

- der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Ordnung oder
- der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform oder
- sonstiger weltlicher Rechtsträger

tätig ist und eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente erhält.

(5) Die Kinderzulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 24

Ergänzungsentgelt

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten ab dem Jahr 2009 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ein Ergänzungsentgelt ausgezahlt. ²Der jeweilige Zahlungsbetrag ergibt sich aus dem in der Anlage 2 zur AVO festgelegten Vomhundertsatz des Tabellenentgelts, das den Beschäftigten für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn sowohl für den Monat September als auch für den Monat Dezember für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Tabellenentgelt besteht. ²Die Zahlung ist auch dann vorzunehmen, wenn die/der Beschäftigte im September und/oder Dezember dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hatte. ³In diesen Fällen ist als Bemessungsgrundlage das fiktive Septemberentgelt heranzuziehen, das ohne die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt worden wäre.

(3) ¹§ 30 Absatz 2 findet bei Auszahlung des Ergänzungsentgelts Anwendung. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt der am ersten Arbeitstag im Monat September maßgebliche Teilzeitquotient, auch wenn sich der Beschäftigungsumfang danach geändert haben sollte.

(4) Das ausgezahlte Ergänzungsentgelt ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 25

Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8 90 v. H.

E 9 bis E 12 75 v. H.

E 13 bis E 15 50 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

(3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

⁵Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ⁶Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ⁷Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁸Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 26 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,

c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) ¹Beschäftigte, die bis zum 20. Mai 2008 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 26

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

(1) ¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 27 Absatz 1 sowie § 32 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 28.

(2) ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.

⁴Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 1 Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ⁵Maßgebend ist

die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums.⁶Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln.⁷Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.

⁸Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgelthanpassung ein, ist die/der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Entgelthanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraumes eingetreten.

§ 27

Entgelt im Krankheitsfall

(1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 26. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

⁴Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 26; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamt-kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Dienstgeberzuschuss zu berücksichtigen. ⁴Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

⁵Steht der Beschäftigten/dem Beschäftigten Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuss in Höhe von 100 v. H. des Nettoentgelts

(Unterabsatz 1 Satz 3), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Entgeltausfall eintritt.

(3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 15)

a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und

b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

(4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Dienstgeber über. ⁴Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 28

Besondere Zahlungen

(1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fäl-

ligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Dienstgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro,
- c) von 50 Jahren in Höhe von 600 Euro,

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. ²Die Jubiläumsdienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 15). ³Auf die Jubiläumsdienstzeit werden die Zeiten angerechnet, die die/der Beschäftigte in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber der katholischen Kirche zurückgelegt hat.

(3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

(4) Für die Erstattung von Umzugskosten und Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für Kirchenbeamte der Erzdiözese Freiburg gelten, entsprechende Anwendung.

§ 29 Geburtsbeihilfe

(1) Die Beschäftigten erhalten in Geburtsfällen eine pauschale Beihilfe.

(2) ¹Die Geburtsbeihilfe beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen

- 13 bis 15 400 Euro,
- 9 bis 12 550 Euro,
- 1 bis 8 650 Euro.

²Die Geburtsbeihilfe wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang in voller Höhe gewährt. ³Beschäftigte, die bei verschiedenen kirchlichen Dienstgebern im Geltungsbereich dieser Verordnung beihilfeberechtigt sind, erhalten die Geburtsbeihilfe ohne Rücksicht auf den jeweiligen

Beschäftigungsumfang von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen.

(3) ¹Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Geburtsbeihilfe der Mutter gewährt. ²Ist die Mutter aus einem Beschäftigungsverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt, erhält der im kirchlichen Dienst beschäftigte Vater die für seine Entgeltgruppe maßgebliche Geburtsbeihilfe.

(4) Wird für übergeleitete Beschäftigte, die über den 31. Oktober 2008 hinaus gemäß § 12 AVO-ÜberleitungsVO beihilfeberechtigt sind, in Geburtsfällen eine pauschale Beihilfe gewährt, ist diese auf die Geburtsbeihilfe anzurechnen.

(5) Während der Dauer einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – besteht Anspruch auf die Geburtsbeihilfe.

§ 30 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit nach dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 26 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

⁵Teilen Beschäftigte ihrem Dienstgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

⁶Soweit Dienstgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.

(2) Soweit nach dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 19) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Absätze 1 und 2) zu teilen.

(4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

(7) ¹Die Abtretung von Entgeltansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB). ²Im Einzelfall kann der Beschäftigte mit dem Dienstgeber die Abtretbarkeit seiner Entgeltansprüche schriftlich vereinbaren.

§ 31

Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird gewährleistet

- a) für die Beschäftigten der Erzdiözese und deren unmittelbaren Einrichtungen sowie der bis 30. Juni 2004 bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden nach Maßgabe der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung) – Anlage 10 zu dieser Ordnung –;
- b) für die Beschäftigten von Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden und Stiftungen, die Mitglieder bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Baden-Württemberg sind, durch den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal [ATV-K]) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung;

- c) für die Beschäftigten der bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung;
- d) für die Beschäftigten der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung mit der Maßgabe, dass
 - der vom Beschäftigten aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag gegenüber dem im ATV festgelegten Prozentsatz jeweils um 1,2 Prozentpunkte zu vermindern ist und
 - der Dienstgeber die auf ihn entfallende Umlage bis zum steuerrechtlich jeweils zulässigen Höchstbetrag (§ 40b Absatz 2 EStG) pauschal versteuert;
- e) für die Beschäftigten aller anderen Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung) – Anlage 10 zu dieser Ordnung –;
- f) für die Beschäftigten anderer unter § 1 fallenden Dienstgeber, die Beteiligte einer Einrichtung zur Durchführung einer zusätzlichen Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind, gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sowie dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge – TV-Kommunal [ATV-K]) jeweils vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung und gemäß den Vorschriften der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung).

Abschnitt V

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 32

Erholungsurlaub

- (1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 26). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage
 und
 nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁶Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

(2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Jugendlichen nach Ablauf von drei Monaten, nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, die Beschäftigten scheiden vorher aus.

(3) ¹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. ²Er kann auf Wunsch der Beschäftigten/des Beschäftigten in Teilen genommen werden, dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass die Beschäftigte/der Beschäftigte mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

(4) ¹Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

²Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres zu nehmen. ³Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. Juni genommen werden, ist er innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe zu nehmen.

⁴Läuft die Wartezeit (Absatz 2) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres zu nehmen.

⁵Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen genommen ist, verfällt.

(5) ¹Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.

²Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

(6) ¹Beschäftigte, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf das Entgelt für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 33 Sonderurlaub

(1) ¹Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

²Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

§ 34 Arbeitsbefreiung

(1) Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

- a) Umzug aus dienstlichen oder betrieblichen Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
- b) 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum ein Arbeitstag,
- c) kirchliche Eheschließung ein Arbeitstag,
- d) Niederkunft der Ehefrau ein Arbeitstag,
 - bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes, wenn ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu versorgen ist und eine andere Betreuungsperson für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, für die Dauer des Klinikaufenthaltes, höchstens jedoch zusätzlich vier Arbeitstage,

- e) Tod des Ehegatten
– wenn im Haushalt ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, lebt und der verstorbene Ehegatte das Kind bisher versorgt hat, zusätzlich
- f) Tod eines Kindes oder Elternteils
- g) Taufe, Erstkommunion, Firmung oder Konfirmation und kirchliche Eheschließung eines Kindes der Beschäftigten/des Beschäftigten sowie Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes
- h) kirchliche Feier des 25-jährigen Jubiläums der kirchlichen Eheschließung der Beschäftigten/des Beschäftigten
- i) schwere Erkrankung
- aa) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, insgesamt bis zu
- bb) eines sonstigen Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, je Person längstens bis zu höchstens jedoch bis zu
- cc) des Ehegatten oder einer anderen Betreuungsperson, wenn der Beschäftigten/dem Beschäftigten deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, insgesamt bis zu

zwei Arbeitstage,
sieben Arbeitstage,
zwei Arbeitstage,
ein Arbeitstag,
ein Arbeitstag,
sechs Arbeitstage im Kalenderjahr,
drei Arbeitstage, fünf Arbeitstage im Kalenderjahr,
vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

- k) Ärztliche Behandlung der Beschäftigten/des Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) ¹Die/der nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte wird bei Erkrankung eines Kindes (Absatz 1 Buchstabe i Doppelbuchstabe aa) in dem Umfang von der Arbeit freigestellt, wie eine/ein in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte/versicherter Beschäftigte/Beschäftigter gemäß § 45 SGB V Anspruch auf Krankengeld und Arbeitsbefreiung geltend machen kann. ²Das Entgelt (§ 19) wird für die Dauer von insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr fortgezahlt.

(3) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen.

(4) ¹Der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu fünf Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(5) ¹Beschäftigte, die auf eigenen Antrag an für die Berufsausübung geeigneten und förderlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilnehmen, erhalten unter Fortzahlung des Entgelts Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen. ²Hat die/der Beschäftigte im laufenden Kalenderjahr bereits an verpflichtenden Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilgenommen oder ist sie/er für die Teilnahme an solchen vorgesehen, werden maximal drei der dafür angeordneten oder vorgesehenen Tage auf den Anspruch angerechnet. ³Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach Satz 1 kann im Einverständnis zwischen Dienstgeber und Beschäftigtem auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(6) ¹Beschäftigte, die an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnehmen, erhalten unter Fortzahlung des Entgelts hierfür

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beschäftigten/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

im Kalenderjahr bis zu drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.

²Zur Teilnahme an Katholikentagen erhalten Beschäftigte, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu zwei Arbeitstagen unter Fortzahlung des Entgelts.

(7) ¹Erkrankt eine Beschäftigte/ein Beschäftigter unmittelbar vor oder während der Arbeitsbefreiung, so ist die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Zeit der Erkrankung in den Fällen der Absätze 1 Buchstabe i, 5 und 6 Satz 1 nicht auf die Arbeitsbefreiung anzurechnen. ²Der Anspruch ist in den Fällen der Absätze 5 und 6 Satz 1 auf Antrag der/des Beschäftigten auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

(8) Beschäftigte können unter Fortzahlung des Entgelts bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt werden für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Vorstandes eines überörtlich tätigen Berufsverbandes kirchlicher Beschäftigter,
- b) der jährlich stattfindenden Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung eines Berufsverbandes kirchlicher Beschäftigter auf diözesaner, überdiözesaner, Landes- und Bundesebene, wenn die/der Beschäftigte als Mitglied eines Vorstandes, als Delegierter oder – wenn keine Delegation erfolgt – als Mitglied teilnimmt,

wenn der Berufsverband in seiner Zielsetzung der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst nicht widerspricht und einer Teilnahme dringende dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.

(9) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(10) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 sowie 8 und 9 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt VI **Befristung und Beendigung** **des Arbeitsverhältnisses**

§ 35 **Befristete Arbeitsverträge**

(1) Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer

gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.

(2) ¹Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt. ²Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) ¹Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. ²Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.

(4) ¹Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. ²Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

(5) ¹Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. ²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Dienstgeber

von insgesamt mehr als sechs Monaten	vier Wochen,
von insgesamt mehr als einem Jahr	sechs Wochen,
zum Schluss eines Kalendermonats,	
von insgesamt mehr als zwei Jahren	drei Monate,
von insgesamt mehr als drei Jahren	vier Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.	

³Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. ⁴Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

(6) Die §§ 36 und 37 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

§ 36 **Führung auf Probe**

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 ausübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 37 Führung auf Zeit

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 3 Absatz 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 ausübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2. ³Nach Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag und die Zulage entfallen.

§ 38

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die/Der Beschäftigte hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Beschäftigte nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 39
Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 15)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate,
von mindestens 15 Jahren	7 Monate

zum Schluss eines Kalendermonats.

(2) Soweit Beschäftigte nach der bis 31. Oktober 2008 für den kirchlichen Dienst geltenden Fassung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) unkündbar waren oder bei Weitergeltung dieser Vorschrift bis 31. Oktober 2009 unkündbar geworden wären, bleiben sie unkündbar.

§ 40
**Kündigungsschutz bei
betriebsbedingter Kündigung**

Die Vorschriften des ersten Abschnitts des staatlichen Kündigungsschutzgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung finden unabhängig von der Zahl der in der Einrichtung Beschäftigten Anwendung, wenn einer oder einem Beschäftigten aus dringenden betrieblichen Erfordernissen gekündigt wird.

§ 41
Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42
Auslegungsregeln

(1) Soweit die Vorschriften dieser Ordnung mit denen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung des Landes Baden-Württemberg übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

(2) Wird in dieser Ordnung oder in einem gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 für anwendbar erklärten Tarifvertrag Bezug genommen auf einzelne tarifvertragliche Regelungen, die in der jeweiligen kirchlichen Fassung nicht in Kraft gesetzt oder außer Kraft gesetzt wurden, finden an deren Stelle die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg Anwendung, soweit das kirchliche Recht nichts Abweichendes bestimmt.

(3) Wird in einem gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 für anwendbar erklärten Tarifvertrag Bezug genommen auf landesbeamtenrechtliche Regelungen, finden an deren Stelle die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Erzdiözese Freiburg maßgebenden Bestimmungen Anwendung.

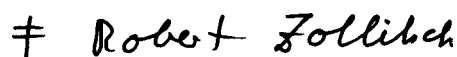
(4) Wird in dieser Ordnung oder in einem gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 für anwendbar erklärten Tarifvertrag der Begriff „öffentlicher Dienst“ verwendet, umfasst dieser auch den kirchlichen Dienst, soweit das kirchliche Recht nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Wird in gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 erlassenen arbeitsrechtlichen Regelungen und in Arbeitsverträgen auf die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltende „Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung“ (AVVO) Bezug genommen, sind diese Verweisungen dahingehend auszulegen, dass sie sich auf die als Nachfolgeregelung erlassene „Arbeitsvertragsordnung“ (AVO) erstrecken.

§ 43
In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft. ²Sie tritt als Nachfolgeregelung an die Stelle der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2008 (ABl. S. 218).

Freiburg im Breisgau, den 25. April 2008


Erzbischof

³Anlagen zur AVO:

- Anlage 1: Vergütungsgruppenverzeichnis
- Anlage 2: Regelung über die Höhe der Entgelte (Allgemeine Entgeltordnung)
- Anlage 3: Regelungen für besondere Entgelte und Aufwandsersatz
- a) Regelung über die Entgeltumwandlung
 - b) Reisekostenordnung
- Anlage 4: Dienstordnungen für kirchliche Berufe
- a) Dienstordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen
 - b) Dienstordnung für Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen, Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindepraktikanten/Gemeindepraktikantinnen
 - c) Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht
 - d) Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
 - e) Dienstordnung für Lehrkräfte mit Versorgungszusage
 - f) Dienstordnung für Kirchenmusiker
 - g) Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten
 - h) Dienstordnung für Mesner
- Anlage 5: Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie der Praktikantinnen und Praktikanten
- a) Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
 - b) Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes
- Anlage 6: Ordnungen für besondere Einrichtungen und Dienstbereiche
(vorerst nicht besetzt)
- Anlage 7: Ordnungen für besondere arbeitsrechtliche Sachverhalte
- a) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
(vorerst nicht besetzt)
 - b) Fort- und Weiterbildung
 - aa) Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - bb) Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder
 - c) Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) Verordnung über den Arbeitszeitschutz
 - e) Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst
 - f) Verordnung über die Inkraftsetzung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 8. Dezember 1998
 - g) Verordnung zur Inkraftsetzung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen der Informations- und Kommunikationstechnik vom 26. März 1991
- Anlage 8: *(vorerst nicht besetzt)*
- Anlage 9: *(vorerst nicht besetzt)*
- Anlage 10: Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung –

³ Ein Abdruck der Anlagen erfolgt mit Ausnahme der Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte) unter Bezugnahme auf die Verordnung zur Änderung und Neugliederung kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359) in diesem Amtsblatt nicht.

Anlage 2 zur AVO
Regelung über die Höhe der Entgelte
 (Allgemeine Entgeltordnung)

I. Entgelttabelle (§ 19 Absatz 2 AVO)

gültig ab 01.11.2008

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3485	3870	4015	4530	4920	
14	3150	3500	3705	4015	4490	
13	2900	3225	3400	3740	4210	
12	2595	2885	3295	3655	4120	
11	2505	2780	2985	3295	3745	3950
10	2410	2680	2885	3090	3480	3575
9	2125	2360	2480	2810	3070	3275
8	1985	2205	2305	2400	2505	2570
7	1855	2060	2195	2295	2375	2445
6	1820	2020	2120	2220	2285	2355
5	1740	1930	2030	2125	2200	2250
4	1650	1835	1960	2030	2100	2145
3	1625	1805	1855	1935	2000	2055
2	1495	1660	1710	1760	1875	1995
1	je 4 Jahre	1325	1350	1380	1410	1485

*
*
*

* Betrag lt. TVöD/VKA, erhöht um 2,9 %, auf nächsten 5er aufgerundet.

II. Garantiebeträge (§ 22 Absatz 4 AVO)

Beträge lt. § 22 AVO	Beträge ab 01.11.2008
25,00 €	25,73 €
50,00 €	51,45 €

III. Kinderzulage (§ 23 AVO)

Die monatliche Kinderzulage beträgt ab dem 01.11.2008 93,20 €.

IV. Ergänzungsentgelt (§ 24 AVO)

Der Vomhundertsatz für das Kalenderjahr 2009 wird auf 10,80 % festgesetzt.

Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO –

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ersetzung bisheriger kirchlicher Regelungen durch die AVO

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

- § 3 Überleitung
- § 4 Zuordnung der Vergütungsgruppen
- § 5 Vergleichsentgelt
- § 6 Stufenzuordnung

3. Abschnitt

Besitzstandsregelungen

- § 7 Aufstiege
- § 8 Vergütungsgruppenzulagen
- § 9 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit
- § 10 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 11 Strukturausgleich (vorerst nicht besetzt)
- § 12 Beihilfen
- § 13 Beschäftigungszeit

4. Abschnitt

Sonstige von der AVO abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen

- § 14 Eingruppierung
- § 15 Abweichende Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten
- § 16 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2008
- § 17 Entgeltgruppen 13 Ü und 15 Ü
- § 18 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte
- § 19 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
- § 20 Nebentätigkeiten
- § 21 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2a und SR 2b BAT
- § 22 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse
- § 23 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung
- § 24 Sonderbestimmungen für frühere „BAT-Arbeitsverträge“

5. Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 25 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Verordnung gilt für Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. November 2008 unter den Geltungsbereich der AVO fallen,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Diese Verordnung gilt ferner für die unter § 17 Absatz 2 fallenden Beschäftigten der Vergütungsgruppe I BAT.

³In der Zeit bis zum 31. Oktober 2010 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat, bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT / BAT-O darüber hinaus während der Gesamtdauer der Sommerferien, unschädlich.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Oktober 2008 beginnt und die unter den Geltungsbereich der AVO fallen.

(3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Oktober 2008 unter den Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen kirchlichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

(4) Die Bestimmungen der AVO gelten, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ersetzung bisheriger kirchlicher Regelungen durch die AVO

Die AVO ersetzt in Verbindung mit dieser Verordnung und nach Maßgabe der Verordnung zur Änderung und Neugliederung kirchlicher Arbeitsrechtsvorschriften vom 27. Juni 2008 (ABl. 359) die bisherigen die AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung ergänzenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. November 2008 nach den folgenden Regelungen in die AVO übergeleitet.

§ 4 Zuordnung der Vergütungsgruppen

(1) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungsgruppe (§ 15 AVVO in seiner bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung) nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung zugeordnet.

(2) Beschäftigte, die im November 2008 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Oktober 2008 höhergruppiert worden.

(3) Beschäftigte, die im November 2008 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Oktober 2008 herabgruppiert worden.

§ 5 Vergleichsentgelt

(1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle der AVO wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Oktober 2008 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 5 gebildet.

(2)¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen.²Ist auch eine andere Person im Sinne von § 21 AVVO in seiner bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet die AVO am 1. November 2008 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zu-

stehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein.³Ferner fließen im Oktober 2008 arbeitsrechtlich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach der AVO nicht mehr vorgesehen sind.⁴Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT), bildet diese das Vergleichsentgelt.⁵Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT wird die Zulage nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet.⁶Abweichend von Satz 5 wird bei Lehrkräften, die am 31. Oktober 2008 einen Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt A Nr. 2 der Lehrer-Richtlinien der TdL haben, die Zulage nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

⁷Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister- und Programmierzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

(3)¹Beschäftigte, die im November 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Lebensalterstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2008 erfolgt.²§ 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

(4)¹Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

²Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.³Die zeitanteilige Kürzung nach Satz 2 des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 21 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung.⁴Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

(5) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2008 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Oktober 2008 die Arbeit wieder aufgenommen.

§ 6 Stufenzuordnung

(1) ¹Beschäftigte aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. ²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird vor der Stufenzuordnung um 2,9 v. H. erhöht und auf volle fünf Euro aufgerundet. ³Zum 1. November 2010 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁴Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO. ⁵Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt die Entgelttabelle der Anlage 2 zur AVO mit den Maßgaben des § 18.

(2) ¹Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2010 höhergruppiert (nach § 7 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 22 Absatz 4 Satz 2 der AVO entsprechend. ³Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2010 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Oktober 2008 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 3 und 4.

(3) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt dabei die Entgelttabelle der AVO mit den Maßgaben des § 18. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁵Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vorphundertatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO.

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 7 Aufstiege

(1) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und

- die am 1. November 2008 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. ⁴Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. November 2010, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 – § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und

- die am 1. November 2008 bei Fortgeltung der bisherigen arbeitsrechtlichen Regelung die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 2008 und dem 31. Oktober 2010 höhergruppiert wären,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischenbeziehungsweise Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte.²Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt.³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Absatz 1.⁴§ 4 Absatz 2 bleibt unberührt.⁵Zur Ermittlung einer neuen individuellen Zwischenstufe gemäß Satz 1 ist das Vergleichsentgelt um 2,9 v. H. zu erhöhen und auf volle fünf Euro aufzurunden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung bis spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, obwohl die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am 1. November 2008 noch nicht erfüllt ist.

(4)¹Ist bei einer Lehrkraft, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am 1. November 2008 die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe.²Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt.³In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt.

§ 8

Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2008 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2)¹Aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2008 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem

Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage.²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2008 zugestanden hätte.³Voraussetzung ist, dass

- am 1. November 2008 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 17 AVVO in seiner bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(3)¹Für aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2008 im Anschluss an einen Aufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

- a)¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Aufstieg am 31. Oktober 2008 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe eingruppiert; § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 31. Oktober 2008 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.

(4)¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen.²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgelтанpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

³Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.

§ 9

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2008 eine Zulage nach § 18 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 gelten-

den Fassung zusteht, erhalten nach Überleitung eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre.² Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Oktober 2010 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. November 2010 die Regelungen der AVO über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung.³ Für eine vor dem 1. November 2008 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Oktober 2008 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 18 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.⁴ Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

§ 10

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) An Stelle der kinderbezogenen Entgeltbestandteile der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung tritt die Regelung des § 23 AVO (Kinderzulage).

(2)¹ Aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2008 gemäß § 5 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT vom 31. Januar 2003 ein Erhöhungsbetrag zum kinderbezogenen Ortszuschlag zusteht, erhalten diesen als Besitzstandszulage weitergezahlt, solange ihnen für das betreffende Kind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder 4 BKGG Kindergeld zustehen würde.² Unterbrechungen der Zahlungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Oktober 2008 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.³ Die Höhe des Besitzstandes ergibt sich aus Anlage 3 zu dieser Verordnung.⁴ § 30 Absätze 1 bis 5 AVO gelten entsprechend.

(3)¹ In den Fällen des § 23 Absatz 4 AVO wird, sofern die danach zu zahlende Kinderzulage die Höhe der kinderbezogenen Entgeltbestandteile der AVVO in der für Oktober 2008 geltenden Fassung nicht erreicht, der entsprechende Differenzbetrag als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange Anspruch auf die Kinderzulage nach § 23 Absatz 1 AVO besteht.² Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines

freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Oktober 2008 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.³ Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Oktober 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.⁴ Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 3 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt.

§ 11

Strukturausgleich

(vorerst nicht besetzt)

§ 12

Beihilfen

Ansprüche auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gemäß § 26 AVVO in seiner bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Fassung bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2008 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt.

§ 13

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. November 2008 nach Maßgabe der jeweiligen kirchlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 15 AVO berücksichtigt.

4. Abschnitt

Sonstige von der AVO abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen

§ 14

Eingruppierung

(1)¹ Die §§ 15 und 16 AVVO einschließlich der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung finden über den 31. Oktober 2008 hinaus Anwendung.² Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. November 2008 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung.³ An die Stelle des Begriffes Vergütung tritt der Begriff Entgelt.

(2) Abweichend von Absatz 1

- gilt die Anlage 1 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung nicht für ab dem 1. November 2008 in Entgeltgruppe 1 neu eingestellte Beschäftigte,
- gilt die Vergütungsgruppe I der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung ab dem 1. November 2008 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches der AVO.

(3) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. November 2008 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3.

(4) ¹Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. ²Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. ³Die Besitzstandszulage vermindert sich ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Absatz 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. ⁴Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

(5) Aufstiege im Sinne des § 17 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung gibt es ab dem 1. November 2008 nicht mehr; §§ 7 und 8 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage bemisst, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab dem 1. November 2008 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt sind.

(7) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2008 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung den Entgeltgruppen der AVO zugeordnet. ²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

³Abweichend von Satz 1 werden übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1, die nach dem 31. Oktober 2008 ohne Unterbrechung zu einem anderen unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber wechseln und dort gemäß der weitergeltenden Anlage 1 zur AVVO die gleichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen, bei der Zuordnung zur Entgeltgruppe so behandelt, wie wenn der Dienstgeberwechsel nicht stattgefunden hätte. ⁴Kindergartenferien oder Schulferien gelten nicht als Unterbrechungen im Sinne des Satzes 3.

(8) ¹Beschäftigte, die ab dem 1. November 2008 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Anlage 1 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung in Vergütungsgruppe IIa mit fünfbeziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für besondere arbeitsrechtliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

§ 15

Abweichende Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten

Leiterinnen und Leiter, die aufgrund Erhöhung der Kinderzahlen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden bei Rückgruppierung aufgrund sinkender Kinderzahlen in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, die sich ergeben hätte, wenn sie die gesamte Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe verbracht hätten.

§ 16

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2008

(1) ¹Wird aus dem Geltungsbereich der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. November 2008

und dem 31. Oktober 2010 erstmalig außerhalb von § 9 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet die AVO Anwendung. ²Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ³Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 3 Satz 3 entsprechend. ⁴In den Fällen des § 6 Absatz 4 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften der AVO über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

(2) Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften der AVO gilt – auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 – die Regelung des § 18 AVO zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 15 Absatz 2 AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung bestimmen.

§ 17

Entgeltgruppen 13 Ü und 15 Ü

(1) ¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
	Nach 2	Nach 4	Nach 3	Nach 3	
	Jahren in	Jahren in	Jahren in	Jahren in	
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	
Beträge (E 13/2) aus	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	
E 13 Ü	3225	3400	3705	4015	4490

(2) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen der AVO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4400	4890	5355	5660	5735

²Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ³§ 6 Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 18

Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

(1) ¹Für übergeleitete und für ab 1. November 2008 neu eingestellte Lehrkräfte, die unter Ziffer 4.1 und 4.2 des Teils C der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung fallen, gilt die Entgelttabelle der AVO mit der Maßgabe, dass die Tabellenwerte

- der Entgeltgruppen 5 bis 8 um 57,60 Euro und
- der Entgeltgruppen 9 bis 13 um 64,80 Euro

vermindert werden; die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe beziehungsweise individuelle Endstufe am 1. November 2008. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erfüllen, und für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 1. November 2008 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.

§ 19

Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT für Arbeitsleistungen bis zum 31. Oktober 2008 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Oktober 2008 beendet worden wäre.

§ 20

Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Oktober 2008 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 21

Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2a und SR 2b BAT

(1) Nr. 7 SR 2a BAT gilt im bisherigen Geltungsbereich für Maßnahmen, die vor dem 1. November 2008 bewilligt worden sind, fort.

(2) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das In-Kraft-Treten der AVO unberührt.

§ 22

Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gilt § 65 BAT weiter.

§ 23
Änderung des Beschäftigungsumfangs
im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

¹Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 31. Oktober 2008 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich am 1. November 2008 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der/des Beschäftigten die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. ²Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2009 zu stellen. ³Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit.

§ 24
Sonderbestimmungen für
frühere „BAT-Arbeitsverträge“

(1) Für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis bis 31. Oktober 2008 die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder einzelner Regelungen des BAT oder allgemein das für vergleichbare Beschäftigte des weltlichen öffentlichen Dienstes geltende Recht arbeitsvertraglich vereinbart ist und auf deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. November 2008 die AVO Anwendung findet, gilt diese Verordnung, soweit sie ausdrücklich Bezug nimmt auf Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis die AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung Anwendung findet, entsprechend.

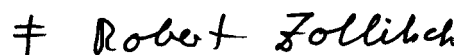
(2) Bei Beschäftigten nach Absatz 1, für die bis zum 31. Oktober 2008 § 71 BAT gegolten hat, und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 27 Absätze 2 und 3 AVO für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 26 AVO bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. § 27 Absatz 4 AVO findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2008 zu stellen.

5. Abschnitt
Schlussvorschrift

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Juni 2008



Erzbischof

Anlage 1 zur AVO-ÜberleitungsVO

**Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober 2008 /
1. November 2008 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung**

Teil A

**Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B sowie der Religionslehrer
im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen (Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO)**

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	I
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 7 Jahren (Fallgruppe 1.2 Teil B der Anlage 1 zur AVO) III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa (Fallgruppe 8.3.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
13 Ü	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 7, 11 oder 15 Jahren III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa (Fallgruppe 1.2 Teil B der Anlage 1 zur AVO) III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa (Fallgruppe 7.1.3 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 8 Jahren (Fallgruppe 3.2.2.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO) III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa (Fallgruppe 2.2.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III (Fallgruppe 7.1.2 Teil C der Anlage 1 zur AVO)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe
11	<p>III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa</p> <p>IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III</p> <p>IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa (Fallgruppen 6.4.1 und 8.3.2 Teil C der Anlage 1 zur AVO)</p>
10	<p>IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb</p> <p>IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa</p> <p>Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)</p> <p>Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (Fallgruppen 2.1.1, 7.1.2 und 8.3.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)</p>
9	<p>IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb</p> <p>Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa</p> <p>Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in der Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6)</p> <p>Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6)</p> <p>Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb (Fallgruppe 7.1.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)</p>
8	<p>Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb</p>
7	Keine
6	<p>VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII</p>
5	<p>VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII</p> <p>VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII (Fallgruppen 3.1.1 und 6.2.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)</p>
4	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb
2 Ü	Keine
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)

Teil B

Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1a zum BAT nicht gilt sowie Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen (Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO)

Entgeltgruppe	Überleitung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe
15 Ü	I	-
15	Ia	-
14	Ib	Ib nach Aufstieg aus IIa
13	IIa	IIa ohne Aufstieg nach Ib IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib IIa (Fallgruppe 4.1.3.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
12	-	IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IVa	IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IVb IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (Fallgruppen 4.1.1.2, 4.1.2.2 und 4.1.3.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
9	IVb Vb (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6)	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6) Vb nach Aufstieg aus VIb (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6)
8	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb
7	-	-
6	-	VIb ohne Aufstieg VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb

Anlage 2 zur AVO-ÜberleitungsVO

**Vorläufige Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen
für ab dem 1. November 2008 stattfindende Eingruppierungsvorgänge**

Teil A

**Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B sowie
der Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen
(Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO)**

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe
15	keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia
14	keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia
13	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Absatz 8 TVÜ] und weitere Beschäftigte, die nach dem Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlage 1 zur AVVO) oder der Vergütungsordnung zum BAT unmittelbar in IIa eingruppiert sind. III mit Aufstieg nach IIa (Fallgruppe 1.2 Teil B der Anlage 1 zur AVO) III mit Aufstieg nach IIa (Fallgruppen 2.2.1, 7.1.1 und 8.3.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
12	keine Stufe 6 IIb mit Aufstieg nach IIa (Fallgruppen 3.2.2.1 und 3.2.2.2 Teil C der Anlage 1 zur AVO) III mit Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III (Fallgruppe 7.1.2 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
11	III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa (Fallgruppen 6.4.1 und 8.3.2 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
10	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb (Fallgruppen 2.1.1, 7.1.2 und 8.3.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6) Vc mit Aufstieg nach Vb (Fallgruppe 7.1.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
8	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb
7	Keine
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VIII mit Aufstieg nach VII (Fallgruppen 3.1.1 und 6.2.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
4	Keine
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII
2 Ü	Keine
2	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)
1	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen - Hausarbeiter/innen - Hausgehilfe/Hausgehilfin - Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <p><u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungsgruppen.</p>

Teil B
Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen
die Anlage 1a zum BAT nicht gilt sowie
Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen
(Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO)

Entgeltgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe
15	Ia	-
14	Ib	-
13	IIa	IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib
12	-	III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
10	IVa	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb (Fallgruppen 4.1.1.2, 4.1.2.2 und 4.1.3.1 Teil C der Anlage 1 zur AVO)
9	IVb Vb (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6)	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6)
8	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc mit Aufstieg nach Vb
7	-	-
6	-	VIb ohne Aufstieg VIb mit Aufstieg nach Vc VIb mit Aufstieg nach Vb

Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO

Besitzstandszulage für Beschäftigte mit Eingruppierung in den Vergütungsgruppen X
bis VIII BAT nach den bis 31.10.2008 geltenden Eingruppierungsregelungen

Vergütungsgruppe	bis 31.10.2008 gültiger Betrag	Besitzstandszulage ab dem 01.11.2008
X, IXb, IXa, VIII	5,11 €	5,26 €
X, IXb	25,56 €	26,30 €
IXa	20,45 €	21,04 €
VIII	15,34 €	15,78 €

Verordnung zur Änderung und Neugliederung kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Regelungen für besondere Entgelte und Aufwandsersatz (Anlage 3 zur AVO)

1. Die Anlage 3 zur AVVO (Regelung über die Entgeltumwandlung) in ihrer zuletzt durch Verordnung vom 16. Januar 2008 (ABl. S. 217) geänderten Fassung findet über den 31. Oktober 2008 hinaus Anwendung und wird als Anlage 3a zur AVO weitergeführt.
2. Die Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (ABl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2006 (ABl. S. 435), wird als Anlage 3b zur AVO weitergeführt.

Artikel II

Dienstordnungen für kirchliche Berufe (Anlage 4 zur AVO)

1. Die Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 497); zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1992 (ABl. S. 391), wird als Anlage 4a zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“
 - b) In den §§ 10 und 13 wird jeweils das Wort „AVVO“ durch das Wort „AVO“ ersetzt.
2. Die Dienstordnung für Gemeindefreferenten/Gemeindefreferentinnen, Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindepraktikanten/Gemeindepraktikantinnen in der Erzdiözese Freiburg vom 16. Juli 1997 (ABl. S. 162) wird als Anlage 4b zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Es wird ein Praktikumsentgelt bezahlt. Dieses beträgt

- im ersten Jahr der Ausbildung zwei Drittel des nach Entgeltgruppe 6 AVO maßgebenden Tabellenentgelts,
- im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung zwei Drittel des nach Entgeltgruppe 8 AVO maßgebenden Tabellenentgelts.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Kinderzulage in Höhe von zwei Dritteln der sich aus § 23 AVO ergebenden Höhe.

b) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Worte „§ 6 AVVO“ durch die Worte „§ 14 AVO“ ersetzt.

bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Während des Berufspraktischen Jahres wird eine Praktikumsentgelt bezahlt. Dieses setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von zwei Dritteln des nach Entgeltgruppe 9 maßgebenden Tabellenentgelts sowie zwei Dritteln der Kinderzulage gemäß § 23 AVO.“

c) In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 AVVO“ durch die Worte „§ 14 AVO“ ersetzt.

d) In § 12 wird der Klammerzusatz „(Anlage 1 zur AVVO)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 1 zur AVO)“ ersetzt.

3. Die Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht vom 24. April 1992 (ABl. S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2002 (ABl. S. 320), wird als Anlage 4c zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung der AVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte im Religionsunterricht findet die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zulässt.“

b) In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Dienst- und Vergütungsordnung“ durch das Wort „Dienstordnung“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es gelten hinsichtlich der Arbeitszeit (Regeldeputat) die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg. Teil A, Abschnitt V,

der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“ vom 10. November 1993 findet keine Anwendung.“

bb) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 8 bis 13 der Arbeitsvertragsordnung (AVO) finden mit Ausnahme von § 11 Absatz 8 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 AVO keine Anwendung.“

- d) In § 6 entfällt Satz 3.
- e) In § 7 wird das Wort „AVVO“ durch das Wort „AVO“ ersetzt.
- f) In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Sonderregelung 2y zum BAT“ ersetzt durch „§ 35 AVO“.
- g) § 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „AVVO bzw. dem BAT“ durch das Wort „AVO“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 31 AVVO“ durch die Worte „§ 34 AVO“ ersetzt.

4. Für Beschäftigte als Lehrkräfte werden als Anlage 4d zur AVO folgende Sonderregelungen getroffen:

Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte

Zu § 1 AVO (Geltungsbereich):

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, sowie an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen.

Protokollerklärung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Zu Abschnitt II AVO (Arbeitszeit):

(1) Die §§ 8 bis 13 finden mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Regelungen keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Landes Baden-Württemberg. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

(2) § 11 Absatz 8 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 AVO findet Anwendung.

Zu Abschnitt V (Urlaub und Arbeitsbefreiung):

(1) Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Landes Baden-Württemberg.

Zu Abschnitt VI (Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses):

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.“

5. Die Dienstordnung für Lehrkräfte mit Versorgungszusage vom 14. April 2005 (ABl. S. 65), wird als Anlage 4e zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden die Worte „Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO –“ durch die Worte „Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO –“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

„In der Überschrift werden das Wort „AVVO“ durch das Wort „AVO“ sowie im anschließenden Text die Worte „Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO –“ durch die Worte „Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO –“ ersetzt.“

c) § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Folgende Bestimmungen der AVO finden keine Anwendung:

- aus Abschnitt IV (Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen) die §§ 17 bis 26 sowie 30 und 31
- aus Abschnitt VI § 35 (Befristete Arbeitsverträge) sowie
- die Anlage 3b zur AVO (Regelung über die Entgeltumwandlung)

d) In § 5 Absatz 2 ist jeweils das Wort „AVVO“ durch das Wort „AVO“ zu ersetzen.

6. Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992 (ABl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2007 (ABl. S. 195), wird als Anlage 4f zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstordnung für Kirchenmusiker“

b) In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Dienst- und Vergütungsordnung“ durch das Wort „Dienstordnung“ ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden das Wort „AVVO“ durch das Wort „AVO“ sowie im anschließenden Text die Worte „Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO –“ durch die Worte „Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO –“ ersetzt.

d) In § 13 wird das Wort „AVVO“ durch das Wort „AVO“ ersetzt.

e) § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften der AVVO über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen (§ 26 AVVO) in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung finden auf die Arbeitsverhältnisse von Kirchenmusikern im Sinne des § 14a keine Anwendung. Soweit gemäß § 6 Absatz 1 auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker die AVO Anwendung findet, wird die Geburtsbeihilfe gemäß § 29 AVO gewährt. Bei der Bemessung der Höhe der Geburtsbeihilfe gemäß § 29 Absatz 2 AVO erfolgt die Zuordnung der

A-Kirchenmusiker zu den Entgeltgruppen 13 bis 15,

B-Kirchenmusiker,
Kirchenmusiker im Sinne
des § 15 Absatz 2 und
§ 15 Absatz 3 Buchstaben a und b zu den Entgeltgruppen 9 bis 12,

C- und D-Kirchenmusiker
sowie Kirchenmusiker im
Sinne des § 15 Absatz 3
Buchstaben c und d zu den Entgeltgruppen 1 bis 8.“

7. Die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg vom 23. Mai 1984 (ABl. S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August

2001 (ABl. S. 95), wird als Anlage 4g zur AVO weitergeführt.

8. Die Dienstordnung für Mesner vom 6. Juli 1993 (ABl. S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2002 (ABl. S. 320), wird als Anlage 4h zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden das Wort „AVVO“ durch das Wort „AVO“ sowie im Absatz 1 die Worte „Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO –“ durch die Worte „Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO –“ ersetzt.

b) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Dienst- und Vergütungsordnung“ durch die Worte „Dienstordnung“ ersetzt.

c) In § 7 wird das Wort „AVVO“ durch das Wort „AVO“ ersetzt.

Artikel III

Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie der Praktikantinnen und Praktikanten (Anlage 5 zur AVO)

1. Für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird als Anlage 5a zur AVO folgende Regelung erlassen:

„Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz“

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Personen, die in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden (Auszubildende). Voraussetzung ist, dass sie in Dienststellen und Einrichtungen ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich der AVO fallen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für

a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,

b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,

c) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es sei denn, dass die Beschäftigten des Ausbildenden unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen,

d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten von Justizvollzugseinrichtungen ausgebildet werden.

(3) Soweit in dieser Regelung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung dieser Regelung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6

Personalakten

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Auszubildenden.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	635,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	685,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	731,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	795,48 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit

- a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
- b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis beendet hat, den Unterschiedbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

(6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 9

Urlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten. Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils gelten.

(2) Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20,00 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Ausbildende von der Kostenübernahme befreit.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort

der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten gleich. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Hat die/der Auszubildende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Auszubildendenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 95 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des

Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Auszubildendenverhältnis. Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

Hinsichtlich der Versicherung zum Zweck einer betrieblichen Altersversorgung findet § 31 AVO entsprechend Anwendung.

§ 18

Beendigung des Auszubildendenverhältnisses

(1) Das Auszubildendenverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Auszubildendenverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19

Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende sollen nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Dienststelle beziehungsweise die Einrichtung über Bedarf ausgebildet hat.

§ 20

Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2009 beginnen.

§ 21

Zeugnis

Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel

der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

2. Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (ABl. S. 101), wird als Anlage 5b zur AVO weitergeführt und mit der Maßgabe folgender Bestimmungen über den 1. November 2008 hinaus weiter angewandt:

- a) Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2008 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratenzuschlag.
- b) Praktikantinnen oder Praktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung entsprechend der in Anlage 5a zur AVO für die Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) getroffenen Regelung.
- c) Praktikantinnen oder Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach den Vorschriften, die für die Beschäftigten maßgebend sind, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin oder des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro. Für Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2008 beginnt, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,29 Euro.
- d) Soweit in dieser Verordnung auf die AVVO verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der AVO.

Artikel IV
Ordnungen für besondere
arbeitsrechtliche Sachverhalte
(Anlage 7 zur AVO)

1. Die Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter vom 11. Juli 1996 (ABl. S. 464) wird als Anlage 7b Doppelbuchstabe aa zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Rahmenordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) Anwendung findet.“

2. Die Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. April 2003 (ABl. S. 75) wird als Anlage 7b Doppelbuchstabe bb zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 10 Absatz 2 AVVO“ durch die Worte „§ 8 Absatz 5 AVO“ ersetzt.
- b) Am Ende der Absätze 2 und 3 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 31 Absatz 5 Satz 1 AVVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 34 Absatz 5 Satz 1 AVO)“ ersetzt.

3. Die Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg vom 6. August 2007 (ABl. S. 102) wird als Anlage 7c zur AVO weitergeführt.

4. Die Verordnung über den Arbeitszeitschutz vom 9. Dezember 1997 (ABl. S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2005 (ABl. S. 228), wird als Anlage 7d zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel I dieser Verordnung gilt für den Arbeitszeitschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) Anwendung findet.“

5. Die Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst vom 27. Mai 1998 (ABl. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2001

(ABl. S. 70), wird als Anlage 7e zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „§ 5 Absatz 1 AVVO“ durch die Worte „§ 8 Absatz 1 AVO“ ersetzt.

6. Die Verordnung über die Inkraftsetzung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 8. Dezember 1998 (ABl. S. 456) wird als Anlage 7f zur AVO weitergeführt.

7. Die Verordnung zur Inkraftsetzung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen der Informations- und Kommunikationstechnik vom 26. März 1991 (ABl. S. 87) wird als Anlage 7g zur AVO weitergeführt.

8. Die Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung – vom 25. Juni 2002 (ABl. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2005 (ABl. S. 66), wird als Anlage 10 zur AVO weitergeführt. Sie wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 28 Buchstaben a, e und f AVVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31 Buchstaben a, e und f AVO)“ ersetzt.

Artikel V
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (ABl. S. 90)
- die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 199)
- die Verordnung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 205)
- die Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 207)
- die Verordnung über die Gewährung von Zulagen vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 196).

Freiburg im Breisgau, den 27. Juni 2008

✠ Robert Zollitsch


Erzbischof

Amtsblatt

Nr. 19 · 25. Juli 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2,
79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61)
21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG,
Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Asch-
mattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70,
Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis
jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 19 · 25. Juli 2008

Freiburg im Breisgau, den 30. Juli 2008

Inhalt: Der Energie-Fonds der Erzdiözese Freiburg: Konzept und Förderrichtlinie. — Hirtenbrief zum Paulusjahr – Vorankündigung.

Erlass des Ordinariates

Nr. 321

Der Energie-Fonds der Erzdiözese Freiburg Konzept und Förderrichtlinie

1. Das Konzept

Nach in Kraft treten der „Klima- und Umweltschutzleitlinien der Erzdiözese“ im November 2007 hat die Kirchenstreuervertretung in ihrer Sitzung im Dezember 2008 die Dotierung eines Energie-Fonds in Höhe von 5 Millionen Euro beschlossen. Mit dem Energie-Fonds soll die Umsetzung der Klima- und Umweltschutzleitlinien im Bereich der Energieversorgung der Gebäude in der Erzdiözese Freiburg vorangetrieben werden.

1.1 Der Fonds ergänzt bestehende Anstrengungen und gibt zusätzliche Anreize

Der Energie-Fonds ist eingebettet in die bisherige Energie-Strategie der Erzdiözese. Er ergänzt die schon bestehenden Instrumente zur Kostenreduktion, Energieeinsparung und Energiebedarfssenkung: „Rahmenverträge für Energie“, „Energie-Offensive“ und „erhöhte Förderung für Energie-sparmaßnahmen aus dem Ausgleichstock“. Der Energie-Fonds gibt zusätzliche Anreize für den Einsatz Erneuerbarer Energien und zeigt, wie ernst es der Erzdiözese mit dem Klimaschutz ist.

1.2 Die Ziele des Fonds

Mit dem Energie-Fonds werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Verantwortlichen auf allen Ebenen in der Erzdiözese Freiburg richten ihre Investitionsentscheidungen in „ihren“ Gebäuden immer auch am Klimaschutz aus.
- Die kirchlichen Gebäude werden so ertüchtigt, dass der Energiebedarf stark sinkt UND die dann noch benötigte Energie auch aus erneuerbaren Quellen kommt.

- Die Ideen und Möglichkeiten zum Einsatz Erneuerbarer Energien haben weite Verbreitung gefunden. An guten und anschaulichen Beispielen zum Energiesparen und zu Erneuerbaren Energien mangelt es nicht.
- Die Verantwortlichen auf allen Ebenen haben Kenntnisse, wie die Beheizung von Kirchen so sparsam und klimafreundlich wie möglich gestaltet werden kann.
- Das Anliegen und die Erfolge werden durch den Aufbau von Kenntnissen und Kompetenz in den Kirchengemeinden und Einrichtungen gesichert.
- Die Erfolge und die in der Erzdiözese aufgebauten Fachkenntnisse werden in die Gesellschaft hinein getragen.

1.3 Übersicht der Instrumente und Mittelaufteilung

Instrumente	Anteile	Finanzmittel
Investitionsförderprogramm für Erneuerbare Energien	80 %	4,00 Mio €
Projekte und Forschung zur Kirchenheizung sowie Informations- und Motivationskampagnen	15 %	0,75 Mio €
Verwaltungskosten	5 %	0,25 Mio €
Summe	100 %	5,00 Mio €

Diese drei Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Investitionsförderprogramm Erneuerbare Energien: Die Richtlinien

2.1 Präambel

Durch die verstärkte Förderung Erneuerbarer Energien soll eine bedeutende und dauerhafte Senkung des CO₂-Ausstoßes in kirchlichen Gebäuden erreicht werden. Dadurch, dass alle Kirchengemeinden und alle kirchlichen Einrichtungen antragsberechtigt sind, erzielt das Programm eine Breitenwirkung und löst ein Vielfaches an klimafreundlichen Investitionen aus.

In den Förderkriterien ist festgelegt, dass vor Antragsstellung ein Energie-Gutachten nach kirchlichem Standard erstellt werden muss. So wird gewährleistet, dass vor Investitionsentscheidung und Bauplanung auch alle energiesparenden Maßnahmen an der Gebäudehülle abgewogen werden. Als Anreiz, den Energiebedarf durch bauliche Maßnahmen zu senken, gibt es im Bereich der Kirchengemeinden bereits eine erhöhte Bezuschussung aus dem Ausgleichstock. Der verbleibende Bedarf soll, so die Absicht, dann mit Erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Zusätzlich sind die Zuschussempfänger verpflichtet, einen Energiebeauftragten zu benennen, diesen schulen zu lassen und über einen mehrjährigen Zeitraum ihre Energiezahlen zu erfassen! Durch diesen Einstieg ins Energiemanagement wird eine langjährige Verbrauchskontrolle sicher gestellt und bei ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern Fachwissen im Umgang mit der neu installierten Technik aufgebaut.

2.2 Ziele des Förderprogramms

Ziel der Förderung ist

- die deutliche und dauerhafte Senkung des CO₂-Ausstoßes in möglichst vielen kirchlichen Gebäuden.
- eine Abwägung aller energiesparenden Maßnahmen an der Gebäudehülle vor Bauplanung und Investitionsentscheidungen.
- der Aufbau und die Stärkung von Fachwissen bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern im Umgang mit der neu installierten Technik.

2.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie
- die selbständigen Rechtspersonen wie Vereine, Verbände oder Stiftungen und
- die unselbständigen Einrichtungen

der Erzdiözese Freiburg für Gebäude, die sich im grundbuchmäßigen oder wirtschaftlichen Eigentum der Antragsteller befinden.

2.4 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen für die Erneuerung von Heizungs-, Kühl-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, bei denen Erneuerbare Energien als Energieträger zum Einsatz kommen.

2.4.1 Heizungserneuerung und Warmwasserbereitung

Bei Heizung und Warmwasserbereitung ist die Verwendung folgender Energieträger oder Techniken förderfähig:

Energieträger/ Technik

Solarthermie

Besonderheiten

Gefördert werden Anlagen zur Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung und solaren Kühlung.

Gefördert werden nur Komplettanlagen bestehend aus mindestens Kollektoren, Speicher, Pumpen- und Regeleinheit.

Holz

Förderfähig sind Heizkesselanlagen, die mit den Energieträgern *Holzpellets*, *Holz hackschnitzel*, *Stückholz* betrieben werden.

Bioöle

Förderfähig ist die Verwendung regional erzeugter Bioöle. Der Einsatz von z. B. Palmöl ist bei geförderten Anlagen nicht gestattet.

Biogas

Erdwärme (Wärmepumpe)

Förderfähig sind Wärmepumpenanlagen für die Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser.

Nicht förderfähig sind Wärmepumpen für die ausschließliche Bereitstellung von Warmwasser.

Förderbedingungen:

Bauart:

Wasser/Wasser oder Sole/Wasser

Energiebedarf:

Der Heizwärmebedarf für das zu beheizende Gebäude muss kleiner als 100 kWh/m² und Jahr sein.

Heizungsart:

Beheizung überwiegend über Flächenheizung (Fußboden, Wandheizflächen, ...). Der Anteil der Flächenheizung muss größer als 80 % der beheizten Fläche sein.

Nachweise:

Über das Energie-Gutachten.

Fernwärme

Herstellung eines Fernwärmeschlusses, wenn die zur Verfügung gestellte Wärme zu mindestens aus 80 % aus einer oder mehreren der oben beschriebenen erneuerbaren Quellen kommt!

2.4.2 Kühlung und Lüftung

Systeme zur Kühlung und Klimatisierung, die mit Abwärme, Fernwärme, Solarthermie oder Grundwasser betrieben werden, sind förderfähig.

Für die Fernwärme gelten die Regeln aus Punkt 2.4.1 analog.

Für die Berechnung der CO₂-Einsparung wird eine Referenzanlage mit dem Energieträger Strom herangezogen.

2.4.3 Innovationen

Kommen weitere Innovative Erneuerbare Energieträger oder Techniken zum Einsatz, die hier nicht genannt werden, ist mit der Fachstelle Energie und Umwelt im Erzbischöflichen Ordinariat Rücksprache zu halten. Diese entscheidet über die Förderfähigkeit. Für die Höhe der Förderung gelten diese Richtlinien entsprechend.

2.5 Höhe der Förderung

Die Zuschusshöhe errechnet sich aus der durch die Investition eingesparten Menge CO₂ und setzt sich aus zwei Teilen zusammen, der Klimakomponente und dem Sockelbetrag.

2.5.1 Klimakomponente

Die Klimakomponente orientiert sich am Klimaeffekt der Investition und errechnet sich aus der durch die Maßnahme eingesparten CO₂-Menge in Tonnen/Jahr.

Fördervoraussetzung ist eine Einsparung von mindestens drei Tonnen CO₂/Jahr. Nachgewiesen werden diese Einsparungen über die Berechnung im vorgelegten Energie-Gutachten.

Der Zuschuss je eingesparter Tonne CO₂/Jahr beträgt 350 Euro.

2.5.2 Sockelbetrag

Für den laufenden Aufwand wird unabhängig von der Höhe der Investitionssumme und von der CO₂-Einsparung zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 2.500 Euro als Zuschuss gewährt. Der Sockelbetrag wird nur im Zusammenhang mit einer CO₂-Einsparung von mindestens drei Tonnen CO₂/Jahr gewährt.

2.5.3 Deckelung

Der Zuschuss wird in seiner Höhe begrenzt auf

- 30 % der Investitionssumme und
- 30.000 Euro.

Je Kirchengemeinde bzw. Einrichtung und Jahr können Zuschüsse für maximal zwei Projekte gewährt werden.

2.6 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Zur Beantragung muss ein von einem akkreditierten Gutachter nach kirchlichem Standard erstelltes Energie-Gutachten vorliegen, in dem die zu fördernden Maßnahmen enthalten sind.
- Bei den Kirchengemeinden muss eine Genehmigung der Maßnahme durch die Abteilung VI des Erzbischöflichen Ordinariats vorliegen oder gleichzeitig mit beantragt werden. Bei den diözesanen Einrichtungen muss die Maßnahme in der jeweils geltenden Bewilligungssystematik für Baumaßnahmen genehmigt sein.
- Die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung muss mit der Installation der neuen Anlage einen Energiebeauftragten benennen. Diese/Der Energiebeauftragte nimmt so bald als möglich an einer von der Diözese angebotenen Schulung bzw. Einweisung teil.
- Die Kirchengemeinde erfasst für drei Jahre monatlich die Zählerdaten für alle Hauptzähler aller Energieträger und trägt die erfassten Daten in die internetbasierte Verbrauchskontrolle ein. Bei den diözesanen Einrichtungen wird im Dialog mit der Genehmigungsstelle geklärt, für welche Gebäude die Zählererfassung durchgeführt werden muss.
- Zur Inbetriebnahme ist die Anlage abzunehmen und sind die Nutzer bzw. der/die Energiebeauftragte vom Installateur einzuweisen. Darüber ist ein Abnahme- und Einweisungsprotokoll zu erstellen.
- Nach Ablauf eines Jahres nach der Montage der Anlage werden die Einstellungen der Regelung durch einen Handwerker überprüft und mit dem Ziel eines sparsamen und effizienten Anlagenbetriebs optimiert.
- Die Gemeinde bzw. Einrichtung muss bereit sein, ihre Anlagen und Gebäude im Rahmen von Informationsveranstaltungen anderen kirchlichen Verantwortlichen zugänglich zu machen und vorzustellen.
- Die Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.

2.6.1 Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt **nach** Fertigstellung der Anlage und unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Abschlussrechnungen als Nachweis für die Inbetriebnahme
- Abnahme- und Einweisungsprotokoll des Installateurs bzw. des Planungsbüros an den Nutzer und Energiebeauftragten
- Benennung des/der Energiebeauftragten mit den Kontaktdaten
- Zählerübersicht für den Start der Datenerfassung in der internetbasierten Verbrauchskontrolle.

Amtsblatt

Nr. 20 · 30. Juli 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 20 · 30. Juli 2008

2.6.2 Nichteinhaltung der Förderkriterien

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien wird der ausbezahlte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2.7 Antragsverfahren

2.7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle

Anträge sind schriftlich zu richten an:
Erzbischöfliches Ordinariat
Abteilung VI
Schoferstraße 2
79098 Freiburg

2.7.2 Anträge

Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Beschluss der jeweiligen, entscheidungsbefugten Gremien zur Umsetzung der Maßnahme
- Maßnahmenbeschreibung zum geplanten Vorhaben
- Energie-Gutachten nach kirchlichem Standard, in dem die beantragten Maßnahmen enthalten sind
- Benennung eines Ansprechpartners für die Abwicklung
- Finanzierungsplan.

Als Antragsdatum gilt der Zeitpunkt, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorhanden sind.

2.7.3 Zusage/Bewilligungsbescheid

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Antragsteller eine Zusage bzw. einen Bewilligungsbescheid.

2.8 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, selbst wenn alle Förderrichtlinien eingehalten werden. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderfähigkeit.

2.9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das Investitionsförderprogramm ist für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 mit einem Gesamtvolumen von 4 Mio. € ausgestattet. Die Richtlinien treten damit zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Mitteilung

Nr. 322

Hirtenbrief zum Paulusjahr – Vorankündigung

Am 28. Juni 2008 hat Papst Benedikt XVI. in Rom feierlich das Paulusjahr eröffnet. Die katholische Kirche gedenkt des großen Völkerapostels und erinnert sich mit Blick auf den Apostel Paulus an ihren missionarischen Auftrag.

Unser Erzbischof Dr. Robert Zollitsch wird einen Hirtenbrief zum Paulusjahr schreiben, der am 21. September 2008 in allen Gottesdiensten vorgetragen werden soll. Diese Vorankündigung dient zur rechtzeitigen Orientierung für die Planung der Gottesdienste am genannten Sonntag. Der Wortlaut des Hirtenbriefes wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt bekannt gegeben.

Freiburg im Breisgau, den 4. August 2008

Inhalt: Einführung des liturgischen Buches „Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch“ in der Erzdiözese Freiburg. — Umbenennung einer Seelsorgeeinheit. — Kirchensteuer und Abgeltungssteuer. — Ergänzung zur „Orientierungshilfe für verändertes Miteinander mit der neuapostolischen Kirche“. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Seminar für Priester „Mut und Kompetenz zur Leitung“. — Berufung im Kontext. — Aufbaukurs II für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Exerzitien-Fachtagung „Entscheidungsprozesse begleiten“. — Personal-meldungen: Ernennungen. – Entpflichtungen. – Besetzung von Pfarreien. – Pastoration von Pfarreien. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. – Wohnungen für Priester im Ruhestand.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 323

Einführung des liturgischen Buches „Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch“ in der Erzdiözese Freiburg

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz wurde zu Beginn dieses Jahres 2008 das Werkbuch für gottesdienstliche Feiern an Werktagen unter dem Titel veröffentlicht: „Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008“.

Für das Erzbistum Freiburg setze ich dieses Werkbuch für gottesdienstliche Feiern an Werktagen in Kraft. Das Buch bildet die Grundlage für die Liturgiekurse in unserer Erzdiözese, insbesondere für die Ausbildung von Frauen und Männern zur Leitung für Wort-Gottes-Feiern.

Das Werkbuch enthält Feiern der Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern und Andachten. Jede Gottesdienstform ist mit einer ausführlichen pastoralliturgischen Einführung versehen. Die im Buch vorgestellten Gottesdienste sind als Modelle zu verstehen, die aufzeigen möchten, wie auch heute in vielfältiger und lebendiger Weise in den Gemeinden an Wochentagen Gottesdienst gefeiert werden kann – gerade auch dann, wenn die tägliche Messfeier nicht mehr möglich ist.

Denn um der Gegenwart des auferstandenen Herrn willen ist werktägliche Liturgie notwendig. Es sollte das große Anliegen und Ziel jeder Pfarrgemeinde sein, „dass täglich zumindest *e i n* gemeinschaftlicher Gottesdienst in jeder Kirche gefeiert wird“¹. Mit diesem Werkbuch steht

unseren Gemeinden ein reicher Schatz verschiedener gottesdienstlicher Feiern zur Verfügung. Besonders wichtig ist der regelmäßige Gottesdienst in seinen vielfältigen Formen für die Gemeinden, die keinen Priester am Ort haben. Aber auch in Gemeinden, in denen täglich Eucharistie gefeiert werden kann, ist es sinnvoll, dass neben der Messfeier weitere gottesdienstliche Feiern gepflegt werden, die das gottesdienstliche Leben der Gemeinde bereichern.

Mit der Einführung dieses Werkbuches verbinde ich den Wunsch und die Hoffnung, dass gottesdienstliche Feiern auch an Werktagen wieder neu entdeckt und gepflegt werden. Auch wenn es bisweilen eine kleine Schar von Gläubigen ist, die sich regelmäßig zum gemeinsamen Gebet versammeln, so geschieht dieser Dienst stellvertretend für die ganze Gemeinde. Darum sollen die Pfarrgemeinden und besonders die Verantwortlichen zu diesem Dienst immer wieder einladen und zum gemeinsamen Gebet ermutigen.

Freiburg im Breisgau, den 25. Juni 2008



Erzbischof

¹ Pastorales Schreiben „Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde. Impulse für eine lebendige Feier der Liturgie“ (Die Deutschen Bischöfe Nr. 74, 2004, S. 39).

Erlas des Ordinariates

Nr. 324

Umbenennung einer Seelsorgeeinheit

Die Seelsorgeeinheit Küssaberg-Hohentengen wird ab dem 7. September 2008 umbenannt in *Seelsorgeeinheit „Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus“*.

Mitteilungen

Nr. 325

Kirchensteuer und Abgeltungssteuer

Wir weisen darauf hin, dass den Pfarrämtern, Dekanen und Regionaldekanen in diesen Tagen ein Informationsblatt zu den Konsequenzen der Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge zugeht. Das Informationsblatt soll Antworten auf Fragen geben, die auch den Pfarrern, Diakonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst gestellt werden können.

Kurz zusammengefasst ist die Abgeltungssteuer eine Vereinfachung der Steuerzahlung auf alle Kapitalerträge; sie ist aber keine neue Steuer, so dass auch Kirchensteuer daraus nichts Neues ist.

Über das Informationsblatt hinaus gehende Informationen zur Kirchensteuer sind beim Erzbischöflichen Ordinariat, Herrn Thoma, telefonisch (0761/2188-340) oder per E-Mail (hubert.thoma@ordinariat-freiburg.de) erhältlich.

Nr. 326

Ergänzung zur „Orientierungshilfe für verändertes Miteinander mit der neuapostolischen Kirche“

In Nr. 17 des Amtsblattes vom 24. Juni 2008 wurde auf einen Flyer der ACK in Baden-Württemberg hingewiesen, der eine Orientierungshilfe für die Gemeinden der Mitgliedskirchen darstellt. Darin ist von einer „behutsamen Öffnung der NAK“ zu den Kirchen der ACK in Baden-Württemberg die Rede. Das bedeutet nicht, dass sich die NAK in einem Gaststatus oder gar in Mitgliedschaft zur ACK in Baden-Württemberg befindet. Infolgedessen können auch diejenigen, die zur NAK gehören, nicht in den kirchlichen Dienst eingestellt werden. Nach wie vor gilt als Voraussetzung für den kirchlichen Dienst die Zugehörigkeit zu einer der Kirchen, die Vollmitglieder in der ACK in Baden-Württemberg sind.

Nr. 327

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 214

Familiengerechte Rente. Gutachten im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der

Deutschen Bischofskonferenz zu einer familiengerechten Reform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 328

Seminar für Priester „Mut und Kompetenz zur Leitung“

Die Leitungsaufgabe im Pastoralen Raum ist für den Dienst des Priesters eine eigene Herausforderung. Der Abschied von einer Pfarrstelle und der Neubeginn in einer Seelsorgeeinheit bietet die Chance, diesem Übergang besondere Aufmerksamkeit zu schenken, bisherige Erfahrungen zu reflektieren und neue Perspektiven für bevorstehende Aufgaben und Zuständigkeiten zu gewinnen.

Wir werden in diesem Seminar

- die Erfahrungen der Teilnehmer mit der Wahrnehmung von Leitung in ihrem bisherigen Aufgabenfeld miteinander anschauen,
- aufzeigen, was heißt überhaupt „Führen und Leiten“ in der Kirche und was sind die Grundvoraussetzungen eines kooperativen Leitungsdienstes,
- nach dem beruflichen und geistlichen Selbst-Verständnis der Teilnehmer („Dienst-Amt“) fragen und Kriterien für die geistliche Qualität der Leitungsaufgabe in einer Seelsorgeeinheit gewinnen,
- konkrete Leitungskompetenz einüben für eine zielgerichtete und ressourcen-orientierte Pastoral- und Gemeindeentwicklung und einen förderlichen Umgang mit Konflikten sowie das Führen von Zielvereinbarungsgesprächen schulen.

Teilnehmer: Priester, die mit der Leitung einer Seelsorgeeinheit beginnen und Priester, die neu mit einer Leitungsaufgabe begonnen haben

Termin: 6. Oktober 2008, 14:30 Uhr, bis
9. Oktober 2008, 13:00 Uhr

Ort: Caritas-Tagungszentrum,
Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg

Veranstalter: Erzb. Ordinariat, Abt. II, und
Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor,
Freiburg

Referent/in: Prof. Dr. Manfred Belok, Chur
Monika Rohfleisch, Dekanatsreferentin,
Sinsheim

Gesprächspartner aus der Abteilung Seelsorgepersonal und Bildung, Referat Personalentwicklung: Ulrich Schabel, Dipl.-Päd., Supervisor.

Anmeldungen bis 1. September 2008 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.

Nr. 329

Berufung im Kontext

Tage der persönlichen Standortbestimmung und geistlichen Besinnung zu den vielen Dimensionen des Themas Berufung

Berufung fällt weder vom Himmel noch ist sie selbstverständlich, sondern sie entstammt einem *spirituellen Kontext* und hat eigene Strukturen. Sie bedarf der *Pflege*, damit sie nicht verkommt. Sie braucht *Thematisierung*, damit sie nicht verloren geht. Sie braucht *Gemeinschaft*, wenn sie nicht an anderen vorbei gelebt werden will. Sie hat *Gott im Zentrum* und eine Peripherie um Gott herum.

In diesen Tagen werfen wir einen Blick auf Wurzeln und Bedingungen zum geistlichen Wachstum von Berufung, helfenden Maßnahmen, kirchlichen Kontext und Identität der Berufenen.

Dabei geht es um geistliche Zusammenhänge zur Standortbestimmung, Lebensform und Lebensstil; kollegiale Beratung; Exerzitienelemente sowie eigene Bedürfnisse und Erwartungen anderer.

Teilnehmer: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindeferenten/innen

Termin: 13. Oktober 2008, 13:00 Uhr, bis
16. Oktober 2008, 17:00 Uhr

Leitung: Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor,
Freiburg

Referent: P. Lutz Müller SJ, Frankfurt

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Kosten: 160,00 €(incl. Übernachtung/Verpflegung)

Es sind nur noch wenige Plätze frei! Anmeldungen bis 1. September 2008 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Leiten-Planen-Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Nr. 330

Aufbaukurs II für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Vertiefung und Auffrischung der im Laufe der Jahre gewonnenen Erfahrungen. Es sind noch Plätze frei! Bitte sofort anmelden.

Teilnehmer: Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die mindestens zehn Jahre im Dienst sind

Termin: 23. September 2008, 11:00 Uhr, bis
25. September 2008, 16:00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referenten/ Albert Janku, Falkau

Referentinnen: Karin Schorpp, Referatsleiterin, Freiburg
Michael Rudloff, Hubert Thoma, und
Reinhard Wilde, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Kosten: 110,00 €

Anmeldungen an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Nr. 331

Exerzitien-Fachtagung „Entscheidungsprozesse begleiten“

Die Exerzitien-Fachtagung will auf der Grundlage der Lehre von der Unterscheidung der Geister nach Ignatius von Loyola Wege aufzeigen, wie Entscheidungsprozesse begleitet werden können.

Termin: 15. Oktober 2008, 9:30 bis 17:00 Uhr

Leitung: Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Leiter des Exerzitienwerkes
Dr. Arno Zahlauer, Direktor des Geistlichen Zentrums

Referent: P. Dr. Stefan Kiechle SJ, Leiter der Offenen Tür Mannheim

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Anmeldungen bis 6. Oktober 2008 an das Exerzitienwerk im Geistlichen Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org, www.geistliches-zentrum.org.

Personalmeldungen

Nr. 332

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Juni 2008 Herrn Pfarrer *Peter Klug*, Breisach, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Breisach-Neuenburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Frau *Ingrid Reimann*, Mannheim, mit Wirkung vom 1. August 2008 zur *Schuldekanin* des Dekanates Mannheim ernannt.

Herr *Heinrich Schidelko*, Villingen-Schwenningen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2008 zum *Schuldekan* für das gesamte Dekanat Schwarzwald-Baar ernannt.

Entpflichtungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn *Gerhard Eichin*, Karlsruhe, auf das Amt des *Schuldekans* des Dekanates Mannheim mit Ablauf des 31. Juli 2008 angenommen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn *Claus Decker*, Villingen-Schwenningen, auf das Amt des *stellvertretenden Schuldekans* des Dekanates Schwarzwald-Baar mit Ablauf des 31. August 2008 angenommen.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2008 wurde der Verzicht von Frau *Petra Steinhart*, Lörrach, auf das Amt der *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Dekanat Wiesental mit Ablauf des Schuljahres 2007/2008 angenommen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Herrn *Uwe Schrempp*, Müllheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Michael Grenzach-Wyhlen (Grenzach)* und *St. Georg Grenzach-Wyhlen (Wyhlen)*, Dekanat Wiesental, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Richard Dressel*, Schopfheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Benedikt Jestetten*, *St. Jakobus Jestetten-Altenburg*, *St. Martin Dettighofen-Baltersweil* und *St. Valentin Lottstetten*, Dekanat Waldshut, sowie zum Leiter der *Seelsorgeeinheit Jestetten*, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Gerd Möller*, Ettenheim, zum Pfarrer der Pfarreien *Hl. Geist Offenburg*, *St. Markus Offenburg-*

Elgersweier und *St. Sixtus Offenburg-Zunsweier*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, sowie zum Leiter der *Seelsorgeeinheit Offenburg Süd-West* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Andreas Rapp*, Mudau, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Jakobus Lauda-Königshofen (Lauda)*, *St. Vitus Lauda-Königshofen (Heckfeld)* und *St. Martin Lauda-Königshofen (Oberlauda)*, Dekanat Tauberbischofsheim, sowie zum Leiter der *Seelsorgeeinheit Lauda* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Dr. Istvan Rencsik*, Osterburken, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Maria Mosbach-Neckarelz*, *St. Dionysius Haßmersheim* und *St. Laurentius Obrigheim*, Dekanat Mosbach-Buchen, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 22. September 2008 Herrn *Johannes Brandt*, Freiburg, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Joseph Eppelheim*, *St. Marien Heidelberg* und *St. Bartholomäus Heidelberg-Wieblingen*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 Herrn *Manuel Grimm*, Rheinfelden, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Verena und Gallus Hüfingen*, *St. Maria Hüfingen-Fürstenberg*, *St. Peter und Paul Hüfingen-Hausen v. W.*, *St. Georg Hüfingen-Mundelfingen* und *St. Silvester Hüfingen-Sumpfohren*, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 Herrn *Dr. Michael Hettich*, Bleibach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Brigitta Sasbach*, *St. Leonhard Lauf, Hl. Dreifaltigkeit Sasbachwalden* sowie zum Pfarradministrator der Pfarrkuratie *St. Konrad Sasbach-Obersasbach*, Dekanat Acher-Renchtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 2. November 2008 Herrn *Hubert Freier*, Hohenfels-Liggersdorf, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Nikolaus Veringenstadt*, *St. Michael Veringenstadt-Veringendorf*, *St. Martin Hettingen* und *St. Martin Hettingen-Inneringen*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 2. November 2008 Herrn *Claus Michelbach*, Bingen, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Cosmas und Damian Hohenfels-Liggersdorf*, *St. Oswald Hohenfels-Mindersdorf*, *St. Mauritius Stockach-Frickenweiler*, *St. Verena Stockach-Mahlspüren i. T. und U. L. Frau Stockach-Winterspüren*, Dekanat Konstanz, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 23. November 2008 Herrn *Heinz Vogel*, Freiburg, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Margarethen Waldkirch*, *St. Pankratius Waldkirch-Buchholz* und *St. Josef Waldkirch-Kollnau*, Dekanat Endingen-Waldkirch, ernannt.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 2008 Herrn *Martin Heringklee*, Offenburg, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Laurentius Offenburg-Bohlsbach* und *St. Pankratius Offenburg-Windschlag*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Johannes Balbach*, Buchen, mit Wirkung vom 1. September 2008 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Michael Buchen-Waldhausen*, Dekanat Mosbach-Buchen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Herrn *Matthias Ibach*, Lörrach, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Peter Lörrach*, Dekanat Wiesental, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Herrn *Manfred Tschacher*, Mühlhausen, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Juliana Malsch b. W.*, Dekanat Wiesloch, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Herrn *Lukas Wehrle*, Oberkirch, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Mariä Krönung Lautenbach i. R.* und *St. Jakobus Oberkirch-Ödsbach*, Dekanat Acher-Renchtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Konrad Irslinger*, Freiburg-Rieselfeld, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Andreas Freiburg* und *St. Michael Freiburg*, Dekanat Freiburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2008 Herrn *Thomas Braunstein*, Kehl, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Arbogast Kehl-Marlen*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Sept.: Diakon *Michael Kress*, Au a. Rh., als hauptberuflicher ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Rastatt St. Alexander-Zwölf Apostel*, Dekanat Rastatt

Vikar *Daniel Kunz*, Meßkirch, als *Stadt- und Dekanatsjugendseelsorger nach Mannheim*

4. Sept.: Vikar *Achim Haberland* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Oberkirch*, Dekanat Acher-Renchtal

Vikar *Martin Kalt* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Offenburg Ost*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vikar *Stefan Märkl* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Hechingen St. Luzius*, Dekanat Zollern

4. Sept.: Vikar *Jürgen Schmidt* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Empfingen*, Dekanat Zollern

Vikar *Ralph Waltersbacher* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Sigmaringen*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

7. Sept.: Vikar *Jens Bader*, Kenzingen, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Wiesloch*, Dekanat Wiesloch

Vikar *Alois Balint*, Empfingen, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Offenburg Ost*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vikar *Christian Breunig*, Offenburg, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Kenzingen*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Vikar *Thomas Holler*, Hechingen, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Durlach*, Dekanat Karlsruhe

Vikar *Axel Maier*, Karlsruhe, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Meßkirch*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Vikar *Jens Maierhof*, Mosbach, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Rheinfeldern*, Dekanat Wiesental

Imre Rencsik, Stockach, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Elz-Neckar*, Dekanat Mosbach-Buchen

Vikar *Torsten Ret*, Oberkirch, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Mosbach*, Dekanat Mosbach-Buchen

8. Sept.: *P. Devis Chakkalamittath CMI*, Leimen, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Kämpfelbachtal*, Dekanat Pforzheim

2. Nov.: Kooperator *Stephan Weber*, Stockach-Winterspüren, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Hohenstoffeln-Hilzingen*, Dekanat Hegau

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat mit Ablauf des 31. August 2008 Pfarrer *Hans Buekers*, Gailingen, von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Gottmadingen* entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Ablauf des 30. Juni 2008 Pfarrer *Josef Dosch*, Waldkirch, von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am *Bruder-Klaus-Krankenhaus in Waldkirch* entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Amtsblatt

Nr. 21 · 4. August 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 21 · 4. August 2008

Pfarrer *Hans Peter Jäger* wurde mit Ablauf des 5. Oktober 2008 von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Forbach-Weisenbach* entpflichtet und zum gleichen Datum wurde seiner Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

Diakon *Heinrich Kapp* wurde mit Ablauf des 30. Juni 2008 von seinen Aufgaben als hauptberuflicher Ständiger Diakon in der Pfarrei *St. Pankratius Offenburg-Windschlag* entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Pfarradministrator *P. Josip Mazic TOR* wurde mit Ablauf des 30. Juni 2008 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Laurentius Offenburg-Bohlsbach* und *St. Pankratius Offenburg-Windschlag*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Wigbert Steinger* auf die Pfarrei *St. Alexius Herbolzheim* bei gleichzeitiger Entpflichtung von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Mauritius Herbolzheim-Wagenstadt* und *St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim* zum 30. September 2008 angenommen und seiner Bitte um Zurruehesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 333

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei Herz Jesu Baden-Baden-Varnhalt, Dekanat Baden-Baden, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Jakobus Steinbach, Kirchplatz 2, 76534 Baden-Baden, Telefon: (0 72 23) 5 72 24.

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Gangolf Osterburken-Schlierstadt, Dekanat Mosbach-Buchen, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Marien, Lachenstr. 18, 74740 Adelsheim, Telefon: (0 62 91) 13 56.

Freiburg im Breisgau, den 12. August 2008

Inhalt: Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009. — Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009 (Haushaltsrichtlinien 2008 und 2009). — Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009 (Bestellung). — 42. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. — Seminar: Ruhestand annehmen – gestalten – leben.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 334

A Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009
A.1 Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2008 und 2009

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 15. Dezember 2007 folgende **Haushalts- und Steuerbeschlüsse** gefasst:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2008 auf 472.300.000 € und

für das Haushaltsjahr 2009 auf 475.300.000 €

festgestellt.

§ 2

Steuersatz

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird für die Kalenderjahre 2008 und 2009 auf 8 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch

- 3,60 € jährlich,
- 0,90 € vierteljährlich,
- 0,30 € monatlich,
- 0,07 € wöchentlich,
- 0,01 € täglich

festgesetzt.

Die Mindestbeträge sind nur zu erheben, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer zu erheben ist.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716) 6,5 % der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76) 6,5 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

§ 3

Kirchensteuerverteilung

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 2008 und 2009 in der Weise aufgeteilt, dass auf das Erzbistum 55 % und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 % entfallen.

(2) Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 % des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (HHGl. 9710 und 9730) zur Verteilung gemäß der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2008 und 2009 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 2008 und 2009 auf je 480,00 € festgesetzt.
- b) 8 % des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen sowie zur Mitfinanzierung örtlicher Investitionsvorhaben (HHGl. 9720).

(3) Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) nicht aus, um eine Punktequote von 480,00 € sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage Schlüsselzuweisungen erhöht.

(4) Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 480,00 € ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuss mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4 Stellenbewirtschaftung

Zur Erprobung neuer Formen in der Stellenbewirtschaftung werden Ausnahmen von Regelungen bezüglich der §§ 9, 10, 19 und 40 der geltenden Haushaltsordnung zugelassen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen ausgewiesene Gesamtstellenzahl als auch die jeweiligen Haushaltsansätze bilden die Obergrenze möglicher Flexibilisierung im Haushaltsvollzug.

Ausnahmen gemäß § 32 Haushaltsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Erzbischöfliche Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 25 Mio. € aufzunehmen.

§ 6 Bürgschaften

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, namens des Erzbistums Bürgschaften zu übernehmen, die

- bis zu einem Darlehensbetrag von 20 Mio. € der Finanzierung von Baumaßnahmen sowie
- bis zu einem Darlehensbetrag von 20 Mio. € der Absicherung von Zukunftsleistungen (insbesondere der Altersversorgung)

von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, dienen.

§ 7 Verwendung etwaiger Überschüsse bzw. überplanmäßiger Einnahmen

(1) Etwaige Überschüsse in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 sind den Rücklagen des Bistums und der Kirchen-

gemeinden zuzuführen. Soweit diese gemäß § 15 Haushaltsordnung ausreichend bemessen sind, können etwaige Überschüsse im Bistumsbereich zur Tilgung von Darlehen oder zur Sicherung von Altersversorgungsrisiken verwendet werden.

(2) Überplanmäßige Einnahmen bei der Haushaltsstelle 9100.01304 sind der Clearing-Rücklage zuzuführen, wenn der aktuelle Stand der Clearing-Rücklage einschließlich der planmäßigen Entnahme von Zinserträgen im jeweiligen Kalenderjahr unter 30 Mio. € liegt. Darüber hinaus können sie der Clearing-Rücklage zugeführt werden.

§ 8 Übergangsregelung

Sollte bis zum 31. Dezember 2009 der Haushalts- und Steuerbeschluss für das Jahr 2010 noch nicht gefasst sein, so können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 2009 festgesetzten Betrags fortgezahlt werden.

§ 9 Haushaltsvermerke

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 Haushaltsordnung ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

A.2 Anlage zu § 9 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse für 2008 und 2009

Die nachfolgenden Haushaltsvermerke ermächtigen die Verwaltung zum Vollzug des Haushaltsplans. Ein Rechtsanspruch der Mittelempfänger entsteht dadurch nicht.

A Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 HO

- 1.1 Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Haushaltsstellen (HHSt.) und Haushaltsgliederungen (HHGl.):
 - Mehreinnahmen bei HHSt. 1233.13730 berechnen zu Mehrausgaben bei den HHSt. 1232.75002 und 1233.56700
 - HHSt. 2920.42303 und 2920.74502
 - Minderausgaben bei HHSt. 5630.75505 berechnen zu entsprechenden Mehrausgaben bei HHSt. 5630.74405
 - Mehreinnahmen bei HHSt. 9631.2200 berechnen zu Mehrausgaben bei der Gruppierung 76
 - HHGl. 9710 und 9730
 - Minderausgaben bei HHSt. 9720.74341 berechnen zu entsprechenden Mehrausgaben bei HHSt. 9720.81307

1.2 Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Gruppierungsziffern:

1.2.1 innerhalb des Haushaltsplans

- 44 – Sonstige Versorgungsleistungen
- 46 – Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.
- 47 – Personalbezogene Sachausgaben
- 76 – Zweckgebundene Zuweisungen aus Fundraising-Erträgen

1.2.2 innerhalb eines Einzelplans

- 42 und 45 Dienstbezüge sowie Vertretungen und Aushilfen
- 48 Personalkostenzuschüsse und Personalkostenersatz
- 52 bis 55 sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- 61 bis 64 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausstattung

2.1 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:

- 81 bis 83 Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse
- 94 Erwerb von Vermögen und Rechten
- 95 Baumaßnahmen
- 96 Renovierungen
- 98 Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

2.2 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Haushaltsstellen:

- | | | |
|-------------|-------------|-------------|
| 0110.54300, | 0120.75009, | 0190.61002, |
| 0660.54509, | 0660.61006, | 1211.54504, |
| 1231.54304, | 1232.75002, | 1331.56101, |
| 1813.75000, | 2120.56109, | 2312.75005, |
| 2426.64008, | 3640.56101. | |

Die Deckungsfähigkeit (DK) und Übertragbarkeit (Ü) sind bei den einzelnen Haushaltsstellen, soweit sie nicht unter 1.2.1, 1.2.2, und 2.1 fallen, in der Bemerkungsspalte dargestellt.

B Weitere Haushaltsvermerke

Weitere Haushaltsvermerke bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Spalte „Bemerkungen“ bedeuten:

- R = Rücklagenentnahme
- VE = Verpflichtungsermächtigung
- k. w. = künftig wegfallend
- k. u. = künftig umzuwandeln

A.3 Haushaltsplan

– siehe Seite 382 –

A.4 Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 9. Januar 2008, Az.: RA-7151.22/17, den Steuerbeschluss der Kirchensteuervertretung vom 15. Dezember 2007 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

A.5 Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 15. Dezember 2007 werden mit Bezug auf § 9 Absatz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 6. Februar 2001 (GBl. S. 116) und § 11 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt berichtigt am 17. Dezember 2004 (ABl. S. 444), öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 15. Januar 2008

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

A.3 Haushaltsplan

Haushaltsplan 2009

Haushaltsplan 2008

Einzel- plan	Bezeichnung	Haushaltsplan 2008		Haushaltsplan 2009		Zuschuss (-) Überschuss (+) €
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	9.802.600	25.055.900	7.975.900	23.435.300	- 15.459.400
1	Allgemeine Seelsorge	26.682.000	104.863.600	26.987.700	106.852.000	- 79.864.300
2	Besondere Seelsorge	564.000	21.378.500	566.000	21.732.500	- 21.166.500
3	Schule, Bildung, Wissenschaft	1.802.400	28.561.600	935.400	28.061.000	- 27.125.600
4	Kirchliche soziale Dienste	4.732.000	38.078.700	5.185.000	37.967.200	- 32.782.200
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	-	16.462.000	-	16.654.500	- 16.654.500
6	Bauverwaltung	2.265.000	3.477.000	2.250.000	3.532.000	- 1.282.000
9	Finanzen und Versorgung	426.452.000	234.422.700	431.400.000	237.065.500	194.334.500
	SUMME GESAMTPLAN	472.300.000	472.300.000	475.300.000	475.300.000	-

Nr. 335

A.6 Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009 liegt in der Zeit vom **18. August 2008 bis einschließlich 1. September 2008** im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 325, Schoferstr. 2 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

B Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 2004 und 2005

B.1 Beschluss der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 14. Dezember 2007 beschlossen, dass die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 2004 und 2005 gemäß § 10 Absatz 3 KiStO auf folgende Beträge festgestellt werden:

Bezeichnung	Jahresrechnung 2004			Jahresrechnung 2005			zusammen
	HHReste aus dem Vorjahr €	laufendes Jahr €	zusammen €	HHReste aus dem Vorjahr €	laufendes Jahr €	zusammen €	
1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9							
1.1 Soll-Einnahmen	0,00	505.184.814,20	505.184.814,20	0,00	411.838.026,42	411.838.026,42	
1.2 Haushalts-Einnahmereste für das Folgejahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.4 Bereinigte Einnahmen	0,00	505.184.814,20	505.184.814,20	0,00	411.838.026,42	411.838.026,42	
2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9							
2.1 Soll-Ausgaben	3.838.272,63	500.333.578,74	504.171.851,37	4.528.073,22	408.961.731,90	413.489.805,12	
2.2 Haushalts-Ausgabereste für das Folgejahr	+	4.851.235,46	7.525.190,08	+	2.876.294,52	5.873.411,38	
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./.	6.512.227,25	6.512.227,25	./.	0,00	7.525.190,08	
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	505.184.814,20	505.184.814,20	0,00	411.838.026,42	411.838.026,42	
3. Differenz zwischen 1.4 und 2.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. Nachrichtlich							
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0,00			0,00			
4.2 Abgänge an Ausgaberesten (HHSt. 9900.39007)	35.149,62			344.263,35			
4.3 Überschuss (HHSt. 9900.79201)	0,00			0,00			

B.2 Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 2004 und 2005 mit den Rechnungsergebnissen, gegliedert nach Einzelplänen

Einzelplan	Bezeichnung	2004		2005	
		Haushaltsplan	Rechnungsergebnis (Soll)	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis (Soll)
		Einnahmen €	Einnahmen €	Ausgaben €	Ausgaben €
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	6.639.400	6.749.100,52	23.105.300	21.784.797,66
1	Allgemeine Seelsorge	25.091.500	25.368.227,59	108.270.300	99.224.700,19
2	Besondere Seelsorge	543.900	584.002,06	23.354.700	20.847.585,06
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	663.500	708.542,91	22.801.500	22.413.008,73
4	Kirchliche soziale Dienste	1.847.000	2.006.390,15	39.065.100	37.897.601,34
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	0	19.731.900	20.384.724,39
6	Bauverwaltung	1.842.200	1.880.003,21	1.844.200	3.634.470,52
9	Finanzen und Versorgung	473.522.500	467.888.547,76	372.163.400	185.651.138,53
	Summe	510.150.000	505.184.814,20	409.350.000	411.838.026,42
	Gesamtplan				

B.3 Auflegung der Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 2004 und 2005

Die Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 2004 und 2005 liegt in der Zeit vom **18. August 2008 bis einschließlich 1. September 2008** im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 325, Schoferstr. 2 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

C Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 15. Dezember 2007 wird nachstehende Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2008 und 2009 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung) erlassen.

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2008 und 2009 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2008 und 2009 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.

1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 15. Dezember 2007.

1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.

(Ausnahme: Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung. Die hier vorgesehenen Schlüsselzuweisungen müssen entsprechend der Zweckbindung verwendet werden).

Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er der allgemeinen Rücklage oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Rücklagenbildung aus laufenden Haushaltsmitteln bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

(Ausnahme: Rücklagenbildung aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3)

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

2.1.1 Eine Kirchengemeinde mit nachstehenden Katholikenzahlen erhält folgende Punkte:

bis 300	15 Punkte
301 bis 500	18 Punkte
501 bis 700	21 Punkte

2.1.2 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

Anmerkung zu 2.1.2:

Die Punkte für Kirchengemeinden nach vorstehenden Regelungen sind bei jeweils mehr als 2000 Mitgliedern dadurch zu ermitteln, dass man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf $9.700 : 100 = 97 \times 2,5 = 242,5$, aufgerundet auf $243 + 10 = 253$).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.1.3 Die Bepunktung gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 gilt entsprechend für rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“, wenn regelmäßig mindestens einmal/Monat Gottesdienst stattfindet. (Bei Anwendung dieser Regelung werden die Katholiken „im Bereich der unselbstständigen Filiale/des „kirchlichen Nebenzentrums“ zugrunde gelegt. Die Katholikenzahl für die Anwendung der Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 wird entsprechend reduziert.)

Ein „kirchliches Nebenzentrum“ liegt vor, wenn in einem räumlich abgrenzbaren Teil der Kirchengemeinde ein weiterer Gottesdienstraum und Gemeinderäume vorhanden sind.

Gottesdienst ist eine Eucharistiefeier bzw. eine Wort-Gottes-Feier, die an die Stelle der Hl. Messe tritt.

Rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“ werden auch dann gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 bepunktet, wenn kein regelmäßiger monatlicher Gottesdienst stattfindet, sofern im Haushaltszeitraum 2006/07 diese Voraussetzung vorlag und eine entsprechende Bepunktung erfolgte.

- 2.1.4 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeinemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z. B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekannt gegeben.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.2.1.1 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innen-

raumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

- 2.2.1.2 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält für weitere Kirchen/Kapellen mit regelmäßig mindestens einem Gottesdienst* pro Woche eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

Anmerkung hierzu:

* Zur Definition des Gottesdienstes vgl. Ziffer 2.1.3.

- 2.2.1.3 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zur baulichen Unterhaltung für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

- 2.2.2 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

bis 100 qm	8 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
von 701 qm bis 1.000 qm	30 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	35 Punkte
ab 1.501 qm	40 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden. Werden Gemeindehäuser in „kirchlichen Nebenzentren“ (Def. s. Ziffer 2.1.3) unterhalten, so erfolgt für diese eine eigene Bepunktung.

- 2.2.3 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten) 4 Punkte.
- 2.2.4 Als Gebäude gilt jedes frei stehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Einzelne, von dem Anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbstständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. Ä. zählen nicht als Gebäude.
- 2.2.5 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mit zu berücksichtigen sind, gelten als selbstständige zu bepunktende Einrichtungen (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

- 2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb eines Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Absatz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 2. Februar 2006 eine nach der Gruppenzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Das Gleiche gilt für andere Einrichtungen (z. B. Kinderkrippe, Schülerhort), wenn eine Betriebsgenehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates vorliegt.

Gruppenzahl	Punkte
Eingruppige Einrichtungen	24
Zweigruppige Einrichtungen	39
Dreigruppige Einrichtungen	59
Viergruppige Einrichtungen	78
Fünfguppige Einrichtungen	98
Sechsguppige Einrichtungen	119
Siebguppige Einrichtungen	138
Achtguppige Einrichtungen	156

Betreibt der kirchliche Träger in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit Altersmischung Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 1 Absatz 5 Ziffer 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes),

so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen sind.

Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten:

ab 5 Ganztagskindern	6 Punkte
ab 15 Ganztagskindern	12 Punkte
ab 25 Ganztagskindern	18 Punkte
ab 35 Ganztagskindern	24 Punkte
ab 55 Ganztagskindern	30 Punkte
ab 75 Ganztagskindern	36 Punkte
ab 95 Ganztagskindern	42 Punkte
ab 115 Ganztagskindern	48 Punkte
ab 135 Ganztagskindern	54 Punkte

Ganztagskinder werden mindestens 7 Stunden/Tag betreut. Es besteht die Gelegenheit zur Bettruhe; Mittagsverpflegung wird gereicht.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

- 2.3.2 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeinemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

- 2.3.3 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, dass sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.3.1 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschusst. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefasst und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

- 2.4.1 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in

der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 1. Mai 1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung, für nach diesem Termin genehmigte Darlehen bis zu 40 v. H. der Schuldendienstleistung, erhalten. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt.

Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte

2.5.1 Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte. Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 25.000 Katholiken 2,25 Punkte, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 15.000 bis 25.000 Katholiken 1,25 Punkte, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 bis 15.000 Katholiken 1 Punkt und bei Gesamtkirchengemeinden mit 10.000 und weniger Katholiken 0,75 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

2.5.2 Nach Errichtung der Seelsorgeeinheit erhalten die zu ihr gehörenden Kirchengemeinden Zusatzpunkte zum Ausgleich hierdurch entstehender Mehraufwendungen. Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, die Sitz der Seelsorgeeinheit ist. Die Messzahl ergibt sich aus der Zahl der gemäß Ziffer 2.1 bepunkteten Einheiten, multipliziert mit der Anzahl der Katholiken in der Seelsorgeeinheit. Das Ergebnis wird mit folgender Punktezahl bewertet:

Messzahl	Punkte
bis 5.000	10
5.001 bis 10.000	17
10.001 bis 30.000	22
30.001 bis 50.000	28
50.001 bis 70.000	34
70.001 bis 100.000	40
über 100.000	46

2.6 Anrechnung von Einnahmen

2.6.1 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kultausgaben, Kompetenzen), Kapitaleinnahmen und Erbbauzinsen sowie Waldreinerträge werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich 5.000,00 € Einnahmen aus Erbbauzinsen bis 30.000,00 € jährlich, anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

2.6.2 Von der Anrechnung können ausgenommen werden: Erbbauzinsen, wenn diese zur Finanzierung des Eigenanteils an einer Baumaßnahme verbindlich eingeplant sind, Erträge aus außerordentlichen Holznieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

2.6.3 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kultaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

2.6.4 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 2008 und 2009 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge aus dem Durchschnitt der Haushaltsjahre 2006 und 2007 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 2008 und 2009 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können Letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Ausgleichstock

3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziff. 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. Stichtag, Berichtigung und Rundungen

4.1 So weit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.

4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 2008 und 2009 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeinde-

grenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sonder-
einrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen
der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüssel-
zuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist
abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als
3 Punkte nach zu bewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruch-
teile, so werden diese bis einschließlich 0,49 ab-
gerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamt-
kirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der
Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 2008
dem Stiftungsrat bekannt gegeben. Für Kirchengeme-
inden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde
erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzah-
lungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen
Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2008 für die Jahre
2008 und 2009 in Kraft.

Nr. 338

D Richtlinien zur Aufstellung der Haus- haltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009 (Haushalts- richtlinien 2008 und 2009)

1. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das
Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amts-
blatt S. 399), zuletzt geändert am 6. Februar 2001 (GBl.
S. 116), sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese
Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407),
zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 420).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche
Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und
den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat
am 15. Dezember 2007 beschlossen, den Hebesatz für die
Kirchensteuer in den Jahren 2008 und 2009 unverändert
auf 8 v. H. festzusetzen und das Aufkommen aus der ein-
heitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, dass
auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der
Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unter-
teilt:

- a) 37 v. H. des Aufkommens für Schlüsselzuweisungen,
wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden An-
teile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung
2008 und 2009 unter Berücksichtigung einer Punkt-
quote von jährlich 480,00 € berechnet werden.
- b) 8 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuwei-
sungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Ges-
amtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer wer-
den in den Jahren 2008 und 2009 monatliche Abschlags-
zahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüs-
selzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkir-
chengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die
Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisheri-
gen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen
ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monats-
beträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden
den Stiftungsräten bekannt gegeben. Die allgemeinen
Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in
die Haushaltspläne einzustellen.

2. Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die
Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen zu er-
heben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der
Erhebung dieser Steuer abgesehen.

3. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 2008 und
2009 kein Kirchgeld erhoben.

4. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemein- den für die Jahre 2008 und 2009

4.1 Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchen-
gemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in
Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 KiStO.
Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pasto-

rale Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraums erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlussfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 1994 S. 420) und der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt 2004 S. 353), geändert durch Verordnungen vom 3. Dezember 2004 (Amtsblatt 2004 S. 444) und vom 1. Dezember 2005 (Amtsblatt 2005 S. 250) dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

In Gesamtkirchengemeinden obliegen die vorstehenden Aufgaben des Pfarrgemeinderates bzw. des Stiftungsrates dem Gesamtstiftungsrat.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009 gelten als genehmigt (§ 16 Absatz 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden. Als genehmigt gelten auch Haushaltspläne, zu deren Vollzug Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden, wenn saldiert kein Zuführungsbedarf zum Verwaltungshaushalt besteht. Dabei muss eine vorgegebene Rücklagenbildung (z. B. aus Mieteinnahmen oder aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung) berücksichtigt werden. Bei Gesamtkirchengemeinden sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn für keine der Einzelkirchengemeinden ein Zuführungsbedarf besteht.

Sofern die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfasst den jährlichen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Teil I) und des Investitionshaushalts (Teil II). Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für den Haushalt der Kindertagesstätte. Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluss (Anlage Nr. 5) zu übernehmen. Zusammen mit dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde bzw. der Kindertagesstätte ist auch die Vermögensrechnung als Teil III des Haushaltsplans (vgl. Ziffer 5 dieses Abschnitts) zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des

Haushaltsplans 2008 und 2009 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 30. Juni 2008 erfolgen.

Für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagesheime, Kinderkrippen, Schülerhorte) ist ein eigener Sonderhaushalt als Anlage zum Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen; die Zuschüsse der Kirchengemeinde zum Betrieb der Kindertagesstätten sind im Einzelplan 4 des Kirchengemeindehaushaltes nachzuweisen. Dies gilt auch für die anderen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese sind ebenfalls eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluss des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in der Ordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt 1994 S. 410 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 185), geregelt.

Zuschussbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen, die nicht zum laufenden Betrieb gehören, erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist.

Bei Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen muss der Stiftungsrat dafür sorgen, dass sowohl die für die Kirchengemeinde entstehenden Baukosten als auch die sachlichen und personellen Folgekosten finanziell getragen werden können.

4.2 Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Alle Einnahmequellen müssen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden

sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und, sofern sie nicht verbraucht sind, nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die im Amtsblatt 1992 S. 311 veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung, zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Amtsblatt 1996 S. 449). Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995 S. 233 veröffentlichten Grundsätze, geändert durch Art. 9 der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97).

Zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln verweisen wir auf die Ausführungen im Amtsblatt 2008 S. 240 ff. Diese Regelung war nicht zuletzt wegen betrügerischer Machenschaften krimineller Gruppen „an der Pfarrhaustüre“ erforderlich geworden.

Wir empfehlen dringend, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen beim Katholischen Darlehensfonds anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt den Katholischen Darlehensfonds in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluss der Zinsbeträge vermieden werden.

Seit dem 1. Januar 2006 gelten beim Katholischen Darlehensfonds folgende Konditionen: Der Zinssatz für Einlagen beträgt 4 %. Für gewährte Darlehen wird der Zinssatz auf 5 % festgelegt. Gleichzeitig wird die Tilgung auf anfänglich 4 % zuzüglich ersparter Zinsen festgesetzt. Diese Konditionen finden auch auf die bestehenden Darlehensverträge Anwendung. Es wird im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2005 S. 225 verwiesen.

4.3 Verfahren bei der Aufstellung und der Verabschiedung der Haushalte in Gesamtkirchengemeinden

Für die Aufstellung von Haushaltsplänen werden nach § 20 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung die dem Pfarrgemeinde- und dem Stiftungsrat zustehenden Befugnisse in einer Gesamtkirchengemeinde vom jeweiligen Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Dies gilt somit auch für die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates, gemäß § 14 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung über den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zu beschließen.

Die jeweiligen Satzungen der Gesamtkirchengemeinden regeln dementsprechend regelmäßig, dass die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat obliegt.

Gleichzeitig muss aber eine Beteiligung der Einzelkirchengemeinden sichergestellt werden, da hier praktisch über die Verwendung des größten Teils der einer Gesamtkirchengemeinde zustehenden Finanzmittel entschieden wird.

Auch für die Haushaltsperiode 2008/09 bitten wir deshalb im Sinne der nachfolgend dargestellten Grundsätze zu verfahren. Grundlage dieser Regelung ist, dass nach den geltenden Vorschriften das eigentliche Etatrecht einer Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat zusteht; Kompetenzen der Einzelkirchengemeinden können damit nur im Rahmen dieser Grundzuständigkeit bestehen:

- a) Zur Vorbereitung der jeweiligen Haushaltsberatungen ist von dem zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde (Gesamtstiftungsrat oder Verwaltungsausschuss) festzulegen, welche Einnahmen und Ausgaben der Einzelkirchengemeinden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde oder in den Haushalten der Einzelkirchengemeinden zu veranschlagen sind. Dies hängt unter anderem davon ab, ob in der betreffenden Gesamtkirchengemeinde bestimmte Aufgaben, die sonst von Einzelkirchengemeinden wahrgenommen werden, zentral ausgeführt werden. Ist dies der Fall, so müssen dafür erforderliche Haushaltsmittel auch im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde selbst veranschlagt werden.
- b) Vom zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist sodann zu entscheiden, welche Anteile an den Kirchensteuermitteln der Gesamtkirchengemeinde an die Einzelkirchengemeinden weitergeleitet werden.
- c) Die Einzelkirchengemeinden sind aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag bei der Gesamtkirchengemeinde Vorentwürfe ihrer Haushalte einzureichen. Die Grundlage hierfür wird von der Geschäftsstelle erarbeitet.
- d) Der Gesamtkirchengemeinde obliegt danach die Prüfung, ob sie diese Entwürfe akzeptiert, ob sie Kürzungen verlangt oder ob sie gegebenenfalls über die ursprünglich in Aussicht gestellten Kirchensteuerbeträge hinaus weitere Zuwendungen zur Verfügung stellt.
- e) Den Einzelkirchengemeinden ist sodann eine weitere Frist zu setzen, innerhalb derer sie über den endgültigen Entwurf ihres Haushaltes zur Vorlage an die Gesamtkirchengemeinde zu beschließen haben. Wenn der Vorentwurf der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Fassung entspricht, erfolgt die Beschlussfassung bereits im Rahmen des unter Buchstabe c beschriebenen Verfahrens und schließt dieses ab.
- f) Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse der Einzelkirchengemeinden erst dann, wenn die Haushalte

der Einzelkirchengemeinden von der Gesamtkirchengemeinde als Anlage in den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde aufgenommen und mit diesem verabschiedet werden. Solange dies nicht geschehen ist, hat das zuständige Gremium der Gesamtkirchengemeinde auch das Recht, einen Haushaltsbeschluss der einzelnen Kirchengemeinde zurückzuweisen und Änderungen bzw. Ergänzungen zu verlangen.

- g) Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist sodann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde mit allen Haushalten der Einzelkirchengemeinden zur Genehmigung zuzuleiten.
- h) Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltsplans (§ 17 KiStO) wird durch Auflegung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde erfüllt. Hierbei muss der gesamte Haushalt der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Haushalte aller Einzelkirchengemeinden zugänglich gemacht werden. Unabhängig hiervon kann in der jeweiligen Einzelkirchengemeinde deren Haushalt in entsprechender Anwendung von § 17 der Kirchensteuerordnung ebenfalls aufgelegt werden.

4.4 Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte- mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle.
- b) In Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punkte- mitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden.
- c) Für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten.

4.5 Haushaltspiangestaltung

Der Haushaltsplan ist nach dem geltenden Haushaltsschema aufzustellen.

Danach ist die Aufteilung in einen Verwaltungshaushalt und in einen Investitionshaushalt vorgesehen. Dazu kommt eine gesondert dargestellte Vermögensrechnung. Besonderheiten (z. B. erheblichen Abweichungen vom letzten

Haushaltsplan, größere Investitionen) sind im Verwaltungshaushalt bzw. im Investitionshaushalt zu erläutern.

Zum Haushaltszeitraum 2006/07 wurde der für die Haushaltsplanung und die Rechnungsführung verbindliche Kontenrahmen überarbeitet. Ergebnis ist ein deutlich reduzierter Kontenrahmen mit neuen Schwerpunktsetzungen. Leitlinie für die Überarbeitung war zum einen, eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Zum anderen wurde dort eine zusätzliche Differenzierung vorgenommen, wo auf Zukunft hin mit erhöhtem Auswertungsbedarf im Blick auf weitere Kosteneinsparungen (z. B. Energie) zu rechnen ist.

Im Einzelnen ist das Haushaltsschema wie folgt gestaltet:

Während der Verwaltungshaushalt (Teil I) und der Investitionshaushalt (Teil II) in ihren Gliederungen und Gruppierungen zusammengefasst die geplanten und zu beschließenden Einnahmen und Ausgaben enthalten, werden in der Vermögensrechnung (Teil III) zunächst die Kassenbestände und die Rücklagen aus den Vorjahren sowie die zu Beginn des Haushaltszeitraumes valuierten Darlehen ausgewiesen. In der Vermögensrechnung wird sodann die Verwendung der Geldbestände und der Rücklagen sowie gegebenenfalls deren Aufstockung und Zweckbindung mit den sich ergebenden Endbeständen dargestellt. Auch bei den Darlehen wird die Entwicklung des Anfangsbestandes aufgrund der veranschlagten Tilgungsleistungen bis zum valuierten Stand zum Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Die Darstellung der Ansätze in den Teilen I und II lässt in ihrer jeweiligen Zusammenfassung erkennen, ob und in welchem Umfang der laufende Haushalt mit den Einnahmen des zweijährigen Zeitraumes ausgeglichen werden kann. Daneben ist gegebenenfalls eine notwendige Inanspruchnahme von zusätzlichen, in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Finanzierungsmitteln der Kirchengemeinde ersichtlich.

Der Haushaltsplan bedarf zur Vollständigkeit folgender Anlagen:

- 1) Erfassung der Katholikenzahl, Gebäude und Einrichtungen mit Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Punkte- mitteilung).
- 2) Feststellung des Rechnungsergebnisses vom vorangehenden Haushaltszeitraum.
- 3) – Darstellung der Kapitalvermögen und Rücklagen zu Beginn des laufenden Haushaltszeitraumes (mit deren Zweckbindung und Anlageform).
– Darstellung der Schulden (Darlehen und Kassenkredite).

- 4) – Übersicht über die Stellenbesetzung mit Mitarbeitern, die gemäß AVVO eingruppiert sind.
 - Übersicht über die Stellenbesetzung mit Mitarbeitern, die pauschal vergütet werden.
- 5) Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat (Öffentliche Bekanntmachung).

4.6 Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2007, Az.: VIII-73.31, sind wir auf Einzelfragen hinsichtlich der Haushalte 2008/2009 eingegangen und haben generell zu den finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltszeitraum 2008/2009 Stellung genommen. Wir verzichten auf eine Wiederholung dieser Aussagen und verweisen auf das vorstehend genannte Schreiben.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gemäß § 13 Absatz 2 der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994 S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 185), der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 2.500,00 € übersteigt.

Bei den Personalkosten kann analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen für das Jahr 2008 ausgehend vom Rechnungsergebnis 2007 eine Fortschreibung in Höhe von 2 v. H. veranschlagt werden. Der Ansatz für 2009 wird durch Fortschreibung des Rechnungsergebnisses 2007 um 2,5 v. H. errechnet. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung neuer Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrunde gelegt werden.

4.7 Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) direkt im Haushaltsplan (bei der entsprechenden Haushaltsstelle bzw. bei der entsprechenden Gliederung) zu erläutern. Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans

(Haushaltsbeschluss) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Eine Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2008 und 2009).

Besetzung/Genehmigung von Stellen

Die nachfolgenden Ausführungen regeln das Verfahren der Stellenbesetzung und der Genehmigung der Stellenbesetzung bei Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde. Für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte gelten gesonderte Richtlinien (vgl. Stellengenehmigungsrichtlinien, Amtsblatt 2004 S. 239 ff.). Bei nebenberuflichen Kirchenmusikern wird der Arbeitsvertrag dem Amt für Kirchenmusik vorgelegt.

Grundsätzlich gilt:

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anstellung von Personal sowie den Beschäftigungsumfang. Dabei sind staatliche sowie kirchliche Bestimmungen zu beachten.

Die nachfolgenden Aussagen zur Stellengenehmigung beziehen sich lediglich auf die Stellenbewirtschaftung. Eine Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird hierdurch nicht berührt.

Der Stiftungsrat prüft vor jeder Entscheidung über die Wiederbesetzung, die Aufstockung oder die Neuschaffung einer Stelle sorgfältig, ob die sachliche Notwendigkeit besteht und vor allem, ob die Personalkosten auch bei einer längerfristigen Betrachtung für die Kirchengemeinde finanzierbar sind.

Eine hiernach getroffene Entscheidung des Stiftungsrates gilt als genehmigt bei der Wiederbesetzung einer Stelle, wenn die Kirchengemeinde keine Ausgleichstockmittel zum Ausgleich des Haushaltsplans benötigt.

Genehmigungspflichtig ist jede Entscheidung des Stiftungsrates (Wiederbesetzung, Erhöhung Stundenumfang, Neuschaffung), wenn die Kirchengemeinde Ausgleichstockmittel zum Ausgleich des Haushaltsplans benötigt. Eine Wiederbesetzung liegt auch vor, wenn der bisherige Stundenumfang unterschritten ist.

Genehmigungspflichtig ist auch – unabhängig von der Haushaltssituation – die Entscheidung des Stiftungsrates über eine Erhöhung des Stundenumfangs oder die Neuschaffung einer Stelle.

Die Stellengenehmigung ist vor Erteilung einer Zusage bei der Haushaltsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates zu beantragen.

5. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punktemitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom 17. Dezember 2007, Az.: VIII-73.31. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) Für die in der „Übersicht über die Stellenbesetzung“ (Anlage Nr. 4) aufzuführenden Beschäftigten sind folgende Daten aufzunehmen:

Haushaltsstelle, Tätigkeit (z. B. Pfarrsekretärin, Mesner), Vergütungsgruppe/Pauschale, Beschäftigungsumfang, Beschäftigung im Haushaltszeitraum von ... bis ..., Personalkosten nach Jahren getrennt.

Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll.

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen: Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 11. Dezember 1996 (Amtsblatt 1997 S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Verordnung 16. Januar 2008 (Amtsblatt 2008 S. 217 f.).

- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses 2006 und 2007 in der Vermögensrechnung (Teil III) anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichstock benötigen, bedarf die Bildung und

Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Entscheidung getroffen. Nicht der Zustimmung bedarf die Rücklagenbildung aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung. Mit der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2008/09 werden erstmals Schlüsselzuweisungen zweckgebunden zur Bildung einer Rücklage zur baulichen Unterhaltung von Kirchen gewährt.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeiträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken, bzw. zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen im laufenden Haushalt beizutragen. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügten Bestimmung. Bei der Zweckbindung von Rücklagen ist zu berücksichtigen, dass sich der Ausgleich zukünftiger Haushaltspläne voraussichtlich zunehmend schwieriger gestalten wird. Auf die Bildung einer allgemeinen Rücklage ist deswegen besonders zu achten.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1500, 1861, 2160, 4460 und 5319 Versicherungen

Wegen der Übersicht über die vorhandenen Sammelversicherungsverträge und Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungen verweisen wir auf die umfassende Broschüre, die das Erzbischöfliche Ordinariat in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbüro Löffler herausgegeben und den Kirchengemeinden hat zukommen lassen. Wir verweisen hierzu auch auf die Mitteilung im Amtsblatt 2001 S. 130.

HHSt. 0170, 1500, 1861, 2160, 4460 und 5319 Bauaufwand/Anschaffungen

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle sind im Verwaltungshaushalt (Teil I) bei der Gruppierungsziffer 6110 zu veranschlagen alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig sind und deren Kosten jeweils 2.500,00 € nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 2.500,00 € sind unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes bei den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes (Teil I) unter Gruppierungsziffer 6420 zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 2.500,00 € ist im Investitionshaushalt (Teil II) unter den einzelnen Gliederungen 0170 bis 5349 unter Angabe der jeweiligen Gesamtkosten sowie der hierzu vorgesehenen Deckungsmittel (eigene Finanzierung) unter der Haushaltsstelle für das jeweilige Gebäude darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 185), und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen ist (vgl. hierzu Erlass vom 19. Februar 1990 zum grundsätzlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, Amtsblatt 1990 S. 343). Wegen der Regelungen zur „Kostenkontrolle im Bauwesen“ verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1997 S. 192.

Zum 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind Kirchengemeinden als Auftraggeber einer Bauleistung grundsätzlich verpflichtet, 15 v. H. von der Gegenleistung (d. h. in der Regel von der Zahlung an den Bauunternehmer einschließlich der Umsatzsteuer) abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zur näheren Information wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2001 S. 141 f. verwiesen.

Energie-Offensive – Energiesparen in kirchlichen Gebäuden

Mit dem Projekt „Energie-Offensive – Energiesparen in der Kirche“ unterstützt die Erzdiözese ihre Kirchengemeinden bei der Reduzierung des Energieverbrauchs.

Nachdem in den Jahren 2006 und 2007 über 500 Kirchengemeinden zur Teilnahme gewonnen werden konnten, geht es in der Folge darum, die ausgesprochenen Empfehlungen zielgerichtet umzusetzen, die erreichten Erfolge zu sichern und die Energie-Offensive auszuweiten. Im Jahr 2008 steht daher die Konsolidierung des Energie-Managements im Vordergrund. Energie-Checks werden voraussichtlich 2009 wieder angeboten.

Darüber hinaus ist das Projekt „Energie-Offensive“ Ansprechpartner für die Energie-Gutachten mit denen investive Maßnahmen wie Heizungserneuerungen oder Wärmedämmmaßnahmen angeregt werden sollen.

Die Einrichtung eines Energiefonds in Höhe von insgesamt 5 Mio. € ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 ermöglicht es, in diesem Zeitraum mit jährlich 1,25 Mio. € energiesparende Maßnahmen bei Kirchengemeinden und diözesanen Einrichtungen zu fördern.

Mit der Fortsetzung der projektbezogenen Personalstelle im Erzbischöflichen Ordinariat bis Ende 2009 wird die Unterstützung der Kirchengemeinden beim Thema „Energie“ vor Ort fortgesetzt. Zusätzlich wird auf die Internetseite www.erzbistum-freiburg.de/umwelt bzw. www.ordinariat-freiburg.de/energie-offensive verwiesen.

HHSt. 0170.1260

Rückersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen

Von Priestern, denen ein Pfarrhaus oder eine sonstige Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wird ein monatlicher Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen erhoben. Der Kostenersatz für Schönheitsreparaturen beträgt 0,55 €/qm, die Pauschale für Kleinreparaturen 8,00 €/Monat (Art. 7 der Euroanpassungsverordnung II, Amtsblatt 2001 S. 176).

Der Gesamtbetrag, der sich zum Jahresende ergibt, wird auf pauschaler Basis an die anspruchsberechtigten Kirchengemeinden verteilt.

Der Erstattungsbetrag ist zweckgebunden für Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungen an Pfarrhäusern zu verwenden. Soweit eine zweckentsprechende Verwendung im laufenden Haushaltszeitraum nicht erfolgt, sind die Einnahmen zweckgebunden der Rücklage zuzuführen.

Im Haushaltsplan 2008/09 können jeweils 700,00 €/Jahr als Einnahme veranschlagt werden.

HHSt. 0170.1300

Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 24. April 2002, Az.: V.

HHSt. 0170.1314

Erstattung von Heizkosten für die Pfarrwohnung bzw. für vermietete Wohnungen im Pfarrhaus

Der Rückersatz der Heizkosten an die Kirchengemeinde soll nicht auf pauschaler Basis, sondern entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt werden. Wegen weitergehender Ausführungen verweisen wir auf den Erlass Nr. 106 im Amtsblatt 1999 S. 116 f.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden, gelten die Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, entsprechend. Danach

sind für die Heizperiode 2007/08 folgende Beträge festgesetzt:

- a) Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 13,45 € je qm Wohnfläche und Jahr.
- b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 234 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 190 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Obige Werte für die Heizperiode 2007/08 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 2008/09.

Für die Erwärmung des Wassers beträgt der Kostenersatz entsprechend den Landesdienstwohnungsvorschriften vom 5. Oktober 1992 22 % des jährlichen privaten Heizkostenbeitrags (vgl. Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, Amtsblatt 1993 S. 63).

Die für den einzelnen Priester ermittelte Größe der Pfarrwohnung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden zur Erhebung des Kostenersatzes für Heizung und Warmwasserversorgung mitgeteilt.

Durch vorstehend genannte Pauschalbeträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten. Soweit im Pfarrhaus ein Vikar untergebracht ist, hat der Priester zusätzlich zu seinen Aufwendungen die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung für die Wohnung des Vikars entsprechend obiger Regelungen der Kirchengemeinde zu ersetzen. Vorstehende Regelungen gelten für Ordensgeistliche entsprechend.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6224 zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1316 Telefonersatz

Alle kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche und Laien), die ein Diensttelefon auch für Privatgespräche nutzen können, sind verpflichtet, für Grundgebühren und Gesprächseinheiten Kostenersatz an die Kirchengemeinde zu leisten.

In der Haushaltsperiode 2008/09 gelten folgende pauschale Mindestbeträge:

Ledige	monatlich 15,00 €
Verheiratete	monatlich 30,00 €

Diese Sätze gelten für alle kirchlichen Mitarbeiter und für alle Geistlichen, denen ein dienstlicher Telefonanschluss für Privatgespräche zur Verfügung steht.

Die vorstehenden Beträge sind Mindestbeträge. Fallen höhere Kosten für die Privatnutzung an, sind die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und zu ersetzen.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten einen Privatanschluss mit einem eigenen Telefonapparat in der Wohnung einrichten zu lassen oder sich ein privates Handy anzuschaffen. Nur in diesen Fällen kann der Ansatz der genannten Beträge entfallen. Die private Nutzung des Dienstanschlusses muss dann allerdings unterbleiben.

HHSt. 0170.6221, .6222, .6223, .6255, .4235, .4236 Kosten des Pfarrhauses

Soweit keine getrennte Abrechnung erfolgt, gehen die Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus zunächst zulasten des Pfarrers. Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich werden auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushalt (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1700.5200 Pfarrgemeinderat

Unter 1700.5200 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen (unter dieser HHSt. mit der Bezeichnung „Allgemeine Ausgaben der Seelsorge“ werden auch die Ausgaben für ehrenamtliche Arbeit insgesamt, Aufwand für Schriftenstand, Aufwand für Veranstaltungen usw. veranschlagt). Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden höchstens	
bis zu 1.000 Katholiken	450,00 €
mit 1.001 bis 3.000 Katholiken	850,00 €
mit über 3.000 Katholiken	1.250,00 €

Die vorstehenden Beträge umfassen auch den Auslagenersatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Passage innerhalb der „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg“ (Amts-

blatt 1995 S. 61 f.). Nach Ziffer 5 der Richtlinien werden Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Kirchengemeinde (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) erstattet. Dies gilt entsprechend auch für Kosten von Fortbildungsveranstaltungen, die mit Zustimmung des Stiftungsrates besucht werden. Der geleistete Zeitaufwand bzw. ein eventuell entstehender Verdienstausfall werden dagegen nicht vergütet.

HSt. 1700.5210

Reisekosten

Seit dem 1. Januar 2008 werden Reisekosten für pastorale Mitarbeiter für Fahrten im Auftrag der Seelsorgeeinheit zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt. Die bis dahin praktizierte Abrechnung von Reisekosten, teilweise zu Lasten der örtlichen Rechnung, teilweise zu Lasten des Bistums, ist aufgehoben. Aufgrund der flächendeckenden Errichtung der Seelsorgeeinheiten wäre es nicht mehr sachgerecht gewesen, bei der Abrechnung der Reisekosten z. B. zwischen Fahrten innerhalb des „ersten Dienstortes“ (bisher örtliche Abrechnung) und Fahrten vom „ersten Dienstort“ in die „anderen Pfarreien der Seelsorgeeinheit“ (bisher Abrechnung zu Lasten des Bistums) zu unterscheiden.

Nach der Neuregelung werden örtlich finanziert und durch die Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde abgerechnet, insbesondere

- Fahrten innerhalb einer Pfarrei und zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit.
- Fahrten über den Bereich einer Seelsorgeeinheit hinaus, wie z. B.
 - zu einem Pfarrgemeinderatswochenende,
 - zu einem Jugendlager,
 - im Zusammenhang mit der Klärung von Angelegenheiten der Pfarreien, z. B. zum Erzbischöflichen Ordinariat, zum Bauamt oder zur Verrechnungsstelle,
 - zum Dies und zu anderen verpflichtenden Dekanatskonferenzen,
 - zu Besuchen von Kranken aus der Seelsorgeeinheit in auswärtigen Krankenhäusern.

Nach wie vor zu Lasten des Bistumshaushalts werden Fahrten abgerechnet, die nicht im Auftrag der Seelsorgeeinheit erfolgen. Das sind insbesondere:

- Fahrten im Zusammenhang mit Fortbildungen, Supervisionen (hierfür gibt es eigene Regelungen).
- Fahrten im Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstverhältnis auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariates.

- Fahrten im Zusammenhang mit einem diözesanen Sonderauftrag.

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt Folgendes:

- a) Wegstreckenentschädigung der Geistlichen:
Sie beträgt bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs 0,30 € (Art. 3 der Euroanpassungsverordnung II, Amtsblatt 2001 S. 176).
- b) Die Erstattung von Reisekosten für Dienstfahrten der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (Amtsblatt S. 297), zuletzt geändert durch Art. 2 der Euroanpassungsverordnung II, Amtsblatt 2001 S. 176, geregelt.
- c) Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können 0,30 € je Kilometer als Fahrtkostenersatz erstattet werden (grundsätzliche Regelung im Amtsblatt 1992 S. 467).
- d) Nach § 18 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle einer Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, dass die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von sechs Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, dass für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber nach drei Jahren, darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers/Mitarbeiters.

Die Anweisung einer Pauschvergütung ohne die vorherige Vorlage eines Fahrtenbuches ist nicht gestattet.

- e) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

HHSt. 1700.5581

Katholische öffentliche Bücherei

Kirchengemeinden, in denen Katholische öffentliche Büchereien unterhalten werden, können hier die notwendige finanzielle Ausstattung dieser Einrichtung veranschlagen. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

HHSt. 1861

Kirchenmusik

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 195). Im gleichen Amtsblatt veröffentlicht sind neue Honorarrichtsätze für freiberufliche Kirchenmusiker und ein Muster für eine „Vereinbarung über den kirchenmusikalischen Dienst“.

Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Proberaum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG (0,30 €/je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen (öffentliches Verkehrsmittel/privates Kfz) ist der Zuschuss auf maximal 11,00 €/je Dienst begrenzt.

Wegen der steuerrechtlichen Behandlung verweisen wir die Verrechnungsstellen/großen Gesamtkirchengemeinden auf das Rundschreiben vom 6. Dezember 2006, Az.: VIII/4.

Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

Kirchenchor

Als Zuweisung an den Kirchenchor, über die der Stiftungsrat entscheidet, sind 15,50 €/je Chormitglied und Jahr angemessen.

Zusätzlich ist ein Betrag i. H. v. 10,50 €/je Chormitglied und Jahr für die Beschaffung von Notenmaterial vertretbar.

HHSt. 4200.0351

Beiträge des Fördervereins

Die Notwendigkeit von Fördervereinen ist nach wie vor gegeben. Wir bitten allerdings, die vorliegenden Satzungen zu überprüfen. Eine Einschränkung des Förderzwecks auf die Sozialstation ist abzuändern. Wir verweisen im Übrigen auf die im Amtsblatt 1996 S. 497 ff. veröffentlichte „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschussbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muss daher erreicht werden, dass für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrauchte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlass vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. In der Praxis spielt deshalb ein Gebührenerlass im Zusammenhang mit einer Fördervereinsmitgliedschaft keine große Rolle mehr.

HHSt. 4200.7451

Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach wie vor von jeder Pfarrei ein Betrag an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen, der jährlich 0,51 € für jedes Pfarreimitglied beträgt.

HHSt. 4200.7455

Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Der diakonische Dienst der Kirchengemeinden soll sich darin äußern, dass ein ambulantes pflegerisches Angebot in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung steht. Konkret wird dieses Angebot durch die kirchlichen Sozialstationen

erbracht. Die Kirchengemeinden sind als Mitglied (bei einer Rechtsform als e. V.) oder als Gesellschafter (bei einer Rechtsform als GmbH) verantwortlich für die inhaltlichen sowie die wirtschaftlichen Fragen der Sozialstation. Die wirtschaftliche Situation der Sozialstationen ist geprägt durch die Konkurrenz von privaten Anbietern. Im Gegensatz zu diesen Anbietern leisten kirchliche Sozialstationen ihren Dienst auf der Basis des caritativen Auftrags der Kirche; für die Helfer der Sozialstation muss es kennzeichnend sein, „nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende zu tun, sondern sich dem anderen mit dem Herzen zuzuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt“ (DEUS CARITAS EST, 31a). Ein persönliches Wort oder ein Gebet müssen also möglich sein, auch wenn sie durch die Pflegeversicherung nicht refinanziert sein sollten. Dieser kirchliche Auftrag zeigt sich auch darin, dass Patienten betreut werden, die nur über lange Anfahrtswege erreicht werden, und die wegen wirtschaftlicher Ineffizienz von kommerziellen Anbietern nicht unbedingt übernommen würden.

Sozialstationen können eine vollständige Kostendeckung erreichen. Gerade die vorstehend skizzierte christliche Ausprägung kann aber dazu führen, dass diese vollständige Kostendeckung nicht erreicht wird. Für die Trägerverantwortung der Kirchengemeinden bedeutet dies konkret, dass im Rahmen der Haushaltsplanung für die Sozialstation über diese christliche Ausprägung gesprochen und die wirtschaftlichen Folgen konkret ermessen werden. Über ein sich ergebendes Defizit muss ein Finanzierungsbeschluss gefasst werden. Das Defizit muss zur nachhaltigen Sicherung der Station aber dauerhaft finanzierbar sein. Deswegen müssen alle Verantwortlichen, insbesondere die Kirchengemeinden darauf Wert legen, dass die Ausrichtung der Sozialstation nur so viel Geld kostet, wie dauerhaft finanzierbar ist. Ausdrücklich festhalten wollen wir, dass ein Defizit nicht „einfach so“ entstehen kann. Wichtig ist Planung, inhaltliche Festlegung und christliche Ausprägung der Arbeit, verbunden mit einem Beschluss über die Kostentragung durch die Kirchengemeinden. Eine nachträgliche Umlage eines Defizits wäre nicht zukunftsfähig.

*HHSSt. 4460
Kindergärten*

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Bereich der Kinderbetreuung ist und bleibt in Bewegung:

Nach der Kommunalisierung der Kindergartenfinanzierung zum 1. Januar 2004 (vgl. Haushaltsrichtlinien 2004/05, Amtsblatt 2004 S. 310 ff.) setzten die Bundesgesetze „Tagesbetreuungsbaugesetz, TAG“ (Inkrafttreten zum 1. Januar 2005) und „Gesetz zur Weiterent-

wicklung der Kinder- und Jugendhilfe, KICK“ (Inkrafttreten zum 1. Oktober 2005) zusätzliche Akzente.

Das „TAG“ verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kleinkindbetreuung bis spätestens 1. Oktober 2010.

Das „Kick“ verbessert u. a. den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Am 2. Februar 2006 hat der Landtag von Baden-Württemberg eine Novellierung des Kindergartengesetzes beschlossen. Diese Novellierung ist durch die beiden genannten Bundesgesetze ausgelöst und ist gekennzeichnet durch die bundesgesetzlichen Änderungen. Zusätzlich wird eine Änderung der Finanzierung für „Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsbereich“ vorgenommen und eine Verpflichtung zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität („Kopftuchverbot“) ausgesprochen. Die an erster Stelle genannte Veränderung der Finanzierung verbessert in der Hauptsache die Finanzierungssituation für Waldorfkinderergärten. Die an zweiter Stelle genannte Neutralitätsverpflichtung trifft auf kirchliche Kindergärten nicht zu.

Mit dem Ziel, bis zum Jahr 2013 eine Betreuungsquote für die unter dreijährigen Kinder von 35 % zu erreichen und zum Kindergartenjahr 2013/14 einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr einzuführen, stellt der Bund Gelder i. H. v. insgesamt 4 Mrd. € zur Verfügung. Diese Gelder dienen bundesweit sowohl der Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung von Plätzen für unter dreijährige Kinder (ab dem 1. Januar 2008) als auch zur Mitfinanzierung der laufenden Betriebskosten (ab dem 1. Januar 2009).

Für die Investitionen gilt die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes – Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 11. März 2008“. Diese Verwaltungsvorschrift ist rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die konkreten Fördermodalitäten für die laufenden Betriebskosten sind zum Beginn des Jahres 2008 noch nicht bekannt.

2. Positionierung der Kirchlichen Kindertagesstätten

Die Bischofskonferenz hat im Rahmen der Frühjahrstagung 2007 die Bereitschaft der Katholischen Kirche

bekräftigt, zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen beizutragen. Mit Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (Amtsblatt 2007 S. 153) wurde vor diesem Hintergrund, dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Initiative und nicht zuletzt im Blick auf die positive Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen die bisherige Linie modifiziert.

Gruppen, die ab dem Kindergartenjahr 2007/08 neu eröffnet werden, werden bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen wieder berücksichtigt. Es wird im Übrigen auf die genannte Veröffentlichung im Amtsblatt verwiesen.

3. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Schlüsselzuweisungen für Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2008 und 2009 (Ziffer 2.3.1). Eine inhaltliche Veränderung gegenüber der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2006 und 2007 ist nicht erfolgt. Ab dem Kindergartenjahr 2007/08 neu eröffnete Gruppen werden allerdings bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen wieder berücksichtigt.

4. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Die Kirchenleitungen und der Gemeinde- sowie der Städtetag Baden-Württemberg haben sich darauf verständigt, die Beitragssätze für zwei Kindergartenjahre festzulegen.

Folgende Mindestsätze wurden vereinbart:

a) In Regelkindergärten

Kiga-Jahr 2007/08	12 Monate	11 Monate
Erstkind/Monat	71,00 €	77,00 €
Zweitkind/Monat	38,00 €	41,00 €
Für jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €

Kiga-Jahr 2008/09	12 Monate	11 Monate
Erstkind/Monat	73,00 €	79,00 €
Zweitkind/Monat	39,00 €	42,00 €
Für jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €

b) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit/halbtags geöffnete Gruppen/für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen ist regelmäßig ein Zuschlag von mindestens 25 % vorgesehen. Nach der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) muss bei der Aufnahme von unter dreijährigen Kindern gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund kann der Zuschlag in diesem Fall bis zu 100 % betragen.

Die Zu- und Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Basis für die Zu- und Abschläge ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

c) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen

Eine gemeinsame Empfehlung von Gemeinde- und Städtetag und Kirchenleitungen erfolgt nicht. Wie in den vergangenen Jahren setzen wir für unsere Einrichtungen Mindestsätze in nachstehender Höhe fest:

Kiga-Jahr 2007/08	12 Monate	11 Monate
Erstkind/Monat	170,00 €	186,00 €
Zweitkind/Monat	98,00 €	108,00 €
Für jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €

Kiga-Jahr 2008/09	12 Monate	11 Monate
Erstkind/Monat	175,00 €	192,00 €
Zweitkind/Monat	101,00 €	111,00 €
Für jedes weitere Kind	0,00 €	0,00 €

Als Zweit- und Drittkinder sind Kinder anzusehen, die gleichzeitig mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.

Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen.

Die unter vorstehenden Buchstaben a) und c) genannten Elternbeitragssätze stellen Mindestbeiträge dar. Soweit es die Kostensituation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert, sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

Eine Festsetzung der Elternbeiträge unterhalb der vorstehend genannten Mindestsätze setzt die Übernahme des für die Kirchengemeinderechnung entstehenden Beitragsausfalls durch die Kommune voraus.

Wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrags erforderlich ist, ist die Erhöhung des Elternbeitrags mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen, bzw. im Kuratorium vorzubereiten.

Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Wegen der Regelungen zur Festsetzung der Elternbeiträge verweisen wir auch auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2007 S. 63 f.

Betreibt der kirchliche Träger in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit Altersmischung eine Gruppe/mehrere Gruppen mit durchgehend ganztätiger Betreuung (§ 1 Absatz 5 Ziffer 4 des Kindergartengesetzes), so werden ihm gemäß Ziffer 2.3.1 der Schlüsselzuweisungsordnung Zusatzpunkte gewährt, die sich nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen. Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den öffentlichen Zuschüssen sowie den Elternbeiträgen muss auch für die vorstehenden Einrichtungsformen eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten müssen unbedingt darauf achten, dass der Trägeranteil die für die Einrichtung vorgesehenen Schlüsselzuweisungen (Punkte gemäß Ziff. 2.2.3 und 2.3.1 der Schlüsselzuweisungsordnung) nicht übersteigt. Insbesondere kann ein über die vorstehenden Schlüsselzuweisungen hinausgehender Trägeranteil nicht zulasten des Ausgleichstocks übernommen werden.

5. Sonstiges

Wegen der Genehmigung von Personalstellen in Kindergärten verweisen wir auf die „Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte“ (Amtsblatt 2004 S. 239 ff.). Diese Richtlinien klären Fragen im Zusammenhang mit der Stellenbewirtschaftung. Eine eventuelle Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird nicht berührt.

Für die Bemessung des Beschäftigungsumfangs für Reinemachefrauen in Kindergärten (HHSt 4460.4236) halten wir folgende Richtwerte fest:

1 Gruppe	4	bis	6 Stunden
2 Gruppen	6	bis	9 Stunden
3 Gruppen	9	bis	12 Stunden
4 Gruppen	12	bis	14 Stunden
5 Gruppen	14	bis	16 Stunden

Als Aufwand für Lehr- und Lernmittel, Werkmaterial (HHSt 4460.5565) können bis zu 25,00 € pro Kind und Jahr veranschlagt werden.

Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung gilt die „Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Amtsblatt 2003 S. 75 ff.). In diesem Zusammenhang wollen wir insbesondere auf die Einführung verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und eines verpflichtenden Leiterinnenseminars hinweisen.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gemäß Erlass Nr.134, Amtsblatt 2007 S.115, werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab dem 1. Januar 2008 neu festgesetzt.

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Das jährliche Gestellungsgeld für diesen Personenkreis beträgt 31.440,00 €. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach BAT Vb oder höher eingruppiert würde (vgl. Erlass vom 8. Juni 1993, Nr. IX-13385). Die Gestellungsleistung in Gruppe II beträgt 39.960,00 € in Gruppe I beläuft sich die Gestellungsleistung auf 54.240,00 €. Für das Jahr 2009 erfolgte keine Erhöhung der Gestellungsgelder. Für die Ermittlung des Planansatzes 2009 können die Gestellungsleistungen 2008 mit 2,0 % fortgeschrieben werden.

Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen. Bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert von den Gestellungsleistungen abzusetzen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, dass die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

Bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrags mit dem Erzbistum Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und dabei mietfrei in einem Pfarrhaus o. Ä. wohnen, wird das jährliche Gestellungsgeld, sofern es sich auf 100 % des für Gestellungsgruppe I

jeweils geltenden Betrags beläuft, um 3.540,00 € vermindert. Im Falle eines Gestellungsgeldes i. H. v. 80 % beträgt die jährliche Minderung 3.180,00 €. Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen.

HHSt. 5311 und 5319

Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann ein sachkundiger Dritter (z. B. Sachverständiger, Architekt, Haus- und Grundbesitzerverein) über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Bei der Vermietung von Wohnungen bzw. Häusern für gewerbliche oder private Zwecke sollen grundsätzlich Mietkautionen erhoben werden. Wir verweisen deswegen und wegen der weiteren Modalitäten auf den Erlass im Amtsblatt 2005 S. 236 f.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der Gliederung 5319 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 5350

Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können dieser zugeführt werden.

HHSt. 6850

Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw. 60 % des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen erfolgt unabhängig von der Vorlage der Haushaltspläne. Jeweils zum 30.6 und zum 31.12. eines Haushaltsjahres werden die zu erwartenden Jahresraten hälftig ausbezahlt.

HHSt. 7100

Seelsorgeeinheit

Zur Veranschlagung gemeinsamer Aufgaben in einer Seelsorgeeinheit können sich die Kirchengemeinden für einen „Finanzplan Seelsorgeeinheit“ entscheiden. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen flächendeckenden Errichtung von Seelsorgeeinheiten und der zunehmenden Zuordnung von Kosten zur Seelsorgeeinheit (wir verweisen hier auch auf die Ausführungen zu HHSt. 1700.5210; Reisekosten) gehen wir allerdings die Verwendung eines „Finanzplans Seelsorgeeinheit“ aus.

Das Finanzvolumen des Finanzplans ergibt sich durch die Schlüsselzuweisungen für errichtete Seelsorgeeinheiten gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung, die Zuweisungen der einzelnen Kirchengemeinden und eventuelle zusätzliche Einnahmen (Spenden o. Ä.). Die Gesamtkosten für die Seelsorgeeinheit werden vorrangig mit den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung finanziert. Verbleibt ein ungedecktes Defizit, wird dieses von den Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit (im Regelfall im Verhältnis der Katholikenzahlen) getragen. Jede Kirchengemeinde beschließt über den auf sie entfallenden Anteil im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan. Der Finanzplan liegt dem Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde in der Seelsorgeeinheit als Anlage bei.

Wir verweisen im Übrigen auf § 3c des Musters einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit.

In den Finanzplan können nach Beschluss der Kirchengemeinden sämtliche Kosten übernommen werden, die die

gemeinsamen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit betreffen (zum Haushaltszeitraum 2008/09 neu die Reisekosten und die Kosten für eine Ferienvertretung). Das Gleiche gilt für Anschaffungen, die einzelne Kirchengemeinden betreffen, die jedoch aus Praktikabilitätsgründen von den Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit gemeinsam vorgenommen werden. Das sind insbesondere Ausgaben für:

Bereich Leitung und Verwaltung

- Personalkosten (Pfarrsekretärin)
- Sachkosten Pfarrbüro /Büro past. Mitarbeiter (Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten usw.)
- Lfd. Bewirtschaftungskosten Pfarrbüro/Büro past. Mitarbeiter (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung usw.)
- Einrichtung Pfarrbüro /Büro past. Mitarbeiter (Möbiliar, PC, Kopierer usw.)
- Miete der Vikarswohnung
- Aufwand Gesamtpfarrgemeinderat, gem. Ausschuss

Bereich Allgemeine Seelsorge

- Zeitschriften, Fachliteratur, Bücher
- Veranstaltungen und Maßnahmen
- Fahrtkostenersatz bei Fahrten für die Seelsorgeeinheit

Bereich Kultdienste/Kultbedarf

- Messwein, Hostien
- Beschaffung liturgischer, sonstiger Bücher
- Andenken für Taufe, Erstkommunion, Firmung

Bereich „Weitere Aufgaben der Seelsorge“

- Aufwand für Jugend-, Erwachsenen-, Altenseelsorge
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern
- Zuschüsse an Jugend-/Erwachsenenverbände

Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend.

Soweit nach örtlicher Entscheidung weitere Maßnahmen in den Finanzplan aufzunehmen sind bzw. zusätzliche Aktivitäten auf der Ebene der Seelsorgeeinheit erfolgen, kann der vorstehende Rahmen erweitert werden.

Im Haushaltsplan der einzelnen Kirchengemeinde werden nach wie vor veranschlagt:

- lfd. Erhaltungskosten für Gebäude/Außenanlagen
- Baumaßnahmen
- Aufwand örtl. Pfarrgemeinderat

Wegen der Berechnung des Stundenumfanges für die Beschäftigung von Pfarrsekretärinnen im Pfarrsekretariat von Seelsorgeeinheiten verweisen wir auf die Regelung im Amtsblatt 2002 S. 277.

HHSt. 7100.7440

Zuführung an Finanzplan Seelsorgeeinheit (aus Schlüsselzuweisung)

Die Zuweisung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erfolgt an die Kirchengemeinde, in der der Leiter der Seelsorgeeinheit seinen Sitz hat. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wirtschaftlich diese Schlüsselzuweisungen nicht alleine dieser Kirchengemeinde, sondern allen Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit zustehen.

Unter der vorstehenden Haushaltsstelle werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, die die Schlüsselzuweisungen erhält, diese Mittel zur Finanzierung der Kosten der Seelsorgeeinheit wieder verausgabt. Die Einnahme wird unter HHSt. 7100.0311 (allg. Schlüsselzuweisungen) veranschlagt.

HHSt. 7100.7441

Umlage an Finanzplan Seelsorgeeinheit

Die über die Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung hinausgehende Beteiligung einer Kirchengemeinde an den Kosten der Seelsorgeeinheit wird unter HHSt. 7100.7441 verausgabt.

Im Übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

Vergütung für die Ferienvertretung

Bis zum Haushaltszeitraum 2006/07 wurden den Kirchengemeinden zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 210,00 € aus der Bistumskasse ausbezahlt. Zum Haushaltszeitraum 2008/09 erfolgt eine Umstellung der Finanzierung. Nachdem die Seelsorgeeinheiten flächendeckend errichtet sind und die Verantwortung für die Organisation des Gottesdienstangebotes auf dieser Ebene wahrgenommen wird, werden die Finanzmittel zur Finanzierung von Kosten für eine Ferienvertretung mit den Schlüsselzuweisungen (enthalten in den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2; Zusatzpunkte für die Seelsorgeeinheit) den Kirchengemeinden zugewiesen. Mit der Änderung der Finanzierungsform soll nicht verbunden sein ein Rückgang von Eucharistiefiern in den Ferienzeiten. Wir legen im Gegenteil nach wie vor Wert

darauf, dass auch in den Ferienzeiten Eucharistiefiern in möglichst allen Kirchengemeinden stattfinden.

HHSt. 7100.0311

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 2008 und 2009 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

HHSt. 7800

Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen.

Ein Jahresansatz von 3,00 €Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

Die Änderung des Kontenrahmens zum Haushaltszeitraum 2006/07 hat zur Folge, dass sämtliche Sammelgelder (ob für den Schuldendienst, für Opferkerzen, Klingelbeutel usw.) unter Gliederung 7800 veranschlagt werden.

HHSt. 7800.2300

Messstipendien/Messstiftungen

Das Messstipendium für die Feier und Applikation einer heiligen Messe beträgt einheitlich 4,00 €(Amtsblatt 2001 S. 176). Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein Geringeres. Für den liturgischen Sachaufwand ist 1,00 € an den Kirchenfonds abzuführen. Dieser Anteil ist unter HHSt. 7800.2300 im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu vereinnahmen.

Das Stipendium dient gemäß can. 946 CIC kirchlichen Zwecken (z. B. den kirchlichen Werken der Caritas und der Weltmission) und ist daher vom Priester für diese Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung für private Zwecke ist nicht zulässig.

Die Mindestsätze für die Dotation von Messstiftungen werden bei einem jährlichen Messopfer einheitlich festgesetzt auf:

160,00 €bei einer Laufzeit von 10 Jahren und

320,00 €bei einer Laufzeit von 20 Jahren.

Wir verweisen im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1994 S. 387 ff.

HHSt. 9200 (Teil III Vermögensrechnung)

Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung einer Rücklage zuzuführen. Wegen der Zweckbindung verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt 5.1 d, die entsprechend Anwendung finden. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse auch zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden. Bei vermieteten Gebäuden ist im Hinblick auf zukünftige Investitionsmaßnahmen eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Vorgesehen ist eine Rücklagenbildung in Höhe von 40 % der Bruttomieteinnahmen (Gesamteinnahmen gemäß HHSt. 5319.1300 ff.). Wenn aus Mieterträgen Darlehen zu tilgen sind, kann die Rücklagenbildung um die von der Kirchengemeinde zu erbringenden Schuldendienstleistungen (evtl. bewilligte Schlüsselzuweisungen sind abzusetzen) ermäßigt werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden (pfarrliche Nutzung + Vermietung) stehen der Kirchengemeinde neben den Mieteinnahmen Schlüsselzuweisungen zu. Die gegenüber einer rein pfarrlichen Nutzung entstehenden Mehreinnahmen müssen entsprechend vorstehender Regelung für die Gebäudeunterhaltung vorgesehen werden. Für vermietete Pfarrhäuser weisen wir auf den Erlass vom 24. April 2002, Az.: V, hin.

HHSt. 9200.9210; .9220

Entnahme aus Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im Verwaltungs- bzw. Investitionshaushalt oder zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben insgesamt benötigt werden, sind hier darzustellen.

Mitteilungen

Nr. 339

Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2008 und 2009 (Bestellung)

Der Haushaltsplan der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2008 und 2009, welcher von der Kirchensteuervertretung in der Erzdiözese Freiburg am 15. Dezember 2007 verabschiedet wurde, liegt zwischenzeitlich in der endgültigen Druckfassung vor.

Dieser wird aus Kostengründen den Kirchengemeinden und den diözesanen Dienststellen und Einrichtungen nicht mehr automatisch zugesandt.

Zum Haushaltsplan der Erzdiözese Freiburg wurde erneut ein Geschäftsbericht vorgelegt. Intention des Geschäftsberichtes ist es, den konkreten Haushalt für die Jahre 2008 und 2009 in seinen Grundaussagen darzustellen. Daneben werden auch langfristige Entwicklungstendenzen, die beispielsweise die Kirchensteuer oder die Mitgliederzahl betreffen, sowie Aussagen zu bestehenden Risiken benannt. Der Geschäftsbericht soll damit ein möglichst umfassendes Bild der wirtschaftlich relevanten Kerndaten geben und damit auch zur Transparenz des Bistums Haushaltes einen weiteren Beitrag leisten.

Sowohl der Haushaltsplan wie auch der Geschäftsbericht können über den Arbeitsbereich „Finanzen“ auf der Homepage des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg abgerufen werden: www.ordinariat-freiburg.de.

Soweit ein Exemplar des Haushaltsplanes bzw. des Geschäftsberichtes 2008/2009 in schriftlicher Form gewünscht wird, kann dieses bei der Abteilung V/Finanzen schriftlich oder per Mail angefordert werden:

Erzbischöfliches Ordinariat
Abteilung V/Finanzen
Schoferstraße 2
79098 Freiburg
Fax: (07 61) 21 88 - 5 55
finanzen@ordinariat-freiburg.de

Nr. 340

42. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel wird am **Sonntag, dem 14. September 2008**, begangen. Er steht unter dem Thema: *„Die Medien am Scheideweg zwischen Selbstdarstellung und Dienst. Die Wahrheit suchen, um sie mitzuteilen“*.

Die an diesem Sonntag durchzuführende Kollekte dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe im Medienbereich. Ein Teil dieser Kollekte verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen werden vor allem die Aus- und Fortbildung journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der weltlichen und kirchlichen Presse, bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern arbeiten.

Die Medienarbeit des Erzbistums Freiburg bedient sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Rundfunkanstalten (Hörfunk und Fernsehen), außerdem die Printmedien und das Internet. Entsprechend der Pastoralen Leitlinien soll diesem Bereich eine hohe Priorität eingeräumt werden, um dem Informationsbedarf der Gläubigen

sowie aller am Leben der Kirche Interessierten gerecht zu werden. Eine Neuordnung des Bereichs Öffentlichkeitsarbeit in der Erzdiözese Freiburg soll bereits kurzfristig zu einer höheren Effizienz und besseren Kooperation führen.

Es ist empfehlenswert, sich anlässlich des Welttages der Sozialen Kommunikationsmittel innerhalb der Seelsorgeeinheiten und Pfarrgemeinden die Bedeutung einer zeitgemäßen Öffentlichkeitsarbeit zu vergegenwärtigen und sie in der pastoralen Konzeptionsentwicklung hochrangig zu bewerten. Auch ein sachbezogenes Predigtwort ist der Bedeutung des Anliegens angemessen.

Für unmittelbare Hilfestellungen in puncto Öffentlichkeitsarbeit stehen die Regionalbüros und die Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariates (Herr Pressesprecher Thomas Maier, pressestelle@ordinariat-freiburg.de, Tel.: 0761/2188-425) gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 42. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ist im Internet unter der Adresse

http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/index_ge.htm

zu finden.

Nr. 341

Seminar: Ruhestand annehmen – gestalten – leben

Auch Priester befassen sich bisweilen erst, wenn es nicht mehr anders geht, mit der Planung ihrer „dritten Lebensphase“.

Dabei gestaltet sich gerade heute das Älterwerden und Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für Priester unter erschwerten Bedingungen: Auf der einen Seite die Sorge um die Zukunft der Seelsorge angesichts der akuten Not des Priestermangels mit all ihren Folgeerscheinungen, die man nicht noch vergrößern möchte. Auf der anderen Seite, unter dem Druck der Verhältnisse, die fehlende Zeit und Energie für die Gestaltung und Pflege persönlicher Freizeitkultur, manchmal auch von Freundschaften und persönlichen Beziehungen. Dazu kommen Angst und Sorge aufgrund der sich anbahnenden Trennung vom bisherigen Wirkungskreis samt Verlust der Wohnung, und vieles andere mehr.

Nicht zuletzt auch bedrückende Erfahrungen und Beobachtungen hinsichtlich der mitunter auch von außen beengten Möglichkeiten für Pensionäre, ihr Priestersein in-

Amtsblatt

Nr. 22 · 12. August 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 22 · 12. August 2008

dividuell und gemeinschaftlich weiter so praktizieren und auch öffentlich leben zu können, wie es ihrem Stand und Ethos und ihrer persönlichen Prägung entspricht.

Zu diesem Seminar laden wir Priester aus beiden Diözesen ein, die ihr Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht passiv hinnehmen oder resigniert über sich ergehen lassen wollen, sondern die den bevorstehenden Übergang in den neuen Lebensabschnitt bewusst und aus eigener Perspektive planen und gestalten möchten und dafür Rat, kollegialen Erfahrungsaustausch und verlässliche Informationen suchen.

Thematische Schwerpunkte werden sein:

- An der Schwelle zu einer neuen Lebensphase – Abschied nehmen, gestalten, neu beginnen.
- Den Übergang vom aktiven Dienst als Pfarrer oder als pastoraler Mitarbeiter in den Ruhestand verbindlich planen und schöpferisch gestalten.
- Dimensionen meines Menschseins und meiner Berufung als Priester und Seelsorger unter sich ändernden Bedingungen neu entdecken.
- Konturen für künftige Mitarbeit in der Pastoral gewinnen.
- Die Sorge für mich selbst: meine körperliche, seelische, geistliche Lebensqualität erhalten und fördern.
- Praktische Fragen und Hilfen: zum Wohnen, zum Umzug, zur Vergütung von Hilfen, zur Versicherungssituation, zur Regelung des Nachlasses usw.

Teilnehmer: 20 Priester aus den Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg
Institut für Fort- und Weiterbildung, Rottenburg

Leitung: Dr. Michael Kessler, Direktor des Instituts für Fort- und Weiterbildung, Rottenburg
Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor des Instituts für Pastorale Bildung, Freiburg

Termin: 10. November 2008, 10:00 Uhr, bis
11. November 2008, 17:00 Uhr

Orte: Karl Rahner Haus
(Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg)
Mutterhaus der Vincentinerinnen
(Habsburgerstr. 120, 79104 Freiburg)

Kosten: 30,00 €

Referenten und Gesprächspartner:
Veit Höfner, Pfarrer i. R., Nürnberg, Michael Karmann und Heinrich Olbricht vom SKM-Diözesanverband Freiburg und Domkapitular Dr. Peter Kohl, Freiburg.

Anmeldungen bis 15. September 2008 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Freiburg im Breisgau, den 19. August 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008. — Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. — Caritas-Opferwoche 2008. — Aufhebung von Missionen anderer Muttersprache. — Personalmeldungen: Seelsorgestellen für die Katholiken anderer Muttersprache. — Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration einer Pfarrei. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen. — Im Herrn ist verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 342

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008

Am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Armut ist auch in Deutschland eine Realität. Und wer in unserem Land einmal arm ist, hat es schwer, aus dieser Lage herauszukommen. Armut bedeutet oftmals auch Ausgrenzung und Benachteiligung. Die Kirche setzt sich für Menschenwürde, gerechte Strukturen und für Solidarität ein. Vor Ort besteht die Aufgabe darin, in den Pfarrgemeinden den Menschen nahe zu sein, Not zu sehen und zu handeln. Viele Gemeinden haben dazu gemeinsam mit der Caritas Projekte und Initiativen entwickelt. Sie geben damit ein Zeugnis von der Liebe Jesu Christi.

„Achten statt ächten“ heißt das Motto der Caritas 2008. Die Caritas setzt sich in diesem Jahr dafür ein, bei benachteiligten Jugendlichen ihre Talente und Potentiale besonders in den Blick zu nehmen. Nach wie vor gibt es in Deutschland einen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den Bildungs- und damit auch Lebenschancen von Jugendlichen. Jährlich verlassen rund acht Prozent der Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss. Bildung, Ausbildung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind jedoch zentrale Elemente, um der Ausgrenzung nachhaltig zu begegnen.

Jesus hat Menschen befähigt, ihre Gaben zu erkennen und zu nutzen. Diese Haltung macht sich die Caritas zu Eigen, wenn sie dafür eintritt, Jugendliche zu achten statt zu ächten.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollbroch
Erzbischof

Der Aufruf zum Caritas-Sonntag wurde am 24. Juni 2008 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll neben dem für diesen Tag bereits angekündigten Hirtenbrief des Herrn Erzbischofs (s. Abl. Nr. 20) am Sonntag, dem 21. September 2008, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 343

Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes sowie die Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 und die Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wurden im Amtsblatt der Erzdiözese Nr. 26 vom 2. November 2007, Seite 133 bis 144, veröffentlicht.

Die 5. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 17. Oktober 2007 folgende Änderungen beschlossen:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 3 AK-Ordnung werden nach den Worten „die Bundeskommission“ die Worte „legt den mittleren Wert fest; sie“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 3 AK-Ordnung werden nach den Worten „zur Festsetzung“ die Worte „eines mittleren Wertes und des Umfangs“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.“

Die Bestimmung in § 6 Absatz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Bestimmung in § 6 Absatz 4 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird zu Absatz 3.

4. § 6 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.“

Die Bestimmung in § 6 Absatz 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird gestrichen.

Die bisherige Bestimmung in § 6 Absatz 4 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird zu Absatz 3.

Vorstehende Änderungen setze ich hiermit für die Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. August 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 344

Caritas-Opferwoche 2008

Die Caritas-Opferwoche 2008 wird auch in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. **„Caritas-Haus- und Straßensammlung“ vom 20. bis 28. September 2008.**
Leitwort: „Investieren Sie in Menschlichkeit.“
2. **„Caritas-Kollekte“ am bundesweiten Caritas-Sonntag, dem 28. September 2008, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen.**
Leitwort: „Achten statt ächten.“

Wir bitten, in den Pfarrgemeinden diese beiden Sammlungen in ihren Ergebnissen genau auseinanderzuhalten. Die Haus- und Straßensammlung ist eine vom Staat dem Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrts-pflege genehmigte öffentliche Sammlung, bei der in Häusern, auf Straßen und Plätzen alle Menschen ohne Rücksicht auf Konfession und Weltanschauung um eine Spende gebeten werden dürfen. Diese Sammlung unterliegt dem Sammlungsgesetz von Baden-Württemberg. Die „Caritas-Kollekte“ dagegen ist eine rein kirchliche Angelegenheit. Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem **Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008,**

Erlass Nr. 292, zu entnehmen. Bitte verwenden Sie für die vom Spender gewünschte Zuwendungsbescheinigung nur den dort veröffentlichten **Vordruck lt. Anlage 1.** Des Weiteren ersehen Sie aus der Anlage 2, dass die Caritas-Haus- und Straßensammlung unter die Fallgruppe 1 fällt, so dass grundsätzlich „kirchliche Zwecke“ und „wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ anzukreuzen sind. Ausnahmsweise können auch „mildtätige Zwecke“ bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die Mittel ausschließlich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung zugute kommt. Darüber müssen Aufzeichnungen geführt werden, damit die ordnungsgemäße mildtätige Verwendung im Zweifelsfall nachweisbar ist. Falls noch Fragen beim Ausstellen der Zuwendungsbestätigungen auftreten sollten, bitten wir Sie, sich direkt an die für Steuerfragen im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. zuständige Referentin, Marianne Teuber, Tel.: (07 61) 89 74 - 2 55, zu wenden.

Als Anregung zur Gestaltung des Caritas-Sonntags ist allen Pfarrämtern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden im Frühjahr das Werkheft „Sozialcourage spezial“ zugesandt worden, dessen inhaltlicher Schwerpunkt das Caritas-Jahresthema „Achten statt ächten“ ist. Über die alltägliche Arbeit der Caritas wird in den Heften der „news – caritas-mitteilungen“ regelmäßig ausführlich berichtet. Das Heft 2/2008 befasst sich im Schwerpunkt mit dem Jahresthema und kann im Internet unter www.dicvfreiburg.caritas.de heruntergeladen werden. Ein Predigtentwurf mit einem Vorschlag für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag 2008 können gegen Einsendung einer Portokostenerstattung von 1,45 € in Briefmarken beim Diözesan-Caritasverband, Pressestelle, Postfach 10 01 40, 79120 Freiburg, Tel.: (07 61) 89 74 - 1 09, wisser@caritas-dicv-fr.de, angefordert werden.

Das übliche Sammlungsmaterial erhielten die Pfarreien im Monat Juli zugesandt. In begrenztem Umfang kann noch Material beim Diözesan-Caritasverband Freiburg nachbestellt werden. Besonders wichtig ist, dass Sie Ihre Sammlerinnen und Sammler über die Aktivitäten der Caritas in Ihrer Gemeinde informieren.

Nach Abschluss der **„Caritas-Haus- und Straßensammlung“** bitten wir um Überweisung des Ergebnisses (bis zu 50 % können für soziale Aufgaben in der Pfarrgemeinde verbleiben!) unter Angabe der vom Diözesan-Caritasverband mitgeteilten Ordnungs-Nummer unmittelbar an den **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg, Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, Konto 1717907, BLZ 660 205 00.**

Das Ergebnis der **„Caritas-Kollekte“** überweisen alle Pfarrgemeinden und alle Einrichtungen, die diese Kollekte durchführen, unmittelbar an den **Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto 7404040841, BLZ 600 501 01** – und bitte nicht an den Caritasverband!

Pfarreien, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Caritas-Haus- und Straßensammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Sollten Sie in Ihrer Pfarrei Probleme haben, genügend Sammlerinnen und Sammler zu bekommen, führen Sie doch bitte eine sogenannte „Überweisungsträgersammlung“ durch. Musterbriefe sind den „Hinweisen zur Durchführung der Caritassammlung“ zu entnehmen. Überweisungsträger bekommen Sie bei Ihrer Bank.

Für alle Mühe und Einsatzbereitschaft dankt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden im Namen derer, denen durch das Ergebnis der „Caritas-Opferwoche“ geholfen werden kann.

Nr. 345

Aufhebung von Missionen anderer Muttersprache

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 die *Kroatische Katholische Mission Bad Säckingen* mit Sitz in Rheinfelden aufgehoben. Deren Seelsorgebezirk wird in die *Kroatische Katholische Mission Freiburg* mit Sitz in Freiburg eingegliedert.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 die *Kroatische Katholische Mission Mosbach* mit Sitz in Mosbach aufgehoben. Deren Seelsorgebezirk wird in die *Kroatische Katholische Mission Mannheim* mit Sitz in Mannheim eingegliedert.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 die *Italienischen Katholischen Missionen Singen-Konstanz, Freiburg, Bad Säckingen* und *Lörrach* aufgehoben.

Personalmeldungen

Nr. 346

Seelsorgestellen für die Katholiken anderer Muttersprache

Anweisungen/Versetzungen

Mit Wirkung vom 1. September 2008 wurde Pfarrer *Dr. Mato Drljo*, Neu-Ulm-Nersingen, zum *Leiter der Kroatischen Katholischen Mission Freiburg* bestellt.

Mit Wirkung vom 1. September 2008 wurde Pfarrer *Valerio Casula*, Freiburg, zum *Leiter der Italienischen Katholischen Mission Mannheim* bestellt.

Mit Wirkung vom 1. September 2008 wurde *P. Domenico Fasciano SDB* zum *Leiter der Italienischen Katholischen Mission Villingen* bestellt und von seiner Aufgabe als *Leiter der Italienischen Katholischen Mission Mannheim* entpflichtet. Zusätzlich übernimmt Don Domenico Fasciano einzelne pastorale Aufgaben für italienischsprachige Katholiken in den Regionen Bodensee-Hohenzollern, Hochrhein und Breisgau-Schwarzwald-Baar.

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. September 2008 wurde Frau *Alda Gravina*, Mannheim, als *Gemeindeassistentin an die Italienische Katholische Mission Villingen* angewiesen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wurde Pfarrer *Boguslaw Banach*, Gießen, zum *Leiter der Polnischen Katholischen Mission Mannheim* bestellt.

Entpflichtungen

Geistlicher Rat *P. Alojzije Duvnjak TOR* wurde mit Ablauf des 31. August 2008 von seiner Aufgabe als *Leiter der Kroatischen Katholischen Mission Freiburg* entpflichtet.

Prälat Pfarrer *Kazimierz Latawiec* wurde mit Ablauf des 30. September 2008 von seiner Aufgabe als *Leiter der Polnischen Katholischen Mission Mannheim* entpflichtet.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 8. August 2008 Herrn Pfarrer *Thomas Ehret* und Herrn Kooperator *Erhard Bechtold*, Karlsruhe, zu *stellvertretenden Dekanen* des Dekanates Karlsruhe ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Volker Ochs*, Großrinderfeld, zum *Pfarrer* der Pfarreien St. Johann Krautheim-Gommersdorf, St. Marien Krautheim, St. Georg Krautheim-Klepsau, St. Kilian Assamstadt und St. Marien Schöntal-Winzenhofen, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt. Er nimmt diese Aufgabe gemeinsam mit Herrn Pfarrer Bernhard Metz wahr.


Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Stephan Sailer*, Weil a. Rh.-Haltingen, zum *Pfarrer* der Pfarreien St. Peter und Paul Weil a. Rh. und St. Maria Weil a. Rh.-Haltingen, Dekanat Wiesental, ernannt. Er nimmt diese Aufgabe gemeinsam mit Herrn Pfarrer Herbert Rochlitz wahr.

Amtsblatt

Nr. 23 · 19. August 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 23 · 19. August 2008

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 Herrn *Bernhard Dörner*, Schiltach, zum Pfarrer der *Pfarreien St. Gallus Hohberg-Hofweier* und *St. Carolus Hohberg-Diersburg*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 Herrn *Bernd Müller*, Hausen i. W., zum Pfarrer der *Pfarreien St. Johann Baptist Schiltach*, *St. Ulrich Schenkenzell* und *Allerheiligen Schenkenzell-Wittichen*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 7. September 2008 Herrn *Damian Samulski*, Großrinderfeld-Gerchsheim, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Michael Großrinderfeld*, Dekanat Tauberbischofsheim, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

7. Sept.: Kooperator *Erwin Aal*, Wehr, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Mittleres Wiesental*, Dekanat Wiesental

7. Sept.: Kooperator *Josef Brauchle*, Gernsbach, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Walldorf*, Dekanat Wiesloch

15. Sept.: Kooperator *Stephan Bäumle*, Steißlingen, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Gottmadingen*, Dekanat Hegau

Entpflichtungen

Diakon *Bernd Lernhart*, Wald, wurde mit Ablauf des 31. August 2008 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Wald*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, entpflichtet.

Diakon *Bernhard Mette*, Konstanz, wurde mit Ablauf des 31. August 2008 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen*, Dekanat Konstanz, entpflichtet.

Im Herrn ist verschieden

4. Aug.: Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Karlheinz Geißler*, Freudenberg, † in Freudenberg

Freiburg im Breisgau, den 22. August 2008

Inhalt: Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WOKiStV). — Errichtung der „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts). — Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2008.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 347

Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WOKiStV)

Für die Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg wird aufgrund von § 5 Absatz 2 Satz 3 der Kirchensteuerordnung – KiStO – die folgende **Wahlordnung** erlassen:

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1

Zu Mitgliedern der Kirchensteuervertretung werden durch Wahl sieben Geistliche und 26 Laien bestellt.

§ 2

Die Festsetzung der Wahl und ihre Vorbereitung obliegen dem Erzbischöflichen Ordinariat. Dieses erlässt die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen und gibt die zu verwendenden amtlichen Vordrucke heraus.

II. Wahl der geistlichen Mitglieder

§ 3

- 1) Zur Wahl der geistlichen Mitglieder werden sieben Wahlbezirke gebildet. Jede Region der Erzdiözese bildet einen Wahlbezirk.
- 2) Die wahlberechtigten Geistlichen jedes Wahlbezirks wählen je ein geistliches Mitglied.
- 3) Die Wahl findet durch Briefwahl statt.

§ 4

- 1) Wahlberechtigt sind alle Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen, im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind und im Wahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen behalten auch die Ruhestandsgeistlichen das Wahlrecht.

- 2) Wahlberechtigt sind alle Ständigen Diakone, die im Dienst der Erzdiözese stehen, im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind und im Wahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben.
- 3) Wählbar sind die nach Absatz 1 und Absatz 2 wahlberechtigten Priester und Ständigen Diakone mit Ausnahme
 - a) der Priester und Ständigen Diakone des Erzbischöflichen Ordinariates,
 - b) der Priester und Diakone im Ruhestand.
- 4) Die Feststellung, ob im Zweifelsfalle jemand wahlberechtigt oder wählbar ist, trifft das Erzbischöfliche Ordinariat.
- 5) Maßgeblicher Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit ist der 1. Dezember des dem Wahlzeitraum vorangehenden Kalenderjahres.

§ 5

In jedem Wahlbezirk wird die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einem Wahlvorstand vorgenommen. Dieser besteht aus dem Regionaldekan als Vorsitzendem und zwei von ihm zu berufenden Geistlichen, die nicht zu kandidieren beabsichtigen. Beabsichtigt der Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. An Stelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalter der Dekane ist das höhere Weihenalter maßgebend.

§ 6

- 1) Jeder Dekan erstellt nach Anordnung der Wahl eine Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Wählerliste). Das Erzbischöfliche Ordinariat leistet

dem Dekan bei der Erstellung der Wählerliste Amtshilfe.

- 2) Der Dekan beruft die wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zu einer Vollversammlung ein, auf der durch Mehrheitsbeschluss Kandidaten für die Kandidatenliste vorgeschlagen werden.
- 3) Der Dekan übersendet dem Wahlvorstand die Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats und teilt die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten mit. Die schriftliche Erklärung jedes Kandidaten, dass er der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt hat, ist beizufügen.

§ 7

- 1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der von den Dekanaten vorgeschlagenen Kandidaten und überträgt deren Namen in alphabetischer Reihenfolge in die Kandidatenliste.
- 2) Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks den Briefwahlschein, den Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.

§ 8

Der wählende Geistliche kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme gibt,

steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins,

steckt den Wahlumschlag und getrennt von diesem den mit der unterschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übermittelt den Wahlbrief dem Vorsitzenden des Wahlvorstands.

Der Wahlbrief muss bis zum Ende des vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzten Wahltermins beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein.

§ 9

- 1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss. Auf den Wahlbriefen ist der Tag ihres Eingangs zu vermerken.

- 2) An einem der drei folgenden Tage nach dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zusammen und öffnet die Wahlbriefe. Dabei sind die Wahlumschläge ungeöffnet zu sammeln. In der Liste der Wahlberechtigten ist bei dem betreffenden Wähler die erfolgte Wahl zu vermerken; die abgegebenen Briefwahlscheine sind der Liste der Wahlberechtigten beizufügen. Verspätet eingekommene Wahlbriefe sind ungeöffnet abzusondern.

§ 10

- 1) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viel gültige Stimmen für jeden Kandidaten abgegeben wurden. Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen werden auf einer Liste und einer Gegenliste verzeichnet und gezählt.
- 2) Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen oder auf denen mehr als ein Name oder kein Name gekennzeichnet ist, sowie Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten sind ungültig.
- 3) Als Mitglied der Kirchensteuervertretung ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist vom Wahlvorstand ein Losentscheid durchzuführen.

§ 11

- 1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist mit den ungültigen Stimmzetteln, den Stimmzetteln zweifelhafter Kennzeichnung und den verspätet eingekommenen Wahlbriefumschlägen den Wahlakten anzuschließen.
- 2) Der Wahlvorstand teilt das Wahlergebnis mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit.

III. Wahl der Laienmitglieder

§ 12

Zur Wahl der Laienmitglieder werden 26 Wahlbezirke gebildet. Jedes Dekanat der Erzdiözese bildet einen Wahlbezirk.

§ 13

- 1) Wahlberechtigt sind die von den Kirchengemeinden des Wahlbezirks in den Dekanatsrat gemäß § 3 Absatz 3 und 4 DekRS entsandten Personen. Diese bilden ein Wahlkollegium.

- 2) Wählbar ist jeder katholische Laie, der im Wahlbezirk seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht.
- 3) § 4 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14

- 1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Dieser besteht aus den Laienmitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates. Gehören dem Vorstand des Dekanatsrates nicht mehr als zwei Laienmitglieder an, oder beabsichtigt ein Mitglied des Wahlvorstandes zu kandidieren, wählt der Wahlvorstand ein weiteres Laienmitglied aus der Mitte des Dekanatsrates in den Wahlvorstand hinzu.
- 2) Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Dekanatsrates. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer.

§ 15

- 1) Jeder Pfarrgemeinderat (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) kann einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen.
Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person,
 2. eine schriftliche Kurzinformation über die vorgeschlagene Person.
- 2) Der Wahlvorstand fordert schriftlich die Pfarrgemeinderäte des Wahlbezirks (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen wählbare Personen für die Wahl der Laienmitglieder zur Kirchensteuervertretung vorzuschlagen.
- 3) Ein Beschluss über die Einreichung eines Wahlvorschlages kommt zustande, wenn die von einem Mitglied des Pfarrgemeinderates nominierte Person die Mehrheit der von den stimmberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderates abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates übermittelt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die einzureichenden Wahlvorschläge.
- 5) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel kön-

nen nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

- 6) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er lässt die Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, in ausreichender Anzahl vervielfältigen oder drucken.

§ 16

- 1) Der Wahlvorstand beruft das Wahlkollegium schriftlich unter Mitteilung der Wahlvorschläge und der eingereichten Kurzinformationen mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl ein.
- 2) Für die Sitzung des Wahlkollegiums gilt die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte“ in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit in dieser Wahlordnung nichts abweichendes bestimmt ist.
- 3) Die Sitzung des Wahlkollegiums ist öffentlich.
- 4) Die Kandidaten erhalten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Der Wahlvorstand kann dafür einen zeitlichen Rahmen festlegen.
- 5) Die Kandidaten dürfen über ihre Biographie und ihre Zielvorstellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Kirchensteuervertretung befragt werden.
- 6) Auf Antrag, welcher der Unterstützung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Wahlkollegiums bedarf, findet eine Aussprache über die kandidierenden Personen statt (Personaldebatte). Über den Antrag auf Aussprache ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu entscheiden; eine sich ggf. anschließende Aussprache ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu führen.

§ 17

- 1) Jeder Wahlberechtigte erhält im Wahlraum den amtlichen Stimmzettel. An dem für die geheime Stimmabgabe vorbereiteten Tisch oder besonderen Raum kennzeichnet er auf dem Stimmzettel den Namen des von ihm gewählten Kandidaten, faltet den ausgefüllten Stimmzettel und wirft diesen in die Wahlurne.
- 2) Der Wahlvorstand nimmt in der Sitzung des Wahlkollegiums die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- 3) Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist oder auf denen kein Name oder mehr als zu wählende Kandidaten gekennzeichnet sind,

sowie Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten sind ungültig.

§ 18

- 1) Als Mitglied der Kirchensteuervertretung ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten oder zweiten Wahlgang erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein dritter Wahlgang als Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 2) Der Vorsitzende des Wahlvorstands gibt dem Wahlkollegium das festgestellte Wahlergebnis bekannt und teilt es unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit.

§ 19

- 1) Über den Verlauf der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Wahl Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- 2) Die Niederschrift hat insbesondere zu enthalten:
 1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlvorstands,
 2. Ort und Datum der Sitzung,
 3. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse mit Begründungen,
 7. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands.
- 3) Die Niederschrift ist mit den ungültigen und den für gültig erklärten Stimmzetteln zu den Wahlakten zu nehmen.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens

§ 20

- 1) Das Erzbischöfliche Ordinariat gibt das Wahlergebnis im Amtsblatt bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss Name, Beruf und Anschrift der Gewählten sowie den Hinweis enthalten, innerhalb welcher Frist die Wahl angefochten werden kann.

- 2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt – maßgebend ist das Ausgabedatum – beim zuständigen Wahlvorstand unter gleichzeitiger Angabe der Gründe die Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur auf Mängel in der Person des Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Wahlergebnis erheblich sind.
- 3) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist übersendet der Vorsitzende des Wahlvorstands die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstands dem Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 21

- 1) Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft anhand der eingesandten Wahlakten und Wahlanfechtungen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse.
- 2) Aufgrund dieser Prüfung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Gültigkeit der Wahlen und über vorliegende Wahlanfechtungen. Die Entscheidung ist endgültig.
- 3) Muss eine Wahl für ungültig erklärt werden, so wird für den betroffenen Wahlbezirk eine Neuwahl festgesetzt.

§ 22

- 1) Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlen werden die Gewählten durch das Erzbischöfliche Ordinariat von ihrer Wahl benachrichtigt.
- 2) Soweit das endgültige Wahlergebnis in der Zusammensetzung der Mitglieder der Kirchensteuervertretung gegenüber dem bekannt gemachten Wahlergebnis abweicht, müssen Name, Beruf und Anschrift der endgültig gewählten Mitglieder der Kirchensteuervertretung nochmals im Amtsblatt bekannt gegeben werden. Andernfalls genügt ein Hinweis im Amtsblatt, dass das Wahlergebnis nunmehr endgültig festgestellt ist.

§ 23

- 1) Ein Mitglied der Kirchensteuervertretung scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn es schriftlich dem Erzbischöflichen Ordinariat gegenüber seinen Verzicht auf das Amt erklärt oder die Wählbarkeitsvoraussetzungen bzw. die Voraussetzungen für die Berufung nach Erlangung des Mandats entfallen.
- 2) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus der Kirchensteuervertretung aus, so rückt

für die restliche Amtszeit an seine Stelle der Kandidat aus seinem Wahlbezirk mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach.

- 3) Das Erzbischöfliche Ordinariat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 fest und benachrichtigt das neue Mitglied.

V. Inkrafttreten

§ 24

- 1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Wahlordnung vom 8. März 1978 (Amtsblatt S. 411) tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. August 2008

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 348

Errichtung der „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts)

Durch Stiftungsgeschäft vom 1. Juli 2008 hat der Fördererkreis zur Wiederherstellung der Jesuitenkirche Mannheim e. V. die „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts errichtet. Diese Stiftung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 24. Juli 2008 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg vom 5. August 2008 kirchlich anerkannt.

Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Stiftung Jesuitenkirche Mannheim

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mannheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die ideelle und finanzielle Förderung des Wiederaufbaus und der Erhaltung und Unterhaltung der Jesuitenkirche Mannheim und ihrer Einrichtungen, wie beispielsweise der Orgeln,
 - b) der Zuerwerb und die Erhaltung und Unterhaltung von Kunstgegenständen zur Ausschmückung des Gotteshauses sowie
 - c) die Pflege der Kirchenmusik in der Jesuitenkirche.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Mitteln an
 - a) die zur Jesuitenkirche baupflichtige und unterhaltungspflichtige kirchliche Rechtsperson,
 - b) Stiftungen des bürgerlichen Rechts, in denen die „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“ oder eines oder mehrere ihrer Organmitglieder vertreten sind, und welche nach ihrem Stiftungszweck Projekte und Maßnahmen der Jesuitenkirche Mannheim fördern, mit der Maßgabe, diese jeweils dem in vorstehendem Absatz 1 niedergelegten Stiftungszweck entsprechenden gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im Einzelnen das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und somit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51, 54 AO.
- (2) Neben der unmittelbaren Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke kann die Stiftung ihre Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften zugunsten der Jesuitenkirche Mannheim zur Verfolgung von deren steuerbegünstigten Zwecken verwirklichen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Euro 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million).
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind gehalten, sich um Spenden und Zustiftungen zu bemühen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist der Wert des Stiftungsvermögens vorbehaltlich des Absatzes 4 ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes darf auch das Stiftungsvermögen verwendet werden, wenn die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 hierfür nicht ausreichend sind. Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren diesem wieder zuzuführen. Der Bestand der Stiftung muss in jedem Fall für diese Zeit gewährleistet sein.
- (5) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (7) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (8) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
- (9) Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (10) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal sieben natürlichen Personen.

- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden des „Fördererkreises zur Wiederherstellung der Jesuitenkirche Mannheim e. V.“ kraft Amtes,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fördererkreises zur Wiederherstellung der Jesuitenkirche Mannheim e. V.“ kraft Amtes,
- c) dem Dekan des Katholischen Stadtdekanates Mannheim kraft Amtes,
- d) dem Pfarrer der Kirchengemeinde St. Sebastian Mannheim kraft Amtes,
- e) höchstens drei weiteren Mitgliedern, die vom Stifter bestimmt werden.

Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner jeweiligen Bestellung (Absatz 3 Satz 1).

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 2 lit. e) werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung oder Neubestellung erfolgt durch Kooptation durch das Kuratorium.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In seinen Sitzungen führt der Vorsitzende des Kuratoriums den Vorsitz.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Kuratorium vorzulegen. Insbesondere ist diesem auch über die Tätigkeit, Mitteleinwerbung und Mittelverwendung der Stiftungen Rechenschaft zu legen, an denen die Stiftung beteiligt ist bzw. denen sie Mittel zuwendet.
- (4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel sowie über die Beteiligung an anderen Stiftungen gemäß § 2 Absatz 2 b),

- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Zustimmung zu der vom Vorstand gegebenenfalls vorzunehmenden Anstellung von Arbeitskräften.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird von dem Stifter bestellt, der auch die Verteilung der Ämter, wie das des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, regelt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Ihre Amtszeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls sie nicht abberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Ihre Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden zusammen mit dem weiteren Vorstandsmitglied. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so handelt der Vorstand durch das andere Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt deren Geschäfte nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung.

- (3) Dazu gehören insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere über Tätigkeit und Mitteleinwerbung und -verwendung der Stiftungen, an denen die Stiftung selbst beteiligt ist bzw. denen sie Mittel zuwendet, sowie die Auswertung und Weitergabe der satzungsmäßig zulässigen Berichte von Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 2 Absatz 2 b) an deren Stiftungen beteiligt sind,
 - die Anstellung von Arbeitskräften.

§ 10 Beschlussregelung

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung


- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der in § 6 Absatz 2 a) und c) benannten Mitglieder des Kuratoriums, beschlossen werden.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der in § 6 Absatz 2 a) und c) benannten Mitglieder des Kuratoriums, eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Ist die Stiftung nicht mehr in der Lage, ihre satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen, so kann die Auflösung, wie in Satz 1 festgelegt, beschlossen werden.

Amtsblatt

Nr. 24 · 22. August 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 24 · 22. August 2008

(3) Wenn die Stiftung aufgelöst wird, fällt das Vermögen der Stiftung an den „Fördererkreis zur Wiederherstellung der Jesuitenkirche Mannheim e. V.“, A 4,2, 68159 Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke, die diesen so nahe wie möglich kommen, zu verwenden hat. Sollte diese Institution im Zeitpunkt des Vermögenszufalls nicht mehr existieren oder sollten die von ihr verfolgten Zwecke nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Mannheim, welche das Vermögen im Sinne des vorstehenden Satzes 1 zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Verordnung über das Recht der Stiftungen“ der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
- Änderung des Stiftungszweckes sowie Satzungsänderungen,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
 - Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

(3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

Nr. 349

Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2008

Im Monat September werden vom Buch und Presse Vertrieb, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2008 versandt.

Wir bitten die Abonnenten, bei der

Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt

die Rechnungsnummer anzugeben,

da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.

Freiburg im Breisgau, den 12. September 2008

Inhalt: Hirtenbrief zum Paulusjahr. — Sonderdrucke vom Hirtenbrief zum Paulusjahr. — Beilage: Fürbitten.

Hirtenbrief des Erzbischofs

Nr. 350

Hirtenbrief zum Paulusjahr**„Lasst euch nicht abbringen von der
Hoffnung, die das Evangelium schenkt“
(Kol 1,23)***Paulinische Impulse für ein überzeugtes
und engagiertes Christsein*

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Vermutlich ist so mancher Platz neben Ihnen in der Kirche, in der Sie jetzt Gottesdienst feiern, frei. Vielleicht tragen Sie auch den einen oder anderen Menschen in Ihrem Herzen, den Sie gerne ebenfalls in unserem Gottesdienst wissen möchten. So können Sie wohl die Frage verstehen, die mich einfach nicht loslässt: Wie können wir Menschen für den Glauben an Jesus Christus gewinnen? Wie können wir das, was uns in diesen Gottesdienst geführt hat, die Botschaft des Evangeliums, so aufleuchten lassen, dass möglichst viele sie entdecken und sich von ihr ansprechen lassen? Das war auch die Frage, die den Apostel Paulus bewegte; das war der Motor seines Lebens, die Motivation seines Wirkens. An ihm und seinem Engagement will das Paulusjahr ansetzen, zu dem uns Papst Benedikt einlädt und das wir am Fest

Peter und Paul eröffnet haben. Es ist eine aufrüttelnde Herausforderung und eine großartige Chance, mit dem Blick auf den Apostel Paulus die Zukunft zu gestalten und die Verheißung des Evangeliums neu mitten unter uns aufleuchten zu lassen.

1. Es ist erstaunlich: Von keinem anderen hören wir so regelmäßig in der Lesung im Gottesdienst wie aus den Briefen des heiligen Paulus. Und doch ist dieser Mann aus Tarsus vielen nur wenig vertraut. Wer ist dieser große Apostel? Was hat ihn dazu gemacht? Was zeichnet ihn aus? Saulus, der die Christen mit aller Macht verfolgt und zu vernichten sucht, wird zum Paulus, zum Apostel, der die Botschaft von Jesus Christus in die ganze antike Welt des Mittelmeerraumes trägt. Seine Begegnung mit Jesus Christus vor Damaskus verändert und verwandelt sein Leben. In seinem Brief an seine Lieblingsgemeinde Philippi, dem die heutige Lesung entnommen ist, bringt es Paulus auf den Punkt: „Seinetwegen habe ich alles aufgegeben [...] weil ich von Jesus Christus ergriffen worden bin“ (Phil 3,8.12). Jesus Christus ist die Mitte seines Lebens; der Einsatz für ihn ist Motor und Motivation seines Wirkens. Paulus weiß sich von Gott berufen, von Jesus Christus persönlich angesprochen. Daraus lebt er. So geht er auch seinen Weg mit Gott und lässt sich den Weg Schritt für Schritt von ihm zeigen.

2. Das, liebe Schwestern, liebe Brüder, ist der entscheidende Ansatzpunkt für unser Christsein und unser Leben als Christen. Im Paulusjahr auf den Spuren dieses großen Apostels zu gehen, kann uns neu bewusst machen: auch wir, auch ich bin von Gott gerufen, Gott ist in meinem Leben da und wirkt. Es lohnt sich, immer wieder in einer stillen Stunde oder gar jeden Abend inne zu halten und mir dessen bewusst zu werden – auch dann, wenn Nebel des Zweifels die Sicht auf Gott verstellen wollen, und gerade dann, wenn wir im Strudel der Anforderungen des Alltags unterzugehen drohen. Wir dürfen sicher sein: Der lebendige Gott teilt täglich mein Leben mit mir und schenkt mir Zeichen seiner Gegenwart. Ohne diese Erfahrung wären wir wohl auch nicht im Gottesdienst: wenn wir uns nicht von ihm angesprochen und eingeladen wüssten.

3. Paulus, liebe Schwestern, liebe Brüder, weiß, für wen, woraus und woraufhin er lebt. Diese Verheißung, diese Perspektive, die die Welt zu Gott hin öffnet, diese Hoffnung will er möglichst vielen Menschen bringen. So erinnert denn auch der Brief an die Epheser die Christen daran, wie sie vor ihrer Begegnung mit Jesus Christus „ohne Hoffnung und ohne Gott in der Welt“ waren (Eph 2,12). Durch Jesus Christus, mit dem Glauben an ihn, ist alles anders geworden: Wir haben eine Zukunft, die über diese Welt hinausreicht. Wir dürfen Vertrauen haben in diese Zukunft, auch inmitten aller Bedrängnisse. Denn, so ermutigt uns der Apostel Paulus: Nichts „kann uns trennen von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus ist?“ (vgl. Röm 8,31-39). Je mehr uns dies bewusst wird, desto mehr werden wir spüren, wel-

che Kraft aus unserem Glauben erwächst, nämlich die Kraft der Hoffnung und der Zuversicht. Darum ist es bei allen Fragen, die uns bedrängen, und bei allem Ringen, das zu unserem Leben gehört, entscheidend, dass wir uns – wie der Apostel uns mahnt – „nicht von der Hoffnung abbringen lassen, die uns das Evangelium schenkt“ (Kol 1,23). Paulus ist von dem Geschenk der Hoffnung so erfüllt und ergriffen, dass er möglichst viele daran teilhaben lassen möchte. Die Zuversicht aus dem Glauben weitet seine Perspektive. Er macht die Erfahrung: Hoffen macht offen. Daher genügt es ihm nicht, das Evangelium in Kleinasien, Mazedonien und Griechenland zu verkünden. Es drängt ihn nach Rom, ja bis hin nach Spanien.

4. Als Christen machen wir die Erfahrung: Im Letzten sind es nicht unsere eigenen Vorstellungen und Planungen, die uns Hoffnung und Zuversicht schenken. Die Kraft der Hoffnung ist uns von Jesus Christus anvertraut – für uns selbst, aber ebenso auch für die Mitmenschen und für die Welt. Diese Hoffnung will durch uns die Menschen erreichen, gerade die, die keine Hoffnung (mehr) haben. Und so müssen wir uns fragen lassen: Wie viel Zuversicht aus dem Glauben geht aus von mir persönlich, von unseren Gruppen und Kreisen, von unseren Gemeinden und Seelsorgeeinheiten? Sind wir „Leuchttürme der Hoffnung und Zuversicht“ inmitten unserer Gesellschaft? Das alttestamentlich hebräische Wort für „hoffen“ bedeutet soviel wie: Auf einem hohen Turm stehen und Ausschau halten, den Horizont und die Umgebung absuchen, um zu erkennen, wo etwas von Gottes Wirken und Hilfe sichtbar wird. Wir Christen sind von Christus ergriffen und durch ihn in Gott

verwurzelt. Darum sind wir hoffende Menschen, die nach vorne blicken und mit dem Apostel Paulus Ausschau halten, wo Gott neue Horizonte eröffnet und Wege aufzeigt, die er uns führen möchte.

5. So sehr es den Apostel Paulus drängt, das Evangelium überall zu verkünden, so wenig verfällt er in blinden Aktionismus. Vielmehr lässt er sich von Gott führen und schaut danach aus, welche Zeichen Gott ihm gibt, wohin er ihn ruft, wo er ihm eine Tür auftut. Er macht eine Erfahrung, liebe Schwestern, liebe Brüder, die der französische Schriftsteller und Nobelpreisträger (1947) André Gide als „Lebensgesetz“ formuliert: „Wenn sich *eine* Tür vor uns verschließt, öffnet sich eine *andere*“. Paulus nützt dies aktiv für seine Missionsarbeit. Er verfällt nicht der entgegengesetzten Haltung, die André Gide als unsere Tragik bezeichnet, nämlich „dass man auf die geschlossene Tür blickt und die geöffnete nicht beachtet“. Allzu oft nimmt ja die Trauer um verschlossene Türen bei uns mehr Zeit und Kraft in Anspruch als das Ausschauen nach Türen, die uns Gott hier und heute auftut.

Wir meinen oft, ganz genau zu wissen, wie die Dinge sein und die Menschen sich verhalten müssen: So und nicht anders muss die Kirche, muss der Gottesdienst gestaltet sein; so und nicht anders muss der Glaube gelebt werden und sich in Strukturen niederschlagen. Eine solche Einstellung wäre fatal. Wie leicht vergessen und übersehen wir, dass Gott so manche Überraschung für uns bereit hält, die zwar manchmal unsere eigenen Pläne und Wege durchkreuzt, aber mit dem Ziel, uns neue Möglichkeiten zu eröffnen und Wege zu zeigen, auf die wir von uns aus nicht gekommen wären. Dafür ist uns der Apostel

Paulus ein herausforderndes und ermutigendes Vorbild und ein treuer Weggefährte. Er lässt keinen Tag verstreichen, an dem er nicht Ausschau hält, um den geöffneten Spalt zu erkennen und dann – etwa der Christengemeinde von Korinth gegenüber – dankbar festzustellen: „Weit und wirkmächtig ist mir hier eine Tür geöffnet worden“ (1 Kor 16,9).

6. Liebe Schwestern, liebe Brüder, Paulus erfährt sich durch die Erlösung durch Jesus Christus und seine Berufung zum Apostel als derart beschenkt, dass alles andere dahinter weit zurücktritt: Verfolgung und Flucht, Steinigung und Auspeitschung, Anklage und Ablehnung, ja sogar Schiffbruch zählen nichts im Vergleich dazu, dass er von Christus erwählt ist und aus der Verbindung mit ihm leben darf. So ist Paulus unendlich dankbar. In dieser Haltung fragt er sich und die Gläubigen von Korinth: „Was hast du, das du nicht empfangen hättest?“ (1 Kor 4,7). Er macht sich und uns darauf aufmerksam, dass wir von Gott Beschenkte sind – so sehr, dass wir ganz und gar davon leben. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass uns das Evangelium verkündet wurde und wir im Glauben an Gott das tragende Fundament unseres Lebens erkannt haben. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass wir Kraft aus der Hoffnung schöpfen, die über den Tod hinausreicht. Paulus steckt uns an, dafür Gott Tag für Tag dankbar zu sein.

Dankbarkeit öffnet unser Herz und lässt uns tiefer erkennen, von wem wir gerufen und getragen sind. So schärft uns Paulus nicht nur ein: „Seid dankbar!“ (Kol 3,15). Er macht zugleich die großartige Erfahrung, dass das Wissen um die Berufung durch Gott und die Dankbarkeit dafür

Amtsblatt

Nr. 25 · 12. September 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 25 · 12. September 2008

froh machen und Freude schenken. So kann er selbst noch aus dem Gefängnis schreiben: „Freut euch im Herrn zu jeder Zeit!“ (Phil 4,4). Denn „Ihr seid von Gott geliebt, seid seine Auserwählten Heiligen!“ (Kol 3,12).

Das Paulusjahr will uns helfen, dies neu zu entdecken und offensiv weiter zu geben in der Überzeugung, dass wir diese Freude und Zuversicht aus dem Glauben keinem Menschen vorenthalten dürfen. Ich bin sicher: Je mehr wir uns von Jesus Christus und seiner Botschaft ergreifen lassen, desto dankbarer werden wir und desto mehr werden wir die Türen erkennen, die uns Gott öffnet. So werden wir Menschen für Jesus Christus begeistern und das Evangelium unter die Leute bringen. Wir Christen haben der Welt etwas zu geben, was sie dringend braucht, weil es ihr Hoffnung und Zukunft gibt. Dabei begleite Sie, liebe Schwestern, liebe Brüder, der Segen des treuen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Freiburg im Breisgau, am Fest Mariä Geburt,
den 8. September 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Hirtenbrief ist am **Sonntag, dem 21. September 2008**, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) zu verlesen.

Sperrfrist für Presse, Rundfunk, Fernsehen:
Samstag, 20. September 2008, 18:00 Uhr.

Mitteilung

Nr. 351

Sonderdrucke vom Hirtenbrief zum Paulusjahr

Der Hirtenbrief zum Paulusjahr (Sonderdrucke) kann kostenlos mit der **Bestellnummer 03120908** beim Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg, Referat Technik/Vertrieb, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 15, Fax: (07 61) 51 44 - 7 61 15, vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de, angefordert werden. **Sperrfrist für die Auslegung der Sonderdrucke: Samstag, 20. September 2008.**

Der Hirtenbrief ist ab 19. September 2008 auch als Audioversion im MP3-Format im Internet abrufbar: www.erzbistum-freiburg.de/hirtenbrief (zur freien Weiterverwendung).

Fürbitten

(Beilage: Hirtenbrief zum Paulusjahr)

- Z:** Himmlischer Vater, in allen Lebenssituationen hat sich der Apostel Paulus dir anvertraut und darin Kraft und Hilfe gefunden. So wollen auch wir zu dir beten, da wir auf dein Wirken in unserer Zeit vertrauen:
- V:** Zeige den Verantwortlichen in unserer Kirche und allen Gläubigen, wo du heute Türen öffnest, um den Menschen die frohe Botschaft zu verkünden, und gib ihnen den Mut, durch diese Türen zu gehen. – Gott, unser Vater.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Hilf den Menschen, die Sorgen und Nöte plagen, und gib ihnen die Hoffnung, die das Evangelium uns schenkt und die den Apostel Paulus so stark erfüllt hat, dass er Leid und Verfolgung ertragen konnte. – Gott, unser Vater.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Steh den verfolgten Christen auf der ganzen Welt, besonders in Indien und China, bei; lass ihr Glaubenszeugnis für viele Menschen wirksam werden und bringe möglichst viele Menschen in Berührung mit dem Glauben an unseren auferstandenen Herrn Jesus Christus. – Gott, unser Vater.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Rufe auch heute Menschen in deine Nachfolge, die – wie der Apostel Paulus – bereit sind, ihr Leben ganz in deinen Dienst zu stellen, und zeige allen Christen, wie sie ihre Berufung als Glaubende immer tiefer leben können. – Gott, unser Vater.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Lass alle Christen immer mehr aus der Freude leben, die der Glaube an Jesus Christus schenkt, und aus der heraus der Apostel Paulus die Kraft bekommen hat, als Missionar das Evangelium in die Welt hinaus zu tragen. – Gott, unser Vater.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*
- V:** Gib unserer oft so friedlosen Welt den Frieden, den nur du allein schenken kannst, wo sich Menschen im Glauben deiner Wirklichkeit öffnen. – Gott, unser Vater.
- A:** *Wir bitten dich, erhöre uns.*

(bitte wenden)

V: ...

A: *Wir bitten dich, erhöre uns.*

V: Schenke unseren Verstorbenen die Aufnahme in deine Herrlichkeit und lass sie schauen, woran sie in ihrem Leben geglaubt haben. – Gott, unser Vater.

A: *Wir bitten dich, erhöre uns.*

Z: Guter Gott, im Heiligen Apostel Paulus hast du uns einen glaubwürdigen Zeugen deiner Liebe und Güte zu uns Menschen geschenkt. Wir danken dir für alle Menschen, die uns im Glauben vorausgegangen sind und auf ihre je eigene Weise dem Evangelium ein Gesicht gegeben haben. Hilf uns, heute Wege zu finden, wie auch wir frohe Zeugen deines Todes und deiner Auferstehung sein können. Darum bitten wir durch Jesus Christus, unseren Bruder und Herrn.

A: Amen.

Freiburg im Breisgau, den 19. September 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008. — Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2008. — Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2009. — Adventskalender 2008 „Bethlehem ist überall“. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Ambo abzugeben.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 352

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008

Am 26. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missionarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionssonntages.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von einem Gott zu geben, der befreit, schützt und rettet. Missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die Kirche in aller Welt auf. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die MISSIO-Werke in Aachen und München. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zum Weltmissionssonntag wurde am 21. April 2008 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2008, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 353

Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2008

Der Aufruf der deutschen Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 19. Oktober 2008, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Monat der Weltmission 2008 steht unter dem Motto „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2). Im Rahmen der diesjährigen Kampagne thematisiert *missio* im Oktober die Situation von Flüchtlingen in Afrika. Millionen Afrikaner sind durch Hunger und ethnische Konflikte gezwungen, in Nachbarländer zu fliehen. Sie leben seit Jahren in Lagern oder sie suchen ihr Glück in den schnell wachsenden Megastädten und finden doch nur ein Leben in Armut. Die katholische Kirche in Afrika unterstützt zahlreiche Projektpartner, die Flüchtlingen beistehen und sie beschützen. Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre die Arbeit von *missio* für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2008, sind daher für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Die **Kollekte für die Weltmission**, an der sich die Katholiken in allen Ortskirchen der Welt beteiligen, ist am **26. Oktober 2008** in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten und zwar in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse).

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von *missio* an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefes bietet *missio* wieder kostenlos Material an. Alle Materialien finden Sie auf der *missio*-Homepage: www.missio.de.

Der **Kollektenertrag ist ungekürzt** in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Kontonr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Weltmissionskollekte 2008“ zu überweisen. *Eine Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Teilbeträgen nicht statthaft.*

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008, Erlass Nr. 292, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch *missio*, Aachen.“

Die zentrale diözesane Auftaktveranstaltung für den Weltmissionssonntag findet in diesem Jahr am 11./12. Oktober 2008 in Konstanz statt.

Der Festgottesdienst am 12. Oktober 2008 zur Eröffnung des Weltmissionssonntages wird um 10:00 Uhr in der Münsterkirche in Konstanz gefeiert. Als Gast wird Erzbischof John Baptist Odama aus Gulu/Nord-Uganda anwesend sein. Herzliche Einladung an alle Interessierten, an den verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen des Weltmissionssonntages teilzunehmen!

Samstag, 11. Oktober 2008

10:00 Uhr „Markt der Weltkirche“ auf dem Münsterplatz bis in Konstanz. Eine-Welt-Gruppen, Partnerschaftsgruppen, Gemeinden und Initiativen stellen sich vor.

14:30 Uhr: Partnerschaftsgruppen, Gemeinden und Initiativen stellen sich vor.

18:00 Uhr: Jugendgottesdienst im katholischen Münster Unserer Lieben Frau in Konstanz
„Gehst Du noch, oder suchst Du schon? Glaube im Weltlabyrinth“
Unserem Glauben als Jugendliche in der heutigen Welt auf der Spur.

Hauptzelebrant: Erzbischof John Baptist Odama aus Gulu/Nord-Uganda

Musikalische Gestaltung: Gregor Linßen und die Gruppe AMI

Im Anschluss: Begegnung, Feier, Musik, Gespräch und Austausch. Zahlreiche Gäste und Mitwirkende werden diesen Abend mitgestalten.

Ein Gespräch mit Erzbischof John Baptist Odama, Begegnung und Austausch in Gesprächskreisen sowie Informationen, Musik und Feier werden den Abend prägen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

23.00 Uhr: Abschluss: Meditatives Nachtgebet in der Münsterkirche in Konstanz.

Sonntag, 12. Oktober 2008

10:00 Uhr: Feierlicher Gottesdienst aus Anlass der diözesanen Eröffnung des Weltmissionssonntages 2008

Hauptzelebrant: Erzbischof John Baptist Odama aus Gulu/Nord-Uganda

Musikalische Gestaltung: Gregor Linßen und die Gruppe AMI

11:30 Uhr: Begegnung, Talk, Infos und Grußworte. Geselliger Frühschoppen in der Domschule der Münsterpfarre (Pfalzgarten 4, Konstanz).

Unter anderem wirken mit:

- Erzbischof John Baptist Odama, Gulu/Nord-Uganda
- Domkapitular Wolfgang Sauer, Freiburg
- Alexander Foitzik, Journalist der Herder-Korrespondenz, Freiburg
- Norbert Kößmeier, *missio*-Diözesanreferent, Freiburg.

„Mission in einer bewegten Welt“

Flucht und Migration als Herausforderungen für die Kirche.

Gespräch zwischen Alexander Foitzik und Erzbischof John Baptist Odama, Gulu/Norduganda.

Veranstalter:

Die diözesane Auftaktveranstaltung findet in Kooperation mit der katholischen Regionalstelle Bodensee, dem katholischen Dekanat Konstanz, der Seelsorgeeinheit Konstanz Altstadt, dem Referat Weltkirche der Erzdiözese Freiburg sowie der *missio*-Diözesanstelle Freiburg statt.

Weitere Informationen:

Münsterpfarre Konstanz, Pfarrer Dr. Mathias Trennert-Helwig, Pfalzgarten 4, 78462 Konstanz, Tel.: (0 75 31) 9 06 20, ulf-konstanz@t-online.de, www.kath-kirche-konstanz.de.

missio-Diözesanstelle Freiburg, Norbert Kößmeier,
Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 40,
missio.freiburg@t-online.de.

Referat Weltkirche, Erzdiözese Freiburg, Schoferstr. 2,
79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 40, weltkirche@
ordinariat-freiburg.de.

Nr. 354

Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2009

Das Pfarrexamen ist die Zweite Dienstprüfung für die in der Erzdiözese Freiburg tätigen Priester; es muss bis zur Beendigung des sechsten Dienstjahres abgelegt sein. Die Prüfungsordnung ist im Amtsblatt Nr. 2/2000, S. 223 bis 225, veröffentlicht.

Die Themen und Termine zum Pfarrexamen 2009 sind im Folgenden aufgeführt:

1. Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2009/1: „*Einführung in die Pfarrverwaltung*“ vom 9. bis 13. Februar 2009 (Beginn 14:15 Uhr / Ende 14:00 Uhr) im Collegium Borromaeum, Erzb. Priesterseminar, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg. Sofern dieser Kurs bereits in den vergangenen Jahren besucht wurde, entfällt diese Verpflichtung.
- b) Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2009/2: „*Vorbereitung auf die Prüfung*“ vom 21. bis 25. September 2009 (Beginn 15:00 Uhr / Ende 19:00 Uhr) im Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg.
- c) Vorlage einer schriftlichen *Hausarbeit* zu einem der nachfolgenden Themen:
 - Dogmatik (Prof. Dr. Peter Walter)
„Kirche in ökumenischer Perspektive“
 - Moraltheologie (Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff)
„Sterbende begleiten als seelsorgerliche und prierliche Herausforderung“
 - Pastoraltheologie (Prof. Dr. Hubert Windisch)
„Nutzt die Zeit ... (Eph 5,16). Potentiale einer Pastoral der Langsamkeit“.

Abweichend von diesen Themen kann der Prüfungsteilnehmer mit Genehmigung durch die Prüfungskommission und nach Rücksprache mit dem zuständigen

Ordinarius der theologischen Fakultät Freiburg ein Thema seiner Wahl behandeln.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 15 bis 25 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) umfassen. Die inhaltlichen Kriterien bitten wir der Prüfungsordnung zu entnehmen.

- d) Vorlage einer Ton- oder Videoaufnahme einer *Predigt* (nach Möglichkeit DVD) sowie der schriftlichen Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung. Die Predigt soll aus dem Prüfungsjahr stammen; ihr Thema kann frei gewählt werden. Die schriftliche Darstellung ihrer Vorbereitung soll einen Umfang von 4 bis 6 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) umfassen. Sie umfasst eine Analyse der Hörergemeinde und der Predigtsituation sowie exegetische und theologische Überlegungen zur verwendeten Schriftstelle bzw. zur Ausarbeitung der Predigt.

2. Zulassungsverfahren

Die *Anmeldung zum Pfarrexamen* erfolgt formlos an Herrn Domkapitular Dr. Eugen Maier, Erzb. Ordinariat, Abt. II. Anmeldeschluss ist der *15. Dezember 2008*. In der Anmeldung sollen das Thema der schriftlichen Zulassungsarbeit und der die Arbeit betreuende Professor angegeben sein. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer, ein Thema zu bearbeiten, das von den drei genannten Vorschlägen abweicht, beantragt er die Genehmigung hierzu mit der Anmeldung zur Prüfung. Dieses Thema ist vor der Anmeldung zum Pfarrexamen mit einem Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg abzusprechen. Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Der *Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung* ist bis zum *1. Oktober 2009* an Herrn Domkapitular Dr. Eugen Maier, Erzb. Ordinariat, Abt. II, zu stellen. Dem Antrag ist die schriftliche Hausarbeit, die Tonaufnahme der Predigt und die schriftliche Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung beizulegen, die zu den Prüfungsleistungen zählen. Aufgrund des Antrags wird über die Zulassung zur Prüfung entschieden.

3. Mündliche Prüfung

Jeder Prüfungsteilnehmer hat drei mündliche Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen finden am Donnerstag, 12. November 2009, im Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, statt.

- Dogmatik (Prof. Dr. Peter Walter)
- Kirchenrecht (Offizial Stephan Burger, Lic. iur. can.)
- Moraltheologie (Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff/
Wiss. Ass. Tobias Hack)

Amtsblatt

Nr. 26 · 19. September 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 26 · 19. September 2008

Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft.

Die Prüfungen dauern jeweils fünfzehn Minuten.

4. Pfarrexamenskurs 2009/3

Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist neben den genannten Prüfungsleistungen die Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2009/3: „*Der Leitungsdienst in den Seelsorgeeinheiten*“. Der Kurs findet vom 1. bis 5. März 2010 im Geistlichen Zentrum in St. Peter statt und wird von Prof. Dr. Christoph Jacobs, Paderborn, geleitet.

Für weitere Fragen steht der Beauftragte für die Berufseinführung der Vikare, Herr Michael Gerber, im Institut für Pastorale Bildung, Freiburg, zur Verfügung, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 12, vikare@ipb-freiburg.de oder Michael-Gerber@t-online.de.

Literaturhinweise, Kursübersichten sowie die notwendigen Termine und Hinweise finden Sie demnächst im Materialbereich auf der Homepage des Instituts für Pastorale Bildung: www.ipb-freiburg.de.

Mitteilung

Nr. 355

Adventskalender 2008 „Bethlehem ist überall“

Der M + N Veaser Verlag, der seit Jahren den Vertrieb des Adventskalenders in der Erzdiözese besorgt, bittet um **Bestellung bis 30. September 2008**. Alle Dauerauftragskunden haben bereits eine Bestätigung erhalten. Der Verlag bittet die Leiter der Seelsorgeeinheiten, sich mit den Kirchengemeinden ihrer Seelsorgeeinheit abzusprechen, damit Doppelbestellungen vermieden werden.

Die Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes vom September (2. Teil) enthält ein farbiges Angebotsblatt mit der Themenübersicht.

Bestelladresse:

M & N Veaser Verlag, Postfach 448, 79178 Waldkirch, Tel.: (0 76 81) 75 01, Fax: (0 76 81) 2 42 17.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 356

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Anton Forbach-Herrenwies, Dekanat Baden-Baden, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt Liebfrauen, Eichwaldstr. 7, 77830 Bühlertal, Tel.: (0 72 23) 7 22 03.

Nr. 357

Ambo abzugeben

Die Kath. Klinikseelsorge am Diakonissenkrankenhaus in Mannheim hat aufgrund der Änderung der liturgischen Ausstattung einen Ambo abzugeben (gestaltet mit Evangelistensymbolen, wohl aus Bronze und einigermaßen schwer).

Interessenten wenden sich bitte an den Kath. Klinikseelsorger am Diakonissenkrankenhaus, Herrn Pfarrer Schmerbeck, Speyerer Straße 91 - 93, 68163 Mannheim, Tel.: (06 21) 81 02 - 27 35, n.schmerbeck@diako-ma.de.

Freiburg im Breisgau, den 26. September 2008

Inhalt: Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2009. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008. — Personalmeldungen: Ernennungen.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 358

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2009

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg – WOKiStV – vom 8. August 2008 (Amtsblatt 2008 S. 411 ff.) wird die

A Wahl der geistlichen Mitglieder und
B Wahl der Laienmitglieder

auf die Zeit vom 10. Februar bis 3. März 2009 festgesetzt.

Zur Durchführung der Wahl werden folgende **Ausführungsbestimmungen** erlassen:

A Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 und §§ 20 ff. der WOKiStV.
2. Es werden sieben Wahlbezirke gebildet. Jede Region der Erzdiözese Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Nach § 5 WOKiStV ist der Regionaldekan Vorsitzender des Wahlvorstandes im Wahlbezirk. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

A I Region Odenwald-Tauber

Regionaldekan Michael Vollmert
Kirchenstr. 11, 74722 Buchen-Hainstadt

A II Region Rhein-Neckar

Regionaldekan Klaus Rapp
Pfarrstr. 1, 68549 Ilvesheim

A III Region Mittlerer Oberrhein-Pforzheim

Regionaldekan Erwin Bertsch
Rechts der Alb 28, 76199 Karlsruhe

A IV Region Ortenau

Regionaldekan Bernhard Pfaff
Straßburger Str. 39, 77652 Offenburg

A V Region Breisgau-Schwarzwald-Baar

Regionaldekan Werner Kohler
Schauinslandstr. 41a, 79100 Freiburg

A VI Region Hochrhein

Regionaldekan Karl Leib
Eisenbahnstr. 29, 79761 Waldshut-Tiengen

A VII Region Bodensee-Hohenzollern

Regionaldekan Stephan Ocker
Zelglestr. 4, 78224 Singen

3. Beabsichtigt ein Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. An Stelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 WOKiStV).
4. Die Regionalbüros unterstützen den Wahlvorstand; dies gilt auch für die Fälle, in denen der Regionaldekan selbst kandidiert und daher nicht Vorsitzender des Wahlvorstandes sein kann.
5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender **Terminplan:**

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

Bis 15.11.2008 Der Vorsitzende

– beruft zwei Geistliche, die nicht zu kandidieren beabsichtigen, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 WOKiStV)

– schreibt an die Dekane zur Weiterbehandlung der Angelegenheit.

Vordruck A 5

Bis 20.12.2008 Eingang beim Wahlvorstand der vom Dekan (§ 6 Abs. 3 WOKiStV) erstellten

– Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) und

– die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten.

Bis 16.01.2009 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und lässt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 WOKiStV).

Vordrucke A 6, A 3

Bis 06.02.2009 Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirkes (§ 7 Abs. 2 WOKiStV)

Vordruck A 7

– den Briefwahlschein, *Vordruck A 1*

– den Stimmzettel, *Vordruck A 3*

– den Wahlumschlag und *Vordruck A 2*

– den Wahlbriefumschlag. *Vordruck A 4*

Bis 03.03.2009 Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein (§ 8 Satz 2 WOKiStV). Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschluss (§ 9 Abs. 1 WOKiStV).

Spätestens am 06.03.2009 Zusammentreffen des Wahlvorstandes:
– Festlegung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2; §§ 10 und 11 Abs. 1 WOKiStV).

Vordruck A 8

– Schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV). *Vordruck A 9*

– Abrechnung der Kosten der Wahl.

Vordruck A 11

Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes an gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übersendet die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV). *Vordruck A 10*

Für alle Dekane

Bis 26.11.2008 Erstellen einer Liste der innerhalb des Dekanates wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Wählerliste). Das Erzbischöfliche Ordinariat leistet dem Dekan bei der Erstellung der Wählerliste Amtshilfe (§ 6 Abs. 1 WOKiStV). *Vordruck A 12*

Bis 26.11.2008 Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanates (§ 6 Abs. 2 WOKiStV). *Vordruck A 13*

Vom 06.12. bis 16.12.2008 Vollversammlung der wahlberechtigten Geistlichen zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 WOKiStV).

Bis 18.12.2008 Der Dekan sendet an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV) *Vordruck A 15*

– die Liste der wahlberechtigten Geistlichen (Wählerliste) *Vordruck A 12*

– die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten.

Vordruck A 14

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände und die Dekane versandt. Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form. Die Vordrucke sind auch zum Herunterladen in das Downloadarchiv eingestellt (www.ordinariat-freiburg.de/279.0.html).

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

A 1 Briefwahlscheine

A 2 Wahlumschläge

A 3 Stimmzettel

A 4 Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirkes sind noch zu ergänzen)

A 5 Schreiben an die Dekane des Wahlbezirkes

A 6 Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 WOKiStV)

A 7 Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen

A 8 Niederschrift (§ 11 Abs. 1 WOKiStV)

A 9 Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 11 Abs. 2 WOKiStV)

A 10 Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)

A 11 Sitzungsgeld/Fahrtkosten

An alle Dekane

A 12 Wählerliste (§ 6 Abs. 1 WOKiStV)

A 13 Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanates (§ 6 Abs. 2 WOKiStV)

A 14 Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)

A 15 Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 WOKiStV)

B Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 12 ff. der WOKiStV.
2. Es werden 26 Wahlbezirke gebildet. Jedes Dekanat der Erzdiözese Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Dieser besteht aus den Laienmitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates (§ 14 Abs. 1 WOKiStV). Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Dekanatsrates.

Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

B I Dekanat Tauberbischofsheim

Sitko, Oliver
Winterwiesen 7, 97950 Grobrinderfeld

B II Dekanat Mosbach-Buchen

Hitzelberger, Otto
Lohrtalweg 87, 74821 Mosbach

B III Dekanat Heidelberg-Weinheim

Aurand, Detlev
Schlittweg 89, 69198 Schriesheim

B IV Dekanat Mannheim

Blank, Gabriele
Stephanienufer 15, 68163 Mannheim

B V Dekanat Wiesloch

Schöttler, Roswitha
Kronackerstraße 3, 69231 Rauenberg

B VI Dekanat Kraichgau

Krauß, Edeltraud
Münchener Str. 7, 74889 Sinsheim-Hilsbach

B VII Dekanat Bruchsal

Porz, Dr. Franz
Obere Au 21, 76646 Bruchsal

B VIII Dekanat Karlsruhe

Burkardt, Dr. Norbert
Falkenweg 12, 76199 Karlsruhe

B IX Dekanat Pforzheim

Döring, Karl Heinrich
Haselweg 29a, 75228 Ispringen

B X Dekanat Rastatt

Fritz, Simon
Hauptstraße 12, 76437 Rastatt-Raental

B XI Dekanat Baden-Baden

Vollmer, Markus
Herrenbergstraße 16, 77815 Bühl-Altschweier

B XII Dekanat Acher-Renchtal

Knoll-Schneider, Ursula
Im Silberloch 6, 77886 Lauf

B XIII Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Falk, Patrick
Kornstraße 1, 77694 Kehl

B XIV Dekanat Lahr

Sacher, Susanne
Im Altwick 5, 77955 Ettenheim

B XV Dekanat Endingen-Waldkirch

Gagalick, Heidi
Schulstraße 2, 79215 Elzach-Oberprechtal

B XVI Dekanat Breisach-Neuenburg

Hagedorn, Michael
Alois-Neymeyer-Straße 3, 79219 Staufen-Wettelbrunn

B XVII Dekanat Freiburg

Drumm, Meinrad
Wildtalstraße 9, 79194 Gundelfingen

B XVIII Dekanat Neustadt

Kranzfelder, Günter
Hansjakobstraße 1, 79822 Titisee-Neustadt

B XIX Dekanat Schwarzwald-Baar

Schmitt, Maria
Lessingstraße 4, 78166 Donaueschingen

B XX Dekanat Wiesental

Flensberg, Hermann
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 7, 79576 Weil

B XXI Dekanat Waldshut

Tröndle, Werner
Hauptstraße 27, 79804 Dogern

B XXII Dekanat Hegau

Schwörer, Hermann
Himmernstraße 24a, 78343 Gaienhofen

B XXIII Dekanat Konstanz

Müller, Johann
Kappelersgutweg 4, 78462 Konstanz

B XXIV Dekanat Linzgau

Hatt, Bernhard
Jahnstraße 3, 88662 Überlingen

B XXV Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Kerkhoff, Johannes
Rädlesbergstraße 25, 72419 Neufra

B XXVI Dekanat Zollern

Brendle, Ulrike
Gäßle 3, 72160 Horb-Dettensee

3. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender **Terminplan**:

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirkes

Bis 15.11.2008 Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes (§ 14 WOKiStV). *Vordruck B 3*

Fertigung der Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers. *Vordruck B 4*

Bis 26.11.2008 Der Wahlvorstand fordert die Pfarrgemeinderäte (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen wählbare Personen für die Wahl der Laienmitglieder zur Kirchensteuervertretung vorzuschlagen (§ 15 Abs. 2 WOKiStV). *Vordruck B 5*

Wir weisen darauf hin, dass dabei sowohl die Vorsitzenden des Gesamtpfarrgemeinderates bzw. des Gemeinsamen Ausschusses als auch die Vorsitzenden der örtlichen Pfarrgemeinderäte anzuschreiben sind. Beim Gemeinsamen Pfarrgemeinderat wird der Vorsitzende angeschrieben. Es muss sichergestellt sein, dass „jede Form von Pfarrgemeinderat“ die Möglichkeit erhält, vom Vorschlagsrecht Gebrauch machen zu können.

Ab 30.11.2008 Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist (09.01.2009) behoben werden (§ 15 Abs. 5 WOKiStV). *Vordruck B 6*

Bis 09.01.2009 Eingang der Wahlvorschläge der Pfarrgemeinderäte beim Wahlvorstand (09.01.2009 ist der letzte Termin zum fristgerechten Eingang).

Bis 16.01.2009 Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er lässt die Stimmzettel in ausreichender Zahl vervielfältigen (§ 15 Abs. 6 WOKiStV). *Vordrucke B 6, B 2*

Bis 16.01.2009 Der Wahlvorstand beruft das Wahlkollegium schriftlich unter Mitteilung der Wahlvorschläge und der eingereichten Kurzinformationen mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl ein (§ 16 Abs. 1 WOKiStV). *Vordrucke B 7, B 8*

Der Wahlvorstand lädt die Kandidaten zur persönl. Vorstellung ein. *Vordruck B 9*

Vom 10.02.2009 bis 03.03.2009 **Sitzung des Wahlkollegiums zur Wahl des Laienmitglieds in die Kirchensteuervertretung.**

Für die Sitzung des Wahlkollegiums gilt die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte“ (§ 16 Abs. 2 WOKiStV); insbesondere gilt:

- Die Sitzung des Wahlkollegiums ist öffentlich (§ 16 Abs. 3 WOKiStV).
- Die Kandidaten erhalten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung (§ 16 Abs. 4 WOKiStV).
- Die Kandidaten dürfen über ihre Biographie und ihre Zielvorstellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Kirchensteuervertretung befragt werden (§ 16 Abs. 5 WOKiStV).
- Auf Antrag findet eine Aussprache über die kandidierenden Personen statt (§ 16 Abs. 6 WOKiStV).

Wahlmodalitäten
(§§ 17, 18 Abs. 1 WOKiStV)

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift über den Verlauf der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses an (§ 19 WOKiStV). *Vordruck B 10*

Der Vorsitzende gibt dem Wahlkollegium das festgestellte Wahlergebnis bekannt und teilt es unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit (§ 18 Abs. 2 WOKiStV). *Vordruck B 11*

Abrechnung der Kosten der Wahl.
Vordruck B 13

Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes an gerechnet (§ 20 Abs. 2 WOKiStV). Die Wahlanfechtung hat gegenüber dem Wahlvorstand zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übersendet die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Absatz 3 WOKiStV). *Vordruck B 12*

Für die Pfarrgemeinderäte

Bis 07.01.2009 Der Pfarrgemeinderat (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) kann beim Wahlvorstand einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten (§ 15 Abs. 1 WOKiStV):

- Die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person,
- eine schriftliche Kurzinformation über die vorgeschlagene Person.

Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates/Gemeinsamen Ausschusses/Gesamtpfarrgemeinderates/Gemeinsamen Pfarrgemeinderates übermittelt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die einzureichenden Wahlvorschläge.

Wählbar ist jeder katholische Laie, der im Wahlbezirk seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht (§ 13 Abs. 2 WOKiStV).

Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat die WOKiStV, das vorliegende Amtsblatt und die entsprechenden Vordrucke an die Vorsitzenden der Wahlvorstände versandt. Die Wahlumschläge werden postalisch versandt, die sonstigen Vordrucke in elektronischer Form. Die Vordrucke sind auch zum Herunterladen in das Downloadarchiv eingestellt (www.ordinariat-freiburg.de/279.0.html).

An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes

- B 1 Wahlumschläge
- B 2 Stimmzettel
- B 3 Einladung zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes

- B 4 Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 14 WOKiStV)
- B 5 Anschreiben an die Pfarrgemeinderäte zur Nennung von Kandidaten; Vordruck zur Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person
- B 6 Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge
- B 7 Einladung zur Sitzung des Wahlkollegiums
- B 8 Kandidatenliste (Anlage zu B 7)
- B 9 Einladung der Kandidaten zur persönlichen Vorstellung
- B 10 Niederschrift (§ 19 WOKiStV)
- B 11 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 18 Abs. 2 WOKiStV)
- B 12 Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 20 Abs. 3 WOKiStV)
- B 13 Sitzungsgeld/Fahrtkosten

Kosten der Wahl

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten werden durch die Bistumskasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Wahlkollegien können die notwendigen Fahrauslagen (bei Fahrt mit dem eigenen PKW 0,30 €/km) ersetzt und ein Sitzungsgeld von 15,00 € gewährt werden.

Die Kosten können von jedem Berechtigten mit dem entsprechenden Vordruck (A 11 bzw. B 13) gesondert geltend gemacht werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluss des Wahlverfahrens an das Erzbischöfliche Ordinariat zu senden.

Gegebenenfalls entstehende weitere Kosten der Wahl können zusammen mit den Nachweisen/Belegen beim Erzbischöflichen Ordinariat geltend gemacht werden.

In Fragen der Wahldurchführung bitten wir Sie, sich unmittelbar an

Herrn Maier, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 32,
thomas.maier@ordinariat-freiburg.de,

oder an

Frau Kittel, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 31,
caecilia.kittel@ordinariat-freiburg.de,

zu wenden.

Amtsblatt

Nr. 27 · 26. September 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 27 · 26. September 2008

Nr. 359

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. November 2008) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Personalmeldungen

Nr. 360

Ernennungen

Mit Schreiben vom 29. August 2008 wurde Frau *Silke Brändlin*, Efringen-Kirchen, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Dekanat Wiesental ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011.

Mit Schreiben vom 8. September 2008 wurde Herr *Michael Decker*, Friedenweiler, auch zum *Schulbeauftragten* für Sonderschulen für das Dekanat Waldshut ernannt. Ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 ist Herr Michael Decker Schulbeauftragter für Sonderschulen in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Sigmaringen-Meßkirch, Waldshut und Zollern. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Ludwig Biggel*, Friedrichshafen, für eine weitere Amtszeit zum *Schuldekan* für das Dekanat Linzgau ernannt. Weiterhin wurde Herr Ludwig Biggel mit Schreiben vom 8. September 2008 erneut zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Dekanat Linzgau ernannt. Beide Ernennungen gelten bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013.

Freiburg im Breisgau, den 2. Oktober 2008

Inhalt: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008. — Kollekte in den Allerseelengottesdiensten am 2. November 2008. — Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31. Oktober 2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW).

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 361

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Juni 2008 in Mainz Beschlüsse zur Strukturveränderung der Vergütungsregelungen, zur Vergütungserhöhung für die Jahre 2008 und 2009, zu § 3 Allgemeiner Teil AVR und zur Anlage 21 zu den AVR gefasst.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse ist in den Heften 15/2008, 16/2008 und 17/2008 der Verbandszeitung „neue caritas“ veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 29. September 2008

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 362

Kollekte in den Allerseelengottesdiensten am 2. November 2008

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für das Wiedererstarken der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Möglichkeit erbitten wir bei gegebener Gelegenheit

(Gottesdienst, Pfarrblatt) ein empfehlendes Wort für das wichtige Anliegen der Kollekte. Der **Kollektenertrag ist ungekürzt** in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den *Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841, Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, mit dem Vermerk: „Allerseelen-Kollekte 2008“ zu überweisen.

Renovabis ist bereit, nähere Auskünfte zu erteilen: Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 53, Fax: (0 81 61) 53 09 - 44, spenden@renovabis.de, www.renovabis.de.

Im kommenden Jahr wird die Erzdiözese Freiburg Gastgeber für die bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion von Renovabis sein (2./3. Mai 2009). Die Spendenbereitschaft für Osteuropa ist in unserem Erzbistum erfreulich hoch. Deswegen sind wir eingeladen, auch durch die Allerseelenkollekte ein Zeichen der verlässlichen Solidarität zu setzen.

Mitteilung

Nr. 363

Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31. Oktober 2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW)

Am 31. Oktober 2007 unterzeichneten der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Günther H. Oettinger, sowie der Erzbischof von Freiburg, Dr. Robert Zollitsch, und der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, die Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW) nebst Schlussprotokoll. Nach Artikel 5 der Vereinbarung bedarf diese der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags von

Baden-Württemberg sowie der Zustimmung des Heiligen Stuhles. Sie tritt in Kraft, wenn das Land Baden-Württemberg und die Apostolische Nuntiatur in Berlin im Namen des Heiligen Stuhles ihre Zustimmung zum Vereinbarungsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben.

Durch Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg vom 8. Januar 2008 (GBl. für Bad.-Württ. S. 1) wurde seitens des Landes Baden-Württemberg dieser Vereinbarung sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage zugestimmt. Die Vereinbarung und das Schlussprotokoll wurden im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (S. 10 bis 12) veröffentlicht.

Durch Note des Apostolischen Nuntius in Deutschland an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg vom 14. Juli 2008 erklärte der Heilige Stuhl seine Zustimmung. Der Austausch der Zustimmungsnoten fand am 14. Juli 2008 in Stuttgart statt.

Damit ist die Vereinbarung nebst Schlussprotokoll am 15. Juli 2008 in Kraft getreten.

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung vom 31. Oktober 2007, das dazugehörige Schlussprotokoll sowie das Protokoll über den Notenwechsel vom 14. Juli 2008 bekannt gemacht.

Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31. Oktober 2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW)

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, einerseits und der Erzdiözese Freiburg, vertreten durch ihren Erzbischof, sowie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch ihren Bischof, andererseits wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhles folgende Vereinbarung geschlossen:

**Artikel 1
Staatsleistungen**

- (1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) dem Grunde nach gewährleistet.
- (2) Das Land zahlt der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anstelle anderer, früher auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuss.

- (3) Die Gesamtleistung beträgt für die Erzdiözese Freiburg
 - a) im Jahre 2007
24.241.900 (in Worten: vierundzwanzigmillionenzweihunderteinundvierzigtausendneunhundert) Euro
 - b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
24.621.500 (in Worten: vierundzwanzigmillionensechshunderteinundzwanzigtausendfünfhundert) Euro
 - c) ab 1. Januar 2010
25.527.600 (in Worten: fünfundzwanzigmillionenfünfhundertsiebenundzwanzigtausendsechshundert) Euro
- (4) Die Gesamtleistung beträgt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
 1. als allgemeine Staatsleistungen
 - a) im Jahre 2007
24.338.100 (in Worten: vierundzwanzigmillionendreihundertachtunddreißigtausendeinhundert) Euro
 - b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
24.719.200 (in Worten: vierundzwanzigmillionensebenhundertneunzehntausendzweihundert) Euro
 - c) ab 1. Januar 2010
25.629.000 (in Worten: fünfundzwanzigmillionensechshundertneunundzwanzigtausend) Euro
 2. als Staatsleistung für das Wilhelmsstift in Tübingen und für die bischöflichen Konvikte in Ehingen und Rottweil
 - a) im Jahre 2007
1.057.300 (in Worten: einmillionsiebenundfünfzigtausenddreihundert) Euro
 - b) im Jahre 2008
1.083.700 (in Worten: einmilliondreiundachtzigtausendsiebenhundert) Euro
 - c) im Jahre 2009
1.105.400 (in Worten: einmillioneinhundertfünftausendvierhundert) Euro
 - d) im Jahre 2010
1.127.500 (in Worten: einmillioneinhundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundert) Euro
 - e) im Jahre 2011
1.150.000 (in Worten: einmillioneinhundertfünfzigtausend) Euro
 - f) ab 1. Januar 2012
1.173.000 (in Worten: einmillioneinhundertdreiundsiebzigttausend) Euro
- (5) Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Landes nach dem 2. Halbsatz des Schlussprotokolls zum Badischen Konkordat zu Artikel VI Absatz 5 (staatliche Baupflichten) und entsprechende Baupflicht-

regelungen in den ehemals württembergischen und hohenzollerischen Landesteilen.

- (6) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Buchstabe c) und Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c) sowie ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe f) entsprechend.
- (7) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Erzdiözese Freiburg verpflichtet sich, den daraus einzelnen Kirchenfonds und Pfründen zustehenden Anteil an diese weiterzuleiten. Eines Verwendungsnachweises bedarf es nicht.
- (8) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 2

Gebührenbefreiung für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Diözesen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 3

Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diese Vereinbarung hinausgehende Rechte oder Leistungen gewähren, werden die Parteien dieser Vereinbarung gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen der Vereinbarung notwendig sind.

Artikel 4

Auslegung der Vereinbarung und Anpassung, Aufgabenübertragung

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung

dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.
- (3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung hin.

Artikel 5

Zustimmungserfordernisse und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags von Baden-Württemberg sowie der Zustimmung des Heiligen Stuhles. Sie tritt in Kraft, wenn das Land Baden-Württemberg und die Apostolische Nuntiatur in Berlin im Namen des Hl. Stuhles ihre Zustimmung zu diesem Vereinbarungsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben. Diese Noten sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Die Vereinbarung tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen ist diese Vereinbarung in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am 31. Oktober 2007

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Erzbischof von Freiburg
Dr. Robert Zollitsch

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart
Dr. Gebhard Fürst

SCHLUSSPROTOKOLL zur Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den katholischen Diözesen

Bei der Unterzeichnung der am heutigen Tage geschlossenen Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden:

Amtsblatt

Nr. 28 · 2. Oktober 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 28 · 2. Oktober 2008

Zu Artikel 1

Zu Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 6) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahr 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 6

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsamts für den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den (Erz-) Bischöflichen Ordinariaten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.

Stuttgart, den 31. Oktober 2007

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Erzbischof von Freiburg
Dr. Robert Zollitsch

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart
Dr. Gebhard Fürst

PROTOKOLL

Im Staatsministerium zu Stuttgart sind heute der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Günther H. Oettinger, und der Apostolische Nuntius in Deutschland, Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, zusammengekommen, um die Noten zu der am 31. Oktober 2007 unterzeichneten Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie dem zugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage gemäß Artikel 5 dieser Vereinbarung auszutauschen.

Nachdem die Bevollmächtigung des Heiligen Stuhls für den Apostolischen Nuntius und die Noten vorgelegt sowie für richtig befunden worden sind, hat der Austausch stattgefunden.

Um dies urkundlich zu bestätigen, haben der Ministerpräsident und der Apostolische Nuntius dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen in Stuttgart in zwei Urschriften am 14. Juli 2008.

Für das Land
Baden-Württemberg

Günther H. Oettinger
Ministerpräsident

Für den Heiligen Stuhl

+ Dr. Jean-Claude Périsset
Apostolischer Nuntius
in Deutschland

Freiburg im Breisgau, den 17. Oktober 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008. — Ergänzende Regelung zur Gewährung der Jahressonderzahlung gemäß § 25 AVO im Jahr 2008. — Hinweise für die Durchführung des Diaspora-Sonntages 2008. — Wahl zum Priester- rat. — Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 364

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora- Sonntag am 16. November 2008

Wer eine Geschichte weitererzählt, erhält sie am Leben. Dies gilt auch für das Evangelium von Jesus Christus. Über die Jahrhunderte hinweg haben Menschen nicht aufgehört, es von Generation zu Generation weiterzutragen. Schon der heilige Paulus hat in seinem Brief an die Römer festgestellt: „So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“ (Röm 10,17).

Diese Aufforderung zur Verkündigung ist heute so aktuell wie je. Denn in einer Zeit, in der viele Botschaften lautstark um Aufmerksamkeit werben, liegt es an uns, der Botschaft des Glaubens Gehör zu verschaffen. „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“, lautet daher das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntages.

Gerade in den Diasporagebieten Deutschlands, in Nord- europa und im Baltikum verspüren viele katholische Christen eine Einsamkeit im Glauben. Zu selten finden sie Gelegenheit, über Gott zu sprechen und mit anderen Sein Wort zu teilen. Deshalb steht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken der Kirche in der Diaspora bei. Es hilft, den Glauben lebendig zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben.

Herzlich laden die deutschen Bischöfe Sie alle zum Gebet für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora ein. Zugleich danken wir für Ihre großzügige Spende für das Bonifatiuswerk.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zum Diaspora-Sonntag wurde am 21. April 2008 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 9. November 2008, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 365

Ergänzende Regelung zur Gewährung der Jahressonderzahlung gemäß § 25 AVO im Jahr 2008

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1

Übergangsregelung zur Gewährung der Jahressonderzahlung für das Jahr 2008

(1) Im Jahr 2008 bestimmt sich der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Sinne des § 25 Absatz 2 AVO nach der am 1. November 2008 maßgebenden Entgeltgruppe.

(2) Die Bemessungsgrundlage im Sinne des § 25 Absatz 3 AVO bestimmt sich im Jahr 2008 nach der Urlaubsvergütung des Monats September 2008, die nach der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 199) in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung für die Höhe der Sonderzuwendung maßgebend gewesen wäre.

(3) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats November 2008 wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Erfül-

lung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente geendet hat, erhalten eine anteilige Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 25 Absätze 1 bis 5 AVO.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 7. Oktober 2008

† Robert Zollbroch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 366

Hinweise für die Durchführung des Diaspora-Sonntages 2008

Am Sonntag, dem **16. November 2008**, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „*Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen*“. Mit diesem Leitwort stellt das Bonifatiuswerk die Frage: Wie halten Sie den Glauben lebendig – für sich und für andere? Sicherlich, indem Sie über Gott *sprechen*. Das Sprechen und Erzählen sind Werkzeuge, mit denen wir Seine Liebe weitergeben können und unseren eignen Glauben stärken. Wir können Menschen mit dem Glauben anstecken, wenn wir mit offenem Herzen von IHM berichten. Wir können Freunde oder Fremde ein Stück mitnehmen auf dem Weg zu Gott. Und wir können die Hoffnung wecken, die Gott schenkt und die über unseren Sorgen steht.

Doch vielen Menschen fällt es schwer, genau das zu tun. Besonders Christen in der Diaspora brauchen Kraft, damit sie auf andere zugehen und von Gott erzählen können. Selten treffen sie auf Menschen, die ihnen vorurteilslos zuhören. Oft müssen sie ganz von vorne beginnen und ihren Glauben in ganz einfache Worte fassen. Selbst in den Familien fällt es nicht immer leicht, mit den richtigen Worten von IHM zu erzählen. Und ältere Menschen vermissen die Möglichkeit, den Kindern ihre Glaubensschätze zu offenbaren.

In diesem Jahr möchte das Bonifatiuswerk im Diaspora-Monat November die Glaubenden bestärken und auffordern: Zögert nicht, Seine Botschaft in die Welt zu tragen – erzählt von IHM! Das diesjährige Leitwort drückt es aus: „*Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen*“. Es lädt ältere Menschen dazu ein, bei den Jüngeren die Neugier auf Gott zu wecken. Es richtet sich an Menschen, die

lange in ihrer Gemeinde aktiv sind und die „Glaubensmüdigkeit“ gut kennen. Und es spricht Familien an und lädt sie zu neuen Wegen des Erzählens ein. So können wir gemeinsam das Geschenk des Glaubens in die Welt tragen – und uns generationsübergreifend ermutigen.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken kann mit der Kollekte am 16. November 2008

- neue Schulen, Jugendhäuser und Kindergärten bauen,
- die Ausbildung von Priestern fördern,
- den Kommunion- und Firmunterricht unterstützen,
- Gemeindehäuser sanieren und
- Seelsorge und Caritas stärken.

Die bundesweite Eröffnung findet am Sonntag, dem 9. November 2008 mit einem Pontifikalamt um 10:00 Uhr in der St. Hedwigs-Kathedrale in Berlin statt. Der Vorbereitung des Diaspora-Sonntages und der Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Sonntag, 9. November 2008*, ist in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2008 in geeigneter Weise bekannt zu geben und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wurde den Pfarreien schon vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes übersandt.
3. *Am Diaspora-Sonntag* selbst soll durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit gestärkt werden.
4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen heiligen Messen zu halten, ohne durch andere Anliegen beeinträchtigt zu werden. Der **Kollektenertrag ist ungekürzt** in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Diaspora-Kollekte 2008“ zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008, Erlass-Nr. 292, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.“

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 42, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, info@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 367

Wahl zum Priesterrat

Der Priesterrat ist gemäß § 3 Absatz 1 des Statuts des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg vom 8. August 2006 (Amtsblatt 2006, S. 415 ff.) nach Ablauf der derzeitigen Amtsperiode neu zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß Abschnitt II dieses Statuts.

Das Ergebnis der jeweiligen Wahlen ist unter Beifügung des Wahlprotokolls bis zum 26. Januar 2009 dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Die konstituierende Sitzung des Priesterrates findet am 10./11. Februar 2009 statt.

Mitteilungen

Nr. 368

Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum

Begeistert Zeuge sein

Elemente dieser Tage sind die Begegnung mit den Vorstehern und Studenten des Priesterseminars Collegium Borromaeum, Informationen über die Ausbildung zum Priesterberuf, Mitfeier von Gottesdiensten und Gebetszeiten, Gesprächskreise über Dienst und Leben des Priesters heute, Austausch über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens, Mitfeier des Patroziniums im Haus.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren oder mit Priesterkandidaten ins Gespräch kommen wollen. Einladungen können bei der Diözesanstelle angefordert werden.

Termin: 7. November 2008 (Ankunft bis 18:30 Uhr) bis 9. November 2008 (ca. 14:00 Uhr)

Ort: Collegium Borromaeum,
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Informationen und Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75, mail@dein-weg-bewegt.de, www.dein-Weg-bewegt.de.

Nr. 369

Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewusst zu werden. Neben einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich.

Termin: 19. Januar 2009, 14:30 Uhr, bis
23. Januar 2009, 13:00 Uhr

Ort: Institut für Pastorale Bildung,
Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referentinnen/ Referenten: Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych., Freiburg; Karin Schorpp, Referatsleiterin, Freiburg; Gerd Kornacker, Hubert Thoma und Reinhard Wilde, Erzbischöfl. Ordinariat Freiburg; Georg Scherer, Andreas Szymczyk und Judit Weber, Kirchliche Meldestelle

Kursgebühr: 200,00 Euro (inklusive Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldungen ab sofort an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 370

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Herrn Rektor *Edgar Eisele*, Sasbach, zum *Dekan* des Dekanates Acher-Renchthal ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Oktober 2008 Herrn Pfarrer *Martinho Dias-Mertola*, Sauldorf, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Sigmaringen-Meißkirch ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Oktober 2008 Herrn Pfarrer *Matthias Zimmermann*, Immendingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Hegau ernannt.

Amtsblatt

Nr. 29 · 17. Oktober 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 29 · 17. Oktober 2008

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 30. November 2008 Herrn *Johannes Brandt* zum *Pfarrer* der Pfarreien St. Josef Eppelheim, St. Marien Heidelberg und St. Bartholomäus Heidelberg-Wieblingen, Dekanat Heidelberg-Weinheim, ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 2. November 2008 Herrn *Bernhard Schneider*, Freiburg, zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Verena Straßberg*, *St. Peter und Paul Winterlingen-Benzingen*, *St. Mauritius Winterlingen-Harthausen* und *St. Gertrud Winterlingen*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 8. Dezember 2008 Herrn Dompräbendar *Johannes Mette*, Freiburg, zum *Pfarrer* der Pfarreien *St. Antonius Pforzheim* und *St. Bernhard Pforzheim*, Dekanat Pforzheim, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Sept.: *P. Manfred Amman CR*, Weilheim, als Koordinator in die *Seelsorgeeinheit Maria Bronnen*, Dekanat Waldshut

P. David Kolodziejczyk OSPPE, Mainberg, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Todtmoos*, Dekanat Waldshut

P. Paul Zawarczyński OSPPE, Passau, als Vikar in die Pfarreien *Mariä Himmelfahrt St. Märgen* und *St. Peter St. Peter*, Dekanat Neustadt

15. Sept.: Koordinator *Wolfgang Schmitt*, Mannheim, als Koordinator in die *Seelsorgeeinheit Sinsheim*, Dekanat Kraichgau

Entpflichtungen

Pfarrer Hans-Thomas Pospischil wurde mit Ablauf des 31. Juli 2008 von seinen Aufgaben als Klinikpfarrer an den *Universitätskliniken Heidelberg* entpflichtet und für das Amt des Geistlichen Leiters der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) freigestellt.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von *Pfarrer Joachim Viedt* auf die Pfarreien *Maria Königin Deggenhauseral-Untersiggingen*, *St. Georg Deggenhauseral-Limpach*, *St. Blasius Deggenhauseral-Deggenhausen*, *St. Johann Deggenhauseral-Oberhomburg*, *St. Verena Deggenhauseral-Roggenbeuren* und *Dreikönig Deggenhauseral-Urnau*, Dekanat Linzgau, mit Ablauf des 31. Juli 2008 angenommen und ihn für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt.

P. Maximilian Melonek OSPPE wurde mit Ablauf des 31. August 2008 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Todtmoos* und *St. Johann Baptist Bernau* entpflichtet. Er wird nach Regensburg versetzt. Die Leitung der Seelsorgeeinheit Todtmoos übernimmt P. Peter Dus.

P. Thomas Wiczorek OSPPE wurde mit Ablauf des 31. August 2008 von seinen Aufgaben als Vikar der Pfarreien *Mariä Himmelfahrt St. Märgen* und *St. Peter St. Peter* entpflichtet. Er wird nach Mainburg versetzt.

Vikar *Santo Merlini FSCB* wurde mit Ablauf des 30. September 2008 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit Emmendingen-Teningen* entpflichtet. Er wird eine neue Aufgabe in Madrid übernehmen.

Pfarrer Georg Vetter wurde mit Ablauf des 30. September 2008 von seinen Aufgaben als Koordinator in der *Seelsorgeeinheit Mannheim-Sandhofen-Schönau* entpflichtet und für einen Einsatz in der Diözese Hildesheim beurlaubt.

Freiburg im Breisgau, den 23. Oktober 2008

Inhalt: Direktorium und Personalschematismus 2009. — Buchsonntag am 9. November 2008. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken. — Einführungskurs 2009 für Mesnerinnen und Mesner. — 47. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule. — Adventskalender des Bonifatiuswerkes. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Kardinal-Bertram-Stipendium.

Mitteilungen

Nr. 371

Direktorium und Personalschematismus 2009

Die **Herren Dekane** werden gebeten, uns **bis spätestens 24. November 2008** mitzuteilen:

1. *Anzahl der benötigten Direktorien.*
Das Direktorium ist broschiert (mit perforierten Blättern) oder gebunden und durchschossen erhältlich.
2. *Anzahl der im Kapitel gewünschten Personalschematismen.*

Die im Personalschematismus aufgeführten **Einrichtungen** sowie die Vorsteher der **Ordensniederlassungen** bitten wir, uns über die für den Personalschematismus 2009 erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen bis **24. November 2008** Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungen sind dem **Erzb. Ordinariat** schriftlich über den Postweg, per Fax: (07 61) 21 88 - 3 28 oder per E-Mail: seelsorge-personal@ordinariat-freiburg.de zu übermitteln.

Den Regionalstellen, Dekanaten und Seelsorgeeinheiten geht im Laufe des Oktobers ein Vorabdruck des entsprechenden Ausschnitts im neuen Schematismus zu, damit evtl. Korrekturen zurückgemeldet werden können.

Nr. 372

Buchsonntag am 9. November 2008

Kirchliche öffentliche Büchereien (KÖB)

Wie eine vor kurzem herausgegebene Publikation des Statistischen Bundesamtes feststellt, sind Bibliotheken die am meisten genutzten Kultureinrichtungen (2,2 Besuche

je Einwohner, Kino: 1,7, Museen: 1, 4 und Theater: 0,4). Diese Tatsache bestätigen auch die rund 350 öffentliche zugänglichen Büchereien in kirchlicher Trägerschaft unseres Erzbistums, die ihre Bestände 2007 fast 1,3 Millionen mal ausgeliehen haben. Mit großem Engagement sind über 1.700 Ehrenamtliche aus allen Altersgruppen in den Büchereien aktiv und bieten im Sinne der kulturellen Diakonie den Besucherinnen und Besuchern ihre Dienste an. Längst sind Büchereien nicht mehr reine Ausleihstellen, sondern tragen mit über 2.000 Veranstaltungen im Jahr zum lebendigen Geschehen an einem Ort bei. Vor allem im Bereich der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, aber zunehmend auch mehr im Bereich der Erwachsenen mit literarischen Gesprächskreisen. Die Nachfrage ist wesentlich größer als das Angebot an solchen Literaturtreffs.

Die Fachstelle Kirchliches Büchereiwesen sorgt in engem Kontakt mit Träger und den ehrenamtlichen Teams für eine qualifizierte, zeitgemäße, nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete, Büchereiarbeit.

Die Büchereien sind mit ihrer menschnahen Präsenz und ihren regelmäßigen Öffnungszeiten wichtige Begegnungsorte für viele Menschen geworden, Treffpunkte auch zwischen Generationen und auch Orte der Begegnung zwischen Pfarreiangehörigen und Einwohnern, die anderen Konfessionen angehören oder auch keiner Religion. Das christliche Profil in den Angeboten wird nicht kaschiert, sondern deutlich hervorgehoben und auch so vermittelt.

Am 9. November feiert die Katholische Büchereiarbeit ihren traditionellen Buchsonntag. In vielen Gemeinden bemühen sich die Ehrenamtlichen mit Buchausstellungen in enger Zusammenarbeit mit dem Borromäusverein Mittel für die Anschaffung von Medien zu erwirtschaften. Zusätzlich zu den Haushaltsmitteln des Trägers sind weitere Erwerbungsmittel unverzichtbar für die Büchereien, wenn sie ihren Auftrag erfüllen sollen. *In vielen Gemeinden wird am Buchsonntag eine örtliche Kollekte zugunsten der Bücherei abgehalten*, damit die Leserinnen und Leser ein zeitgemäßes Angebot erhalten. Immer mehr Kommunen fördern dieses bürgerschaftliche Engagement kirch-

licher Träger im Bereich der Literaturversorgung am Ort. In allen Fragen berät das Team der diözesanen Fachstelle. Gerne ist das Team dort auch bereit, eine auf den Ort abgestimmte Konzeption zu erstellen und im Pfarrgemeinderat zur Beratung vorzustellen. Für die Gestaltung des Buchsonntages gibt eine Arbeitshilfe auf der Homepage des Borromäusvereins eine Fülle guter Impulse und Anregungen: www.borro.de.

Die Anschrift der Fachstelle: Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Kirchliches Büchereiwesen, Landsknechtstraße 4, 79102 Freiburg, Tel.: (07 61) 70 86 2 - 19/20/29/30/52, info@nimm-und-lies.de, www.nimm-und-lies.de.

Nr. 373

Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken

Der Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg trifft sich am 14./15. November 2008 im Margarete-Ruckmich-Haus, Charlottenburger Straße 18, 79114 Freiburg, Beginn: 15:30 Uhr, zu seiner Herbstvollversammlung. Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

Freitag, den 14. November 2008

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geistlicher Impuls
3. Regularien
4. Dr. Wolfgang Kessler:
Finanzmärkte außer Kontrolle – Kontrolle der Finanzmärkte
5. Aussprache
6. Professor Dr. Dr. Michael N. Ebertz:
Ergebnisse der Umfrage zu den Pastoralen Leitlinien
7. Generalvikar Dr. Fridolin Keck:
Perspektiven für die weitere Realisierung der Pastoralen Leitlinien
8. Aussprache

Samstag, den 15. November 2008

Eucharistiefeier zum Fest des heiligen Albert

9. Grußworte
10. Satzungsfragen
11. Aktuelle Informationen
12. Wünsche, Anträge und Verschiedenes

Nr. 374

Einführungskurs 2009 für Mesnerinnen und Mesner

Vom **5. bis 8. Februar 2009** findet in der Cistercienserinnen-Abtei in Baden-Baden-Lichtenthal ein Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner unserer Erzdiözese statt.

Dieser Kurs bietet den Anfängerinnen und Anfängern (der ersten drei Dienstjahre) eine Einführung in die geistliche Bedeutung und in die Praxis ihres Dienstes. Wichtige Hinweise im Umgang mit den Paramenten, liturgischen Geräten und Büchern werden von der Kursleitung gegeben. Auch steht ein Besuch in der Paramentenwerkstatt auf dem Programm.

Die Kursgebühr, welche vom Pfarramt zu entrichten ist, beträgt pro Teilnehmer 80,00 €

Termin: 5. Februar 2009, 17:30 Uhr, bis
8. Februar 2009, 15:00 Uhr

Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastorale Bildung

Kursleitung: Diözesanpräses Pfarrer Geistl. Rat Robert Henrich und Diözesanleiter Franz Winter

Anmeldungen **nur schriftlich** bis spätestens etwa einen Monat vor dem Kursbeginn an Herrn Franz Winter, Keltenstr. 23a, 79423 Heitersheim oder per Fax: (0 76 34) 50 73 46.

Wegen der großen Nachfrage ist es gut, sich bald anzumelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nr. 375

47. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom **2. bis 20. März 2009** den 47. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre, Sakramentenlehre und Liturgik, Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen, Lektorenschulung, Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes, Pflege liturgischer Geräte und Paramente, Bedienung von Lautsprecheranlagen, Betreuung

von Turmuhren und Läuteanlagen, Verwendung und Behandlung von Kerzen, Blumenschmuck in der Kirche, Gartenanlagen, Umweltschutz in den Pfarreien, Unfallschutz, Unfallverhütung und kirchliche Versicherungen unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptamtlichen Mesnerinnen und Mesner von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der sechsmonatigen Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.050,00 € und verteilen sich wie folgt: Erzdiözese 540,00 €, Pfarrei 310,00 € und Teilnehmer 200,00 €. Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 47. Grundkurs werden ab sofort von der überdiözesanen Mesnerschule angenommen. Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldungen bitte an folgende Adresse: Schulleiter Martin Thullner, Staufenstr. 4, 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: (08 61) 1 36 24 oder (01 70) 2 71 62 36, Fax: (08 61) 1 66 28 99, Thullner.Martin@gmx.de.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 376

Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Auf vielen Wegen nach Bethlehem

Die Adventszeit ist eine „Wegzeit“. Sie führt die Heilige Familie von Nazareth nach Bethlehem. Wer sich auf den Weg macht, der kann vieles von dem erzählen, was er unterwegs erlebt hat. Wie die Schülerinnen und Schüler einer katholischen Schule in Hamburg. Sie wollen mit uns auf verschiedenen Wegen nach Bethlehem gehen. Aber nicht einfach so: Denn jedes Kind stammt aus einem anderen Land – und jedes Land hat seine eigenen Traditionen, Geschichten und Bräuche im Advent. Davon erzählen die Jungen und Mädchen.

Die Heilige Familie hat diesmal im Bild einer alten Schule ihre Herberge gefunden. Vom 30. November bis zum 25. Dezember lassen sich in diesem Standkalender täglich Türen oder Fenster öffnen. Wer gerne bastelt, backt,

knobelt, Geheimcodes und Rätsel knackt, wer in der Adventszeit auch gemeinsam etwas unternehmen will, der findet dazu im Begleitheft viele Anregungen.

Wer sich auf den Weg zur Krippe macht, zum Beispiel durch das Lesen, der erfährt, dass es dabei nicht ohne Teilen, Mitteilen und Schenken geht. Das Kind in der Krippe will nicht viele Geschenke, sondern begeisterte junge Menschen, die ihm auf dem eigenen Lebensweg vertrauen und die sich um andere kümmern.

Der Erlös des Kalenders kommt auch in diesem Jahr dem ambulanten Kinderhospizdienst in Halle an der Saale zugute, der krebserkrankte Kinder und ihre Familien in den schwersten Stunden des Lebens unterstützt.

Adventskalender und Begleitheft kosten 2,80 € zzgl. Versand (für Klassensätze ab 20 Exemplare: 10 % Rabatt).

Bestellungen an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 54 / 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 83, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 377

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 170

„Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe“ – 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage. 24. Juni 2008.

Die im Januar 2003 erstmals herausgegebene Arbeitshilfe Nr. 170 liegt nun in zweiter, überarbeiteter und aktualisierter Auflage mit dem Titel „Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe“ vor.

Arbeitshilfen Nr. 226

„Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. China“ Im Mittelpunkt der Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ steht im Jahr 2008 die oft bedrückende Lage der Christen in der Volksrepublik China.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 30 · 23. Oktober 2008

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 378

Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 € um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2009 folgende Themen ausgeschrieben:

1) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903-1968), sein Wirken in Breslau, Görlitz und Berlin.

Beratung: Frau Gabriele Witolla, Leiterin des Archivs des Deutschen Caritasverbandes e. V., Karlstr. 40, 79104 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 2 00 - 3 41.

2) Der katholische Kirchenbau in Schlesien vor und nach dem Ersten Weltkrieg.

Beratung: Dr. Beate Störckuhl, Oldenburg, Tel.: (04 41) 9 61 95 - 14, stoerk@uni-oldenburg.de.

3) Karl Frhr. vom Stein zum Altenstein, Preußischer Kultusminister (1817-1838) und die katholische Kirche in Schlesien.

Beratung: Prof. Dr. Franz Machilek, Bamberg, Tel.: (09 51) 5 85 92, franz.machilek@t-online.de.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller.

Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2009 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 6. März 2009. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2009, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2011 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Freiburg im Breisgau, den 31. Oktober 2008

Inhalt: Gebetsanliegen des Papstes und der Kirche für das Jahr 2009. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. September 2008. — Kollektenplan 2009. — 4. Intervallkurs für Pfarrer, die eine Seelsorgeeinheit leiten. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 379

Gebetsanliegen des Papstes und der Kirche für das Jahr 2009

Januar

- Dass die Familie immer mehr der Ort wird, wo man lieben lernt, als Person reift und in den Glauben hineinwächst.
- Dass sich die christlichen Konfessionen in einer Zeit tiefer Veränderungen für die volle Einheit stark machen, um so das Evangelium gemeinsam zu bezeugen.

Februar

- Dass sich die Hirten der Kirche in ihrer Verkündigung und ihrem Dienst am Volk Gottes für das Wirken des Geistes öffnen.
- Dass die Kirche in Afrika geeignete Wege und Mittel findet, um Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden wirksam zu fördern.

März

- Dass überall auf der Welt die gesellschaftliche Rolle der Frau mehr geschätzt wird.
- Dass sich die Katholische Kirche Chinas nach den Weisungen Benedikts XVI. aufmacht, wirksames Zeichen der Einheit, der Verbundenheit und des Friedens zu sein.

April

- Dass der Herr die Arbeit der Landwirte mit einer reichen Ernte segnet und die wohlhabenderen Völker für den Hunger in der Welt sensibler macht.
- Dass die Christen in Krisengebieten für die Armen und Kranken, für Frauen und Kinder durch ihre Solidarität und Liebe ein Zeichen der Hoffnung sind.

Mai

- Dass sich das Volk Gottes für die Förderung von Priester- und Ordensberufen verantwortlich fühlt.
- Dass sich die jungen Kirchen an dem universalen Missionsauftrag des Evangeliums beteiligen.

Juni

- Dass die internationalen Bemühungen, die Auslandsverschuldung der armen Länder abzubauen, konkrete Ergebnisse zeitigen.
- Dass die Kirchen in Regionen gewaltsamer Auseinandersetzungen den liebevollen Beistand der Katholiken der ganzen Welt erfahren.

Juli

- Dass die Christen im Nahen Osten ihren Glauben in Freiheit leben und Vermittler von Versöhnung und Frieden sein können.
- Dass das Zeugnis der Gläubigen für die weltweit eine Familie Gottes Saat und Nährboden einer versöhnten Menschheit wird.

August

- Dass die Öffentlichkeit echte Lösungen für die oft tragischen Lebensbedingungen von Millionen Vertriebener und Flüchtlinge findet.
- Dass den Christen, die wegen ihres Bekenntnisses zu Christus verfolgt und diskriminiert werden, ein Leben nach ihrem Glauben als Menschenrecht zugestanden wird.

September

- Dass die Quelle von Freiheit und Freude, das Wort Gottes, besser bekannt, angenommen und ins Leben übersetzt wird.
- Dass der Heilige Geist den Christen in Laos, Kambodscha und Myanmar in ihren großen Schwierigkeiten die Kraft gibt, ihren Brüdern und Schwestern das Evangelium zu verkünden.

Oktober

- Dass sich die Christen am Sonntag um den Altar versammeln, um den Auferstandenen in der Eucharistie zu feiern.
- Dass das ganze Volk Gottes den Auftrag Christi, allen Menschen das Evangelium zu verkünden, als seinen wichtigsten Dienst erkennt.

November

- Dass sich alle Menschen, besonders die Politiker und Ökonomen, für die Bewahrung der Schöpfung engagieren.
- Dass die Gläubigen aller Religionen durch den Dialog und ihr Leben bezeugen, dass Gott ein Gott des Friedens ist.

Dezember

- Dass die Kinder geachtet, geliebt und auf keinen Fall Opfer von Ausbeutung werden.
- Dass zu Weihnachten alle Völker der Erde das menschgewordene Wort als das Licht der Welt erkennen und dem Heiland ihre Tore öffnen.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 380

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. September 2008

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 8. September 2008 einen Beschluss zur Höhe der Vergütung und zum Umfang der Arbeitszeit gefasst.

Der vollständige Wortlaut dieses Beschlusses wird in der Fachzeitschrift „caritasmitteilungen für die Erzdiözese Freiburg“ (Ausgabe 4/2008) veröffentlicht.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 22. Oktober 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 381

Kollektenplan 2009

Im Kalenderjahr 2009 sind folgende Kollekten abzuhalten:

6. Januar	Afrika-Kollekte für die Katecheten- ausbildung in Afrika
8. Februar	Sonderkollekte zum Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig
29. März	MISEREOR-Kollekte
In der Fastenzeit	Fastenopfer der Kinder für Misereor
5. April	Kollekte für das Heilige Land
19. April bzw. am Tag der Erstkommunion	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder
31. Mai	RENOVABIS-Kollekte
5. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
13. September	Welttag der Kommunikationsmittel
27. September	Große Caritaskollekte
25. Oktober	Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kollekte
2. November	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa
15. November	Diaspora-Kollekte
24./25. Dezember	ADVENIAT-Kollekte
In der Weih- nachtszeit	Weltmissionstag der Kinder
Zwischen Weih- nachten und Epiphanie	Sternsinger-Aktion
Am Tag der Firmung	Diasporaopfer der Firmlinge

Für die Überweisung der Kollekten bestehen seit 1. Januar 2006 folgende Möglichkeiten:

- als Einzelkirchengemeinde
- zusammen mit einer weiteren oder mehreren Einzelkirchengemeinden (Gruppe)
- als Seelsorgeeinheit.

Für die Konstellationen b) + c) bedeutet dies, dass eine Kollekte nur in den Kirchengemeinden abgehalten werden muss, in denen zum Kollektentag ein Sonntagsgottesdienst (einschließlich Vorabendmesse) stattfindet. Damit entfällt grundsätzlich auch die Verpflichtung des Vorziehens oder Nachholens einer Kollekte in den anderen Pfarreien. Hierzu wird auf das Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg vom 1. September 2005 verwiesen.

Die Kollektenmittel sind **spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte** an den *Kath. Darlehensfonds – Kollektenkasse – Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, zu überweisen.

Der Ertrag der Sternsinger-Aktion (Dreikönigssingen) geht unmittelbar an das *Päpstliche Kindermismissionswerk in Aachen, Konto-Nr. 103020, PAX-Bank, BLZ 370 601 93*.

Die Kollekten Misereor, Renovabis, Missio, Diaspora, Adveniat, das Diasporaopfer der Erstkommunikanten und der Gefirmten sowie die Sonderkollekte zum Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig sind **ungekürzt** weiterzuleiten. Dasselbe gilt für die Große Caritaskollekte, soweit die Pfarreien nicht im Bereich eines Stadt-Caritasverbandes liegen. Für diese Pfarreien gelten ggf. Sonderregelungen.

Die angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag anstelle der Eucharistiefeier eine Wort-Gottes-Feier stattfindet, ist die Kollekte vor der Segensbitte durchzuführen.

Die Kollekten für Misereor, Renovabis, Missio, Diaspora, Adveniat und Caritas sind als **einzig**e Kollekte abzuhalten. Bei den übrigen Kollekten ist grundsätzlich eine Türkollekte zulässig, wenn ein dringender und unaufschiebbarer örtlicher Anlass vorliegt.

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen, Kapellen, Kath. Hochschulgemeinden und Seelsorgestellen für Katholiken anderer Muttersprachen sind über die entsprechende Seelsorgeeinheit abzuwickeln.

Die Kollektenergebnisse sind im Kassenbuch nachzuweisen. Soweit eine Kollekte in einer einzelnen Kirchengemeinde nicht abgehalten werden kann, ist dies an entsprechender Stelle im Kollektenplan zu vermerken und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung V, Referat II, in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Kollektenplan gilt als Anlage zum Kassenbuch.

Die Kollekten sind rechtzeitig anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen. Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen verweisen wir auf das Amtsblatt Nr. 15/2008.

Rückfragen sind zu richten an: Erzbischöfliches Ordinariat, Abteilung V, Referat II, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 83, Fax: (07 61) 21 88 - 7 62 83, gerd.koellhofer@ordinariat-freiburg.de.

Der Kollektenplan liegt diesem Amtsblatt in gedruckter Form bei. Er kann auch im Download-Archiv „Verwaltung und Finanzen“ des Erzbischöflichen Ordinariates unter: <http://www.ordinariat-freiburg.de/279.0.html> abgerufen werden.

Mitteilung

Nr. 382

4. Intervallkurs für Pfarrer, die eine Seelsorgeeinheit leiten

Leitung gestalten – Führen und Leiten in der Kirche

„Meine Sensibilität für Leitung ist gewachsen.“ – „Ich habe jetzt Freude an der Leitung gewonnen und bin selbstbewusster geworden.“ – „Meine Handlungsfähigkeit ist größer geworden, das tut gut.“ – so haben sich Pfarrer nach Abschluss des Kurses geäußert.

Am Kurs „Leitung gestalten“ haben sie teilgenommen, weil im anhaltenden Wandlungsprozess in der Pastoral und im Kontext der Entwicklung der Seelsorgeeinheiten ihr Selbstverständnis und ihr Leitungsprofil (Identität, Aufgaben und Zuständigkeiten) besonders gefragt sind. Den Anforderungen von „außen“ zu begegnen und den „Gestaltwandel“ von Gemeinde und Kirche geistlich und organisatorisch zielbewusst zu begleiten, ist heute für alle Pfarrer eine vorrangige Leitungs- und Führungsaufgabe.

Der *Intervallkurs* bietet Raum für ein gemeinsames Innehalten und eine Reflexion auf das bisherige und zukünftige Leitungsverhalten. Die gemeinsame Arbeit mit Pfarrern aus zwei Diözesen mit unterschiedlichen Organisationsformen bei der Gestaltung der Seelsorgeeinheit lässt Anregungen „über den eigenen Tellerrand hinaus“ zu. In einem strukturierten Lernprozess werden in Rückbindung an die jeweiligen Aufgaben das eigene Leitungsverhalten reflektiert und Elemente für ein Führungsverhalten als „Kommunikationsgeschehen“ entwickelt.

Inhalte und Aufbau des Kurses

Führen und Leiten im Zusammenspiel von Person, Rolle und Funktion (Uli Müller-Weißner, Speyer)

- Führungs- und Leitungskonzepte
- Schlüsselaufgaben und Instrumente des Führens und Leitens
- Konturen für die spezifische Leitungsrolle und -aufgabe des Pfarrers als Leiter in einer Seelsorgeeinheit

Amtsblatt

Nr. 31 · 31. Oktober 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 31 · 31. Oktober 2008

Kommunikationskultur und Mitarbeitergespräch (Ursula Schuler, Schwäbisch Gmünd)

- Konzepte von Kommunikation und Gesprächsführung
- Mitarbeitergespräche als Führungsinstrument
- Kommunikation in (großen) Gruppen

Pastorale Konzeption und Planung (Sibylle Ratsch, Müllheim)

- Visions- und Leitbildarbeit als Führungsinstrument
- Ziele entwickeln, Schwerpunkte setzen, Entscheidungen treffen
- Gemeinden in der Seelsorgeeinheit gestalten

Teamentwicklung und Kooperation (Annelie Bracke, Telefonseelsorge Köln)

- Prozesse und Phasen der Teamentwicklung
- Team und Leitung
- In Teams effizient und zielorientiert arbeiten
- Team und Ehrenamtliche

Kursstruktur: Der Kurs umfasst 16 Seminartage verteilt auf 4 Kurseinheiten. Einzelne Projekte dienen dazu, die Kursarbeit im Arbeitsalltag zu verankern. Darüber hinaus sind Coaching und Supervision möglich.

Arbeitsformen: Einzel-, Gruppen-, Plenumsarbeit, Theorie-Impulse und Werkstattarbeit sowie Fallarbeiten bzw. Praxisberatung. Die Lernformen berücksichtigen die persönl. Erfahrungen und die berufl. Praxis der Teilnehmer.

Zertifizierungsbedingungen:

- Teilnahme an allen Kurseinheiten.
- Wer den Kurs als Voraussetzung für die Ausbildung als Gemeinde- und Organisationsberater anerkennen lassen möchte, benötigt 10 Sitzungen Supervision.

Der Kurs gilt – zusammen mit dem Intensivkurs Gesprächsführung – als erste Stufe der Ausbildung zum Pastoralen Praxisberater in der Erzdiözese Freiburg.

Gesamtverantwortung: Dr. Michael Kessler, Direktor, und Dr. Eugen Maier, Domkapitular

Leitung: Dr. Matthias Ball, Rottenburg, und Heinz Werner Kramer, Freiburg

Teilnehmer: 24 Pfarrer der Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart

Termine: 1. Teil: 4. bis 7. Mai 2009 (Herrenberg)
2. Teil: 28. Sept. bis 1. Okt. 2009 (Wernau)
3. Teil: 1. bis 4. März 2010 (Freiburg)
4. Teil: 14. bis 17. Juni 2010 (Freiburg)

Kosten: 450,00 €

Anmeldungen bis 1. März 2009 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 383

Anweisungen/Versetzungen

1. Juni: *P. Marcyan Jakub Kozlowski OFM* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Freiburg-Wiehre-Günters-tal*, Dekanat Freiburg

1. Sept.: Vikar *Markus Miles*, Sigmaringen, als Rektor des Einführungsjahres im *Collegium Borromaeum* in Freiburg

Im Herrn ist verschieden

17. Okt.: Pfarrer i. R. *Wilhelm Machura*, Eppan (Italien), † in Eppan

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Oktober 2008. — Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2008. — Personalmeldungen: Pastoration einer Pfarrei. — Anweisungen/Versetzungen.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 384

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Eine große Stadt ersteht, die vom Himmel niedergeht in die Erdenzeit“ – so beginnt ein bekanntes Kirchenlied. Es knüpft am Bild des „neuen Jerusalems“ an und verkündet einen Ort wahren Lebens. In dieser großen Stadt Gottes sollen alle Menschen Zuflucht, Geborgenheit und Heil finden.

Welch ein Kontrast zu den Städten unserer Welt! In den großen Metropolen Lateinamerikas sind Millionen in den Slums auf engstem Raum zusammengepfertcht. Sie leben unter unvorstellbaren Bedingungen, ohne Arbeit, ohne Perspektive.

Diese Städte sollen Orte der Gegenwart Gottes sein? Ja! Denn „Gott wohnt in ihrer Mitte“, wie es in der Offenbarung des Johannes heißt (21,3). Mit diesem biblischen Leitwort antwortet die diesjährige Adveniat-Aktion auf die Frage nach Gott in den Großstädten Lateinamerikas. Im Schatten der Wolkenkratzer von Rio de Janeiro oder São Paulo treffen sich Menschen zum Gebet, schöpfen Kraft aus dem Glauben und treten gemeinsam für menschenwürdige Verhältnisse ein. Sie haben Hoffnung, weil sie wissen, dass Gott sich in Jesus Christus auf die Seite der Elendsten geschlagen hat. „Gott wohnt in ihrer Mitte.“

Die Bischöfliche Aktion Adveniat unterstützt die Menschen in Lateinamerika in ihrem Ringen um gelingendes Leben in menschenfreundlichen Städten.

Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende bei der Weihnatskollekte am 24. und 25. Dezember!

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Aufruf zur Adveniat-Aktion wurde am 25. September 2008 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2008, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnatsstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 385

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Oktober 2008

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Oktober 2008 Beschlüsse über zwei Anträge nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

I. Antrag 7 / RK Baden-Württemberg

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Colombistr. 17, 79098 Freiburg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Colombistr. 17, 79098 Freiburg, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2008 geschuldete Weihnatszuwendung gestrichen.
2. Leitende Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mit-

arbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

3. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die das eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in. Ebenfalls auszunehmen von den Maßnahmen sind Auszubildende.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 13. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2009 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Den betroffenen Mitarbeitern ist dann der einbehaltene Anteil der Weihnachtsszuwendung 2008 ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage erfolgt die nachträgliche Auszahlung der Weihnachtsszuwendung 2008 nach folgender Maßgabe:
 - a) Gilt nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ein Überschuss in der Einrichtung für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2008 als verbindlich festgestellt, wird dieser Überschuss bis maximal zur Höhe der einbehaltenen Weihnachtsszuwendung 2008 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.
 - b) Bei einer Auszahlung wird diese in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresüberschusses noch in der Einrichtung tätig sind. Die Ausschüttung erfolgt spätestens in dem Monat, der auf den Monat der verbindlichen Feststellung des Jahresüberschusses folgt. Der Zeitpunkt des Zuganges an die Einrichtung des abschließend durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und testierten Jahresabschlusses an die Einrichtung gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die verbindliche Feststellung eines Überschusses.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Die Änderungen treten am 13. Oktober 2008 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Baden-Württemberg sieht für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Colombi-str. 17, 79098 Freiburg, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt. Es soll nicht mehr an Vergütungsbestandteilen der Mitarbeiter eingesetzt werden, als unbedingt für die Sanierung der Einrichtung notwendig ist.

II. Antrag 8 / RK Baden-Württemberg

**pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH,
Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen**

**Caritasverband Hochrhein,
Poststr. 1, 79761 Waldshut-Tiengen**

1. Unter der Bedingung, dass die Einmalzahlung 2008 gem. Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 in voller Höhe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH, Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen, ausgezahlt wird, wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2008 die geschuldete Weihnachtsszuwendung um 55 v. H. reduziert. Satz 1 gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Hochrhein, Poststr. 1, 79761 Waldshut-Tiengen, soweit diese im Rahmen ihrer Beschäftigung Dienstleistungen unmittelbar für die pro juve erbringen. Ausgenommen sind die bei der pro juve beschäftigten Lehrkräfte.
2. Leitende Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die das eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in. Ebenfalls auszunehmen sind Auszubildende.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 13. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2009 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Den betroffenen Mitarbeitern ist dann der einbehaltene Anteil der Weihnachtswendigung 2008 ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage erfolgt die nachträgliche Auszahlung des einbehaltenen Anteils der Weihnachtswendigung 2008 nach folgender Maßgabe:
 - a) Gilt nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ein Überschuss in der Einrichtung für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2008 als verbindlich festgestellt, wird ab einem Überschussbetrag von 50.000,00 € der diesen Überschussbetrag überschießende Betrag bis maximal zur Höhe des einbehaltenen Anteils der Weihnachtswendigung 2008 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.
 - b) Die Auszahlung erfolgt spätestens in dem Monat, der auf den Monat der verbindlichen Feststellung folgt. Der Zeitpunkt des Zuganges in der Einrichtung des abschließend durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses an die Einrichtung gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die verbindliche Feststellung eines Überschusses.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
7. Die Regionalkommission Baden-Württemberg regt an, dass zwei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ein Gaststatus im „Leitungsteam“ der pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH, Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen, eingeräumt wird.
8. Die Änderungen treten am 13. Oktober 2008 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Baden-Württemberg sieht für die pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH, Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

Die beiden Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 6. November 2008

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 386

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2008

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können und die Ergebnisse der Bischofsversammlung von Aparecida umzusetzen.

In Lateinamerika wohnen bald 70 % der Bevölkerung in Städten. Damit verbunden sind enorme soziale und in der Folge auch pastorale Herausforderungen. Dies ist Anlass, bei der diesjährigen Adveniat-Aktion die Großstadtpastoral unter dem Motto „*Gott wohnt in ihrer Mitte*“ (Offb 21,3) zum Schwerpunktthema zu wählen. In Lateinamerika haben sich zum Teil neue großstädtische Gemeindeformen entwickelt. Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Verkündigung, die Diakonie und die Liturgie der Kirche in der Stadt. Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Großstädten bei diesen wichtigen Aufgaben.

Für den **1. Adventssonntag** (30. November 2008) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift „Adveniat-Report 2008“ auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (14. Dezember 2008) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse

Amtsblatt

Nr. 32 · 14. November 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 32 · 14. November 2008

der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie dem Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse, Freiburg, zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008, Erlass Nr. 292, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll.

Der Ertrag der Kollekte ist **ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen** nach Abhaltung der Kollekte an den *Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse, Freiburg, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, mit dem Vermerk „Adveniat 2008“ zu überweisen. Wir bitten dringend um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Eine **pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder** (z. B. für Partnerschaftsprojekte) **ist nicht zulässig**. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2008 erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: (02 01) 17 56 - 0, Fax: (02 01) 17 56 - 2 22, www.adveniat.de.

Personalmeldungen

Nr. 387

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2008 Pfarrer *Johannes Balbach*, Buchen, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Johannes Baptist Buchen-Hollerbach* ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

7. Sept.: Pfarrer *Werner Bier*, Buchen, als Pfarradministrator in die Pfarreien *St. Pankratius Mudau* und *St. Martin Mudau-Steinbach*, Dekanat Mosbach-Buchen
1. Nov.: Pfarrer *Michael Vollmert*, Buchen-Hollerbach, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen

Freiburg im Breisgau, den 21. November 2008

Inhalt: Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung. — Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das *Nihil obstat* für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung. — Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll. — Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz. — Friedenslicht aus Betlehem. — Warnung. — Personalmeldungen: Entpflichtungen.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 388

Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandsrechts zum 1. Januar 2009. Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

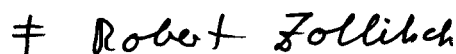
Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das *Nihil obstat* des Ortsordinarius einzuholen.

Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist das gesonderte Formular zu verwenden.
2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.
3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brautleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.
6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden an das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat zur Erteilung des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius weitergeleitet.
7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/oder die Weitermeldung wie üblich.

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2008



Erzbischof

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir

und

(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer/Beauftragter

Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

1. Änderung der Anmerkung 3

Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) *Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.*

2. Änderung der Anmerkung 22

In Anmerkung 22 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) angefügt:

- g) *Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.*

3. Änderung der Anmerkung 25

Anmerkung 25 wird wie folgt neu gefasst:

- (25) *Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).*

Anmerkungstafel **zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz**

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- (1) Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- (2) **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 23 a zu vermerken.
- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- (4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- (5) Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchnaustritterklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- (6) Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: "Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden." Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- (7) Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) "zum Zwecke der Eheschließung" erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen

Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- (8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular "Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels") sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a - c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- (9) **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

- (10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- Weihe (c. 1087);
- ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- Frauenraub (c. 1089);
- Gattenmord (c. 1090);
- Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- Schwägerschaft - (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

- (11) Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere Partner** getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. Ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- (12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerverbote nach c. 1071 § 1:

- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehwille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- (15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstem Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, "dass alle eins seien".
Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- (16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- (17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- (18) Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- (19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- (20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- (21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilehe-

schließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivil-eheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- (22) Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (vgl. Anm. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- (23) Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (24) Ad *cautelam* kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das *Nihil obstat* zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- (28) Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Fulda, den 25. September 2008

Amtsblatt

Nr. 33 · 21. November 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 33 · 21. November 2008

Mitteilungen

Nr. 389

Friedenslicht aus Betlehem

Auch in diesem Jahr wird in der Geburtsgrötte in Betlehem feierlich ein Licht entzündet und als Friedenslicht in alle Welt verteilt. Über Wien kommt es auch zu uns: Pfadfinderinnen und Pfadfinder werden die Flamme am 3. Adventssonntag (14. Dezember 2008) in verschiedene deutsche Städte bringen, wo es an unterschiedlichste Gruppen weitergereicht und in viele Pfarrgemeinden, Altersheime, Schulen und Privathaushalte gebracht wird.

In diesem Jahr gibt es wieder eine eigene Aussendungsfeier für den Bereich der Erzdiözese Freiburg bzw. der Evangelischen Landeskirche Baden. Sie findet am **Sonntag, den 14. Dezember 2008, um 14:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Andreas Freiburg-Weingarten** im Rahmen eines ökumenischen Gottesdienstes statt.

Das Motto der diesjährigen Friedenslicht-Aktion lautet: „*Friedenserklärung*“ (Infos unter www.friedenslicht.de). Sie wird veranstaltet von der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), dem Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) und dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP).

Ansprechperson:

Reinhart Fritz, Diözesankurat der DPSG, Tel.: (07 21) 2 82 88, friedenslicht@dpsg-freiburg.de. Näheres auch auf der Homepage: www.dpsg-freiburg.de/friedenslicht.

Nr. 390

Warnung

Wir weisen darauf hin, dass es dem in unserer Erzdiözese im Einzugsbereich Bruchsal wohnhafte *Priester Edgar Josef Frank* nicht erlaubt ist, irgendwelche priesterliche Tätigkeiten wahrzunehmen, Sakramente zu spenden und Spenden für kirchliche bzw. missionarische Zwecke entgegen zu nehmen. Herr Frank ist in der Diözese Anapolis, Brasilien, inkadiniert und hat nach Auskunft seines Bischofs „das Priesteramt verlassen“ und ist somit ohne bischöflichen Auftrag.

Personalmeldungen

Nr. 391

Entpflichtungen

Diakon *Paul Hakes*, Herbolzheim, wurde mit Ablauf des 30. September 2008 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Nördlicher Kaiserstuhl* entpflichtet.

Br. Ludger Hoffkamp FDC, Ettenheim, wurde mit Ablauf des 30. September 2008 von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger im *Kreiskrankenhaus Ettenheim* entpflichtet.

P. Richard Stefaniuk OFMConv, Walldürn, wurde mit Ablauf des 31. August 2008 von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Walldürn* entpflichtet. Er wird nach Würzburg versetzt.

Freiburg im Breisgau, den 26. November 2008

Inhalt: Richtlinien zu Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen in den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden im Erzbistum Freiburg. — Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren. — Aufbaukurs für Frauen und Männer im Mesnerdienst. — Personalmeldungen: Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen. — Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen. — Inkardination. — Besetzung von Pfarreien. — Entpflichtung/Zurruhesetzung.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 392

Richtlinien zu Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen in den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden im Erzbistum Freiburg

Grundsätzliches

1. Seit apostolischer Zeit feiert die Kirche Jesu Christi jeweils am ersten Tag der Woche das Pascha-Mysterium wie es Christus selbst seinen Jüngern aufgetragen hat. „An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie ‚wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten‘ (1 Petr 1,3)“ (Liturgiekonstitution 106).
2. Der Sonntag als der Ur-Feiertag ist das wöchentliche Osterfest der Kirche. Die sonntägliche Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (Liturgiekonstitution 10) und somit Orientierungspunkt der christlichen Existenz. Die Versammlung der Christen am Sonntag ist nicht beliebig und ersetzbar. Der Sonntag führt in das Reich Gottes hinein und schenkt bereits Anteil an der endzeitlichen Versammlung der Kirche beim Kommen Jesu Christi.
3. Wenn die Kirche sich nicht mehr in all ihren Ortsgemeinden zur sonntäglichen Eucharistie versammeln kann, so berührt dies den Lebensnerv der ganzen Kirche. Es ist eine große Not, wenn dieser Fall eintritt. Davor dürfen wir die Augen nicht verschließen. Das Konzept unserer Seelsorgeeinheiten zielt darauf hin, dass die Gemeinden mehr und mehr zusammenwachsen. Wenn darum in einer Gemeinde am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, ist zunächst die Möglichkeit zu prüfen, sich mit der Nachbargemeinde zur Feier der Eucharistie zusammenzutun. Wenn dies jedoch aus schwerwiegenden Gründen (z. B. allzu große Entfernung) nicht möglich ist, sollen die Gemeinden, in denen die Eucharistie nicht gefeiert werden kann, sich dennoch als Gemeinde Christi versammeln, um miteinander das Wort Gottes zu hören und anbetend vor Gott zu treten. Durch die Mitfeier einer solchen Wort-Gottes-Feier ist auch das Sonntagsgebot erfüllt.
4. Für dieses „Versammeln, Hören und Anbeten“ stellt das Werkbuch „Wort-Gottes-Feier“ für alle Sonn- und Festtage die gottesdienstliche Ordnung der Kirche in unserer Diözese dar und ist für unser Erzbistum verbindlich (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 30/2004 S. 423). Diese „Wort-Gottes-Feier“ für Sonn- und Festtage ist an der Gestalt des wortgottesdienstlichen Teils der Messfeier orientiert ohne einer Verwechslung mit der Eucharistiefeier Vorschub zu leisten. Durch diese Wort-Gottes-Feier wird der Anschluss der Ortsgemeinde an das Tun der Gesamtkirche ermöglicht. Für „Wort-Gottes-Feiern“ an Werktagen sind auch andere Formen möglich. Hierzu wurde im Auftrag der Deutschen Bischöfe das Werkbuch veröffentlicht: „Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen“. Dieses Werkbuch ist für unser Erzbistum verbindlich (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 21/2008 S. 373).
5. Der Zusammenhang von Sonntag und Eucharistiefeier ist grundlegend, deshalb gibt es zur sonntäglichen Eucharistiefeier auch keine andere gottesdienstliche Feier, die als Alternative angesehen werden kann. Wenn darum eine früher übliche zweite oder dritte Eucharistiefeier künftig ausfällt, kann diese nicht durch eine Wort-Gottes-Feier ersetzt werden.
6. Fällt die eine sonntägliche Eucharistiefeier in einer Gemeinde auf den Vorabend des Sonntags, soll nach Möglichkeit die Kirche am Sonntag nicht geschlossen und ohne Gottesdienst bleiben. In diesem Fall ist es

sehr zu begrüßen, wenn am Morgen ein Morgenlob oder die Laudes oder am Abend die Vesper oder eine Andacht gehalten werden.

7. Um das Leben der christlichen Gemeinde zu sichern, ist es unerlässlich, dass zumindest in regelmäßigen Abständen am Sonntag Eucharistie gefeiert wird. Dies ist bei größeren Seelsorgeeinheiten im Blick auf kleine Gemeinden zu berücksichtigen. So darf es nicht sein, dass einige Gemeinden nur Wort-Gottes-Feiern und andere nur Eucharistiefiern haben.

Soweit es in einer Seelsorgeeinheit eine Mittelpunkt-kirche oder eine andere größere Kirche gibt, soll in dieser regelmäßig sonntags – nach Möglichkeit immer zu einer feststehenden Zeit – die Eucharistie gefeiert werden.

Zur Gestalt der Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen

8. Jede liturgische Feier ist gemeinschaftliche Feier aller Christgläubigen. Das gilt auch für die Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen. Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils weist darauf hin, dass das Wesen der Liturgie nach voller, bewusster und tätiger Teilnahme aller Gläubigen verlangt (Liturgiekonstitution 14). So soll die Vielfalt der Dienste (Lektoren, Kantoren, Organisten, Kirchenchor, Schola, Ministranten etc.) zum Tragen kommen. Dabei gilt, dass jeder „in Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun (soll), was ihm von der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Liturgiekonstitution 28). Denn „die Kirche ist eine in verschiedene Dienste gegliederte und mit verschiedenen Charismen beschenkte Gemeinschaft“ (Zum gemeinsamen Dienst berufen Nr. 7).
9. Die Leitung dieser Wort-Gottes-Feier wird von einem Diakon oder von einem für diesen Dienst ausgebildeten Gottesdienstbeauftragten bzw. Gottesdienstbeauftragte wahrgenommen. Der Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern setzt einen gelebten Glaubensbezug, persönliche Reife und eine grundlegende theologische Ausbildung voraus. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Wer regelmäßig den Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag ausübt, wird durch den Erzbischof zu diesem Dienst beauftragt. Eine solche Beauftragung unterstreicht die Verbindung allen liturgischen Tuns mit dem Bischof. Wird der Dienst der Leitung nicht regelmäßig ausgeübt, kann der Pfarrer der Gemeinde dazu beauftragen.
10. Die Ausbildung zum Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern wird gewährleistet durch den „Liturgiekurs Freiburg“ des Erzbistums oder andere vergleichbare Kurse. Die spirituelle Begleitung und Fortbildung

ist genuine Aufgabe der Pfarrer und der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

11. Die für die Messfeiern an Sonn- und Festtagen vorgesehene Leseordnung der Kirche gilt ebenfalls auch für die Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen. So hören die Gläubigen das Wort Gottes in der Einheit mit den anderen Gemeinden der Kirche.
12. Zu jeder liturgischen Feier gehören auch Gesang und Musik. „Sie sprechen den Menschen ganzheitlich an und verbinden die Einzelnen untereinander zur feiernden Gemeinschaft. Der Apostel Paulus mahnt die Gläubigen, in ihren Versammlungen Psalmen, Hymnen und geistliche Lieder zu singen (vgl. Kol 3,16). In der christlichen Liturgie sind Gesang und Musik ‚notwendiger und integrierender Bestandteil‘ (Liturgiekonstitution 112) der Feier“ (Werkbuch „Wort-Gottes-Feier“ 37).
13. Für den Predigtendienst im Rahmen von Wort-Gottes-Feiern bedarf es einer eigenen Beauftragung. Hierzu braucht es ausreichende theologische und homiletische Kompetenz sowie Erfahrung im Umgang mit dem freien Wort. Der Gottesdienstbeauftragte wird unter entsprechenden Voraussetzungen zu diesem Dienst beauftragt. Anstelle einer Predigt kann auch eine Lesepredigt oder eine Meditation, die die entsprechenden Schrifttexte deutet, gewählt werden.
14. Bei der Ausübung ihrer Dienste können Gottesdienstbeauftragte (Männer und Frauen) sowie Lektoren und Lektorinnen, Kantoren und Kantorinnen ebenso wie Ministranten und Ministrantinnen die vorgesehene liturgische Kleidung (Albe, Talar und Chorrock, Ministrantenkleidung) tragen. Diese bringt zum Ausdruck, dass alle Beteiligten einen liturgischen Dienst in dieser Feier ausüben und unterstützt sie in der Ausübung ihrer Dienste.

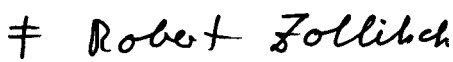
Wort-Gottes-Feiern und Kommunionsspendung

15. Aufgrund der Wertschätzung des Wortes Gottes kommt den „eigenständigen Wortgottesdiensten“ (Liturgiekonstitution 35,4) eine eigene Würde und Bedeutung zu, weil darin wirklich Christusbegegnung im Wort stattfindet (Liturgiekonstitution 7). „Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes wie des Leibes Christi ohne Unterlass das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht“ (Konstitution über die Offenbarung 21).
16. In der langen Geschichte der Kirche wurde die Aus teilung der Kommunion außerhalb der Messe als Ausnahme- und Grenzfall angesehen und war vor

allem den Alten und Kranken zugeordnet. In Altenheimen, Krankenhäusern wie auch in bestimmten Lebenslagen kann die Kommunion im Rahmen von Wort-Gottes-Feiern in diesem Sinn ausgeteilt werden. Grundsätzlich gehört die Kommunion jedoch zum eucharistischen Geschehen, so dass sie an dessen Vollzug gebunden ist. Deshalb soll in der Regel die Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionsspendung erfolgen. Für die Akzeptanz von Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunionsspendung kann die Entfaltung von Zeichenhandlungen hilfreich sein. Der Reichtum solcher Zeichenhandlungen (Taufgedächtnis, Lichtdanksagung, Weihrauchspende und Verehrung des Wortes Gottes) soll in den Wort-Gottes-Feiern zum Tragen kommen.

17. Bisher wurden in vielen Gemeinden Wort-Gottes-Feiern regelmäßig mit einer Kommunionfeier verbunden. Der Respekt vor der Frömmigkeit der Gläubigen gebietet zwar ein behutsames Vorgehen, doch darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Kommunion wesentlich zur Eucharistiefeier gehört. Wenn Wort-Gottes-Feiern sonntags erstmalig in einer Gemeinde eingeführt werden, sollen diese von Anfang an ohne Kommunionsspendung sein. So sollen alle Gläubigen die Bedeutung der Eucharistiefeier und der Wort-Gottes-Feier besser verstehen lernen.

Freiburg im Breisgau, den 18. November 2008


Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 393

Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren

Abschnitt VII – Abrechnung der Gebühren und Kosten – der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren vom 30. September 1992 (ABl. S. 435), zuletzt geändert am 26. Februar 2008 (ABl. S. 228), wird wie folgt um Satz 5 ergänzt:

„Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Prüfung von Orgelpflegeverträgen (Abschnitt V) im Zusammenhang mit der Erteilung eines Prüfvermerkes im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens von Orgelpflegeverträgen (ABl. 2005, S. 75) werden unmittelbar beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert und verauslagt.“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Mitteilung

Nr. 394

Aufbaukurs für Frauen und Männer im Mesnerdienst

Der Kurs richtet sich an alle, die im Februar 2008 oder früher den Grundkurs besucht haben. Es geht in diesem Aufbaukurs um die Feier der Liturgie, den liturgischen Raum, die liturgischen Gewänder und Geräte und unseren inneren Anteil an der Mitfeier. Es sind noch Plätze frei!

Termin: 23. Januar 2009, 17:30 Uhr, bis
25. Januar 2009, 13:30 Uhr

Ort: Baden-Baden-Lichtenthal,
Cistercienserinnen-Abtei

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Referent: Dr. Bernhard Höffner, Dip.-Theol. M.A.

Kursgebühr: 100,00 € (inkl. Unterkunft/Verpflegung)

Anmeldung: Institut für Pastorale Bildung Referat Mesnerinnen/Mesner, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80/2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 395

Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen

Neuanstellungen

Als Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Berufspraktischen Jahr wurden zum 1. September 2008 angewiesen:

Betz Christina, SE Laiz-Inzigkofen, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Dinkel Juliane, SE Karlsruhe West-Nord (50 %), Dekanat Karlsruhe

Falk Petra, SE Gernsbach, Dekanat Rastatt

Hartmann Michael W., SE Hockenheim, Dekanat Wiesloch

Langner Ullrich, SE Oberkirch, Dekanat Acher-Renchtal

Macherauch Thomas, SE Mühlhausen, Dekanat Wiesloch

Sosay Fink Javier, SE Sandhausen-St. Ilgen, Dekanat Wiesloch

Weiler Tobias, SE Villingen Münster, Dekanat Schwarzwald-Baar

Als Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen wurden neu angestellt:

Hartmann Marlene, SE Waghäusel, Dekanat Bruchsal

Reiland Martin, SE Elz-Neckar, Dekanat Mosbach-Buchen

Scharnberg Verena, zur Vertretung in der SE Freiburg-St. Georgen (50 %), Dekanat Freiburg

Als Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen wurden zum 1. September 2008 unbefristet angestellt:

Brantzen Raphael, Dekanat Mannheim und SE Mannheim City, Dekanat Mannheim

Breuer Marc, SE Heitersheim (80 %), Dekanat Breisach-Neuenburg

Dannegger Ricarda, SE Konstanz Altstadt, Dekanat Konstanz

Denger Martin, SE Karlsruhe Hardt, Dekanat Karlsruhe

König Corinna, SE Zell a. H., Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Menzel-Kölle Monika, SE Seelbach, Dekanat Lahr

Schirmer Anita, SE Walldorf-St. Leon-Rot, Dekanat Wiesloch

Schmitt Yvonne, SE Tauberbischofsheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Steiner Andreas, SE Villingen St. Bruder Klaus, Dekanat Schwarzwald-Baar

Wetzel Ann-Kathrin, SE Friesenheim, Dekanat Lahr

Versetzungen

Albicker Ulrich, Institut für Pastorale Bildung, Referat Pastorale Weiterbildung (50 %) und Referat Pastoralreferenten/innen (50 %), Dekanat Freiburg

Beck Gabriele, Dekanat Bruchsal (80 %) und Seelsorgeeinheit Kraichtal-Elsenz (20 %), Dekanat Bruchsal

Eisenmann Patrick, Leitung des Referates Pastoralreferenten/innen im Institut für Pastorale Bildung Freiburg, Dekanat Freiburg

Engelbert Wolfgang, Psychiatrieseelsorge am Zentrum für Psychiatrie Emmendingen (30 %), Dekanat Endingen-Waldkirch, und an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychosomatik in Freiburg (70 %), Dekanat Freiburg

Hödl Gernot, SE Karlsruhe West-Nord (50 %), Dekanat Karlsruhe

Link Helmut, Universitätsklinikum Heidelberg (Kopf-klinik), Dekanat Heidelberg-Weinheim

Neubert Franz-Ulrich, Weiterbildungsreferent in der Region Odenwald-Tauber und Bildungsreferent im Bildungshaus Neckarelz, Dekanat Mosbach-Buchen

Nientiedt Petra, SE Bietigheim-Elchesheim-Iltingen (50 %), Dekanat Rastatt

Rentmeister Thomas, SE Karlsruhe Südwest (50 %) und Jugendbüro Karlsruhe (50 %), Dekanat Karlsruhe

Scherer Heribert, SE Bühl Stadt, Dekanat Baden-Baden

Thüsing Stephan, SE Appenweier-Durbach, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Trzebitzky Thomas, SE Pfinztal, Dekanat Pforzheim

Vrana Martin, SE Freiburg-Hochdorf-Landwasser, Dekanat Freiburg

Wöhrle Christina, SE Radolfzell St. Radolt, Dekanat Konstanz

Beurlaubungen

Bumiller Adelheid, Hechingen

Metzner Barbara, Sabbatjahr

Wiedereinstieg

Brümmel Thuriid, Geistliches Mentorat im Referat Pastoralreferenten/innen des Instituts für Pastorale Bildung (75 %), Dekanat Freiburg, und Klinikseelsorge am Bruder-Klaus-Krankenhaus Waldkirch (25 %), Dekanat Endingen-Waldkirch

Landler Gabriele, SE Hemsbach (75 %), Dekanat Heidelberg-Weinheim

Paschke-Koller Monika, Diakoniekrankenhaus Mannheim (50 %), Dekanat Mannheim

Röderer Michael, SE Fehla-/Killertal (50 %), Dekanat Zollern

Strohbach-Sonntag Mira, SE Achern Stadt (12 WoStd.), Dekanat Acher-Renchtal

Ausgeschieden

Belz Winfried, zuletzt in der Klinikseelsorge in Heidelberg, ausgeschieden zum 31. August 2008

Jakob Sr. Priska, zuletzt beurlaubt, ausgeschieden zum 31. August 2008

Löhle Isabell, zuletzt beurlaubt, ausgeschieden zum 31. August 2008

Pfriem-Vogt Rosemarie, zuletzt in der Klinikseelsorge in Heidelberg, ausgeschieden zum 31. März 2008

Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen

Neuanstellungen

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Berufspraktischen Jahr wurden zum 1. September 2008 angewiesen:

Alef Nicolet, SE Karlsruhe-Durlach (50 %), Dekanat Karlsruhe

Frieß Sandra, SE Heidelberg Philipp Neri, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Hable Maria, SE Bruchsal St. Peter, Dekanat Bruchsal

Kohlmann-Lier Edeltraud, SE Heidelberg-Neckartal, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Zalfen Cäcilia, SE Freiburg-Wiehre-Günterstal, Dekanat Freiburg

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen in der Berufseinführungsphase wurden zum 1. September 2008 angewiesen:

Asal Evamaria, SE Küssaberg-Hohentengen-St. Christophorus, Dekanat Waldshut

Bausch Ingrid, SE Karlsruhe Alb-Südwest, Dekanat Karlsruhe

Frey Harald, SE Sigmaringendorf-Bingen, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Hintermayer-Tilly Beate, SE Waghäusel-Kirrlach, Dekanat Bruchsal

Mlynski Cordula, SE Walldorf-St. Leon-Rot, Dekanat Wiesloch

Morgenthaler Karin, SE Sinzheim-Hügelsheim, Dekanat Baden-Baden

Schellenschmitt Monika, SE Batzenberg-Schönberg, Dekanat Breisach-Neuenburg

Schwarz Susanne, SE Oberes Renchtal, Dekanat Acher-Renchtal

Versetzungen

Als Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen wurden zum 1. September 2008 versetzt:

Beetz Diana, SE Rheinstetten (50 %), Dekanat Karlsruhe

Englert-Egolf Judith, SE Heidelberg Nord, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Grimm Marion, SE Buchen mit Klinikseelsorge Buchen, Dekanat Mosbach-Buchen

Hauck Ulrike, Dekanat Mosbach-Buchen

Köhler Regina, SE Buchen (50 %), Dekanat Mosbach-Buchen

Möschle Kai, Dekanat Rastatt (Jugendreferent), Zuordnung Abt. II Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg

Weisbach Cäcilia, SE Ladenburg-Heddesheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Als Gemeindeferentin wurde zum 1. Februar 2008 versetzt:
Köhler Regina, Frauenreferentin (50 %) in der Region Odenwald-Tauber, Zuordnung Abt. III Erwachsenenpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg

Als Gemeindeassistentin wurde zum 1. Mai 2008 versetzt:
Wöhrle Veronika, SE Karlsruhe St. Konrad-Hl. Kreuz, Dekanat Karlsruhe

Als Gemeindeassistentin wurde zum 1. September 2008 versetzt:

Gravina Alda, Italienische Katholische Mission Villingen, Dekanat Schwarzwald-Baar

Als Gemeindeferentin wurde zum 1. Juni 2008 versetzt:
Schwörer Rita, Klinikseelsorge Allensbach (50 %), Dekanat Konstanz

Als Gemeindeferentin wird zum 1. Januar 2009 versetzt:
Lorenz Margarete, Klinikseelsorge am Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen, an der Reha-Klinik Sonnhalde Donaueschingen und im Altenheim Hüfingen, Dekanat Schwarzwald-Baar

Stellenanweisung zum 1. September 2008:

Ibach Veronika, SE Mannheim-Waldhof-Gartenstadt (14 WoStd.), Dekanat Mannheim

Lüthy Margot, SE Murg (16 WoStd.), Dekanat Waldshut

Stellenanweisung zum 8. September 2008:

Bovenkerk Manuela, SE Rastatt St. Alexander-Zwölf Apostel (50 %), Dekanat Rastatt

Bovenkerk Georg, SE Rastatt St. Alexander-Zwölf Apostel (50 %), Dekanat Rastatt

Neuanstellungen

Körner Beatrix, SE Bruchsal Michaelsberg, Dekanat Bruchsal


Spang Hanjo, SE Herbolzheim, Dekanat Endingen-Waldkirch

Amtsblatt

Nr. 34 · 26. November 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 34 · 26. November 2008

Wiedereinstieg

Berger-Weyers Andrea, SE Meersburg (50 %), Dekanat Linzgau

Glania Antje, SE Mühlhausen (50 %), Dekanat Wiesloch

Käser Kerstin, SE Sickingen (10 WoStd., während der Elternzeit), Dekanat Bruchsal

Richter-Klahs Bettina, SE Lahr (14 WoStd.), Dekanat Lahr

Tröndle Birgit, SE Mittlerer Hegau (50 %), Dekanat Hegau

Ausgeschieden

Auer Doris, zuletzt in der SE Villingen St. Bruder Klaus, ausgeschieden zum 29. Februar 2008

Berberich Antonia, zuletzt im Sonderurlaub, ausgeschieden zum 31. August 2008

Eckert de Villanueva Regina, zuletzt im Sonderurlaub, ausgeschieden zum 30. April 2008

Gemander Elisabeth, GAss im Berufspraktischen Jahr, ausgeschieden zum 31. Juli 2008

Hofmann Sr. Tanja Maria, zuletzt in der SE Rheinstetten, ausgeschieden zum 17. März 2008

Kirschen Fabiola, zuletzt im Sonderurlaub, ausgeschieden zum 30. April 2008

Maier Michaela, zuletzt im Sonderurlaub, ausgeschieden zum 28. August 2008

Roming Tobias, zuletzt im Sonderurlaub, ausgeschieden zum 1. Mai 2008

Schwarber Christel, seit 26. Januar 2004 Altersteilzeit-Vereinbarung, ausgeschieden zum 31. August 2008

Tadic Ana, zuletzt in der SE Konstanz St. Martin-St-Gallus, ausgeschieden zum 31. Oktober 2008

Wagner Raphaela, zuletzt in Elternzeit, ausgeschieden zum 10. Oktober 2008

Winter Mariell, zuletzt in der SE Ettlingen Süd, ausgeschieden zum 31. August 2008

Württembergischer Markus, zuletzt im Sonderurlaub, ausgeschieden zum 31. August 2008

Beurlaubung

Soldo Blagica, Sonderurlaub bis 31. August 2009

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Matthias Mertins*, Klinikpfarrer am Universitätsklinikum Mannheim und bisher Priester der Diözese Speyer, mit Wirkung vom 27. Oktober 2008 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Januar 2009 Herrn *Michael Dimpfel*, Waghäusel-Wiesental, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Bernhard Schopfheim*, *St. Josef Hausen i. W.* und *St. Maria Steinen-Höllstein*, Dekanat Wiesental, ernannt.

Entpflichtung/Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Paul Dölken* auf die Pfarreien *Hl. Geist Karlsruhe*, *St. Josef Karlsruhe* und *St. Thomas Morus Karlsruhe* zum 11. Januar 2009 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2008

Inhalt: Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses. — Zulassung zur Taufe. — Afrikatag und Afrikakollekte 2009. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2008. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Praxiskurs „Begleitung Ignatianischer Exerzitien im Alltag“ ab Juni 2009. — Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK).

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 396

Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses

Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 6. bis 9. März 2006 hat die nachstehenden „Kirchlichen Anforderungen beschlossen, die auf der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003 aufbauen und diese ergänzen. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die „Kirchlichen Anforderungen“ am 5. Dezember 2006 für fünf Jahre ad experimentum approbiert und der Publikation in der vorliegenden Form am 7. Juli 2008 zugestimmt.

Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses

Das Studium der Katholischen Theologie ist in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 geregelt und wird mit der Diplomprüfung bzw. mit der Kirchlichen Abschlussprüfung abgeschlossen („Theologisches Vollstudium“).

Die vorliegenden „Kirchlichen Anforderungen“ schaffen auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003 die normativen Voraussetzungen für die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie im Rahmen des Bologna-Prozesses. Sie ergänzen die Vorgaben der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ zu „Struktur und Organisation des Studiums“ (Nrn. 130 - 144) und ermöglichen als Strukturvorgabe die Wahrung elementarer hochschul- und länderübergreifender Gemeinsamkeiten zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen.

Die „Kirchlichen Anforderungen“ sind von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 8. März 2006 beschlossen und durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Dezember 2006 für fünf Jahre „ad experimentum“ approbiert worden. Die Deutsche Bischofskonferenz wird bis zum Jahr 2010 die Implementierung der „Kirchlichen Anforderungen“ und die weitere Entwicklung des Bologna-Prozesses im engen Zusammenwirken mit dem Heiligen Stuhl begleiten, um im Gespräch mit den Theologischen Arbeitsgemeinschaften und dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen vorzunehmen zu können.

Für Zwei-Fach BA-/MA-Studiengänge mit Beteiligung der Katholischen Religion hat die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2003 mit den „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“ eine eigene Regelung getroffen, die von der Kongregation für die Bischöfe am 18. Januar 2005 für fünf Jahre „ad experimentum“ rekognosziert worden ist. Sie ist am 1. Mai 2005 in Kraft getreten.

Die vorliegenden Anforderungen dienen dem Ziel der Studienreform. Wichtige Elemente hierzu sind:

- „Theologische Grundlegung“ in den ersten Semestern;
- Einführung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens;
- Studium der Theologie in ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten Studiums;
- Modularisierung und Einführung von Leistungspunkten;
- Stärkere interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums bei Wahrung der Fächerstruktur der Theologie.

Die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 7 - 19) geht in ihrer Bildungskonzeption über die rein wissenschaftliche Ausbildung hinaus und umfasst die drei Di-

mensionen „Theologische Bildung“, „Geistliches Leben und menschliche Reifung“ sowie „Pastorale Befähigung“. Sie legt damit auch für das wissenschaftliche Studium einen ganzheitlichen Ansatz zu Grunde, der den Erwerb von Kompetenzen (z. B. Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz) einschließt, die Priester in den verschiedenen Handlungsfeldern benötigen. Die Studienangebote müssen diesen drei Dimensionen Rechnung tragen.

Eine so ausgerichtete Ausbildung erfordert die enge Zusammenarbeit zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen (Priesterseminare, Theologenkonvikte und Mentorate, vgl. unten Nr. 3). Durch Absprache ist sicherzustellen, dass für das kommunitäre Leben und die spezifischen Ausbildungselemente der Priesterseminare und Theologenkonvikte zeitlich genügend Raum bleibt.

Die in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 144) vorgesehene Studienberatung gewinnt bei der Modularisierung des Studiums an Bedeutung. Sie ist zu Beginn (Grund- bzw. Eingangsberatung) und während des Studiums (Studienverlaufsberatung) verbindlich vorzusehen, damit der Student sein Studium mit Blick auf das Studienziel inhaltlich sinnvoll anlegen und eine unnötige Verlängerung des Studiums vermeiden kann. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des Externen Jahres, wobei die Wahl des Studienortes und die vorgesehenen Belegungen vorab zu beraten und abzustimmen sind. Die Beratung ist sowohl Aufgabe der theologischen Fakultät als auch des Kollegiums des Priesterseminars bzw. Theologenkonvikts. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der in den örtlichen Ordnungen geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung von außerhalb Deutschlands erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften insbesondere unter Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen zu beachten. Zuständig für die Anerkennung ist die Katholisch-Theologische Fakultät.

1. Inhaltliche Vorgaben und Verteilung der Fächer

Für die inhaltliche Gestaltung des philosophisch-theologischen Studiums sind die Vorgaben der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 73 - 129) mit ihren detaillierten Angaben zum Gesamtziel des Studiums sowie zu

den Studien- und Prüfungsinhalten der einzelnen theologischen Disziplinen verbindlich. Der Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte stellt keinen Studienplan dar, sondern gibt die Inhalte wieder, die von den Absolventen beim Abschluss des Studiums nachprüfbar beherrscht werden müssen. Er wahrt den Fakultäten hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der interdisziplinären Zusammenarbeit, der Form der Lehrveranstaltungen etc. einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Um ein umfassendes Theologiestudium gewährleisten zu können, bleibt die Aufstellung der „Pflichtstunden“ (Semesterwochenstunden – SWS) der theologischen Fächer der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 132) verbindlich:

Altes Testament	16 SWS
Neues Testament	18 SWS
Kirchengeschichte	16 SWS
Philosophie	20 SWS
Fundamentaltheologie	10 SWS
Dogmatik	20 SWS
Moraltheologie	12 SWS
Christliche Gesellschaftslehre	8 SWS
Pastoraltheologie	8 SWS
Religionspädagogik und Katechetik	8 SWS
Homiletik	3 SWS
Liturgiewissenschaft	8 SWS
Kirchenrecht	10 SWS
Humanwissenschaftliche Studienanteile	4 SWS
Grundkurs	2 SWS
Schwerpunktbildung	<u>17 SWS</u>
Gesamt:	180 SWS

Die Verteilung der Pflichtstunden auf die Module und die Umrechnung auf Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS (Credit point = CP) liegen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (vgl. unten Nrn. 2 - 4) bei den einzelnen Fakultäten.

2. Studienaufbau und formale Studienanforderungen

Hinsichtlich des Aufbaus des Studiums gilt der Grundsatz des aufbauenden Lernens. In den ersten beiden Semestern des ersten Studienabschnitts („Theologische Grundlegung“) sollen die Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden kennen lernen, eine theologisch reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit des christlichen Glaubens entwickeln und Einblick in typische Fragestellungen der Philosophie und der vier theologischen Bereiche – Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie – gewinnen. Die Erweiterung der Kenntnisse

und Fähigkeiten in den folgenden Studienphasen erfolgt mit Bezug zu dieser „Theologischen Grundlegung“, so dass die Studierenden das in vertieften Studien erworbene Wissen in seiner Verknüpfung mit dem Ganzen der Theologie erkennen und bewerten können. In allen Phasen des Studiums ist mithin die Theologie in ihrer ganzen Breite präsent, auch wenn sie aus didaktischen Gründen in den einzelnen Fächern auch in exemplarischer Form vermittelt wird.

Ziel der Philosophie im Theologiestudium ist es nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979, eine „solide[.] philosophische[.] Grundlage“ für das Theologiestudium zu schaffen (vgl. Art. 72 a SapChrist). Die Studierenden sollen „zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden“ befähigt werden (Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 101). Mit Blick auf die propädeutische Funktion der Philosophie bildet sie im ersten Studienabschnitt – insbesondere im Rahmen der „Theologischen Grundlegung“ – historisch und systematisch einen besonderen Schwerpunkt, unter Einschluss von Metaphysik und philosophischer Gotteslehre. In ihrem Eigenstand und in ihrer spezifischen Beziehung zur Theologie wird die Philosophie auch im zweiten Studienabschnitt angeboten. Dies schließt die Möglichkeit ein, das Thema der Abschlussarbeit aus der Philosophie zu wählen.

Das in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 131 f.) vorgesehene fünfjährige Studium mit 180 Semesterwochenstunden (SWS) ist für die Vermittlung der philosophischen und theologischen Studieninhalte unverzichtbar, wobei Raum für Schwerpunktbildung und human-wissenschaftliche Studienanteile bleibt. Die Pflichtseminare sind – neben den Vorlesungen, Übungen und Unter- bzw. Proseminaren – in der Zahl von 180 Semesterwochenstunden enthalten.

Der erste Studienabschnitt bietet eine Einführung in theologisches Denken sowie eine erste Vermittlung von Inhalten und Methoden der Philosophie und der Katholischen Theologie. Er dauert 3 Jahre. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 22. September 2005 entspricht dies 180 ECTS-Leistungspunkten (vgl. hierzu unten Nr. 3). Es sind – zusätzlich zu den Unter- bzw. Proseminaren – mindestens 2 Seminare zu absolvieren. Die Seminare sind aus verschiedenen Bereichen der Theologie bzw. der Philosophie zu nehmen. Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulbescheinigungen vorliegen. Über die Absolvierung des ersten Studienabschnitts wird eine Bescheinigung erstellt (Transscript of records).

Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt soll eine fachliche Vertiefung in allen Bereichen der Theologie bieten, die für die Berufspraxis des Priesters notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermitteln sowie die Voraussetzungen für eine weitere Vertiefung und für selbständige theologische Forschungen schaffen. Der zweite Studienabschnitt umfasst eine Studiendauer von 2 Jahren und wird mit einer Prüfung als akademischer bzw. als Kirchlicher Abschlussprüfung abgeschlossen. Nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz entspricht dies 120 ECTS-Leistungspunkten. Darin sind 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte für die obligatorische Abschlussarbeit eingeschlossen. Insgesamt sind mindestens 3 Seminare zu absolvieren, wobei nicht mehr als zwei Seminare aus demselben Bereich – darunter auch die Philosophie – gewählt werden können.

Nach der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 130) sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. Die Kenntnis der Sprachen ist Studienvoraussetzung. Der Nachweis soll möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Er wird durch Fakultätsprüfung oder durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) geführt. Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden.

In geeigneten theologischen und philosophischen Lehrveranstaltungen werden die Sprachkenntnisse zur Anwendung gebracht und eingeübt.

3. Grundsätze für die Modularisierung

Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 fordern für die Modularisierung einen „hochschulübergreifenden Konsens“ über die Definition von Modulen. Die Module sollen sich „in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen“. Module sind als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule auszuweisen. Die Module sind auf der Grundlage der Vorgaben zu den Studien- und Prüfungsinhalten der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 73 - 129) so zu gestalten, dass das Gesamt der Theologie vermittelt wird. Die Bezeichnung und die Darstellung der Module müssen in der Studienordnung, im Studienangebot und in den Modulbescheinigungen (Transscript of records) so erfolgen, dass der Beitrag der einzelnen Fächer entsprechend dem o. g. Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte klar und nachprüfbar ausgewiesen wird.

Die Module sind so zu beschreiben, dass sich die einzelnen Lehrveranstaltungen thematisch aufeinander beziehen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – auch über die Grenzen der Theologie hinaus – ermöglicht wird.

Für die Modularisierung gelten gegenwärtig die Definitionen und Standards der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000.

Die Module sollen 1 bis 2 Semester dauern und Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 bis 10 SWS umfassen.

Für die Module und die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen ist der notwendige (durchschnittliche) studentische Arbeitsaufwand zu ermitteln und nach dem European Credit Transfer System – ECTS in Leistungspunkten auszuweisen. Für die Katholische Theologie wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden mit einem ECTS-Leistungspunkt (Credit point = CP) zu bewerten ist. Hieraus ergeben sich folgende Richtwerte:

Vorlesung, 1 SWS

Vorlesungsdauer = 15 Kontaktstunden	0,50 CP
Vor- und Nacharbeit je 15 Minuten = 7,5 Arbeitsstunden	0,25 CP
Vorbereitung und Prüfung = 15 Arbeitsstunden	<u>0,50 CP</u> 1,25 CP

Seminar, 2 SWS

Seminardauer = 30 Kontaktstunden	1,00 CP
Vor- und Nacharbeit = 30 Arbeitsstunden	1,00 CP
Seminararbeit = 45 Arbeitsstunden	<u>1,50 CP</u> 3,50 CP

Bei weiteren akademischen Lehrformen wird die jeweilige Arbeitsbelastung in angemessener Relation zu diesen Festlegungen berechnet. Bei außergewöhnlich hoher Arbeitsbelastung kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine höhere Kreditierung vorgenommen werden.

ECTS-Leistungspunkte können nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfungsleistung vergeben werden (Modulprüfung, die eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung, einen Vortrag bzw. eine Hausarbeit umfassen kann). Auf qualitativer Ebene werden die Leistungen durch Noten bewertet. Leistungspunkte und Noten sind in der Modulbescheinigung getrennt auszuweisen.

Außerhalb des Hochschulwesens – etwa in Studienangeboten der Priesterseminare, Theologenkonvikte und Mentorate – erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einstufung auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und die übrigen im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“ vom 28. Juni 2002 genannten Bedingungen erfüllt sind. Hierzu gehört auch, dass die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen im Rahmen der Akkreditierung des Studienganges überprüft werden.

4. Pflichtmodule des konsekutiven Theologiestudiums

Die im Folgenden aufgeführten Pflichtmodule bilden den unverzichtbaren Kernbestand des Studiums der Katholischen Theologie. Sie können durch Wahlpflicht- und Wahlmodule ergänzt werden. Die bei den Modulen genannten Fächer sollen die fachlichen Schwerpunkte bezeichnen; die konkrete Realisierung und die damit zusammenhängende Beteiligung der Fächer liegen bei den Fakultäten.

4.1 Erster Studienabschnitt (108 Semesterwochenstunden)

„Theologische Grundlegung“ (36 Semesterwochenstunden)

In den ersten beiden Semestern soll eine „Theologische Grundlegung“ erfolgen. Sie soll eine Einführung in die Philosophie und in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche umfassen. Neben einer Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sind insbesondere die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirchlichen Lehre in organischer und umfassender Weise zu vermitteln, wie sie im Katholischen Erwachsenen-Katechismus und im Katechismus der Katholischen Kirche bzw. dessen Kompendium als Grunddokumente für die Katechese erschlossen und zusammengefasst sind.

Der von der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 85 - 88) geforderte „Theologische Grundkurs“ bietet eine „Einführung in den Glauben und dessen theologische Reflexion sowie in die Ganzheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge“ (Nr. 86). Er kann in zwei Varianten realisiert werden:

a) Die Module M 1 - 5 der „Theologischen Grundlegung“ bilden in ihrer Gesamtheit den „Theologischen Grundkurs“. Dabei sind die Lehrveranstaltungen so anzulegen, dass in jeder Perspektive das Ganze der Theologie unter Einschluss methodischer und propädeutischer Elemente zur Geltung gebracht wird.

Die Module der „Theologischen Grundlegung“ sollen im Jahreszyklus angeboten werden.

- M 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament)
- M 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte)
- M 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht (Schwerpunktfächer: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre)
- M 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht (Schwerpunktfächer: Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik)
- M 5: Philosophie: Vernunft und Glaube (Schwerpunktfächer: Philosophie, Fundamentaltheologie)

b) Alternativ kann der „Theologische Grundkurs“ in einem zusätzlichen Modul (M 0) unter dem Titel „Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt“ als Basis für die weiteren Module der „Theologischen Grundlegung“ (M 1 - 5) angeboten werden. Entscheidend kommt es in diesem Modul 0 darauf an, den inneren Zusammenhang der theologischen Fächer darzustellen: Dass nämlich die Theologie die Gesamtwirklichkeit unter Rücksicht der Selbstoffenbarung des dreifaltigen Gottes betrachtet und durch diese Perspektive ein einheitliches Formalobjekt gewinnt. Die anderen Module (M 1 - 5) haben dann in entsprechend angepasster Gewichtung stärker den Charakter einer Einführung in die Inhalte und Methoden der verschiedenen theologischen Bereiche sowie in die Philosophie.

Aufbau und Vertiefung (72 Semesterwochenstunden)

In den Semestern 3 bis 6 des ersten Studienabschnitts sollen die im Rahmen der „Theologischen Grundlegung“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und vertieft werden. Die Aufbau- und Vertiefungsphase hat einen Umfang von 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen thematisch ausgerichtet sein und Gelegenheit zur intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit bieten. Sie sollen möglichst in einem zweijährigen Zyklus angeboten werden:

- M 6: Mensch und Schöpfung (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Moralthologie, Philosophie)
- M 7: Gotteslehre (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Philosophie)

- M 8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie)
- M 9: Wege christlichen Denkens und Lebens (Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Moralthologie)
- M 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (Schwerpunktfächer: Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht)
- M 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik)
- M 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (Schwerpunktfächer: Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht, Philosophie)
- M 13: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft (Schwerpunktfächer: Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik)
- M 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Fundamentaltheologie, Philosophie)
- M 15: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (Schwerpunktfächer: NN)

4.2 Zweiter Studienabschnitt (72 Semesterwochenstunden)

Der zweite Studienabschnitt bietet eine Vertiefung in allen Bereichen der Theologie. Er umfasst 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen im Jahreszyklus angeboten werden.

- M 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments
- M 17: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
- M 18: Vertiefung im Bereich der Dogmatik
- M 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie
- M 20: Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre

M 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik

M 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft

M 23: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

5. Prüfung / Grad / Diploma Supplement

Das Studium wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die als eigene Qualifikation insbesondere der notwendigen Synthese der theologischen Fächer dient. Die Prüfung besteht aus einer obligatorischen Abschlussarbeit sowie schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen. Die studienbegleitenden Leistungen gehen in die Gesamtnote mit bis zu 40 Prozent ein.

Das Theologische Vollstudium wird gemäß „Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ und der ihr beigefügten ‚Ordinationes‘“ (Nr. 234/78) vom 1. Januar 1983 (Akkommodationsdekret) Nr. 17 mit dem akademischen Grad des „Diplomtheologen“ (Abkürzung: Dipl. theol.) abgeschlossen*. Der Grad des Diplomtheologen ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979 (SapChrist) nach Maßgabe des Akkommodationsdekrets Nr. 16.

Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse beizufügen. Die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Einrichtung, des Grades etc. ist eigens auszuweisen.

6. Akkreditierung / Genehmigung

Die Studiengänge sind gemäß den Vorgaben des Heiligen Stuhls und der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz zu akkreditieren.

Bei der Akkreditierung sind die kirchlichen Rahmenvorgaben – zur Zeit insbesondere die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen „Verordnungen“ vom 29. April 1979, das „Akkommodationsdekret“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983, die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003, die „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ der Deutschen

Bischofskonferenz vom 25. September 2003 sowie die vorliegenden „Kirchlichen Anforderungen“ – zu beachten.

Die Einrichtung der Studiengänge und der Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Landes, die nur mit Zustimmung der Kirche erteilt werden kann. Zuständig ist der Ortsordinarius (Akkommodationsdekret Nr. 1c, 3 sowie 12 und 13). Der Ortsordinarius hat vor seiner Zustimmung das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen (Akkommodationsdekret Nr. 14).

* Die „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 sehen die dem Diplom gleichwertige neue Bezeichnung „Magister Theologiae“ vor. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26./27. November 2007 sein Einverständnis zu den „Eckpunkten“ erklärt.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 397

Zulassung zur Taufe

Diözesane Feier am 1. Fastensonntag 2009

In den letzten Jahren hat der Katechumenat und die Aufnahme Erwachsener in die Kirche in der Erzdiözese Freiburg wie in zahlreichen anderen Diözesen Deutschlands einen neuen Stellenwert gewonnen. Wir freuen uns über dieses Zeichen des Wirkens des Heiligen Geistes in unserer Zeit. Zugleich sind wir zu besonderer pastoraler Aufmerksamkeit verpflichtet.

Die Sakramente des Christwerdens – Taufe, Firmung, und Eucharistie – sind nicht nur für das Leben der einzelnen Gemeinde, sondern für die (Orts-)Kirche insgesamt bedeutsam. Diese größere Dimension soll auch in den liturgischen Feiern des Katechumenats und der Eingliederung in die Kirche einen Ausdruck finden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren laden wir deshalb alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber mit ihren Patinnen und Paten, den Begleiterinnen und Begleiter auf dem Katechumenatsweg und den Angehörigen ein zu einer diözesanen **Feier der Zulassung zur Taufe** am 1. Fastensonntag, **1. Februar 2009**, um 15:00 Uhr im Freiburger Münster.

Der Zeitpunkt der Zulassung orientiert sich am Lauf des Kirchenjahres. Dieses hat in der Osternacht, in der auch die Sakramente des Christwerdens ihren Ort haben, seinen Höhepunkt. Die Pfarrer bzw. die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Gemeinden werden

gebeten, die Taufbewerberinnen und Taufbewerber auf diese Feier hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Mit dieser diözesanen Feier wird die Bedeutsamkeit des Katechumenats und die Verbundenheit des Bischofs mit den Taufbewerberinnen und Taufbewerbern deutlich.

Um **Anmeldung** wird gebeten **bis 30. Januar 2009** beim Erzbischöflichen Ordinariat, Referat Liturgie, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 47.

Zur Durchführung des Erwachsenenkatechumenats sei erinnert an die Arbeitshilfen *Handreichung zur Sakramentenpastoral in der Erzdiözese Freiburg – Taufe, Eucharistie, Firmung*, Freiburg 1998 (*Impulse aus der pastoralen Initiative 6*), 95-109, als diözesaner Orientierungsrahmen und *Katechumenat in der Erzdiözese Freiburg. Eine Handreichung für Seelsorgerinnen und Seelsorger*, Freiburg 2000 (*Impulse aus der pastoralen Initiative 8*); darüber hinaus noch: *Erwachsenentaufe als pastorale Chance, Impulse zur Gestaltung des Katechumenats*, Bonn 2001 (*Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz 160*).

Nr. 398

Afrikatag und Afrikakollekte 2009

Am 6. Januar 2009 findet in unserer Diözese die Afrikakollekte statt. Sie wird für die Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den afrikanischen Ortskirchen eingesetzt.

Der Afrikatag 2009 hat das Motto „Auf, werde Licht.“ (Jes 60,1) *Katechisten, Schwestern und Priester bringen Licht*. Sie geben den Armen Hoffnung und neue Lebensperspektiven. Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen.

Damit Priester, Schwestern und Laienfachkräfte gut auf diesen Einsatz vorbereitet und menschlich, geistlich und fachlich den Herausforderungen ihres Dienstes gewachsen sind, brauchen sie auch eine solide Ausbildung. Diese Ausbildung unterstützt *missio* mit der Kollekte zum Afrikatag.

Die Kollekte ist am **6. Januar 2009** in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist **ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen** nach Abhaltung der Kollekte an den *Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, mit dem Vermerk „Afrikakollekte 2009“ zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen bitten wir dem Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008, Erlass Nr. 292, zu entnehmen. Die Zuwendungsbe-

stätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch *missio*, Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Aachen.“

missio hat allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zugesandt. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang und das Faltblatt mit der Opfertüte zum Auslegen oder zum Versand mit dem Pfarrbrief. Informationen und Downloads zum Afrikatag finden Sie auch unter www.missio-aachen.de.

Mitteilungen

Nr. 399

Ökumenisches Hausgebet im Advent 2008

Das Hausgebet im Advent 2008 ist festgelegt auf: **Montag, den 8. Dezember 2008**.

Die Gebetstexte wurden erstellt von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK). Thema des Hausgebets ist: „*Werde Licht – denn dein Licht kommt!*“

Der Versand erfolgte wie in den vergangenen Jahren durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

Nr. 400

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 228

„*Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes*.“
Verlautbarungen und Dokumente.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist ein Kompendium der wichtigsten Verlautbarungen und Dokumente zur kirchlichen Kunstgutpflege. In leicht verständlichen Informationstexten werden die Grundlagen kirchlicher Kunstgutpflege, Orgeldenkmalpflege, Glocken-Inventarisierung und Kirchenfenster-Inventarisierung erklärt. Eine Bibliographie und Adressenliste runden die Broschüre ab.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Amtsblatt

Nr. 35 · 1. Dezember 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 35 · 1. Dezember 2008

Nr. 401

Praxiskurs „Begleitung Ignatianischer Exerzitien im Alltag“ ab Juni 2009

Für haupt- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die „Ignatianische Exerzitien im Alltag“ über mehrere Wochen anleiten und begleiten wollen.

Aus der Erfahrung und aus der Reflexion „Ignatianischer Exerzitien im Alltag“ soll die Befähigung zur Anleitung und Begleitung solcher Exerzitien erwachsen.

Kursleitung:

Maria Boxberg, Dipl.-Theol., Geistliche Begleiterin für Einzelne und Gemeinschaften, Exerzitienbegleiterin

Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Leiter des Exerzitienwerkes
Sr. Dorothea Maria Oehler, Dipl.-Päd., Referentin im Leitungsteam des Geistlichen Zentrums, Exerzitienbegleiterin
Wolfgang Wawroschek, Architekt, Exerzitienbegleiter

Termine:

Orientierungswochenende: 19. bis 21. Juni 2009

September 2009 bis Februar 2010:

Persönliche „Ignatianische Exerzitien im Alltag“

Kurs-Wochenenden:

1. Einheit: 24. bis 26. Juli 2009

2. Einheit: 09. bis 11. Oktober 2009

3. Einheit: 06. bis 08. November 2009

4. Einheit: 04. bis 06. Dezember 2009

5. Einheit: 15. bis 17. Januar 2010

6. Einheit: 05. bis 07. Februar 2010

Auswertungswochenende: 23. bis 25. April 2010

Weitere Informationen und Anmeldung:

Geistliches Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter,
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50,
info@geistliches-zentrum.org.

Nr. 402

Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 26. Februar 2008 die Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 23. Juni 2008 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. Juli 2008 genehmigt.

Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 S. 213 f. veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 11. Dezember 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009. — Weltmissionstag der Kinder. — Opfer an der Krippe. — Korrektur: Zulassung zur Taufe – Diözesane Feier am 1. Fastensonntag 2009. — 51. Aktion Dreikönigssingen. — Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009. — Bibelsonntag 2009. — Personalmeldungen: Ernennung. – Ausschreibung von Pfarreien. – Im Herrn ist verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 403

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kinder suchen Frieden“ – so lautet das Motto der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. In über 40 Ländern der Erde leiden die Menschen unter kriegerischen Auseinandersetzungen. Kinder gehören zu den Schwächsten der Gesellschaft und sind deshalb besonders von der Gewalt betroffen. Am Beispiel von Kolumbien zeigt die Aktion, wie anhaltende Friedlosigkeit das Leben niederdrückt. Die allgegenwärtige Gewalt erzeugt Angst, sie erstickt die Lebensfreude und lähmt die Menschen.

Trotz solcher Erlebnisse aber fassen Kinder und Jugendliche immer wieder Mut und suchen Wege in eine menschlichere Zukunft. In ihren Familien, Wohnvierteln, Schulen und Gruppen setzen sie Zeichen für ein friedliches Miteinander. Die Kirche hilft diesen jungen Menschen, Orientierung und Halt im Geist des Evangeliums zu finden. Ohne die Projekte der Aktion Dreikönigssingen wäre vieles nicht möglich.

„Selig, die keine Gewalt anwenden, selig, die Frieden stiften!“ sagt Jesus (vgl. Mt 5,3;9). Ausdrücklich richtet er unseren Blick auf die Kinder. Seine Seligpreisungen begleiten die Sternsinger auf ihrem Weg. Sie sind berufen, kleine Boten des großen Friedens Gottes zu sein.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten im Lande bitten wir: Tragen Sie die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften mit! Unterstützen Sie die Sternsinger bei ihrer segensreichen Mission!

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen wurde am 25. September 2008 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Wir empfehlen, den Aufruf im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2008 zu veröffentlichen. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 404

Weltmissionstag der Kinder

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2008 bis 6. Januar 2009). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials steht die Geschichte „Ein guter Tag“ – eine etwas andere Weihnachtsgeschichte inmitten alltäglicher Gewalt in Kolumbien. Zu den Sparkästchen gibt es ein Plakat, auf dem Szenen der Geschichte dargestellt sind, und ein Aktionsheft mit didaktischen Impulsen, Elementen für einen Wortgottesdienst und einem Beispiel dafür, was das Engagement der Kinder konkret bewirken kann.

Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate können kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“,

Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 44 61 - 44
oder (02 41) 44 61 - 48, Fax: (02 41) 44 61 - 88,
www.kindermissionswerk.de, nachbestellt werden.

Die *Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder* bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen, **ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen** nach Abhaltung der Kollekte an den *Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, zu überweisen.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden zum Weltmissionssonntag der Kinder ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V., Aachen.“

Nr. 405

Opfer an der Krippe

In vielen Kirchengemeinden wird neben der Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder auch um ein „*Krippenopfer*“ gebeten.

Bei dem „*Krippenopfer*“ handelt es sich um eine freiwillige Sammlung. Diese ist ebenfalls an den *Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse*, zur Weiterleitung an das Kindermissionswerk in Aachen abzuführen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir, die Kollekte zum **Weltmissionstag der Kinder** und das **freiwillige Opfer an der Krippe** betragsmäßig zu trennen.

Mitteilungen

Nr. 406

Zulassung zur Taufe – Diözesane Feier am 1. Fastensonntag 2009

Korrektur zur Anzeige im Amtsblatt Nr. 35 vom 1. Dezember 2008, Erlass Nr. 397, S. 472

Die **Feier der Zulassung zur Taufe** ist

am 1. Fastensonntag, **1. März 2009**

und nicht, wie irrtümlich, am 1. Februar 2009.

Nr. 407

51. Aktion Dreikönigssingen

Zum 51. Mal werden rund um den 6. Januar 2009 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „*Kinder suchen Frieden – buscamos la paz*“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen 27 deutschen Bistümern wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass sie sich für das Recht von Kindern weltweit einsetzen, in Frieden und Freiheit aufzuwachsen.

„Lass uns den Frieden suchen!“, lautet die wörtliche Übersetzung der spanischen Version des Leitwortes. Die Forderung kommt nicht von ungefähr, denn unter den Folgen von kriegerischen Auseinandersetzungen in über 40 Ländern leiden besonders Kinder und Jugendliche. Versteckte und offene Gewalt erfahren diese auch in Kolumbien, dem Beispielland der Aktion 2009. Nach mehr als 40 Jahren Bürgerkrieg gibt es dort kaum jemanden, der nicht Gewalt und Tod in der eigenen Familie zu beklagen hätte. Immer stärker wächst aber auch der Wunsch, diese Spirale von Gewalt und Gegengewalt zu durchbrechen.

„Viele Kinder in Kolumbien wachsen in einem Klima der Gewalt auf, das für uns kaum vorstellbar ist. Viele müssen erleben, wie Familienmitglieder verschleppt, ermordet oder bedroht werden, leben auf der Flucht, haben kaum Zukunftsperspektiven. Sie wissen aus eigener Erfahrung nicht, was es bedeutet, in Frieden aufzuwachsen. Trotzdem lassen sie sich nicht unterkriegen“, so Msgr. Winfried Pilz, Präsident des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“. Pfarrer Andreas Mauritz, Bundespräsident des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), war bereits mehrere Male in dem südamerikanischen Land zu Gast. Er weiß, dass Gewalt in Kolumbien viele Gesichter hat. „Die Kinder erfahren Gewalt durch die Schläge ihrer Eltern, besonders der Väter, sie fürchten Gewalt, wenn sie nur die Maschinengewehre der Soldaten in den Straßen sehen, und sie erfahren körperliche Gewalt: Weil sie für den Frieden einstehen, bezahlen sie zum Teil mit ihrem Leben dafür.“

Unterstützt durch die Aktion Dreikönigssingen gibt es in Kolumbien zahlreiche Initiativen und Projekte, die Hoffnung machen. Kinder und Jugendliche schließen sich zusammen und setzen sich gemeinsam für ihre Rechte und für ein friedlicheres Lebensumfeld ein – in ihren Familien, in der Schule, in ihren Wohnvierteln. Sie organisieren ihre Aktivitäten selbst und werden dabei pädagogisch be-

gleitet. Gemeinsam beschreiten sie alternative Wege, um ihre Idee von Frieden Wirklichkeit werden zu lassen. Dabei sind gerade Bildungsprojekte der Schlüssel für eine friedlichere Zukunft.

Zum 51. Dreikönigssingen bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Sternsingen vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Darüber hinaus wird das Leben von Kindern in Kolumbien in dem Film „Auf der Suche nach Frieden“ eindrucksvoll dargestellt. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt.

Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 44 61 - 44 oder (02 41) 44 61 - 48, Fax: (02 41) 44 61 - 88, kontakt@kindermissionswerk.de, www.kindermissionswerk.de.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Konto-Nr. 103020, Pax-Bank, BLZ 370 601 93.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: Weiterleitung an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V., Aachen, anerkannt als begünstigte Empfängerin vom Finanzamt Aachen-Stadt mit Bescheid vom 18. Februar 2008, StNr. 201/5902/3626.

Nr. 408

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009

„Damit sie eins werden in deiner Hand“ (Ez 37,17) so lautet das Thema der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009.

Die Gebetswoche, die entweder **vom 18. bis 25. Januar 2009** oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten **vom 21. bis 31. Mai 2009** bzw. einem anderen, von den örtlichen Gemeinden selbst gewählten und vereinbarten Termin, stattfindet, gibt den christlichen Gemeinden vor Ort Gelegenheit, einander in ökumenischen Gottesdiensten zu begegnen.

Das Thema für die Gebetswoche 2009 entstammt dem Buch des Propheten Ezechiel: „Damit sie eins werden in deiner Hand“ (Ez 37,17).

Dem Motto liegt eine Zeichenhandlung des Propheten Ezechiel zugrunde. Dass Gott die Trennung seines Vol-

kes überwinden will, macht er deutlich, indem er zwei Holzteile zusammenfügt: „Und füge eins an das andere, dass es ein Holz werde in deiner Hand“.

In Korea, woher der Gottesdienstentwurf stammt, ist dieser Abschnitt aus dem Buch des Propheten Ezechiel ein Schlüsseltext, mit dem das in zwei Staaten getrennte koreanische Volk seine Sehnsucht nach Einheit ausdrückt. In Deutschland hat die Wahl des Gebetswochen-Mottos eine ganz besondere Bedeutung. 2009 wird der 20. Jahrestag des Mauerfalls und damit der Beginn der Wiedervereinigung gefeiert.

Ökumenische Aktivitäten, nicht zuletzt die Gebetswoche für die Einheit der Christen, sind als Einübung in die Überwindung von Gegensätzen unverzichtbar.

Die **deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung** wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die **Ökumenische Centrale** in Frankfurt am Main erstellt und herausgegeben.

Das Gottesdienstheft erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese enthält Hintergrundinformationen über die Ökumene in Korea, Impulse zur Auslegung und Umsetzung des Bibeltextes und eine zusätzliche Auswahl von Tagestexten mit Meditationen und Gebeten für Bibelgespräche, Gottesdienste und Andachten sowie Bildmeditationen. Eine CD mit allen Materialien ist dem Arbeitsheft beigelegt.

Im Rahmen der jährlichen Gebetswoche wird für das **Ökumenische Opfer** gesammelt. Mit dieser Kollekte werden einzelne diakonische und soziale Hilfsprojekte gefördert. Für das Jahr 2009 wurden folgende Projekte ausgewählt: Ein Sozialarbeiterprojekt mit Müllsammelkindern in Fortaleza (Nordostbrasilien); das „Züricher Lehrhaus“ als ein Ort des christlich-jüdisch-muslimischen Gespräches sowie das Projekt „Weißt du wer ich bin?“, mit dem Kirchen in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Überwindung von religiös motivierter Gewalt leisten.

Die Materialien zur Gebetswoche sind zu beziehen über den **Calwer Verlag, c/o Brockhaus Commission**, Kreidlerstr. 9, 70806 Kornwestheim, Tel.: (0 71 54) 1 32 - 7 37, Fax: (0 71 54) 1 32 - 7 13, calwer@brocom.de, oder **Vier-Türme GmbH, Abteilung Verlag**, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel.: (0 93 24) 20 - 2 92, Fax: (0 93 24) 20 - 4 95, info@vier-tuerme.de.

Eine Bestellkarte für die Materialien liegt der nächsten Sammelsendung des Erzb. Seelsorgeamtes Freiburg bei.

Für weitere Informationen steht die Ökumenische Centrale Frankfurt, Postfach 10 17 62, 60017 Frankfurt a. M., gerne zur Verfügung.

Amtsblatt

Nr. 36 · 11. Dezember 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 36 · 11. Dezember 2008

Nr. 409

Bibelsonntag 2009

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen den **25. Januar 2009** als gemeinsamen Bibelsonntag unter dem Thema „*Auf dem Weg zu Gottes Wohnungen*“ (*Joh 14,1-14*) begehen.

An diesem Tag oder, falls ein Hindernis besteht, an einem anderen geeigneten Sonntag, sollen die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass trotz aller bestehenden Trennungen die Christenheit in der Heiligen Schrift die gemeinsame Grundlage ihres Glaubens besitzt. Nicht umsonst hat die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eine intensive Beschäftigung mit der Heiligen Schrift als Weg zur Einheit der Kirche empfohlen.

Ein Materialheft für Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft mit geeigneten Handreichungen für den Bibelsonntag 2009 kann bei der Deutschen Bibelgesellschaft, Postfach 8103 40, 70520 Stuttgart, Fax: (07 11) 71 81 - 1 26, vertrieb@dbg.de, oder über die gebührenfreie Bestell-Hotline (08 00) 2 42 35 74 zum Preis von 1,50 € pro Ex., ab 50 Ex. 1,20 € zzgl. Porto- und Versandkosten (ISBN 978-3-438-06482-0) bezogen werden.

Personalmeldungen

Nr. 410

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat Regionaldekan, Ehrendomkapitular, Geistl. Rat *Karl Leib*, Dogern, mit Urkunde vom 21. November 2008 für eine weitere Amtszeit zum *Regionaldekan* der Region Hochrhein bestellt.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Karlsruhe Südwest, bestehend aus den Pfarreien *Heilig Geist Karlsruhe*, *St. Thomas Morus Karlsruhe* und *St. Josef Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe, zum 20. April 2009

Bewerbungsfrist: 7. Januar 2009

Im Herrn ist verschieden

1. Dez.: Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Franz Josef Kiehle*, Kenzingen, † in Kenzingen

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 2008

Inhalt: Anordnung des Termins der Wahl der Pfarrgemeinderäte im Jahr 2010. — Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz – aktuelle Fassung. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Exerzitien für Priester.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 411

Anordnung des Termins der Wahl der Pfarrgemeinderäte im Jahr 2010

Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte wird auf den **13./14. März 2010** festgesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 3. Dezember 2008



Erzbischof

Nr. 412

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz – aktuelle Fassung

Im Amtsblatt Nr. 33 vom 21. November 2008, S. 456 bis 459, wurde die Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

Durch redaktionelle Korrekturen

- in Anm. 2 letzte Zeile: statt Nr. 23 a jetzt Nr. 24 a
- in Anm. 22 g) 4. Zeile: statt (vgl. Anm. 23 und 25) jetzt (vgl. Nr. 23 und 25)
- in Anm. 21 vorletzte Zeile: statt daß jetzt dass

wird die bereinigte Fassung in diesem Amtsblatt, S. 480 bis 483, nochmals veröffentlicht.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 2008



Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 413

Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 2007/2008 des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen. Das **Inhaltsverzeichnis** wird im 1. Quartal 2009 einer Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Nr. 414

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom **1. Januar 2009** wie folgt festgelegt:

Entgeltgrenzen 2009	Jahres- betrag	monatl. Betrag
Beitragsbemessungs- grenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung	44.100,00 €	3.675,00 €
Beitragsbemessungs- grenze bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung	64.800,00 €	5.400,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze	48.600,00 €	
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozial- versicherungsbeiträge in voller Höhe)		325,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigungen		400,00 €

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- (1) Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- (2) **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traube-fugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.
- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivil-eheschließung erteilt werden.
- (4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- (5) Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- (6) Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: "Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden." Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- (7) Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) "zum Zwecke der Eheschließung" erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- (8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular "Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels") sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a - c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- (9) **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12 c).
- (10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft - (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
 - gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- (11) Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere Partner** getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. Ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- (12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- (15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstem Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, "dass alle eins seien".
Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- (16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- (17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- (18) Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- (19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- (20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- (21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23 f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine sanatio in radice erbeten werden (eigenes Formular).

- (22) Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
 - Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbiten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- (23) Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- (28) Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Fulda, den 25. September 2008

Exerzitionen für Priester**a) innerhalb der Erzdiözese***Vortragsexerzitionen*

- Termine: 20. bis 24. Juli 2009
07. bis 11. September 2009
28. September bis 02. Oktober 2009
02. bis 06. November 2009
- Ort: Beuron, Erzabtei
- Thema: „Gott, bleib doch nicht fern von mir, eile mir zu Hilfe“ (Ps 71,12) – Problematische Psalmen. Vorträge, Teilnahme am Chorgebet, persönl. Aussprache, Zeiten der Stille.
- Leitung: P. Augustinus Gröger OSB
- Anmeldung: Gästepater der Erzabtei St. Martin
88631 Beuron
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59
gastpater@erzabtei-beuron.de
- Termin: 12. bis 16. Oktober 2009
- Ort: Bühl, Neusatzeck
- Thema: „Gottese Erfahrung in der Bibel“
- Leitung: Dr. Franz-Josef Ortkemper,
Kath. Bibelwerk Stuttgart
- Anmeldung: Exerzitionenhaus Neusatzeck
Josef-Bäderweg 2, 77815 Bühl
Tel.: (0 72 23) 9 40 93 - 0
Fax: (0 72 23) 9 40 93 - 10
verwaltung@josef-baeder-haus.de

Einzelexerzitionen in Gemeinschaft

- Termine: 16. bis 20. März 2009
19. bis 23. Oktober 2009
- Ort: Beuron, Erzabtei
- Thema: „Herr, lehre uns beten!“ – Impulsreferate, Schweigen, persönl. Aussprache, Meditation, Herzensgebet, Rosenkranzgebet.
- Leitung: Br. Jakobus Kaffanke OSB
P. Dr. Stephan Petzolt OSB
- Anmeldung: Gästepater der Erzabtei St. Martin
88631 Beuron
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59
gastpater@erzabtei-beuron.de

Einzelexerzitionen

- Elemente: Gebetshinweise im Begleitungsgespräch, persönliche Gebetszeiten, Leibübungen, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie.
- Termin: 23. Januar bis 1. Februar 2009
- Ort: Sasbach, Haus Hochfelden
- Begleitung: Maria Boxberg, Augsburg
Margarete Ester, Freiburg
P. Alex Lefrank SJ, Bühl
- Anmeldung: GCL-Sekretariat
Stern gasse 3, 86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 3 46 68 - 0
Fax: (08 21) 3 46 68 - 20
sekretariat@gcl.de
- Termin: 20. bis 29. August 2009
- Ort: St. Peter, Geistliches Zentrum
- Begleitung: Sr. Dorothea Maria Oehler
Ein Spezifikum des Geistlichen Zentrums ist es, dass ignatianische Einzelexerzitionen für Priester individuell abgesprochen werden können.
- Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
sekretariat.goetz@geistliches-zentrum.org

*Weitere Einzelexerzitionen*Sasbach, Haus Hochfelden

- Termin: 18. bis 27. Juni 2009
- Begleitung: P. Werner Grätzer SJ, Basel
- Termin: 3. bis 13. Juli 2009
- Begleitung: P. Markus Laier SJ, St. Blasien
- Termin: 30. Juli bis 7. August 2009
- Begleitung: P. Pius Kirchgessner OFM Cap, Zell a. H.
- Termin: 6. bis 12. September 2009
- Begleitung: P. Markus Laier SJ, St. Blasien
- Anmeldung: Haus Hochfelden
Hochfeld 7, 77880 Sasbach
Tel.: (0 78 41) 69 05 - 0
Fax: (0 78 41) 69 05 - 50
hochfelden@erlenbad.de

30-tägige Exerzitien

Elemente: 4 bis 5 Gebetszeiten pro Tag, tägliches Begleitgespräch, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie.

Termin: 27. Juli bis 29. August 2009

Ort: St. Peter, Geistliches Zentrum

Begleitung: P. Stefan Kiechle SJ, Mannheim
Dr. Arno Zahlauer, St. Peter

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
sekretariat.goetz@geistliches-zentrum.org

b) außerhalb der Erzdiözese

Ars

Termin: 27. September bis 3. Oktober 2009

Thema: „Für das Heil der Welt zum Priester geweiht: Welche Freude!“

Leitung: Kardinal Christoph Schönborn

Anmeldung: Retraite Ars – Burtin
F-41600 Nouan le Fuzelier – France
Tel.: (00 33/2 54) 88 68 38
Fax: (00 33/2 54) 88 05 79
contact@retraitears2009.org

Bad Wimpfen

Termin: 19. bis 23. Oktober 2009

Thema: „Glauben im Dienst – Dienst im Glauben“
Geistl. Besinnung und Reflexion auf Glaube und Leben in einem pastoralen Dienst.

Leitung: Pfarrer Dr. Franziskus Eisenbach

Ort: Bad Wimpfen, Kloster

Anmeldung: Institut für Pastorale Bildung
Referat Priester
Habsburger Str. 107, 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10
Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10
priesterfortbildung@ipb-freiburg.de

Garmisch-Partenkirchen

Termin: 9. bis 13. Februar 2009

Thema: „Ich nenne euch meine Freunde“ (Joh 15,15)

Leitung: P. Johannes Gerhards SJ

Anmeldung: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: (0 88 21) 26 41
Fax: (0 88 21) 29 91
www.gaestehaus-sankt-josef.de

Helfta

Termin: 20. bis 24. September 2009

Thema: „Liturgie als Höhepunkt und Quelle“
Der Gottesdienst – ein wesentlicher Ort priesterlicher Spiritualität.

Leitung: Prof. Dr. Karl Schlemmer

Anmeldung: Kloster Helfta, Lindenstr. 36
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: (0 34 75) 7 11- 4 00
Fax: (0 34 75) 7 11- 4 44
gaestehaus@kloster-helfta.de

Hünfeld

Termin: 9. bis 13. November 2009

Thema: Das spirituelle Profil des Christen, sichtbar gemacht durch Schlüsseltexte aus den Paulusbriefen.

Leitung: P. Josef Katzer OMI

Anmeldung: Bonifatiuskloster Hünfeld
Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld
Tel.: (0 66 52) 94 - 5 37
Fax: (0 66 52) 94 - 5 38
gz@bonifatiuskloster.de

Innsbruck

Termin: 23. bis 29. August 2009

Thema: „Eucharistie feiern“

Leitung: P. Leo Wallner SJ

Anmeldung: Collegium Canisianum
P. Michael Meßner SJ
Tschurtschenthalerstr. 7
A-6020 Innsbruck
Tel.: (00 43/5 12) 5 94 63 - 37
Fax: (00 43/5 12) 5 94 63 - 48
michael.messner@canisianum.at

Maria Laach

Termine: 09. bis 13. März 2009
20. bis 24. April 2009
15. bis 19. Juni 2009
14. bis 18. September 2009
12. bis 16. Oktober 2009
09. bis 13. November 2009

Thema: Der Weg des Evangeliums

Leitung: Abt Anno Schoenen OSB


Anmeldung: Benediktinerabtei
Gastpater
56653 Maria Laach
Tel.: (0 26 52) 59 - 3 13
Fax: (0 26 52) 59 - 2 82
www.maria-laach.de

Amtsblatt

Nr. 37 · 22. Dezember 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 37 · 22. Dezember 2008

Schönenberg

Termin: 23. bis 27. November 2009
Thema: „Höre Israel“ – Alttestamentliche Propheten
Leitung: P. Klemens Nodewald CSsR
Anmeldung: Haus Schönenberg, Sekretariat
Schönenberg 40, 73479 Ellwangen
Tel.: (0 79 61) 9 24 91 70 - 14
Fax: (0 79 61) 9 24 91 70 - 15
landpastoral.schoenenberg@drs.de

Schönstatt

Termin: 1. bis 6. März 2009
Thema: „Und von jener Stunde nahm sie den Jünger zu sich“ (Joh 19,27). Als Priester Maria mitnehmen und mitgeben in die neuste Zeit.
Leitung: Msgr. Hermann Gebert
Termin: 22. bis 27. Juni 2009
Thema: „... damit wir die Sohnschaft empfangen“ (Gal 4,5)
Leitung: Msgr. Dr. Rainer Birkenmaier
Termin: 15. bis 20. November 2009
Thema: „Entfache die Gnade Gottes wieder neu“ (2 Tim 1,5) – Besinnung auf die Handauflegung.
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah
56337 Simmern Schönstatt
Tel.: (0 26 20) 9 41 - 4 13
Fax: (0 26 20) 9 41 - 4 22
info@moriah.de

Weingarten

Termine: 02. bis 06. März 2009
11. bis 15. Mai 2009
16. bis 20. November 2009
Thema: Abraham – Vater des Glaubens
Leitung: P. Prior Basilius Sandner OSB
Anmeldung: Benediktinerabtei Weingarten
Postfach 13 61, 88242 Weingarten
Tel.: (07 51) 50 96 - 0
Fax: (07 51) 50 96 - 2 01
www.benediktinerkloster-weingarten.de

Weltenburg

Termin: 5. bis 9. Oktober 2009
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl
Termin: 9. bis 14. November 2009
Leitung: Pfarrer Josef Brandner
Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
Asamstr. 32, 93309 Kelheim
Tel.: (0 94 41) 2 04 - 0
Fax: (0 94 41) 2 04 - 1 37
gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Weitere Hinweise zu Exerzitien für Priester und Auskünfte über einzelne Leiter/Begleiter beim Exerzitienwerk der Erzdiözese, Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Geistliches Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 0, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2008.

*Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes
ein gnadenreiches Weihnachtsfest und ein friedvolles Neues Jahr 2009!*

Erzbischöfliches Ordinariat